Der Kampf um's gute alte Recht

(1815–1819)

nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

vorgelegt von

Albrecht List
aus Biberach, Oberamt Heilbronn.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Wahl.
1. August 1912.

Die Arbeit erscheint 1913 als Nr. 5 der von Herrn Professor Dr. Adalbert Wahl herausgegebenen „Beiträge zur Parteigeschichte“ im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Meinem Bruder Otto

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0062

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Einleitung.

1. Der ständische Organismus unter dem alten Recht 1
2. Der äußere Verlauf des Kampfes ums gute alte Recht 2

Erster Abschnitt. Der Kampf um die Idee. 1815—1817. Von der Einberufung der Stände bis zur Auflösung des Landtags.

Erstes Kapitel. Der Einfluß der herrschenden politischen Ideen . . 8
§ 1. Der Gesellschaftsvertrag 8
§ 2. Die Volkssouveränität 12
§ 3. Die Gewaltenteilung 14
§ 4. Das Naturrecht 15
§ 5. Die Menschenrechte 17
§ 6. Die Urteile über die Revolution und das Verhältnis zu ihren Ideen 23

Zweites Kapitel. Die Ideen der Altrechtler von Staat und Verfassung 26
§ 1. Staat und Individuum. Der Staatszweck 26
§ 2. Staatsvertrag und Staatsverfassungsvertrag 28
§ 3. Volk und Regierung während des Abschlusses des Staatsverfassungsvertrags 30
§ 4. Der Zweck der Verfassung 35
§ 5. Die Garantie 38
§ 6. Das Recht 42
§ 7. Volk und Regierung nach Abschluß der Verfassung . . 48
§ 8. Ausschuß und ständische Kasse 50
§ 9. Das Recht des Widerstands 58
§ 10. Zusammenfassung. — Die Grundstimmung der Altrechtler 65

Drittes Kapitel. Die Anhänger der Regierung 68
§ 1. Der Staatszweck. Staat und Individuum 68
§ 2. Verfassungsvertrag und Verfassungszweck 69

Seite

§ 3. Garantie und Recht 71
§ 4. Volk, Stände und Regierung 73
§ 5. Ausschuß und Kasse 78
§ 6. Das Recht des Widerstands 80

Viertes Kapitel. Konservativ oder liberal? 83
§ 1. Die Altrechtler 84
§ 2. Die Regierungspartei 89

Zweiter Abschnitt. Die Bildung der Parteien. 1817—1819 . . 94

Erstes Kapitel. Die Altrechtler 96

Zweites Kapitel. Die liberale Partei 102
§ 1. Allgemeines 102
§ 2. Die politischen Forderungen 104
§ 3. Die Grundideen; maßgebende Einflüsse 117

Drittes Kapitel. Die Partei der Bürgerfreunde 122
§ 1. Allgemeines 122
§ 2. Die politischen Forderungen 125
§ 3. Staat, Gemeinde, Individuum 144
§ 4. Die Bürgerfreunde und die Monarchie 150
§ 5. Fremde Einflüsse. Bürgerfreunde und Demokraten . 155

Anhang. Die politischen Ideen des Freiherrn von Wangenheim . . . 160
Bibliographie 173
Register 185

Vorwort.

Die Jahre 1815—1819, im besonderen die Kämpfe um die Verfassung, bilden einen der wichtigsten Abschnitte in der neueren Geschichte Württembergs. Trotzdem herrscht gerade über diese Zeit noch sehr viel Unklarheit. Zwar sind wir über die äußere Geschichte des Konflikts zwischen Regierung und Volksvertretung und dessen Lösung einigermaßen unterrichtet, so durch einen längeren Abschnitt in Treitschkes deutscher Geschichte und die treffliche Darstellung Schneiders in seiner Württembergischen Geschichte. Durch die Gedichte Ludwig Uhlands ist das „gute alte Recht" ein fast jedermann geläufiger Ausdruck geworden. Aber eine Reihe gerade der wichtigsten Fragen hat bis jetzt noch keine Beantwortung gefunden: Welches sind im einzelnen die Ideen, von denen die Verfechter des guten alten Rechts ausgingen[1]? Welches sind die politischen Anschauungen ihrer Gegner? Können wir schon in dieser Periode von Parteibildung reden, und um welche Parteien handelt es sich? Wie ist das Verhältnis zu den damals herrschenden politischen Ideen? Alle diese und ähnliche Fragen sind nicht bloß für die württembergische Geschichte, sondern auch für die innere Geschichte Deutschlands von großem Interesse. Zu ihrer Beantwortung möchte die vorliegende Arbeit, gestützt auf umfangreiches Quellenstudium, einen Beitrag geben.

Der Universitätsbibliothek in Tübingen, der Königlichen Landesbibliothek in Stuttgart, besonders aber dem Vorstand des Ständischen Archivs, Herrn Oberregierungsrat Dr. von Adam, bin ich für die gewährte Beihilfe zu großem Dank verpflichtet.

[1] Die allgemeine Charakteristik, die Treitschke von den Altrechtlern gibt, ist im wesentlichen richtig.

Einleitung.

1. Der ständische Organismus unter dem alten Recht.

Die altwürttembergische „Landschaft" bestand aus 14 Prälaten, die kraft ihres Amtes Landstandschaft hatten[1], und aus 74 Abgeordneten der Städte und Aemter, die von den Amtsversammlungen[2] gewählt wurden. Der Adel war also — und das ist das Eigentümliche in Württemberg — unter den Ständen nicht vertreten. Zwar war noch der Münsinger Vertrag[3] „mit Rat unsrer Prälaten, Ritterschaft und Landschaft" geschlossen worden; aber schon im Tübinger Vertrag von 1514 finden wir gegenüber dem Herzog nur noch Prälaten und Landschaft[4]. Der Ritterschaft gelang es größtenteils, die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit durchzusetzen. Da die Prälaten aber ebenfalls aus dem Bürgerstand hervorgingen, so war der Charakter der Landstände ein durchaus bürgerlicher und zugleich streng protestantischer.

War die Landschaft nicht versammelt (was oft recht lange Zeit

[1] Es waren dies die Vorsteher der großen württembergischen Mannsklöster, die auch nach der Säkularisation durch Herzog Ulrich ihre getrennte Verwaltung behalten hatten.

[2] Die Amtsversammlungen bestanden aus den Magistraten der Städte und den Vertretern der Dorfmagistrate.

[3] Durch ihn wurden 1482 die seit 1442 getrennten Teile des Landes, der Uracher und der Neuffener oder Stuttgarter Teil wieder vereinigt und zugleich die Unteilbarkeit des Landes festgesetzt.

[4] „Landschaft" im engeren Sinn sind also die Vertreter der Städte und Aemter.

der Fall war), so war sie durch den Ausschuß vertreten. Es gab einen engeren und einen größeren Ausschuß. Beide wurden vom Landtag gewählt. Der erstere war aus zwei Prälaten und sechs gewählten Deputierten zusammengesetzt und ergänzte sich selbst [5]. Er durfte nach Belieben zusammentreten, auch die Einberufung des größeren Ausschusses oder des Landtages beantragen. Der kleine Ausschuß hatte vor allem die Verwaltung der ständischen Kasse und im besonderen der geheimen Truhe unter sich. Mit dieser „sonderbaren geheimen Geldtruchen“[6] verhielt es sich so: Für ihre eigenen Bedürfnisse entnahmen die Stände selber eine Summe aus der Landschaftskasse und verwahrten sie gesondert. In der Rechnung der ständischen Kasse erschien nun zwar die Gesamtsumme dieser Gelder, aber ihre Verwendung im einzelnen galt als interne ständische Angelegenheit. Die Regierung hatte also keine Kontrolle darüber. Aber nicht einmal der Landtag hatte eine solche, vielmehr hatte der engere Ausschuß hier völlig freie Hand. So war dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet.

Der größere Ausschuß bestand aus dem engeren, dazu noch zwei Prälaten und acht gewählten Deputierten. Er war fast völlig bedeutungslos, schon weil er nicht von selber zusammentreten konnte.

So stand der „Herrschaft“ der festgefügte Organismus der „Landschaft“ gegenüber. Der Staat bestand aus zwei Staaten (jeder mit eigenen Finanzen!), die nur äußerlich verbunden waren. Wie sie ihr gegenseitiges Verhältnis auffaßten, werden wir unten sehen.

2. Der äußere Verlauf des Kampfes ums gute alte Recht.

Nach dem Frieden von Preßburg hatte Friedrich von Württemberg, unmittelbar bevor er sich zum König proklamierte, die alte Verfassung seiner Erblande aufgehoben (30. Dez. 1805). Seither hatte er absolut regiert. Da wurde zu nicht geringem Staunen Württembergs und ganz Deutschlands in dem Manifest vom 11. Januar 1815 dem

---

[5] Bei der Seltenheit der Landtage erhielt er dadurch eine große Macht!

[6] Ausgebildet ist dieses Institut (mit diesem Namen) seit dem Ausschußstaat von 1638.

württembergischen Volk eine neue Verfassung verheißen. Schon am 15. März trat der Landtag zusammen. Er bestand aus 31 mediatisierten Fürsten und Grafen, 19 vom König ernannten adligen Virilstimmführern, 4 Vertretern der Kirchen und der Universität und 71 Abgeordneten der Oberämter und der „guten" Städte.

Der König legte der Versammlung eine vollständige Verfassung[7] vor, auf die er selber sofort den Eid ablegte. Aber seine Erwartung, die Verfassung werde dankbar angenommen werden, schlug gänzlich fehl. Die Stände waren vorbereitet; in einer von Graf Waldeck beantragten, schon vorher verfaßten Adresse wurde die „von den Voreltern vererbte, Württemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte, garantierte und von allen Regenten beschworene Konstitution"[8] als Basis gefordert. Die Adresse wurde einstimmig angenommen; nur einige Mediatisierte hatten ihre Mitwirkung überhaupt abgelehnt. Die öffentliche Meinung stand fast ausschließlich auf seiten der Stände. Diese suchten, nachdem die Regierung ihr Ansinnen abgewiesen hatte, in einer weiteren Eingabe ihre Rechte zu begründen. Am 16. April wies der König zwar die „Basis" der alten Verfassung nochmals zurück, erklärte sich aber zu Unterhandlungen bereit, falls die Stände die Annahme noch weiterer Bestimmungen aus der alten Verfassung beantragen würden. Die Stände ließen sich, jedoch unter Wahrung ihrer Rechte, darauf ein und wählten fünf Bevollmächtigte.

---

[7] Allerdings war diese verhältnismäßig liberal; aber man darf den Altrechtlern doch aus ihrer Ablehnung an sich am wenigsten einen Vorwurf machen. Die Stände hatten nämlich nach ihr zwar das Steuerverwilligungsrecht, aber zugleich war bestimmt, daß unter der Regierung Friedrichs die Steuern auf ihrer damaligen (sehr beträchtlichen) Höhe bleiben sollten. Ebenso erhielten die Stände zwar das Recht der Mitwirkung an neuen Gesetzen; aber der König hatte in seiner absoluten Zeit, zum Teil noch direkt vor Berufung der Stände, zahlreiche Gesetze (worunter viele harte) erlassen, so daß das Bedürfnis nach Abänderung der alten Gesetze das nach neuen zunächst überwog. Die beiden wichtigsten Rechte der Volksvertretung wären also für längere Zeit wirkungslos geblieben.

[8] Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg (L. V.) 1815, 1. Abt., S. 17.

Während diese mit der Regierung verhandelten, beschäftigte sich die Versammlung selbst mit dem Anhören von Adressen und ausführlichen Vorträgen über die Ansprüche des Adels, der evangelischen und katholischen Kirche, selbst der Agnaten des königlichen Hauses, ferner über die Vorzüge der alten Verfassung. Bei allem herrschte völlige Einmütigkeit. Da wagte es plötzlich der Abgeordnete Gleich von Aalen, der bisher gar nicht hervorgetreten war, zum erstenmal den starren Bann zu durchbrechen. In einer längeren, nicht ungeschickten Rede führte er aus: der einseitige Rechtsstandpunkt ist aufzugeben; auch die alte Verfassung ist nicht „das non plus ultra aller Konstitutionen“[9]. Die Folge war ein gewaltiger Entrüstungssturm in der ganzen Kammer[10]. Wieder wurde in einer Adresse an den König das Recht des Landes auf die alte Verfassung festgehalten. Zugleich überreichten die Stände eine Denkschrift[11], in der sie ihr seitheriges Verhalten zu rechtfertigen suchten und eine lange Reihe von „Beschwerden des Landes“ vorbrachten. Am 28. Juli wurden darauf die Stände vertagt, indem die Regierung erklärte, sie wolle zuerst diese Beschwerden prüfen. Vergebens hatte sie der Versammlung das Anerbieten gemacht, Bevollmächtigte zur Weiterführung der Unterhandlungen zurückzulassen. Jene war nicht darauf eingegangen, da die Regierung diesen Bevollmächtigten keinen „Repräsentativcharakter“ zuerkennen wollte. Schon am 26. Juli hatten die Stände ein Schreiben an die drei Garanten des Erbvergleichs von 1770, Preußen, England-Hannover und Dänemark genehmigt, in dem sie um Intervention baten.

Auf den 15. Oktober wurden die Stände wieder berufen[12]. In-

---

[9] L. V. 1815, 7. Abt. S. 119.

[10] Nur Cotta trat teilweise auf Gleichs Seite. — Das Gelindeste, was diesem vorgeworfen wurde, war „metaphysische Begeisterung“!

[11] „Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände seit dem 15. März 1815; mit erster Fortsetzung, enthaltend die Beschwerden des Landes.“ — Verfasser war Volley.

[12] In den „Aufzeichnungen des Prälaten Jakob Friedrich Abel über den Württ. Verfassungsstreit 1815—1817“ wird dies auf die Furcht des Königs vor den Folgen längeren Zögerns zurückgeführt. Ob das der entscheidende

zwischen war Karl August von Wangenheim in das Staatsministerium eingetreten. Hauptsächlich auf sein Drängen kam nun der König der Versammlung einen großen Schritt entgegen. In dem Reskript vom 13. November wurde „die innere Gültigkeit der alten Landesverträge" anerkannt und nur „die äußere Anwendbarkeit derselben in ihrem ganzen Umfang" bezweifelt. Falls der Verfassungsvertrag nicht zustande komme, solle das Erbland seine alte Verfassung erhalten und die neuen Lande eine gemeinsame neue, „auf wahrhafte Nationalrepräsentation gegründete". Daraufhin ließen sich die Stände wieder auf Unterhandlungen ein und wählten neue Bevollmächtigte. Aber die Einmütigkeit war seither endgültig durchbrochen. Allerdings standen nur zwei Abgeordnete (Cotta und Griesinger — Gleich hatte inzwischen sein Mandat niedergelegt) als Anhänger der Regierung in der Opposition gegen die Mehrheit. Aber im Land gewann die Regierung immer mehr Boden.

Der Schwerpunkt lag von da an in der Unterhandlungskommission. Doch gingen die Verhandlungen trotz wiederholtem Drängen des Königs sehr langsam von statten. Zeitweise stockten sie völlig. September 1816 hatte das zur Unterstützung der ständischen Bevollmächtigten eingesetzte „Instruktionskomitee" seinen Verfassungsentwurf fertiggestellt; aber noch waren bei weitem nicht alle Kapitel mit der königlichen Kommission durchberaten. Da starb König Friedrich am 30. Oktober 1816.

Sein Nachfolger, König Wilhelm I., wurde mit großer Begeisterung und großen Hoffnungen begrüßt. Er begann auch seine Regierung mit einer Reihe von Reformen, vor allem verlieh er Preßfreiheit. Doch vertagte er im Dezember die Ständeversammlung, um inzwischen einen eigenen Verfassungsentwurf anfertigen zu lassen. Am 3. März 1817 wurde der Landtag wieder eröffnet und ihm der neue Entwurf als Grundlage für weitere Verhandlungen vorgelegt. Er war in vielen Punkten sehr liberal, den spezifisch altrechtlerischen Forderungen kam er allerdings wenig entgegen. Zugleich verlangte die Regie-

---

Grund war, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls lag Friedrich selber viel am Zustandekommen der Verfassung.

rung Zulassung der Minister zu den Sitzungen der Stände, auch bei der Abstimmung. Die Stände gewährten dies nur nach vielem Bedenken. Nun stellten aber die Altrechtler für sich den Grundsatz der itio in partes auf (cf. S. 45 ff.) und weigerten sich, bei den Verhandlungen sich der einfachen Stimmenmehrheit zu unterwerfen, soweit es altwürttembergische Rechte betreffe. Dieser Standpunkt wurde von der übrigen Versammlung gebilligt. Erst die Drohung mit der Auflösung brachte die Stände dazu (mit 57 gegen 53 Stimmen), in allen Fragen die Entscheidung durch relative Mehrheit als gültig anzuerkennen. Trotzdem rückten die Verhandlungen nicht weiter vor. Da erließ der König am 26. Mai ein Ultimatum an die Stände. Er verlangte binnen acht Tagen eine bestimmte Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs. Zugleich machte er den Ständen noch weitere bedeutende Zugeständnisse. Aber der Versuch mißlang. Am 2. Juni wurde mit 67 gegen 42 Stimmen der königliche Verfassungsentwurf abgelehnt. Die Minorität bestand im wesentlichen aus den neuwürttembergischen Abgeordneten und den ritterschaftlichen Ständemitgliedern, die Majorität aus den Vertretern von Altwürttemberg und dem hohen Adel. Am 5. Juni erfolgte die Auflösung des Landtags. Der König versprach jedoch, den Verfassungsvertrag als geschlossen ansehen zu wollen, wenn die Mehrzahl des Volks durch die Amtsversammlungen oder Magistrate den Entwurf annehme.

Obwohl in der Folge so zahlreiche Zustimmungserklärungen aus dem Lande einliefen, daß die Regierung berechtigt gewesen wäre, die Annahme des Entwurfs zu erklären, kam sie doch von diesem Vorhaben zurück. Infolge ihrer liberalen Maßnahmen schlug indessen die Stimmung im Lande immer mehr zu ihren Gunsten um[13]. Dazu wurde das Verlangen nach einer Verfassung noch stärker, seit die Nachbarstaaten Bayern und Baden eine solche erhalten hatten (Mai und August 1818). So war der Boden allmählich genug bearbeitet. Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue konstituierende Ständeversammlung

[13] cf. S. 94 f.

berufen. Die Partei, der vor allem das Zustandekommen der Verfassung am Herzen lag, hatte eine starke Majorität erhalten. Nach kurzer Zeit wurden die Stände vertagt, nachdem sie zur Führung der Unterhandlungen eine Kommission gewählt hatten. In gemeinsamer Arbeit mit den königlichen Bevollmächtigten wurde rasch ein Verfassungsentwurf fertiggestellt. Am 2. September eröffnete das Plenum wieder seine Sitzungen. Hier wurde nun der Entwurf in großer Eile — die Karlsbader Verhandlungen standen drohend im Hintergrund — durchberaten. Es wurden nur geringe Aenderungen beschlossen, von denen die Regierung einen Teil genehmigte. Am 23. Sept. erfolgte die einstimmige Annahme des so veränderten Entwurfs; am 25. die feierliche Uebergabe der Urkunden. Von letzterem Tag ist auch die Verfassung datiert.

Wohl enthielt die neue Verfassung einzelne Stücke der alten, besonders den Ausschuß; aber im wesentlichen hatte der Kampf mit einer äußeren und inneren Niederlage der Altrechtler geendet. Immerhin war die Verfassung durch „freie Uebereinkunft" zustande gekommen, und dies erschien damals überall als etwas Großes [14].

[14] So schreibt die Allgemeine Zeitung: „Die große Aufgabe eines freien Vertrags zwischen dem Regenten und den Regierten, einer festen Bestimmung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, ist glücklich gelöst. Gewiß ein Ereignis, das welthistorisch merkwürdig ist!" 1819 Nr. 269. S. 1074.

Erster Abschnitt.

Der Kampf um die Idee.

1815 bis 1817.

Von der Einberufung der Stände bis zur Auflösung des Landtags[15])

Erstes Kapitel.

Der Einfluß der herrschenden politischen Ideen[15]).

§ 1. Der Gesellschaftsvertrag.

Das Wort Gesellschaftsvertrag tritt uns im Kampf ums gute alte Recht häufig entgegen. Ich sage: das Wort. Denn es zeigt sich bald, daß es in recht verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Wohl wird es auch im eigentlichen, hergebrachten Sinn angewandt, um die Entstehung des Staates zu kennzeichnen; weit öfter aber steht es einfach statt Verfassungsvertrag oder Verfassung überhaupt. Selbst die

[15] Der Kampf ums gute alte Recht zerfällt ganz von selber in zwei Hauptabschnitte, die Zeit vor und nach der Auflösung des Landtags durch König Wilhelm. Aber dieses Ereignis bildet nicht nur äußerlich, sondern auch rein sachlich den entscheidenden Einschnitt (cf. S. 94 ff.). Dem entsprechend mußte auch die Gliederung der beiden Teile sich verschieden gestalten. Ueber die Einteilung des ersten Abschnitts ist noch besonders zu bemerken: Die streng logische Gliederung ist hier absichtlich verlassen worden, indem der Stoff des ersten Kapitels aus den beiden nächsten vorweggenommen wurde. Es geschah dies einerseits aus rein praktischen Gründen: Die Altrechtler und ihre Gegner, die Regierungspartei,

damaligen Verhandlungen zwischen Ständen und Regierung werden als „gesellschaftlicher Vertrag" bezeichnet. Warum, werden wir später sehen. Jetzt fragt sich zunächst: was findet sich von der bis dahin herrschenden Lehre von der Gründung des Staats durch einen Gesellschafts- oder Staatsvertrag?

„Wenn man den Ursprung des Staats nicht bloß geschichtlich, sondern juridisch, wie es hier sein soll, betrachtet, so muß derselbe, er mag in der Wirklichkeit entstanden sein, wie er will, insofern er ein rechtliches Institut sein soll, als auf einem Vertrage beruhend gedacht werden; und diesen Vertrag als ein Faktum vorauszusetzen, wodurch man aus der Geschichte allererst beweisen müßte, daß ein Volk, in dessen Rechte und Verbindlichkeiten wir als Nachkommen getreten sind, einmal wirklich einen solchen Akt verrichtet haben müsse, um sich an eine schon bestehende bürgerliche Verfassung für verbunden zu erachten, ist keineswegs nötig, sondern es erscheint dies als Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte Realität hat"[16]. In diesen Worten drückt sich klar die damals vertretene Lehre vom Gesellschaftsvertrag aus. Daß alle Staaten tatsächlich durch einen solchen Vertrag entstanden seien, wird nicht behauptet. Immerhin wird angenommen, daß dies bei einigen der Fall war. Aber — wie der Staat historisch geworden ist, ist ja auch gleichgültig. Es handelt sich um die rechtliche Entstehung des Staates. Daß diese auf einem Vertrag

---

haben hier so viel gemeinsam, daß eine gesonderte Behandlung nicht gerade zweckmäßig wäre. Eine reinliche Scheidung wäre zudem gar nicht in allen Punkten möglich. Andererseits aber ist schon der Stoff dieses Kapitels von solcher Wichtigkeit, daß ein eigener Abschnitt dafür wohl gerechtfertigt ist. Vorangestellt mußte dieser werden, weil naturgemäß vieles in den späteren Kapiteln sich darauf aufbaut. Um so klarer treten dann aber die typischen Ideen, besonders der Altrechtler (z. B. beim Staatsvertrag) hervor (nicht als ob im zweiten und dritten Kapitel bloß eigene Gedanken der beiden Richtungen enthalten wären!). Das erste Kapitel bildet also eine Art Einleitung und Grundlage für den ersten Abschnitt. Daß ein entsprechendes Kapitel beim zweiten Abschnitt fehlt, ergibt sich aus der schon erwähnten Verschiedenheit des Inhalts.

[16] Seybold d. A. L. V. 1816. 21. Abt. S. 70. Er beruft sich hiebei auf Kant!

beruhen muß, ist Axiom. Mit der Geschichte läßt sich gar nichts dagegen beweisen. Mögen auch die meisten Staaten durch Gewalt, Eroberung oder sonstwie entstanden sein, solange nicht der Vertrag hinzukam, waren sie eben bloß Staaten im physischen und nicht im rechtlichen Sinn[17]. Noch öfter wird der Staatsvertrag, wo er nicht ausdrücklich geschlossen wurde, einfach als „stillschweigend" geschlossen angesehen. Also jedes Staatsoberhaupt steht, *rechtlich* betrachtet, mit seinem Volk im Vertragsverhältnis, sei nun der Vertrag „ein förmlicher (positiver) oder ein idealer"[18].

Soweit die Entstehung des Staats überhaupt noch näher ausgeführt ist, wird im allgemeinen an der alten Lehre vom Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag (oder Unterordnungsvertrag) festgehalten. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag, wie sie Rousseau vertritt, spielt gar keine Rolle, sie wird sogar zuweilen ausdrücklich abgelehnt[19].

Daß die Vorstellung von der *historischen* Entstehung der Staaten durch Vertrag nicht als zwingend anerkannt wird, haben wir oben gesehen. Schon regt sich aber auch gegen die gemäßigte Ansicht, man müsse aus Rechts- und Vernunftsgründen einen gesellschaftlichen Vertrag *theoretisch* annehmen, vereinzelt eine energische Opposition. Allerdings ist diese fast nur auf seiten der Anhänger der Regierung zu finden (deren Hauptteil jedoch ebenfalls die seither geschilderte Auffassung vertritt). Die Vorstellung eines ursprünglichen Vertrags, so wird erklärt, sei etwas Unbegreifliches. Die *Notwendig-*

---

[17] „Ebenso läßt sich aus der Geschichte nicht der mindeste Gegenbeweis gegen die juridische Entstehung der Staaten herleiten: mag die Mehrzahl der jetzigen Staaten durch Eroberung entstanden sein, so folgt daraus weiter nichts, als daß die Eroberten sich so lang in keinem Rechtszustand befanden, als bis die Gewalt durch Vertrag in Recht überging." Georgii, Untersuchung der Frage: Ob und inwiefern Jus eundi in partes das Recht sich in Parteien zu trennen auf teutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sei? S. 91. — Aehnlich Rousseau contrat social, I. 5

[18] Reuß, Aeußerungen des Zutrauens, der Rechts- und Vaterlandsliebe über den würtembergischen Verfassungsentwurf vom 3. März 1817. S. 103 in: Württembergisches Archiv Bd. II, 1817. Heft 5.

[19] cf. Deutsche Landstände ohne einen deutschen Kaiser. 1817. S. 73 Anm.

keit habe die Staaten geschaffen. „Der Regent muß regieren, das Volk muß gehorchen“[20]. Die „Naturrechtslehrer“ haben einen stillschweigenden Staatsvertrag erfunden, um „Freiheit in das Notwendige des Staats zu bringen“ [21]. Aber eine solche Vorstellung ist ganz willkürlich und gar nicht notwendig und würde zudem die Freiheit gerade aufheben. Jeder Vertrag setzt überhaupt einen Richter voraus, sonst entscheidet doch immer das Recht des Stärkeren. Eine Uebertragung des Gesamtwillens läßt sich nirgends nachweisen und ist auch unmöglich.

Aber solchen Angriffen fühlen sich die Verteidiger des Vertragsgedankens völlig gewachsen. Sie gebrauchen eben, wie schon erwähnt, den Begriff „Gesellschaftsvertrag“ in sehr erweiterter Bedeutung. Und so gelingt es ihnen, den Tübinger Vertrag von 1514 als schlagenden Beweis für ihre Theorie anzuführen: die altwürttembergische Verfassung war „ausgezeichnet namentlich dadurch, daß, was unsere Theorie oben aus der Natur der Sache und aus unvergänglichen Rechtsbegriffen ableitete, hier schon vor 300 Jahren verwirklicht, hier ein förmlicher Unterordnungs- und Verfassungsvertrag im Jahre 1514 zwischen dem damaligen Herzog Ulrich und seinem Geschlecht einerseits und dem württembergischen Volke durch seine Vertreter andererseits frei unterhandelt und abgeschlossen“ [22] wurde [23].

Daß es sich im Tübinger Vertrag nicht um eine Staatsgründung handelt, sondern um die Errichtung einer Art Verfassung in einem schon lang bestehenden und völlig organisierten Staat, scheint dabei ganz übersehen zu werden (ob dem tatsächlich so ist, werden wir später sehen). Als Beweis für die Staatsvertragstheorie wird sogar an-

---

[20] Worte der Prüfung über die Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs. 1816. S. 5.

[21] Ansichten von Keßler. S. 28 in: Für und Wider. 1817 Heft 4.

[22] Wieder ein Wort für ächte Volksvertretung und über die rechte Wahl solcher Vertreter in deutschen Staaten. 1816. S. 85/86.

[23] cf. „Der gesellschaftliche Vertrag sei nun ausdrücklich, wie in Würtemberg, England, Schweden, oder er sei stillschweigend wie in andern Staaten . . .“ Zahn, L. V. 1816. 19. Abt. S. 51.

geführt, daß der jedesmalige Thronfolger in Württemberg vor der Huldigung des Landes zuerst die Verfassung zu beschwören hatte. Daß der Münsinger Vertrag[24] als Beispiel für eine vertragsmäßige Staatsgründung herangezogen wird, läßt sich ja zunächst eher verstehen.

Jedenfalls sehen wir deutlich, daß besonders der ständischen Partei ihre Art von Gesellschaftsvertrag die Hauptsache war, nämlich eben die altwürttembergische Verfassung und ihre Entstehung. Es heißt denn auch in einer programmatischen Kundgebung der Stände: „So bedarf es in Württemberg keiner naturrechtlichen Untersuchung darüber, ob es denn wahr sei, daß jede bürgerliche Gesellschaft und Oberherrschaft einer Person, wenn sie dem Sittengesetze gemäß sein sollen, einen Vertrag zwischen dem Herrscher und Beherrschten voraussetze? In Württemberg sind die Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Untertanen durch ausdrückliche, durch oft wiederholte, durch sehr ausführliche Verträge bestimmt“ [25].

§ 2. Die Volkssouveränität.

„Das Unheil bringende in der Lehre von der Volkssouveränität hatte auf Teutschlands Boden nie Wurzel gefaßt“, erklärt ein Redner in der Ständeversammlung[26]. Tatsächlich wird schon das Wort im allgemeinen vermieden. Und auch der Begriff spielt keine Rolle oder wird ausdrücklich abgelehnt. Soweit die Entstehung des Staates auf den Vereinigungs- und Unterordnungsvertrag zurückgeführt wird, schließt schon dieser den Gedanken der inalienablen Volkssouveränität aus (allerdings nicht den der Volkssouveränität überhaupt, denn das Volk kann einmal Souveränität gehabt haben; aber jedenfalls hat es sie nicht mehr). Und auch im guten alten Recht hat diese Lehre keinen Raum. Der Regent ist nicht vom Volk eingesetzt, sondern hat als Gleichberechtigter mit ihm einen Vertrag geschlossen.

[24] cf. S. 1 Anm. 3.

[25] Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände seit dem 15. März 1815, in L. V. 1815, 8. Abt. S. 78.

[26] Georgii, L. V. 1816, 26. Abt. S. 50.

Durch diesen ist er Staatsoberhaupt geworden. So heißt es im ständischen Verfassungsentwurf: „Der König ist das Haupt des Staates und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, nach den durch die Landesverfassung gesetzten Bestimmungen“[27]. Und solange der König den Verfassungsvertrag hält, muß ihn auch das Volk halten und kann ihn nicht nach Belieben ändern. Das Volk kann sich überhaupt nicht selber regieren (hierüber und über Widerstandsrecht s. u.).

Auch die Regierungspartei lehnt den Gedanken der Volkssouveränität ab und zwar noch entschiedener als die Altrechtler: „Ist ein Fürst gesetzt, so steht ihm das Volk in seinem Ganzen wie in seinem Einzelnen als Untertan gegenüber. Da es nicht in seiner Gesamtheit vor dem Thron des Fürsten erscheinen kann, so erscheinen Männer des Vertrauens an seiner Stelle, und zwar nicht bekleidet mit dem Charakter der Souveränität — wer sollte ihnen diesen erteilen? —, sondern als Untertan, als Stellvertreter der Untertanen. Der Fürst in einem Erbreiche ist allerdings Fürst, weil er dazu geboren ist von Gottes Gnaden, so wie alle im Volke ebenfalls von Gottesgnaden als Untertanen geboren sind“ [28].

Daß sich in beiden Lagern auch vereinzelte Stimmen für die Volkssouveränität vernehmen lassen, ist allerdings nicht zu leugnen. So wird z. B. dieser Begriff durch das Staatsrecht der ehemaligen und der jetzt noch bestehenden deutschen Reichsstädte erläutert. In diesen sei die Souveränität „Eigentum ihrer gesamten Bürgerschaft“ [29]. Aber solche Aeußerungen sind ganz vereinzelt und sind auch tatsächlich von keinem Einfluß. Im allgemeinen wird die Lehre von der Volkssouveränität von den Altrechtlern und ihren Gegnern abgelehnt.

---

[27] Entwurf des zu erneuernden Württembergischen Verfassungsvertrages. Nach den Beschlüssen des Ständischen Instruktionskomitees. 1816. I. Kap. § 1. cf. dagegen die französische Verfassung von 1791, titre III, Art. I: „La souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible, elle appartient à la Nation“.

[28] Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1817. S. 166.

[29] Wer hat recht? der König oder die Landstände Württembergs? S. 12 und 13 in: Württemberg. Archiv. Bd. II. 1817. Heft 4.

§ 3. Die Gewaltenteilung.

Die Altrechtler sind entschiedene Gegner der Gewaltenteilung und verwahren sich ausdrücklich dagegen. So heißt es in einem von den Ständen selbst als „die Urkunde des politischen Glaubensbekenntnisses der Ständeversammlung" bezeichneten Aufsatz: „Wir verlangen keine Trennung der Staatsgewalten"[30]. Dazu vergleiche man den ersten Paragraphen des ständischen Verfassungsentwurfs (cf. S. 13) mit den entsprechenden der Revolutionsverfassung von 1791, in denen jede einzelne Gewalt ausgeteilt wird! Die Altrechtler weisen ganz richtig darauf hin, daß man überhaupt nicht a priori und nicht durch die bloße Vernunft die Teilung der Gewalten bestimmen könne, und daß deren Grenzen von den verschiedenen Staatsrechtslehrern selbst ganz verschieden bestimmt werden. Zudem sei in der Praxis eine solche Trennung ganz unmöglich und auch noch nie tatsächlich vorgekommen.

Von den Anhängern der Regierung dagegen wird im allgemeinen an der Lehre von der Gewaltenteilung festgehalten. Einige vertreten, teils bloß inhaltlich, teils auch ausdrücklich, die Lehre Montesquieus, meistens in gemilderter Form[31]: Die richterliche Gewalt muß von den beiden andern getrennt sein, doch wird sie im Namen des Königs ausgeübt; die vollziehende Gewalt ist ausschließlich in der Hand des Regenten, dagegen hat dieser gemeinsam mit den Ständen die gesetzgebende Gewalt.

Statt der Teilung in drei gleichberechtigte Gewalten finden wir auch eine Zweiteilung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Doch wird dann die letztere wieder in zwei Unterabteilungen zerlegt: in die richtende und die vollziehende Gewalt im engeren Sinn, die ebenfalls von einander unabhängig sein müssen. Die gesetzgebende Gewalt hat aber den Vorrang; denn die beiden Teile der vollziehenden Gewalt sind nur Vollstrecker dessen, was jene bestimmt (hier liegt wohl

[30] Bolleys Adreßentwurf L. V. 1815. 1. Abt. S. 86.
[31] Wie sie sich übrigens auch bei Montesquieu findet.

eine Anlehnung an Locke vor, der ebenfalls die gesetzgebende Gewalt als die vornehmste bezeichnet. Allerdings unterscheidet er legislative, exekutive und föderative Gewalt). Im Grund bleibt von der Gewaltenteilung auch hier nicht viel mehr als der Name. Wenn dagegen die Altrechtler ihre Forderungen durchgesetzt hätten, so hätte das — obwohl sie es nicht zugaben — zu einer Gewaltenteilung in noch schlimmerem Sinn geführt.

§ 4. Das Naturrecht.

Das Naturrecht ist eine in beiden Lagern oft gebrauchte Waffe. Schon dies beweist, daß sie zweischneidig sein muß. Die zugrunde liegende Anschauung ist allerdings den Altrechtlern und ihren Gegnern gemeinsam. Sie ist noch ganz die althergebrachte. Als Quelle des Natur- oder Vernunftrechts werden genannt die Natur oder die Vernunft mit ihren „ewigen, unwandelbaren Gesetzen“ [32] oder das Sittengesetz oder Gott selbst (selbstverständlich gelten diese Quellen als im Grund identisch). Die Gesetze des Naturrechts sind unveränderlich; sie gelten bei allen Völkern, auch ohne ausdrückliche Bestätigung. Das Vernunftrecht muß jeder Verfassung zugrunde liegen. Diese muß vor allem die schon vorher bestehenden „Urrechte“ sicherstellen und darf keine Bestimmungen enthalten, die diesen widersprechen.

„Urrechte“ oder natürliche Rechte sind solche, die sich aus dem Naturrecht unmittelbar ergeben. Es ist z. B. ein Urrecht des Volkes, mit seinem Regenten im Vertragsverhältnis zu stehen. Weitere natürliche Rechte sind: Volksrepräsentation und deren Teilnahme an der Gesetzgebung, Bestreitung der Staatsausgaben in erster Linie vom Staatsvermögen, Steuerbewilligungsrecht, Sicherheit des Eigentums, Schutz der persönlichen und bürgerlichen Freiheit, unabhängige Rechtspflege, Freizügigkeit.

---

[32] Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der Landständischen Verfassung von Württemberg. 1. Abteilung S. 40.

So weit sind beide Richtungen in der Hauptsache einig. Gehen wir nun zu den bezeichnenden Unterschieden über. Diese sind eigentlich mehr taktischer Art. Wohl steht nach beider Ansicht das Vernunftrecht über dem positiven Recht, aber diese Seite heben die Altrechtler wenig hervor. Sie haben ja das positive Recht der alten Verfassung für sich und wollen diesen Stützpunkt nicht gefährden. Andererseits wollen sie ihn wieder sichern durch die Behauptung, daß die alte Verfassung gerade auf dem Naturrecht aufgebaut sei. Der Abgeordnete Zahn erklärt z. B. in der Ständeversammlung: „Ich halte mich vielmehr einzig an die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und deren Folgerungen und will die angenehme Ueberraschung nicht stören, womit man dieselbe in der wirtembergischen Verfassung angewandt wieder findet“ [33]. So gehören nach den Altrechtlern sogar die ständische Kasse und die permanente Repräsentation zu den Urrechten. Auch *sie* gebühren allen Völkern, selbst wenn diese davon tatsächlich keinen Gebrauch machen wollen oder können.

Die Anhänger der Regierung dagegen heben mit Absicht die Ueberlegenheit des Naturrechts gegenüber dem staatlichen Recht stark hervor. Denn dadurch glauben sie den Verteidigern des guten alten Rechts einen schweren Schlag versetzen zu können: „Auch lasse sich doch das Volk nicht durch positives Recht blenden gegen das unwandelbare Vernunftrecht. Beide können und pflegen sich oft zu widerstreiten. Aber dieses stammt unmittelbar von Gott, ist unwandelbar, unveräußerlich, und allen Interessenten, die sich zu bescheiden wissen, heilbringend, während jenes gar oft ein Werk des Irrtums und der Halbheit, der Uebermacht oder List ist, und entweder schon in seiner Entstehung oder Entartung den einen Teil der Interessenten auf Kosten der übrigen bevorteilt. Bei Verfassungsunterhandlungen zwischen einem Regenten und Volk muß folglich das Vernunftrechtliche, nicht das Positiv-Bestandene der höchste und letzte Entscheidungsgrund

[33] L. V. 1816, 20. Abt. S. 177. — Tatsächlich war natürlich das Verhältnis umgekehrt: Die Altrechtler legten die Grundsätze ihrer alten Verfassung in das Naturrecht hinein!

sein“ [34]. Und in der alten Verfassung findet natürlich die Regierungspartei keineswegs die Erfüllung der vernunftrechtlichen Forderungen; gerade an der ständischen Kasse nimmt sie ja den Hauptanstoß.

Es könnte uns nun nicht weiter befremden, auch bei diesem Punkt einige kritische Köpfe zu treffen. Tatsächlich erheben sich vereinzelte Stimmen, die ganz mit Recht auf das Schwankende und Subjektive der Naturrechtstheorie hinweisen, aus der man ja nach Belieben die verschiedensten Schlüsse ziehen könne. Aber sehr auffallend ist es, sogar in einer offiziellen Kundgebung der Stände folgende Aeußerung zu finden: „Ohne den Grundsatz der fortdauernden verbindenden Kraft einer positiven Verfassung würden die beiderseitigen Bevollmächtigten in die Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts geführt; und welche Aussicht gäbe es hier, aus solchen sich wieder loszuwinden?“ [35] Hier ist zweifellos ein Widerspruch zu der sonstigen Auffassung der Altrechtler und auch der Ständemitglieder vom Naturrecht. Diese merkwürdige Tatsache ist wohl so zu erklären: Die Stände glaubten gerade der Regierung gegenüber durch Berufung auf die positiven Rechte der alten Verfassung eher etwas zu erreichen; auch wollten sie mit diesem Ausdruck die Regierungspartei angreifen, die mit der Naturrechtstheorie die alte Verfassung bekämpfte. Immerhin bleibt ein Widerspruch bestehen, der nicht bloß mit Taktik erklärt werden kann (schon weil diese zu durchsichtig gewesen wäre). So drängt sich die Vermutung auf, daß alle diese Theorien für die ständische Partei vielleicht mehr schönklingende, wohl nicht einmal von allen ganz verstandene Schlagwörter waren. Sicher ist jedenfalls, daß darauf nicht der Hauptnachdruck gelegt wurde.

§ 5. Die Menschenrechte.

Nach der aus Nordamerika stammenden und von der französischen Revolution übernommenen und verbreiteten Idee bringen die ein-

[34] Aeußerungen des Zutrauens usw. S. 211 in Württemberg. Archiv Bd. II. 1817. Heft 5.

[35] Ständische Adresse, L. V. 1815, II. Abt. S. 266.

zelnen Menschen aus ihrem vorstaatlichen Zustand Rechte in den Staat mit, welche dieser unbedingt zu achten hat. Zweifellos treten diese Gedanken in weitem Umfang auch bei den Altrechtlern und ihren Gegnern ohne Unterschied auf. Der Mensch hat „angeborene, natürliche Rechte, Rechte, ohne welche er auf den Namen eines vernünftigen Wesens keinen Anspruch hätte und die unter allen Umständen gelten müssen“[36]. Und „wer in einer bürgerlichen Verbindung lebt, gibt seine Rechte als Mensch nicht auf“[37]. Schon die alte Verfassung hat, nach der Auffassung der Altrechtler, die Menschenrechte (natürlich nicht dem Namen, wohl aber dem Inhalt nach) gewährleistet. Auch die Auffassung findet sich, daß der eigentliche Zweck des Staats die Sicherung der Menschenrechte sei[38].

Von den französischen Menschenrechten tritt hier das Widerstandsrecht im allgemeinen nicht als Menschenrecht auf (inwieweit als Recht des württembergischen Bürgers bezw. Volkes s. u.). Dagegen werden das Eigentumsrecht und die Sicherheit der Person als solche in Anspruch genommen. Am häufigsten aber tritt uns der Ruf nach Freiheit und Gleichheit entgegen. Und ganz ähnlich dem französischen Vorbild ist die natürliche Freiheit definiert: „Jeder ist ohne Zweifel berechtigt, alles das zu tun, was weder das Recht des andern, noch das Wohl des Ganzen verletzt“[39]. Zur Gleichheit, soweit sie noch

[36] Zweiter Bericht eines Württembergischen Landstandes an seine Mitbürger. 1816. S. 6.

[37] Die Grundzüge der erbländischen Verfassung Württembergs. Von dem Repräsentanten Fetzer. 1817. § 1.

[38] Die „unverletzbaren Prinzipien der Gesellschaft, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Rechte“, „zu erhalten ist die erste und eigentliche Bestimmung des Staats“. Fischhaber, Freimütige Beurteilung der in der Idee der Staatsverfassung über die Form der Staatskonstitution aufgestellten Grundsätze. S. 8. cf. „Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme“. Déclaration des droits de l'homme et du citoyen 1789 Art. II.

[39] Darstellung des Betragens in L. V. 1815, 8. Abt. S. 173. cf. dazu: „La liberté consiste à pouvoir faire tout ce, qui ne nuit pas à autrui“ und „La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société“; Déclaration des droits de l'homme et du citoyen 1789, Art. IV und V.

näher bestimmt wird, gehört Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit bei Tragung der öffentlichen Lasten. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte und umgekehrt!

Die Abhängigkeit von den Ideen der Revolution ist also nicht zu verkennen. Aber auf zwei Punkte ist dabei hinzuweisen. Einmal: diese Abhängigkeit ist bei den Altrechtlern weit mehr unabsichtlich als absichtlich, zum großen Teil mehr unbewußt als bewußt. Tatsache ist, daß statt „Menschenrechte" sehr häufig andere Bezeichnungen angewandt werden, wie „angeborene Rechte, „natürliche" oder „unveräußerliche Rechte", (ohne den Zusatz: „des Menschen"), „Prinzipien der Gesellschaft" u. ä. alle mit demselben Inhalt. Der spezifisch französische Ausdruck war ihnen jedenfalls nicht sonderlich sympathisch. Dazu kommt noch, daß ein Teil dieser Rechte gleichzeitig vom Naturrecht abgeleitet wird, besonders die Freiheit der Person und des Eigentums [40]. Zuweilen verwahren sich die Altrechtler auch ausdrücklich gegen eine Nachahmung des revolutionären Vorbilds [41].

Im Grund hatten sie tatsächlich ein Grauen vor der französischen Revolution. So versuchen sie, andere und auch sich selber darüber hinwegzutäuschen, daß sie hier revolutionären Bahnen folgen. Aber der gewaltige Strom reißt sie mit sich, sie mögen wollen oder nicht. So unterläuft ihnen selbst in ihrer offiziellen Verteidigungsschrift der Ausdruck „Rechte des Menschen und des Bürgers" [42], der zu deutlich seine französische Abstammung verrät. Und so bezeichnen sie eines ihrer höchsten Güter, die Auswanderungsfreiheit, die zudem schon ein „po-

[40] Diese beiden Rechte finden sich auch tatsächlich lange vor der Revolution unter den „Fundamentalgesetzen", die auch der absolute Fürst zu achten hat.

[41] Ein solches System der Freiheit und Gleichheit wie im revolutionären Frankreich könne nicht die Grundlage des Rechts bilden. „Bewahre uns der allgütige Gott vor einem solchen System. Allein diejenige Freiheit und Gleichheit, von welcher unsere Naturrechtslehrer sprechen, ist etwas ganz anderes". Fetzer, Der Verfassungsstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815—1817. S. 376 Anm.

[42] Darstellung des Betragens, 1. Forts. L. V. 1815. 8. Abt. S. 95. Hier liegt sicher keine Absicht vor. Die Stände hätten den Ausdruck eher vermeiden sollen, da man ihnen ja gerade daraus den Vorwurf revolutionärer Gesinnung machen konnte!

sitives“ Recht war, als „unveräußerliches Menschenrecht“ [43]. Eine dunkle Gewalt, die Macht der Idee, stand hinter ihnen und zog sie ein gutes Stück in ihren Bannkreis.

Aber doch nur ein Stück! Und dies ist das zweite, was zu betonen ist. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Gleichheit. Die Altrechtler und die Regierungspartei fordern Gleichheit *vor* dem Gesetz [44], die Franzosen der Revolution nicht nur das, sondern auch Gleichheit *durch* das Gesetz d. h. Abschaffung der Adelsprivilegien und jeder Sonderrechte überhaupt. Von solchem Radikalismus aber waren die Württemberger weit entfernt. Auch hier wird das französische Vorbild abgelehnt: „Umsonst hat man in Frankreich alles gleich machen wollen. Kaum war, unter fürchterlichen Stürmen, von erhitzten und rasenden Köpfen der alte Adel gestürzt, so erhob sich auf den Ruinen desselben sogleich wieder ein neuer. Allen Unterschied des Standes aufheben, alle Menschen in eine eingebildete Gleichheit versetzen . . . war zu allen Zeiten der entscheidende Schritt zu dem Sturze der blühendsten Staaten. Die chimärische Gleichheit wird zuerst gemißbraucht und hernach verloren werden“ [45]. So traten auch die Stände immer für Aufrechterhaltung der Adelsprivilegien ein, soweit sie nicht von selber fallen mußten. Aber hier ist der Punkt, wo die beiden Richtungen, die bisher im wesentlichen übereinstimmten, sich trennen. Zwar verlangen auch die Anhänger der Regierung nicht die „Gleichheit“ der französischen Revolution; aber sie wollen doch die Adelsvorrechte in viel stärkerem Maße einschränken als die Altrechtler.

---

[43] Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzogs Ulrichs im Jahr 1514. S. 75.

[44] Was die Altrechtler darunter verstehen, zeigt folgende Stelle: „Die Gleichheit vor dem Gesetze heiße wohl nichts anders, als das Gesetz, so wie es besteht, muß für alle Individuen, für die es gegeben ist, auf die gleiche Weise angewendet werden. Die Rechtsnormen selbst müssen auch in der Regel für alle und jeden Staatsbürger gleich sein, aber ausnahmsweise könne das Gesetz selbst aus dringenden Gründen doch gewisse Ungleichheiten bestimmen“. Volley, L. V. 1816, 32. Abt. S. 7.

[45] Griesinger, L. V. 1815, 6. Abt. S. 117.

Für den Unterschied zwischen den beiden Richtungen ist folgender Vorfall charakteristisch. In dem ursprünglichen Entwurf der ständischen Kommissarien von Kapitel XIII der Verfassung: Vom Militärwesen [46], hieß es: „Eines der wesentlichsten Rechte ist die Exemtion der gebildeten Stände von der Aushebung“ [47]. Diese war auch in dem Kapitel praktisch durchgeführt. Nun erklärte Cotta, diese Stelle sei ausdrücklich abzulehnen, damit man nicht von den Ständen glauben könne, „sie hätten sich so weit vergessen können, eines der heiligsten Volksrechte, die Gleichheit vor dem Gesetze aufzuopfern“ [48]; und „hier, wo es nicht um den Schein, sondern um die Wirklichkeit eines Volksrechts gelte, sei es Pflicht der Stände, sich auszusprechen, daß sie nie in eine Verletzung derselben einwilligen können und werden, daß ihnen der Bauer, der Bürger so heilig sei als der Honoratior und der Adel — daß alle gleich vor dem Gesetze auch gleich vertreten werden“ [49]. Darauf entgegnet Varnbüler: „Offenbar finde eine Gleichheit vor dem Gesetz nur dann statt, wenn jeder Stand in Gemäßheit der Stufe von Bildung, auf welcher er stehe, in Gemäßheit der Ansprüche, die der Staat an ihn mache, und der Erziehung, die er in dieser Hinsicht erhalte, behandelt werde. Und gerade deshalb fordere die Gleichheit vor dem Gesetz eine Exemtion von der Konskription“ [50]. Und „solche Grundsätze (wie sie Cotta entwickelte) seien eher würdig, in einem Jakobinerklub vorgetragen zu werden, als in einer deutschen Volksversammlung; wie weit sie in Frankreich geführt haben, das wisse man“ [51].

Sehen wir nun, ob der ständische Verfassungsentwurf etwas von Menschenrechten enthält. Eine Erklärung der Menschenrechte findet

---

[46] Das Kapitel wurde in dieser Fassung nicht angenommen.

[47] L. V. 1816, 29. Abt. S. 78.

[48] L. V. 1816, 30. Abt. S. 4. — Uebrigens verwechselt Cotta hier (wie es die Liberalen später häufig taten), Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit durchs Gesetz.

[49] ebendort S. 5.

[50] L. V. 1816, 30. Abt. 1. Stück. S. 28.

[51] L. V. 1816, 31. Abt. S. 68.

sich allerdings nicht. Aber die Sucht, einen Katalog von Rechten der einzelnen aufzustellen, war auch hier wirksam. So entstand das IV. Kapitel des Entwurfs „Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger". Es handelt sich also nicht um Menschenrechte, sondern um Rechte der einzelnen württembergischen Staatsbürger. Statt der Gleichheit der Menschenrechte in den Erklärungen von 1793 und 1795 finden wir: „Alle Staatsbürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, insofern nicht die Konstitution ausdrücklich eine Ausnahme begründet" (§ 5). Und daß die Verfassung solche Ausnahmen begründete, zeigt der Abschnitt über den ritterschaftlichen Adel! Es paßt auch nicht zur Gleichheit und Freiheit, daß der Entwurf nicht einmal die sogenannte Leibeigenschaft aufhebt. An einzelne Bestimmungen der Menschenrechte erinnern dagegen die Forderung der unbeschränkten Glaubensfreiheit und Religionsübung (aber staatsbürgerliche Gleichberechtigung nur bei den drei christlichen Konfessionen!) [52], der Zulassung eines jeden Bürgers zu den Staatsämtern, Zwangsenteignung nur nach gesetzlicher Entscheidung und gegen volle Entschädigung, Preßfreiheit und Schutz gegen willkürliche Verhaftung. An eine direkte Entlehnung aus den französischen Menschenrechten braucht dabei nicht gedacht zu werden, zumal auch der Wortlaut nicht auf eine solche hinweist. Diese Forderungen lagen ja damals alle im Zug der Zeit [53].

Der Verfassungsentwurf König Friedrichs enthält in seinem zweiten Teil „allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf . . . die Rechte und Verbindlichkeiten der Königlichen Untertanen". Von „Menschenrechten" finden sich hier vor allem die Gleichheit vor dem Gesetz und in Tragung öffentlicher Lasten. Diese Bestimmungen stammen wohl, wie schon die Herkunft der Verfassung und auch der Wortlaut wahrscheinlich machen, aus der französischen Charte von 1814.

[52] Gemeint sind Katholiken, Lutheraner und Reformierte.

[53] Einigermaßen ähnlich lauten zum Teil § 18 des ständischen Verfassungsentwurfs und Art. VII der Menschenrechte von 1789. Doch findet sich der Inhalt — Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Bestrafung — schon im Tübinger Vertrag.

Im Königlichen Verfassungsentwurf vom März 1817 ist Kap. IV „Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Württembergischen Staatsbürger" zum größten Teil sogar im Wortlaut mit Kap. IV des ständischen Entwurfs identisch. Doch wird in ersterem „da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältnis nicht verträglich ist" [54] dieses (übrigens gegen „billige Entschädigung") aufgehoben.

§ 6. Die Urteile über die Revolution und das Verhältnis zu ihren Ideen.

„. . . nichts kann das Vaterland gegen das Gift der gefährlichen Grundsätze, welche jetzt wieder, wie vor 25 Jahren, von Frankreich verbreitet werden, so gewiß sicher stellen, als die Anhänglichkeit an diese (die altwürttembergische) Verfassung" [55]. „Oder war es nicht gerade die Leichtigkeit, mit der man über das Heiligste sich wegsetzte, die Verleugnung des Rechts, die Verachtung des geprüften Alten, das kühne Streben nach Neuem, was seit den letzten 25 Jahren namenloses Elend über Europa verbreitet hat?" [56] So urteilen die Altrechtler über die französische Revolution. Vor allem ist ihnen das darin liegende Streben nach Neuem unheimlich und die „Spekulationen", die immer wieder neue Verfassungen hervorbrachten. Eifrig, fast ängstlich verwahren sie sich gegen den Vorwurf, eben solche Neuerer zu sein, sie verlangen ja nur ihre alte Verfassung! [57] Jeden Zusammenhang mit der Revolution schütteln sie ab; auf sie kann „auch nicht einmal der Argwohn revolutionärer Gesinnung" [58] fallen.

Anders dagegen ihre Gegner. Zwar verurteilen auch sie scharf

---

[54] Kap. IV. § 61.

[55] Ständische Adresse L. V. 1815, 3. Abt. S. 111.

[56] Ständische Adresse L. V. 1815, 8. Abt. S. 65.

[57] „Doch wer könnte mit wenigerem Recht der Neuerungssucht beschuldigt werden, als gerade wir, die die Wohlfahrt des Vaterlandes gerade nur in dem alten Rechtszustand erblicken und von Neuerungen so wenig als möglich in der Verfassung zulassen wollen". Maier, L. V. 1815, 7. Abt. S. 25/26.

[58] An Ihro Königliche Majestäten von Großbrittanien-Hannover, von Preußen, von Dänemark und deren hohe Bevollmächtigte zu Wien. S. 17.

die Auswüchse der Revolution und der Schreckensherrschaft. Aber das machen sie der ständischen Partei gerade zum Vorwurf, daß sie gar nichts von der Revolution wissen wolle, anstatt daraus ihre Lehren zu ziehen. Sie verstehen nicht „wie die schrecklich belehrende Zeit diese Männer nichts, gar nichts, gelehrt hat, wie ihnen der Geist des Jahrhunderts fremd geblieben, wie sie gar nicht wissen, warum Millionen Menschen geblutet haben; unbelehrend ist die Zeit an ihnen vorübergegangen, und die Bedeutung des blutigsten Kampfes haben sie nur auf den Quartierbillets kennen gelernt, die sie geschrieben haben“ [59]. So wird den Altrechtlern besonders das Festhalten an den Privilegien des Adels zum Vorwurf gemacht, welche allerdings auch die Regierungspartei nicht ganz abschaffen will. Den Verdacht revolutionärer Gesinnungen aber weist diese ebenfalls energisch zurück.

Wie die beiden Richtungen selbst über ihre Stellung zur Revolution urteilen, haben wir nun gehört. Wie war sie aber tatsächlich? Wie weit haben die Revolutionsideen auf ihre Anschauungen eingewirkt? Im einzelnen haben wir dies schon gesehen, es bleibt noch die Zusammenfassung übrig.

Zuerst zu den Altrechtlern. Der Rousseausche Gesellschaftsvertrag wird nicht vertreten, Volkssouveränität und Gewaltenteilung abgelehnt. Ihre Naturrechtsanschauung stammt zweifellos nicht aus der Revolution. Soweit ist alles klar. Aber die Stellung zu den Menschenrechten hat schon oben Schwierigkeiten gemacht, und diese werden durch die soeben gehörten Urteile über die Revolution noch vergrößert. Wie kann eine Partei, die so heftig die Revolution verurteilt, und so eifrig jeden Zusammenhang mit ihr abweist, sich auf die „Rechte des Menschen und des Bürgers“ berufen? [60] (cf. S. 19). Wie kann sie

[59] Schreiben eines Altwürtembergers an einen Freund über Landständische Angelegenheiten überhaupt und insbesondere über die Rede des Repräsentanten Lang vom 13. Sept. 1816. S. 14/15.

[60] Um individuelle Meinungsverschiedenheiten kann es sich hier nicht handeln; „Darstellung des Betragens“ ist eine offizielle ständische Denkschrift und die Urteile über die Revolution habe ich absichtlich ebenfalls aus zwei ständischen Adressen entnommen; cf. S. 23 Anm. 55 u. 56.

zugleich Freiheit und Gleichheit proklamieren? Hier ist zweifellos ein Widerspruch. Man könnte sagen: die Stände suchen sich eben gegenüber der Regierung vor dem Verdacht revolutionärer Gesinnungen zu verteidigen. Aber dies kann schon deshalb nicht stimmen, weil der deutlich revolutionäre Ausdruck (Rechte des Menschen und des Bürgers) sich ebenfalls in einer an die Regierung gerichteten Schrift findet. (Andernfalls müßte man annehmen, daß hier ein schweres taktisches Versehen vorliegt). Zudem nehmen die Altrechtler überall, und nicht bloß in Adressen an die Regierung, dieselbe Stellung zur Revolution ein. Und dies macht auch gar nicht den Eindruck, als ob es sich etwa um geheuchelte Tiraden gegen die Revolution handeln würde. Vor allem aber spricht dagegen die Tatsache, daß in der Praxis die Idee der Menschenrechte gar nicht durchgeführt wurde.

Kurz, wir können den Widerspruch nicht beseitigen, wir können ihn nur zu erklären versuchen, wie wir dies schon oben getan haben. Die Altrechtler verachteten teils, teils fürchteten sie die französische Revolution. Sie suchten sich auch möglichst von ihren Ideen frei zu halten. Aber das gelang ihnen eben nicht ganz. Diese Ideen, besonders die Menschenrechtsidee, waren damals zu mächtig, und ihrem Banne konnte man sich nicht völlig entziehen. So haben sie denn auch, großenteils unbewußt, in ziemlichem Umfang auf die Gedanken der Altrechtler und vor allem auf ihre Ausdrucksweise eingewirkt. Hiebei half mit einmal die Neigung der damaligen Redner und Schriftsteller, ihren Ausführungen langatmige theoretische Grundlegungen voranzuschicken; zum andern die allgemein-deutsche Neigung, sich fremder Ausdrücke zu bedienen; und zum dritten das Bestreben der Altrechtler, alles s i c h e r zu stellen (wenn z. B. eine Forderung nur im alten Recht begründet war, so suchten sie dieselbe womöglich noch naturrechtlich zu begründen, damit sie auf gar keinen Fall verworfen werden konnte). Zum großen Teil aber waren Freiheit und Gleichheit und ähnliche Ausdrücke nur Schlagwörter, deren Bedeutung gar nicht ganz erkannt wurde. Klare, konsequente Denker gab es unter den Altrechtlern überhaupt recht wenige (cf. Stellung zum Naturrecht S. 17). Jedenfalls war

der ständischen Partei im Grund ihr „gutes altes Recht" bei weitem das Wichtigste.

Viel einfacher und deutlicher ist dagegen die Stellung der Anhänger der Regierung. Die Volkssouveränität lehnen sie ebenfalls ab, erkennen aber, wenn auch in gemäßigtem Sinn die Gewaltenteilung an; ebenso die Menschenrechte. Diese suchen sie viel mehr als die Altrechtler durchzuführen, bleiben indessen vom französischen Radikalismus noch weit entfernt. So stützen sie sich, wie sie selber zugeben, in vieler Beziehung auf die Revolutionsideen, ohne sie sklavisch nachzuahmen. In manchen Punkten sind sie nicht darüber hinausgekommen; aber im ganzen haben sie von der Revolution *gelernt*.

---

2. Kapitel.

Die Ideen der Altrechtler von Staat und Verfassung.

§ 1. Staat und Individuum. Der Staatszweck.

Schon lange vor 1789 hatte sich, nicht nur in Frankreich, sondern auch in den andern europäischen Ländern, die Stellung des einzelnen zum Staat in einem schroffen Individualismus ausgedrückt. Seinen Höhepunkt hatte dieser in der französischen Revolution, im besonderen in der Erklärung der Menschenrechte von 1789, erreicht. *So* weit gingen nun die Altrechtler im einzelnen nicht; im wesentlichen aber sind sie doch völlig auf dem alten Standpunkt stehen geblieben.

Der Zweck des Staates ist, nach der Auffassung der Altrechtler, in erster Linie, die Rechte der einzelnen, vor allem das Eigentum, zu schützen [61]. Wenn Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staat herrschen, so hat dieser zum größten Teil seine Pflicht erfüllt. Daneben soll er allerdings möglichst für den Wohlstand und das Glück seiner Mitglieder sorgen; „denn das Volk ist nicht da, um Steuern zu bezahlen, sondern es zahlt Steuern, um im Staat, unter dem Schutze gerechter

[61] cf. „Der ursprüngliche Zweck des Staatsverbands ist die Sicherstellung des Eigentums", Graf Waldeck, L. V. 1817. I. Beilagenheft. S. 111.

Gesetze eine auf Glück und Zufriedenheit berechnete Existenz haben zu können“ [62]. Und wenn auch zuweilen vom „Wohl des Ganzen“ gesprochen wird, so bedeutet das nichts anderes; denn „worin besteht das Wohl des Ganzen? Offenbar im Wohl der Einzelnen“ [63].

Dieses Wohl besteht aber nicht bloß in äußerer Sicherheit und physischem Wohlstand, sondern auch darin, daß der Staat — den einzelnen möglichst in Ruhe läßt: „der Mensch, der auf einer nicht ganz niedrigen Stufe steht, muß, wenn es ihm wohl sein soll, noch etwas weiter, er muß auch Freiheit haben“ [64]. Denn der Bürger tritt nicht um des Staates oder um anderer Leute willen in den Staatsverband ein, sondern nur um seiner selbst willen. Er ist daher nur verpflichtet, seine Freiheit soweit beschränken zu lassen, als es das Zusammenleben mit andern in einer staatlichen Ordnung unbedingt nötig macht. Ein Staatsmonopol ist z. B. ein unerträglicher Eingriff in die Freiheit des einzelnen. Natürlich darf der Staat auch materiell von seinen Mitgliedern nur solche Opfer fordern, d. h. nur soviel Abgaben erheben, als er zu seiner Existenz notwendig braucht; für Ausgaben, die „bloß“ zweckmäßig [65] sind, Geld zu beanspruchen, hat er zum mindesten kein Recht. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß solche Steuern nicht doch bewilligt werden können. Aber vorher muß der Staat nachgewiesen haben, daß diese Leistungen dem einzelnen direkt oder indirekt wieder mindestens einen eben so großen Vorteil einbringen. In dieser Hinsicht ist überhaupt die Stellung des Bürgers zum Staat ähnlich der eines Kaufmanns zu einer Handelsgesellschaft: sobald dieser sieht, daß bei dem Geschäft kein Profit herauskommt, oder daß er

---

[62] Zahn, L. V. 1816, 20. Abt. S. 174.

[63] Die Ansprüche der im Jahr 1803 von Würtemberg mediatisierten Reichsstädte und der Würtemberger überhaupt usw. S. 33.

[64] ebendort.

[65] Im kgl. Verfassungsentwurf von 1817 hieß es in § 211: Die Verwilligung der Steuern wird den Ständen nicht angesonnen werden, „wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben .... nachgewiesen werden kann“. Diese Fassung wurde von den Ständen heftig angegriffen; das kgl. Reskript vom 26. Mai 1817 ersetzte auch den Ausdruck Zweckmäßigkeit durch: Notwendigkeit.

gar mehr einlegen muß, als er dabei verdient, so tritt er aus. Auf den Staat übertragen: sowie der Bürger glaubt, vom Staat mehr gehemmt als gefördert zu sein, verläßt er diesen, d. h. er wandert aus. Und wenn die ständische Partei auf die Auswanderungsfreiheit so großen Wert legt, so rührt dies zum guten Teil davon her. (Der andere Grund ist der, daß diese ein altes, schon im Tübinger Vertrag festgesetztes Recht der Württemberger war.)

Die Auffassung, daß der Staat auch eigene Zwecke haben könne, fehlt also bei den Altrechtlern noch völlig. Nicht der Staat ist das Höhere, sondern „die Menschheit ists, welche in dem Staate, als dem Mittel der zu ihrer Vervollkommnung unentbehrlichen Rechtsbeschützung, das Höhere sein und bleiben soll“ [66]. Eine staatliche Gesinnung ist nicht vorhanden. Es gibt auch dem „Staat“ gegenüber keine moralischen Pflichten, nicht einmal die Pflicht der Dankbarkeit; er tut ja nur, was er zu tun schuldig ist. Moralische Pflichten gibt es nur gegen das Vaterland und das Fürstenhaus (indirekt kommt dies selbstverständlich auch dem Staat zu gut). In diesen Begriffen liegen auch hohe Gefühlswerte; dem Staat aber tritt man nur kühl abwägend gegenüber [67].

Der Staat, wie ihn die Altrechtler sich denken, ist aber auch keine geschlossene einheitliche Macht; vielmehr ist sein Wesen ein schroffer Dualismus. Er zerfällt in Volk und Regierung. Wie sich diese beiden Faktoren zueinander verhalten, werden wir im weiteren sehen.

§ 2. Staatsvertrag und Staatsverfassungsvertrag.

Bei der Entstehung des Staates muß, wie wir schon gezeigt haben, eine Vertragsschließung angenommen werden, entweder eine tatsächliche oder eine ideelle. Der Vorgang selbst wird im einzelnen ver-

---

[66] Paulus, Philosophische Beurteilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung, S. 55.

[67] Zu dieser Geringschätzung des Staates hat wohl gerade in Württemberg noch besonders die eigenartige Einrichtung des „Kirchenguts“ beigetragen, die das ganze Gebiet des Schulwesens der eigentlich staatlichen Fürsorge entzog!

schieden geschildert; eine allgemeine Theorie läßt sich darüber nicht geben. Die Sache spielt ja auch keine wichtige Rolle. Allgemein läßt sich nur soviel sagen: ob nun der Regent dabei die Regierungsgewalt vom Volk bekommen hat oder nicht — jedenfalls hat sie das Volk nachher nicht mehr und hat auch keinen Anspruch darauf. Dagegen hat der Regent die Pflicht, im allgemeinen so zu regieren, wie es dem Willen seiner Untertanen entspricht.

Eine Verfassung ist bei diesem ersten Vertrag meistens noch nicht vereinbart worden, sei es, daß man nicht daran gedacht hat, sei es, weil das Volk noch nicht mündig war. Doch hat das Volk zum Vertrag seine „Urrechte" mitgebracht und auch behalten, vor allem das Recht der Volksrepräsentation mit Steuerverwilligung und Teilnahme an der Gesetzgebung. Daß diese Rechte zunächst nicht ausgeübt werden, tut ihnen ja keinen Eintrag. Mit der Zeit aber stellt sich das Bedürfnis einer Verfassung heraus. Gründe dafür können sein: das Volk ist mündig geworden oder der Regent hat willkürlich regiert und nicht im Sinn seiner Untertanen (in beiden Fällen kann das Volk eine Verfassung beanspruchen); oder aber ein guter Regent empfindet die Notwendigkeit, sein Volk vor schlechten Nachfolgern zu schützen.

Mit dem Moment nun, in dem beschlossen worden ist, eine Verfassung einzuführen, tritt der alte positive oder ideelle Staatsvertrag außer Kraft und es ist ein ganz neuer abzuschließen. Der alte Staat ist aufgelöst; es muß ein neuer gegründet werden. Dies geschieht natürlich auch durch Vertrag; nur muß jetzt in diesen die Verfassung aufgenommen werden. Und somit glauben die Altrechtler die alte Lehre vom Staatsvertrag auf die Wirklichkeit zurückgeführt zu haben; der Tübinger Vertrag erscheint ihnen als Staatsgründung (cf. S. 11). Ebenso ist es nach dem Tod eines Regenten; theoretisch muß mit dem Thronfolger ein neuer Staatsvertrag abgeschlossen werden, auch wenn es in Wirklichkeit genau der alte bleibt. Solange nämlich der Thronfolger die Verfassung nicht beschworen hat, ist er nicht befugt, die Regierung auszuüben; der staatliche Zustand ist eigentlich aufgehoben.

Durch den Verfassungseid des Regenten und den darauf folgenden Huldigungseid der Untertanen wird dann der Staat wieder neu geschaffen.

Kurz: jeder Staatsverfassungsvertrag ist zugleich ein „Staatsvertrag"; z. B. ist Württemberg durch den Tübinger Vertrag von 1514 „gegründet" worden. Ganz deutlich vertritt auch Uhland diesen Gedanken:

Vertrag! es ging auch hierzulande
Von ihm der Rechte Satzung aus,
Es knüpfen seine heil'gen Bande
Den Volksstamm an das Fürstenhaus.

Diese Auffassung der Altrechtler ist natürlich für die Lage beim Verfassungsvertrag von höchster Wichtigkeit. Sie liegt, bewußt oder unbewußt, den nun zu schildernden Ideen zugrunde.

§ 3. Volk und Regierung während des Abschlusses des Staatsverfassungsvertrags.

Während der Errichtung einer Verfassung ist also der Staat, theoretisch betrachtet, aufgelöst. Die beiden Teile, die er bisher mit einigendem Band umschlossen hatte, trennen sich und werden (wie zur Zeit des ersten Staatsvertrages) völlig unabhängig von einander [68]. Denn Volk und Regierung waren bisher nur durch den Staat zusammengehalten, nicht etwa durch Wesensverwandtschaft. In ihrem Wesen sind sie sich vielmehr völlig fremd. Eine innerliche Vereinigung zwischen beiden ist unmöglich. Eine äußere Vereinigung dagegen ist nötig, wenn ein Staat zustande kommen soll.

Ich sage: Volk und Regierung, obwohl die Altrechtler meistens in diesem Zusammenhang von Volk und Regent sprechen. Aber der Regent steht eben nicht als einzelne Person dem Volk gegenüber, und er muß nicht warten, welche Rechte ihm das Volk zuweisen

[68] „Der Regent und das Volk (als Ganzes), insofern sie als vertragende Teile beide keinen Richter über sich erkennen, sind hierin, zumal vor abgeschlossenem Vertrage, unabhängigen Mächten ähnlich"; Fischer, Worte zur Verwahrung des Rechts und der Vernunft gegen die Willkür der Phantasie, S. 37.

wird. Er verkörpert vielmehr schon eine Reihe von Rechten in sich; er repräsentiert den Begriff der Regierung. Hier könnte man je nachdem einen Unterschied feststellen zwischen dem Staatsverfassungsvertrag und dem ursprünglichen Staatsvertrag. Denn bei letzterem handelt es sich allerdings, nach der Auffassung einiger, um Uebertragung der Regierungsrechte vom Volk auf den künftigen Regenten und zwar nach Belieben des Volkes. Aber das ist nur *eine* Auffassung; und vor allem: wie es beim ersten Staatsvertrag zuging, ist für die Altrechtler gar nicht von Belang. Ein solcher ist ja vielleicht nicht einmal historische Tatsache. Beim Staatsverfassungsvertrag dagegen, der ja auch Staatsvertrag ist, fühlen sie sich völlig auf dem Boden der Wirklichkeit und der Erfahrung (Hauptbeispiel eben der Tübinger Vertrag von 1514!).

So treten beim Staatsverfassungsvertrag *Volk* und *Regierung* einander gegenüber; *jeder Teil ausgestattet mit den ihm eigentümlichen Rechten*. Keiner braucht sie erst vom andern zu bekommen; keiner kann zum Verzicht darauf gezwungen werden. So heißt es vom Tübinger Vertrag: „Dem Fürsten verbürgte das Volk, diesem der Fürst seine Rechte“ [69]. Von Volkssouveränität kann also nicht die Rede sein. Der Fürst ist nicht „von Volksgnaden“ (*vielleicht* sein ältester Vorgänger; aber das ist ja gleichgültig!); das Volk kann ihm nicht die und die Rechte zuweisen; es ist ihm in keiner Weise überlegen. Allerdings — solange der Vertrag nicht fertig ist, ist das Volk der Regierung auch nicht unterworfen und in gewissem Sinn sein eigener Herr. Aber doch nur in gewissem Sinn. Es ist nicht souverän, denn es hat gar nicht das Recht, sich selber zu regieren. In seinem Wesen liegt es vielmehr, sich regieren zu lassen. Dagegen steht es dem Volk frei, sich diejenige Regierung zu wählen, die seine Rechte am meisten sichert. Natürlich hat der bisherige Regent eine Art Vorrecht auf Erneuerung seiner Stellung. Doch ist das Volk nicht verpflichtet, mit einer Regierung einen Vertrag einzugehen,

[69] Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. S. 95.

die ihm nicht seine Rechte läßt. Aber — eine Regierung *muß* es haben [70].

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß bei einem solchen Verhältnis von Volk und Regierung: völlige Unabhängigkeit und Gleichheit, von einer „*gegebenen*" Verfassung nicht die Rede sein kann. Darüber war sich auch tatsächlich so ziemlich das ganze Land (mit Ausnahme der *unbedingten* Regierungsanhänger) von Anfang an klar. Der Verfassungsentwurf König Friedrichs war unannehmbar, nicht bloß weil Württemberg ein Recht auf seine alte Verfassung hatte und weil diese besser war, sondern „weil keine Verfassung, auch die beste nicht, gegeben werden kann, sondern zwischen Regenten und Volk verglichen werden muß" [71]. Ebenso war bei der Abstimmung über das königliche Ultimatum vom 26. Mai 1817 der entscheidende Grund zur Ablehnung bei vielen der, daß sie diese Verfassung als eine „gegebene" hätten ansehen müssen. Man konnte sich doch von der Regierung nichts schenken lassen, und vollends nicht etwas, worauf man rechtliche Ansprüche hatte und wobei man mitzureden berechtigt war!

Das war klar: die beiden unabhängigen Mächte, Volk und Regierung, konnten sich nur auf dem Wege des Vertrags (abgesehen von der gewaltsamen Unterwerfung) zu einem Bund zusammentun. Wenn eine Verfassung gegründet werden sollte, so mußte darüber verhandelt werden. Regierung und Volk sind dann „Kompaziszenten" oder „Kontrahenten". Es ist im Prinzip nicht anders, als wenn zwei auswärtige Mächte miteinander über ein Bündnis verhandeln (cf. S. 30 Anm. 68). Jede sucht natürlich dabei ihre Rechte und ihren Vorteil möglichst zu wahren. Und auch hier: keine Leistung, zu der man nicht verpflichtet ist, ohne Gegenleistung! „Enthält nicht jeder Vertrag

---

[70] Das Verhältnis ist so, „daß die, welche regiert zu werden bedürfen, sich und der Nachkommenschaft schuldig sind, sich nur einer Regierungsverfassung, bei welcher sie vor Willkürlichkeit möglichst gesichert sind, zu übergeben und dabei zu erhalten". Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogtums Würtemberg usw. S. 12.

[71] Cotta, L. V. 1815, 7. Abt. S. 138.

mit dem Regenten einen unbenannten Vertrag: Do vel facio, ut des vel facias [72]?"

Die gegenseitige Gleichheit muß streng beachtet werden. Allerdings sah auch die ständische Partei ein, daß das Verhältnis tatsächlich nicht das der Gleichheit sei. Um so mehr war sie darauf bedacht, diese formell aufrecht zu erhalten. So fassen es die Stände sofort als eine Beeinträchtigung der Gleichheit gegenüber der Regierung auf, wenn die Minister bei ihren Beratungen zugegen sein sollen, während sie, die Stände, doch auch nicht zu den Sitzungen des Ministeriums zugelassen seien. (Sie erklärten sich übrigens bereit, die Minister zu den Sitzungen zuzulassen, betonten aber, daß sie nicht dazu verpflichtet seien.) Die Abstimmung vollends darf nicht in Gegenwart der Minister vollzogen werden, da „der Natur der Sache nach den Mitgliedern jeder moralischen Person, welche in einem Vertragsverhältnisse mit einem Dritten sich befindet, oder mit demselben paziszieren will, eine ganz freie Beratung über den Gegenstand des Vertrags unter sich zustehen muß und dies die wesentliche Bedingung der Rechtsgleichheit ist" [73].

Dieses Bestreben, die Rechtsgleichheit und das Vertragsverhältnis zum Ausdruck zu bringen, konnte so weit gehen, daß es direkt komisch wirkt. So wenn Graf Waldeck im Landtag in einer Rede erklärt, er sei bereit, „diejenigen Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Grafschaft Limpurg im Wege des Vertrages in ein Subjektionsverhältnis gegen Württemberg zu treten bereit sein würde" [74]. Das hieß denn doch die tatsächliche Lage zu sehr ignorieren!

Wie ist es aber beim Tod eines Regenten, wo auch ein neuer Staatsvertrag zu schließen ist? Ist da nicht der Fürst im Vorteil, dank der Erblichkeit der Monarchie? Aber Württemberg ist eben nach der Auffassung der Altrechtler gar nicht reine Erbmonarchie. Wohl hat der älteste Sohn des Verstorbenen das nächste Anrecht auf den

[72] Fetzer, L. V. 1815, 10. Abt. S. 75.
[73] Komiteebericht, L. V. 1817, 34. Abt. S. 63.
[74] L. V. 1815, 6. Abt. S. 97.

Thron, aber kein unbedingtes. Zur Regierung gelangt er rechtlich erst, wenn er die Verfassung beschworen hat. Tut er das nicht, so geht sein Anrecht auf den nächsten Agnaten des königlichen Hauses über. Man könnte zum Vergleich die Lage des heiligen römischen Reichs unter den Habsburgern herbeiziehen. Auch hier tatsächlich Erbmonarchie, aber nicht rechtlich; wie der Thronfolger in Württemberg die Verfassung beschwören muß, so muß der Kaisersohn eine Wahlkapitulation unterzeichnen. Aber doch sind dabei vor allem zwei wesentliche Unterschiede festzustellen. Der Kaisersohn hat keinen Rechtsanspruch darauf (höchstens nach dem Gewohnheitsrecht), auch nur als erster Bewerber um die Krone berücksichtigt zu werden; der württembergische Erbprinz muß als erster gefragt werden, ob er die Regierung unter den bekannten Bedingungen übernehmen wolle. Zum andern: auch wenn der habsburgische Prinz die vorteilhafteste Wahlkapitulation anbietet, sind die Kurfürsten nicht verpflichtet, ihn zu wählen. Sobald aber der älteste Sohn des württembergischen Königs die Verfassung beschworen hat, ist er von Rechts wegen Inhaber der Regierungsgewalt. Das Volk hat kein Recht, einen andern zu wählen. Auch hier ist wieder völlige Gleichberechtigung beider Parteien; der einmal geschlossene Staatsverfassungsvertrag ist für beide zwingend.

Man könnte nun einwenden, dann sei es doch auch nicht theoretisch eine neue Staatsgründung. Beim Staatsverfassungsvertrag habe doch das Volk Rechte für sich beanspruchen und eine Regierung wählen können; aber nach dem Tod eines Regenten gehe doch alles im alten Geleise weiter. Es ist aber selbstverständlich, daß das Volk jetzt keine Rechte mehr beanspruchen kann, denn die ihm zukommenden sind ja schon in der Verfassung sicher gestellt. Und weiter: der Staat besteht aus dem Volk und dem Inhaber der Regierungsgewalt. Wenn also der letztere stirbt, so ist der Staat eben aufgelöst, es fehlt ja einer seiner Bestandteile. Tatsächlich übernimmt allerdings der Thronfolger sofort die Regierung; aber bis zu seinem Eid auf die Verfassung ist rechtlich keine Regierung da; es ist eine Art staatloses Interim.

So muß der Staat auf dem Weg des Vertrags wieder neu gegründet werden (cf. S. 29 f.). Sonst hätte ja auch ein neuer Vertrag gar keinen Sinn. Aber von Volkssouveränität kann wieder nicht die Rede sein. Der neue Fürst verdankt seine Stellung nicht dem Volk, sondern seiner Geburt und dem Vertragsrecht.

§ 4. Der Zweck der Verfassung.

Wozu werden überhaupt Verfassungen errichtet? Nicht, wie man annehmen könnte, um dem Volk einen Anteil an der Regierung zu gewähren. Darauf hat ja das Volk, wie wir gesehen haben, gar kein Recht. Die Stände verwahren sich auch entschieden gegen diese, ihnen von der Regierungspartei zum Vorwurf gemachte Absicht. Im Grund wollen sie nicht einmal *Beschränkung* der Regierungsgewalt. Die Sache liegt vielmehr so: Das Volk hatte schon vor der Verfassung seine besonderen Rechte; es übte sie nur nicht aus. Wenn es jetzt die Ausübung dieser Rechte zugesprochen erhält, so wird die Regierung allerdings gegenüber dem früheren Zustand beschränkt; aber sie verliert keine „Rechte", sondern nur ihr vom Volk provisorisch überlassene Befugnisse. Vor dem verfassungsmäßigen Zustand hatte die Regierung z. B. das Recht der Gesetzgebung allein ausgeübt. Aber nur die Hälfte davon zählte zu den ihr eigentümlichen Rechten. Jetzt ist das Volk mündig geworden und macht *seinen* Anteil, Zustimmung bezw. Verwerfung, geltend. Somit verliert die Regierung keines ihrer Rechte, sondern sie gibt nur ein Recht des Volks, das sie provisorisch ausgeübt hatte, diesem zurück. Ihre *eigenen* Rechte soll und muß die Regierung behalten [75]. (Daß diese nicht besonders umfangreich sind, tut hier nichts zur Sache.)

Der Zweck der Verfassung ist vielmehr, die gegenseitigen Rechte von Volk und Regierung festzulegen. Aber, von unwesentlichen Dingen abgesehen, kann nicht darüber verhandelt werden, welche Rechte dem Regenten und welche dem Volk zuzuweisen sind; „denn diese Rechte

[75] „Die Rechte des Fürsten sind uns so heilig wie die Rechte des Volks; diese können ohne jene nicht bestehen". Massenbach, L. V. 1817, 38. Abt. S. 213.

sind ihrem Wesen nach schon vor Eingehung dieses Vertrags begründet und werden von keinem Teile bestritten, wohl aber von beiden Teilen verletzt, wenn die Umstände es möglich machen. Darum ist die Sicherstellung dieser gegenseitigen Rechte die hauptsächliche Aufgabe bei Abschließung eines Verfassungsvertrags“ [76]. (Sicherstellung der gegenseitigen Rechte, nicht der Volksrechte allein!) Also nicht dazu, daß Volk und Regierung gemeinsam für das Staatswohl arbeiten, soll eine Verfassung dienen, sondern daß jedem Teil die ihm gebührenden Rechte garantiert werden. Der Regierung soll nichts genommen oder vorenthalten, aber auch nicht — was im Grund noch wichtiger ist — etwa zu viel gegeben werden, ja nicht mehr, als ihr von Rechts wegen zukommt. Und das ist, entsprechend dem Staatszweck, gerade so viel, daß die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechterhalten und der Staat nach außen geschützt werden kann.

Daß die Altrechtler durch die Verfassung keinen Anteil an der Regierung erlangen wollen, beweist auch folgendes: Die Verfassung ist ihnen nicht viel mehr als ein notwendiges Uebel. Sie fordern eine solche nicht um einer Theorie willen — im Gegenteil, ein Staat ohne Verfassung (d. h. ohne Repräsentativverfassung) wäre eigentlich das Ideal [77]. Aber nur, wenn er einen guten Regenten hat. Denn dieser beachtet die natürlichen Rechte des Volks von selbst; er gibt z. B. keine Gesetze, die nicht dem allgemeinen Willen entsprechen und er verlangt keine Steuern, da er mit den Einkünften des Staatsguts (das die Regierung im voraus in genügendem Maße zugewiesen be-

---

[76] Komiteebericht. L. V. 1817, 35. Abt. S. 146. — Uebrigens eine der ganz seltenen Stellen, die auch dem Volk aggressive Tendenzen gegen die Regierung zuschreiben.

[77] „Wenn bei einer Verfassung, wie vormals in Würtemberg, die Stände dem Fürsten entbehrlich werden, so fürchten wir dieses so sehr nicht, daß wir vielmehr diesen Zustand des Landes für den glücklichsten halten. Die Stände sind dem Fürsten und dem Lande, wie der Arzt dem Menschen ist. — So lange beide recht gesund sind, braucht man sie nicht, und glücklich bist du Vaterland! wenn deine Stände ruhige Stunden haben.“ Fetzer, Der Verfassungsstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815—1817. S. 237 Anmerkung.

kommt) ausreicht. Dem Volk läßt er seine Freiheit — wozu also eine Verfassung? Die Rechte des Volks werden ja geachtet, die Rechte des Regenten tastet niemand an; eine Verfassung hätte hier gar keinen Zweck.

Aber die Erfahrung hat zu deutlich gezeigt, daß es nicht bloß gute, ja sehr wenig gute Regenten gibt. Darin liegt der Hauptgrund, weshalb man Verfassungen braucht. Die Rechte von Volk und Regierung müssen auf alle Fälle sicher gestellt sein, und dies ist bei schlimmen Regenten nur durch eine Verfassung möglich. Dadurch sichert nämlich auch die Regierung ihre Rechte; denn im verfassungslosen Zustand könnte das Volk doch einmal zur Selbsthilfe greifen. Besonders aber bedürfen die Volksrechte Schutz gegen den Regenten. Ein guter Regent schließt daher von selbst mit seinem Volk einen Verfassungsvertrag, damit dieses auch unter seinen Nachfolgern gegen Uebergriffe geschützt sei [78]. Ueberhaupt sind „alle Konstitutionen wesentlich darauf berechnet, daß die Völker oft gerechte Ursache haben, den Regierungen Mißtrauen zu zeigen. Nicht bloß von dem persönlichen Charakter des Regenten, der ja etwas Zufälliges ist, soll das Wohl des Volkes abhängig gemacht, sondern durch bleibende Institute soll es gesichert werden [79]!" So treffen wir schon hier als Motiv für die Gründung einer Verfassung — das Mißtrauen, die Aengstlichkeit und das Streben nach Sicherstellung der Rechte. Dieselben Motive werden wir bei andern Gelegenheiten noch des öfteren treffen.

So sind die Altrechtler nicht Gegner der Regierung; sie wollen dieser nichts schaden (cf. S. 35, Anm.). Aber die Regierung halten sie für ihren Gegner oder mindestens für einen recht zweifelhaften Bundesgenossen, der immer den andern zu schädigen sucht. Die Altrechtler fühlen sich der Regierung gegen-

[78] Es „gründeten immer die besten Fürsten gute Verfassungen und setzten dadurch die Wohltat ihres Daseins auf folgende Generationen unter unähnlichen Nachfolgern fort". Zahn, Ueber die Form landständischer Repräsentation, S. 58.

[79] Bolley, L. V. 1815, 9. Abt. S. 133.

über durchaus als Verteidiger, nicht als Angreifer! So wird als Zweck der Verfassung auch kurzweg genannt: „Sicherstellung des Volks gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt“ [80].

Die Verfassung, konkret die Volksrepräsentation, hat also im wesentlichen eine negative Aufgabe. Dies geben die Altrechtler auch selbst zu [81]. Wenn sie verhindert, daß der Regent die Volksrechte antastet, so hat sie ihre Pflicht erfüllt. Sonst aber braucht sie der Regierung keine weiteren Schranken zu setzen; auch diese soll ihre Freiheit haben, innerhalb der Grenzen, in denen sie nichts schaden kann. Der alten Verfassung wird nachgerühmt, daß sie dem Regenten „alles Gute möglich, nur das Landesverderbliche schwer machte“ [82]. Aber sie machte das Gute nur möglich, d. h. sie hinderte es eben nicht. Daß eine Verfassung auch positive Leistungen hervorbringen könne und solle, daran dachten die Altrechtler noch nicht. Von Steins großem Gedanken, den Staat durch die Verfassung zu kräftigen, waren sie gänzlich unberührt. Wozu hätte auch ihr „Staat“ kräftig sein sollen?

§ 5. Die Garantie.

Die Verfassung muß in Form eines Vertrages abgeschlossen werden. Das geht schon aus der Gleichberechtigung von Volk und Regierung hervor. Es hat aber noch einen andern Grund: das schon erwähnte Mißtrauen und die Aengstlichkeit. Eine „gegebene“ Verfassung wäre ja ein Geschenk des Königs, das er auch wieder zurücknehmen könnte. Jedenfalls würde sich sein Nachfolger dadurch nicht verpflichtet fühlen und sie vielleicht sofort aufheben. An einen auf Gegenseitig-

---

[80] Weishaar, L. V. 1815, 9. Abt. S. 19. — Der S. 35/36 zitierte Komiteebericht stammt übrigens von demselben.

[81] Die Bestimmung der Stände „ist hauptsächlich nur negativ; d. h. sie sollen hauptsächlich nur für Erhaltung der Rechte des Landes und der Einzelnen, sie sollen nur dafür wachen, ne respublica detrimenti quid capiat.“ Aussprüche des Rechts und der Pflicht usw. 2. Abteilung. S. 93.

[82] Würtembergs Wiederherstellung in seine Erbregentenverträge. 1815. S. 65. — Es ist dies übrigens eine alte, schon bei Fénelon, Voltaire u. a. vorkommende, Phrase.

keit geschlossenen Vertrag dagegen muß sich die Regierung notwendig halten, schon in ihrem eigenen Interesse (daher Erneuerung des Vertrags bei jedem neuen Regenten!). Und „was ist bei der Verfassung wesentlicher, als ihre Erhaltung[83]?“ Lieber wenige Rechte, aber unverletzliche, als viele und unsichere![84] Kurz: eine Verfassung hat keinen Wert, wenn sie keine „Garantie“ hat.

So wird die „gegebene“ Verfassung König Friedrichs auch aus diesem Grund abgelehnt, denn „sie enthält, da sie nur als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten ist . . . keine Garantie ihrer Erhaltung“[85]. Und ebenso war es wieder bei der Abstimmung über das königliche Ultimatum vom 26. Mai 1817. Auch dabei war nicht nur der mangelnde Vertragscharakter an sich, sondern im besonderen noch die deshalb mangelnde Garantie ein Grund zur Ablehnung. Es fehlte der Vertragscharakter „und somit die erste Garantie der Verfassung“[86].

Die Regierung hatte sich auch bald bereit erklärt, auf Verhandlungen über die Verfassung einzugehen. Aber selbst das war noch nicht „Garantie“ genug. Die Stände erklärten nämlich (und darin hatten sie an sich zweifellos Recht): Wenn die Verfassung auch auf dem Vertragswege zustande komme, so biete sie doch keine völlige Garantie. Denn zuerst müsse die Aufhebung des alten Verfassungsvertrags für ungültig erklärt werden. Sonst sei man doch nicht sicher, ob dem neuen Vertrag nicht dasselbe Schicksal zustoßen werde. Daher forderten die Stände zuerst, wo nicht die tatsächliche Wiederherstellung der alten Verfassung, doch wenigstens die Anerkennung ihrer formalen Gültigkeit; denn es „kann der neue Vertrag keine bessere Garantie haben,

---

[83] Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Würtembergischen Landesgrundverfassung usw. S. 19.

[84] „Es ist weit weniger daran gelegen, wie viel Rechte das Volk erhalte; als daß dieselben ebenso unverletzlich, wie die Rechte der Regierung, gemacht, daß sie auf jede rechtlich mögliche Weise gesichert werden.“ Bolley, L. V. 1817, II. Beilagenheft, S. 49/50.

[85] Bolley, L. V. 1815, 1. Abt. S. 85.

[86] Weishaar, L. V. 1817, 38. Abt. S. 16.

als die Heilighaltung des alten“ [87]. Nachdem dann die Regierung im Reskript vom 13. Nov. 1815 die „innere Gültigkeit“ der alten Verfassung anerkannt hatte, ließen sich die Stände auf Unterhandlungen ein. Aber sie wollten auch jetzt nicht einen neuen Vertrag, sondern nur einen „Inkorporations- und Ergänzungsvertrag“ mit der „clausula salvatoria“: alle Bestimmungen der alten Verträge, die den neuen nicht widersprechen, sollten in Kraft bleiben.

Diese Garantie, die im Wesen des Vertrags liegt, kann man die allgemeine Verfassungsgarantie nennen. Sie genügt aber noch nicht. Die Verfassung bedarf auch besonderer Garantien. Da sind zunächst die beiden „äußeren“ der alten Verfassung. Der Erbvergleich von 1770 war durch Preußen, England-Hannover und Dänemark „garantiert“ worden. Etwas Aehnliches hätten die Stände gern wieder gehabt. Sie suchten auch die drei erwähnten Mächte zum Eingreifen zu bewegen, selbstverständlich vergebens. In dem Schreiben an die Ministerien derselben heißt es: Wir bitten, „daß in dieser Lage die erhabenen Monarchen, welche früher die Verfassung zu erhalten wußten, mit Gerechtigkeit und Festigkeit die Sache dieses guten teutschen Volksstammes vertreten möchten. Würtemberg hat auf diese Garantie nie verzichtet und kann derselben nie entsagen; keine äußere Veränderung hat dieses innere Verhältnis aufzulösen vermocht“ [88].

Weit wichtiger aber war bei der alten Verfassung die zweite äußere Garantie, nämlich die von Kaiser und Reich. Wenn der Landesherr die Vertragsrechte verletzte, so fanden die Stände „Schutz und ihre Stütze bei den höchsten Reichsgerichten“ [89]. Und ähnliche Einrichtungen erhoffte man auch wieder vom Bundestag [90]. So viel war also den Altrechtlern klar: es ist ein großer Vorteil, wenn zwei Vertrag-

[87] Ständische Adresse, L. V. 1815, 11. Abt. S. 267.

[88] L. V. 1815, 10. Abt. S. 91.

[89] Georgii, L. V. 1815, 13. Abt. S. 126.

[90] „Auch daß ein Gerichtshof errichtet werde, welcher gegen Verletzungen der Landesverfassungen sichert, verlangt teutsche Bescheidenheit, welche, wenn sie ein Recht in Anspruch nimmt, das der Gegner bestreitet, lieber dem Spruch des Richters als dem eigenen Urteil traut.“ Weishaar, L.V. 1815, 13. Abt. S. 181.

schließende einen obersten Richter über sich erkennen. Aber das sahen sie nicht ein, daß ohne einen solchen ein Vertrag keinen Sinn und noch weniger eine Garantie haben konnte, da die Sache dadurch eben zur Machtfrage wurde. Wer sollte denn im gegebenen Fall entscheiden, ob der Vertrag verletzt worden sei oder nicht? An diese Frage dachten die Altrechtler im allgemeinen gar nicht; der Vertrag sollte ja ganz genau aufgezeichnet sein und wenn er verletzt würde, so würde das der Betroffene selber unzweideutig spüren. Garanten und Richter aber kann man entbehren, ohne deswegen in einen rechtlosen Zustand verfallen zu müssen.

Denn noch wertvoller als die äußeren sind die inneren Garantien einer Verfassung. Darunter denken sich die Altrechtler etwa folgendes: Eine Verfassung muß so eingerichtet sein, daß es erstens sehr schwer ist, sie zu verletzen (für den Regenten natürlich!) und daß zweitens, wenn sie tatsächlich doch einmal verletzt ist, in ihr selber Mittel liegen, um sie auf rechtlichem, nicht auf gewaltsamem Wege wiederherzustellen. Noch allgemeiner gesagt: man braucht eine Verfassung, „die mittelst einer weisen Verteilung der Kräfte geeignet ist, möglichst durch sich selbst zu bestehen“ [91]. Diesem Zwecke dienen vor allem und ganz besonders die ständische Kasse und der Ausschuß. Daneben kommen z. B. noch in Betracht: Verpflichtung nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam und Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Jene beiden Institute aber sind das Wichtigste und werden daher auch mit größtem Eifer verteidigt, namentlich die Kasse. Eine Verfassung ohne eine ständische Kasse erscheint von vornherein als dem Untergang geweiht. So erklärt Volley in ganz bezeichnender Weise: „Ich gestehe aufrichtig, wenn dem Lande ein wahres Ideal einer Verfassung gegeben würde, aber ohne eine ständische Kasse, jenes Ideal würde für mich beinahe gar keinen Wert haben; denn ich würde nur immer von der Angst gequält werden, daß alle die herrlichen Anstalten, wodurch das Volk und die Rechte des Volks gesichert wer-

[91] Fischer, Worte zur Verwahrung des Rechts usw. S. 54.

den sollen, gerade dann würden gelähmt werden, wenn man davon Gebrauch machen soll“ [92].

So tritt uns in dem Gedanken der „Garantie“ besonders deutlich jenes System des Mißtrauens und der Aengstlichkeit entgegen, wie es die Altrechtler überall anwandten. Die Verfassung wird aufgebaut auf dem Prinzip der „Sicherung um jeden Preis“. Eine solche Verfassung aber, die nur ausgerüstet war, um ihre Existenz zu verteidigen, konnte unmöglich eine fruchtbare Tätigkeit entfalten.

Bei diesem Garantiegedanken nun muß uns doch eines auffallen, nämlich wie weit sich die Altrechtler gerade hier von dem Boden der Erfahrung entfernen. Die alte Verfassung hatte alle diese Garantien gehabt — und war doch untergegangen! Wie kamen denn die Altrechtler dazu, hier, am unrechten Ort, ihr Mißtrauen fahren zu lassen und trotz der Tatsachen gläubig auf die Kraft der Garantien weiter zu vertrauen? Vollends, da diese künftig eher geschwächt als gestärkt waren! Hier ist einfach ein Widerspruch festzustellen. Ich möchte diesen etwa so zu erklären versuchen: Erstens waren die Garantien in der alten Verfassung enthalten und hatten schon dadurch viel für sich; zum andern hatten sie, nach der Meinung der Altrechtler, die alte Verfassung 300 Jahre lang erhalten, und drittens war diese einer ganz außergewöhnlichen Zeit zum Opfer gefallen, wo überhaupt keine Garantie etwas genützt hätte. Mit der Wiederkehr solcher Zeiten aber brauchte man nicht zu rechnen und für gewöhnliche Zeiten, so dachten wohl die Altrechtler, würden die Garantien, wie bisher, ihren Dienst tun. — Der Widerspruch mit der Erfahrung bleibt aber auf alle Fälle bestehen.

§ 6. Das Recht.

Zu den beiden Schlagworten [93] Vertrag und Garantie gesellt sich, teilweise im Zusammenhang damit, das Recht! Auch deshalb muß

---

[92] Bolley, L. V. 1815, 9. Abt. S. 125.

[93] Schlagworte nicht in dem Sinn, als ob es bloß Phrasen wären, sondern als prägnante Ausdrücke!

die alte Verfassung wiederhergestellt werden, weil eben Recht Recht bleiben muß. Und das Recht verlangt, Verträge zu halten. Wenn an der alten Verfassung gar nichts Gutes wäre, so muß sie trotzdem dem Volk zurückgegeben werden, weil sie diesem von Rechtswegen zukommt. Denn die Hauptsache ist „die Heiligkeit — die Unverletzlichkeit des Rechts. Das ist doch etwas ganz anderes, wenn man einen ganz neuen Vertrag abschließt, als wenn die Erneuerung des alten es klar erweist, daß ein Versuch alle Vertragsverbindlichkeiten aufzulösen vergeblich war, daß die Idee des Rechts am Ende doch wieder gesiegt, daß gerade nur diesem Sieg der erneuerte Vertrag seine Existenz zu verdanken hat“ [94]. Hier ergibt sich also ein enger Zusammenhang zwischen dem Garantie- und dem Rechtsgedanken. Denn wenn ein Vertrag, bei dem der Richter fehlte, überhaupt Bestand haben sollte, so mußten beide Teile seine Verletzung als eine Rechtsverletzung empfinden. Andernfalls hätten sie sich doch nur so lange an ihn gehalten, als es ihr Vorteil war.

Und vollends nach den Erfahrungen der französischen Revolution mußte man sich erst recht auf den allgemeinen Rechtsstandpunkt stellen. Denn es hat zwar „in der neuesten Zeit die Politik sich von der leitenden Hand des Rechts losgerissen, man schien vom Wahne ergriffen, daß das Recht da aufhören dürfe, von wo es ausgehen sollte, aber eine schreckliche Erfahrung lehrte, daß die moralische Natur wie die physische ihre Gesetze habe, deren Verletzung sich unausbleiblich selbst bestraft“ [95]. So vermischte sich hier die Rechtsidee der Altrechtler mit der damals überall in der Luft liegenden Idee von der Wiederherstellung des Rechtszustandes, überhaupt mit dem Gedankenkreis, dem die heilige Allianz ihr Dasein verdankte. Der Unterschied dabei war nur der, daß die Altrechtler diese Gedanken zugunsten des Volks anwenden konnten, während sie sonst immer zur Stärkung der Regierung beitrugen und beitragen sollten [96].

[94] Bolley, L. V. 1815, 8. Abt. S. 48.

[95] Zahn, L. V. 1815, 14. Abt. S. 102.

[96] Der Gedanke der „Legitimität“ spielt bezeichnenderweise bei den Altrechtlern keine Rolle.

Schon um dem Volk ein gutes Beispiel zu geben, soll die Regierung sich an das Recht halten und die alte Verfassung wiederherstellen. „Unaussprechlich mußte nämlich der Schaden sein, welcher für die Moralität des ganzen Volkes dadurch entstund, wenn heilige Verträge, welche so feierlich abgeschlossen, welche garantiert und in alten und neuen Zeiten beschworen worden sind, nicht bloß in einzelnen Teilen verletzt, sondern ganz vernichtet wurden. . . . . Das Volk erhebt sich nicht auf den Standpunkt der Politik. Die Ansichten des Privatlebens trägt es auch auf das öffentliche über. Und wohl ihm und dem Staat, wenn es den Standpunkt des Rechts nie verläßt“ [97].

Wenn also die Altrechtler ihren Schlachtruf: das Recht! erschallen ließen, so konnten sie damit dreierlei meinen. Erstens forderten sie dadurch ihr „gutes altes Recht“, das positive Recht der altwürttembergischen Verfassung, wofür sie auch den Ausdruck: „unser Recht“ gebrauchten. Zum andern dachten sie an das Naturrecht, das ja auf alle Fälle nicht verletzt werden durfte. Oder sie dachten drittens an eine Art Naturrecht im weiteren Sinn. Die ständische Partei beging nämlich den Fehler, den sie dem Volk vorwarf, auch selber; sie übertrug gerade „die Ansichten des Privatlebens auf das öffentliche“. Aus Sätzen des Privatrechts, ja einfach der bürgerlichen Moral und des Sittengesetzes stellte sie eine Art Rechtskodex auf, an den sich die Politik zu halten habe (cf. das Zitat aus Zahn S. 43) [98] Wenn nun Volk und Regierung einen Vertrag miteinander schlossen, so war dabei die Anerkennung dieses „Rechts“ selbstverständliche Voraussetzung. Und wenn einer dem zuwiderhandelte, so handelte er nicht einfach gegen das Sittengesetz, sondern verletzte das „Recht“. Da aber in diesem Fall kein Richter vorhanden war, so erlaubte das Recht selbst dem Geschädigten die Selbsthilfe gegen den Angreifer.

---

[97] Darstellung des Betragens. Erste Fortsetzung. L. V. 1815, 8. Abt. S. 92.

[98] cf. Uhland: Das Recht ist ein gemeines Gut,
Es liegt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut...

Auf diese Weise glaubten die Altrechtler weislich um alles die Schranken des „Rechts“ gezogen zu haben. Aber dabei übersahen sie zweierlei: sie vergaßen erstens, wie schon beim Naturrecht, daß hier alles auf die subjektive Meinung des einzelnen ankomme, der die Schranken dieses Rechts ganz willkürlich ziehen konnte. Die Altrechtler aber dachten, ob etwas „Recht“ sei oder nicht, darüber könne nicht der geringste Zweifel entstehen. Und zweitens merkten sie nicht, daß sie so, trotz allen Rechten, gerade der Anarchie Tür und Tor öffneten. Es konnte ja jeder behaupten, sein Recht sei verletzt worden und dann zur Selbsthilfe schreiten, mit dem Gefühl, selber vollständig im Rahmen des Rechts zu bleiben. Wie dadurch in den Staat selbst der Keim zur Auflösung gelegt wurde, werden wir später sehen (s. § 9. Widerstandsrecht). Zunächst kommen wir an eine andere, überaus charakteristische Ueberspannung des Rechtsgedankens.

Recht muß Recht bleiben! und zudem ist ja der erste Zweck des Staates und der Verfassung die Sicherstellung von Rechten. So ist es nur natürlich, daß sonstige Staatsaufgaben oder -bedürfnisse zurückstehen müssen, sobald sich irgendwie ein Recht dadurch verletzt zeigt. Und dem Staat oder der Regierung darf man überhaupt nicht trauen! Aus all dem ergab sich bei den Altrechtlern der unselige Gedanke, auch auf ihre Verhältnisse den Grundsatz der „itio in partes“ anzuwenden und zu erklären: soweit es sich um iura singulorum oder singularis ordinis handelt, können die maiora nicht entscheiden. Wenn sie sich aber dabei zum Teil sogar auf den westfälischen Frieden beriefen, so hatten sie nicht das geringste Recht hiezu. Denn dort hatte sich die itio in partes nur auf Streitigkeiten in Religionssachen bezogen und nur auf die Reichsstände. Die Altrechtler hingegen faßten die Sache viel weiter. Sie erklärten: Jeder Stand oder jede Partei, ja jeder einzelne ist nicht verpflichtet, auf ein Recht, „welches im geschriebenen oder nicht geschriebenen Gesetzbuch aufbewahrt wird“ [99], zu verzichten, auch wenn die Majorität es verlangen sollte. Das ius eundi in partes hat also „keine

[99] Georgii, Untersuchung der Frage: Ob und inwiefern Jus eundi in partes usw. S. 56.

andere Tendenz, als den einzelnen Schutz gegen alle, jeden gesetzmäßig konstituierten Parteien und Ständen Schutz gegen andere, gleichmäßig gesetzlich gebilligte Stände und Parteien zu verschaffen, damit jede weder in ihrer Erhaltung noch Rechten, noch Beförderung ihres eigenen Interesses gestört werde! Ist doch derjenige Staat am besten organisiert, wo die Individualität sicher gestellt und sich nie vor dem Ganzen oder übermächtigen Teilen zu fürchten hat!“ [100] Wenn aber das Wohl der Gesamtheit verlangt, daß ein Stand oder ein einzelner auf ein Recht verzichtet? Dann muß eben versucht werden, durch gütliche Verhandlungen eine Einigung herbeizuführen. Einfach überstimmt werden darf der Betreffende nicht; denn „ist der Berechtigte unbiegsam, so ist es besser, daß die Gerechtigkeit ungekränkt bleibe, als daß die dem Anschein nach nützlichsten Staatseinrichtungen zustande kommen. Nur in dem einzigen Fall, wenn ein wahres Notrecht einträte, wenn die Erhaltung des Staats durch das Privatrecht in Gefahr käme — nur dann würde die Notwendigkeit gebieten, den Dissens des Berechtigten nicht mehr zu achten. In einem nicht revolutionären Zustand (und diesen wünschen wir ja) wird aber ein solcher Fall äußerst selten sein“ [101]. Also nur wenn der Staat vor dem Untergang steht, darf er ein solches ius singulare gegen den Willen des Berechtigten antasten! Natürlich, er ist ja zum Schutz der Rechte da! [102]

---

[100] Georgii, Untersuchung der Frage usw. S. 63/64.

[101] Georgii S. 52/53. — Bezeichnend für das — in diesem Fall beinahe krankhafte — Mißtrauen der Altrechtler ist dann folgende Stelle: „Befolgt man diesen Grundsatz (der itio in partes) nicht, so lauft man Gefahr, Volksversammlungen in einen ewig revolutionären Zustand zu versetzen und ein stetes Streben nach Gleichmachung der Bürger nicht bloß vor dem Gesetz (was in jedem wohlgeordneten Staat sein muß), sondern nach Gleichmachung aller Rechte zu befördern, kurz, das schreckliche Spiel, das die französische Nationalversammlung in der berüchtigten Augustnacht des Jahres 1789 mit dem Umsturze der Rechte der Kirche, des Adels und so manchen Privateigentums trieb, wird keinen gesetzlichen Damm mehr haben, sobald die Majorität überall und alles entscheidet!“ Ebendort S. 48/49.

[102] Ich habe hier absichtlich die schroffste Form der Theorie dargelegt, weil so der Kernpunkt am deutlichsten hervortritt. Die allgemeine Anschauung war übrigens prinzipiell dieselbe, und nur die Form war milder. — Im

So waren nicht nur die beiden Kirchen, sondern auch die Mediatisierten und die Reichsstädte, kurz alle neuwürttembergischen Lande berechtigt, „in Teile zu gehen", d. h. sie waren nicht verpflichtet, ihren früheren Rechtszustand durch Stimmenmehrheit in der Ständeversammlung ändern zu lassen. Es hing ganz von ihrem freien Willen ab, ob sie ihre früheren Verfassungen (die sie gar nicht mehr tatsächlich, sondern nur noch „rechtlich" hatten) behalten oder wieviel sie davon gegen ihnen zusagende Entschädigung hergeben wollten[103]. Viel wichtiger aber war den Altrechtlern, daß sie selber zur itio in partes berechtigt waren. Denn über ihre besonderen Rechte d. h. die erbländische Verfassung, konnte natürlich auch nicht mit Stimmenmehrheit entschieden werden. Diese sei, so erklärten sie, ihr unzweideutiges Recht und „niemand könnte ein Recht aufopfern als der, der es habe. Nach der Behauptung der Regierung habe nur das alte Land, nicht auch das neue, ein Recht auf die alte Verfassung. Wie sollte also das neue Land dem Wohl des Ganzen das Recht des alten Landes zum Opfer bringen können!"[104] In erster Linie kam also das Recht und dann erst das Wohl des Ganzen! Denn die Altrechtler wußten wohl, daß diese ihre Forderung höchstens eine Trennung des Landes bewirken werde, und sie hatten auch schon selber zugegeben, daß eine solche ein Unglück für das Land bedeuten würde. Trotzdem — ihr Recht wollten sie haben[105]. (Nach Ablehnung des Ultimatums baten sie dann tatsächlich für die Erblande um die alte Verfassung!) Ob der Staat durch die Trennung geschwächt würde, war unwesentlich; wenn er nur noch seinen Zweck erfüllen konnte. Die Vereinigung dagegen

---

ständischen Verfassungsentwurf ist die itio in partes für die Ständeversammlung beibehalten (Kap. VIII. Nachtrag); die Zwangsenteignung dagegen gestattet, IV. 1. § 16.

[103] „Kein Teil der neuen Akquisitionen ist rechtlos Würtemberg hingegeben worden; überall finden wir wohl begründete Rechte, welche eine Mehrzahl der Stimmenden nicht entziehen darf." Waldeck, L. V. 1817, 1. Beilagenheft, S. 115.

[104] Bolley, L. V. 1817. 36. Abt. S. 4.

[105] cf. Uhland: „Daß Weisheit nicht das Recht begraben,
Noch Wohlfahrt es ersetzen mag, . . ."

hätte vielleicht der Regierung zu große Macht verschafft, und bei der Regierung konnte man nie wissen . . . . So wirkten hier die Idee des „Rechts um jeden Preis", das Fehlen jeglichen Staatsgedankens und das Mißtrauen zusammen!

§ 7. Volk und Regierung nach Abschluß der Verfassung.

So lange über eine Verfassung verhandelt wird, stehen sich Volk und Regierung als völlig unabhängige und gleichberechtigte Mächte gegenüber. Wie ist es aber, wenn die Verfassung fertig ist? Von einer Unabhängigkeit wie früher kann dann nicht mehr die Rede sein. Volk und Regierung sind ja im Staate zusammengeschlossen und der König ist „das Haupt des Staates"![106] Insofern ist auch die Gleichberechtigung verschwunden; die Regierung hat das Recht, zu befehlen, und das Volk muß gehorchen. Aber — beides nur insoweit, als es im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. So fühlt sich das Volk dem Fürsten gegenüber nicht eigentlich als Untertan; es gehorcht ja im Grund dem Verfassungsvertrag, bei dem es selber mitgewirkt hat.

Der verfassungsmäßige Gehorsam des Volkes war aber auch das einzige, in dem sich das Verhältnis geändert hatte. Soweit jener nicht in Frage kam, waren Regierung und Volk noch immer unabhängige, gleichberechtigte Mächte. Sie standen sozusagen zwar nicht mehr formell, aber doch prinzipiell auf der gleichen Rangstufe. Wie vorher die Verfassung, so kommen jetzt auch die Gesetze durch „Vertrag" zustande. Und daß die Stände, als Vertreter des Volks, sich der Regierung nicht sonderlich untergeordnet fühlten, beweist folgendes: Sie hielten es für ganz natürlich, daß sie auch das Recht hätten, von selber zusammenzutreten, wenn die Regierung ihre Einberufung längere Zeit unterlasse; denn die „Existenz und Wirksamkeit des Organs des Volkes, durch welches die Rechte desselben verteidigt werden sollen, muß von der Willkür der Regierung unabhängig sein[107]". Noch immer

---

[106] Ständischer Verfassungsentwurf Kap. I, § 1.
[107] Komiteebericht, L. V. 1817. 37. Abt. S. 138

waren Volk und Regierung „Kompaziszenten“ und dieses Verhältnis durfte, trotz allen verfassungsmäßigen Gehorsams, nicht verloren gehen, nicht einmal äußerlich [108]. Jeder Teil mußte das Recht haben, den andern bei Erfüllung seiner Vertragspflichten zu kontrollieren. In diesem Punkt gab es natürlich keine Unterordnung [109].

Und noch in etwas anderem war das Verhältnis dasselbe geblieben: Wie schon bei der Verfassungsgründung, so steht das Volk jetzt noch und eher noch mehr der Regierung mit Mißtrauen gegenüber. Denn da dieser die Verfassung unbequem ist, strebt sie immer nach deren Beseitigung. Der Gedanke, daß das Volk etwas gegen die Verfassung unternehmen könne, wird beinahe mit Entrüstung zurückgewiesen. Das Volk will doch seine Rechte nicht erweitern! „Kein Volk in der Welt hat sich seiner Regierung zu entledigen gesucht, so lange diese die Volksrechte geachtet hat“ [110]. Noch immer ist das Volk der sich verteidigende Teil, die Regierung der angreifende. Jede Verstärkung der Regierung ist dem Volk gefährlich. Daher sollen z. B. Regierungsbeamte nicht in den Landtag gewählt werden dürfen; denn es werden „mit Recht von der Wählbarkeit zu Volksvertretern ausgeschlossen alle diejenigen Angestellten, welche der Regierung als der einen Partie im Staat verpflichtet sind, und als solche nicht nur überhaupt auf das Volk wirken, sondern auch, als Diener der einen Partie (der Regierung), auch gegen die andere Partie

---

[108] Der Verfassungsvertrag muß „nicht nur in seinen Wirkungen, sondern auch in den sichtbaren Spuren der Mittel, durch welche er entstanden ist, fortdauern, damit man aus beiden stets auf den rechtlichen Ursprung zurückschließen könne“. Zahn, Ueber die Form landständischer Repräsentation. S. 5.

[109] Hiebei konnten die Stände auch nicht mit dem verfassungsmäßigen Gehorsam in Konflikt kommen; denn das Recht ihres Zusammentritts auch ohne Berufung durch die Regierung wollten sie ja in die Verfassung selber aufgenommen wissen, um gegen jeden Zweifel geschützt zu sein.

[110] Drei in der würtembergischen Ständeversammlung gehaltene Vorträge in Beziehung auf die Schrift: Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse. S. 94. (2. Vortrag, von Weishaar).

(die des Volks) zu wirken gebraucht werden können und wirklich gebraucht werden“ [111].

So hat auch die Verfassung die Kluft zwischen Volk und Regierung nicht ausgefüllt, sondern offen gelassen, ja eher noch vergrößert. Denn das Volk hat jetzt sein eigenes Organ, dessen Hauptzweck gerade die Verteidigung gegen die andere „Partie“ ist. Nur die eiserne Notwendigkeit hatte den Bund zustande gebracht, nur sie hielt ihn auch zusammen, nicht Freundschaft und nicht innerer Drang. Es herrschte Krieg im Staat, mitten im Frieden.

§ 8. Ausschuß und ständische Kasse.

Die Stände fühlen sich der Regierung gegenüber nicht im Angriff, sondern in der Verteidigung. In dieses System sind auch die beiden „Grundsäulen“ des guten alten Rechts einzureihen: der Ausschuß oder „die Fortdauer der Repräsentation“ und die ständische Kasse. Da diese beiden Institute die beste Illustration zum Verhältnis zwischen Volk und Regierung geben, verlohnt es sich, näher auf sie einzugehen. Den Anlaß, sie zu fordern, gab die Tatsache, daß sie wichtige Bestandteile des alten Rechts waren. Schon deshalb hätte man nicht auf sie verzichtet, wenn nicht direkt ihre Schädlichkeit nachgewiesen worden wäre. Aber die Altrechtler waren im Gegenteil davon überzeugt, daß sie, mindestens in Württemberg, wesentliche Bedingungen einer Verfassung seien. Dabei spielten prinzipielle und praktische Gründe eine Rolle. Einerseits gingen diese beiden Institute unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen Volk und Regierung hervor und sollten dies für immer demonstrieren, andrerseits aber bildeten sie hauptsächlich die „inneren Garantien“ der Verfassung, den einzig wirksamen Schutz gegen Uebergriffe der Regierung.

„Unleugbar ist einmal, daß das Postulat der Fortdauer der Volksvertretung im allgemeinen so fest und auf gleicher Grundlage steht,

---

[111] Bemerkungen über Volksvertretung durch Geistliche und andere Gelehrte in den künftigen Ständen Württembergs. S. 18.

wie das der Volksvertretung überhaupt“ [112]. Sonst würde ja die Regierung zu ihren Uebeltaten einfach die Zeit benützen, während der das Volk nicht vertreten ist. Theoretisch wäre also ein immerwährender Landtag das Richtige. Dies ist aber aus praktischen Gründen nicht gut angängig. Solange der Landtag nicht versammelt ist, muß daher ein Ersatz für ihn da sein. Zu diesem Zweck wählt er einen „kleinen, aber recht guten Teil der ganzen Versammlung“ als Ausschuß. Dieser tritt sofort nach Vertagung oder Auflösung des Landtags von selbst in Wirksamkeit, wie er andrerseits mit dem Zusammentritt des Landtags seine Funktionen verliert. „Der versammelte Ausschuß bildet, solange das ganze ständische Korps nicht beisammen ist, einen verjüngten Landtag; er hat ebenfalls einen Repräsentativcharakter und alles, was von den Ständen überhaupt gilt, gilt auch von ihm“ [113]. Doch sind seine Befugnisse, besonders bei Gesetzgebung und Steuerbewilligung, beschränkt. Der Ausschuß ist „permanent“, d. h. die Regierung kann ihn nicht außer Tätigkeit setzen (höchstens durch Berufung eines Landtags); er darf zusammentreten, so oft es ihm beliebt. Einige seiner Mitglieder bleiben immer in Tätigkeit.

Die Aufgabe des Ausschusses ist (entsprechend der des Landtags), darauf zu achten, daß der Verfassungsvertrag nicht verletzt wird. Das ist eigentlich alles! Auch der Ausschuß soll keine Mitregierung sein und nicht die Regierungsrechte beschränken. Solange die Regierung sich an die Verfassung hält, ist er eigentlich bedeutungslos, auf keinen Fall der Regierung schädlich. Er muß sich dann eben mit der Feststellung der Tatsache begnügen, daß kein Volksrecht in Gefahr ist. Eine solche Feststellung ist aber für die Regierung nur eine Stärkung! [114] Dazu drückt der Ausschuß die Steuergelder der Regierung bar in die Hand (s. Kasse), was für diese auch vorteilhaft ist.

[112] Etwas für einen vorwurfsfreien und wirksamen Ständeausschuß. S. 21.

[113] Ständischer Verfassungsentwurf, VIII. Kap., V. § 55.

[114] „Es ist aber klar, daß diese Kontrolle der Ausschüsse einer gewissenhaften Regierung nur erwünscht, nicht beschwerlich sein kann.“ Beitrag zu Beleuchtung mehrerer gegen die würtembergischen Stände erschienener Flugschriften und Zeitungsartikel. S. 8.

Daß er aber etwa eine Regierung, solange sie rechtlich ist, angreife und mitzuregieren suche, das hielten die Altrechtler für so gut wie ausgeschlossen[115], und wenn je, so durfte ja die Regierung bloß einen Landtag berufen, und die Macht des Ausschusses war dahin!

So lange also der „Gegner" keinen Angriff unternahm, führte der Ausschuß ein verhältnismäßig beschauliches Leben. Anders wurde die Sache, wenn er ein Volksrecht verletzt sah. Dann trat er in seine eigentliche Tätigkeit ein. Er bat zuerst die Regierung um Abstellung der Beschwerde, je nachdem auch um die Einberufung des Landtags. Wenn dies alles aber keinen Erfolg hatte, so fühlte sich der Ausschuß in keiner Weise mehr der Regierung untergeordnet. Partei stand dann gegen Partei und der Ausschuß drohte, „zum Schwerte zu greifen". Dies führt uns nun zur ständischen Kasse.

Eine ständische Kasse ergibt sich schon aus dem „natürlichen Staatsrecht" und ist „eine notwendige Folge"[116] des Steuerverwilligungsrechts der Stände. Eigentlich könnten also alle Völker eine solche verlangen. Aber sie ist wohl nicht in aller Ländern nötig (so in England), weil dort ihr Zweck auf andere Weise erreicht wird. In Württemberg dagegen ist sie einmal ein positives Recht und zum andern auch zweckmäßig und notwendig.

Die Stände betrachteten nämlich die Steuern nicht etwa als pflichtmäßige Beiträge des einzelnen zu den Staatsausgaben, sondern als „Volkshilfegelder", als freiwillige Beiträge. Und dazu hatten sie allerdings eine gewisse Berechtigung. Denn der Regierung standen zur Deckung der Staatsausgaben dauernd ausgedehnte Mittel zur Verfügung: die Einkünfte des sogenannten Kammerguts (hauptsächlich liegende Güter, dazu Gefälle, Regalien u. a.). Der Regent hatte davon den Aufwand für sich und die fürstliche Familie und die

[115] Die Geschichte berechtigte die Altrechtler allerdings keineswegs zu dieser Auffassung. Zur Zeit der alten Verfassung hatte der Ausschuß oft genug versucht, eine Art Mitregierung zu bilden! Zwar hatte dieser größere Befugnisse, als der neue haben sollte (vor allem das Recht der Selbstergänzung); aber auch der neue konnte der Regierung noch sehr gefährlich werden.

[116] Zahn, L. V. 1816, 20. Abt. S. 195.

Kosten der Regierung zu bestreiten. Gelang es ihm, ohne Vernachlässigung seiner Regierungspflichten, dabei Ersparnisse zu machen, so war das sein e i g e n e r Vorteil (nicht der des Staates!). Das Kammergut gehörte aber der Dynastie nur so lange, als sie über Württemberg herrschte. Starb sie aus oder verlor sie sonst die Herrschaft, so ging es auf die nächste Herrscherfamilie über. Und zwar in seiner ganzen Ausdehnung; das Volk hatte nicht etwa das Recht, einen Teil für sich zu behalten. (So gehörte das Kammergut nicht dem Volke und nicht dem Staate — etwaige Ueberschüsse kamen ja nicht diesem zu gut, sondern es war im eigentlichen Sinne „Regierungsgut", ein der Regierung eigentümliches Recht!)

Früher nun konnte die Regierung, wenn sie das Kammergut richtig verwaltete, mit dessen Ertrag die gewöhnlichen Ausgaben decken. Demgemäß war das Volk nicht verpflichtet, Steuern zu bezahlen. Meistens aber kamen die Regenten nicht mit dem Kammergut aus, weil sie verschwenderisch waren, oder aus anderen Gründen. (Ein stehendes Heer war natürlich „Verschwendung"!) Sie mußten sich also an die Vertreter des Volks wenden. Da diese sich nicht „verpflichtet" fühlten, der Regierung etwas zu zahlen — sie war ja selber an ihrer Verlegenheit schuldig —, so stellten sie ihrerseits Forderungen auf, meist Abstellung von „gravamina". Die Regierung gab nach einigem Verhandeln nach; die Stände bewilligten dafür die verlangten Steuern als „Volkshilfegelder". Daraus ergab sich „als natürliche Bedingung" [117], daß die Gelder von den Ständen in eine eigene Kasse eingezogen und daraus abgeliefert wurden [118], schon um den Charakter des freiwilligen Beitrags zu wahren, und dann um der Gefahr zu entgehen, daß etwa der Regent selber zu viel einziehen würde.

So war es zur Zeit der alten Verfassung gewesen, und die Alt-

---

[117] Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Würtembergischen Landesgrundverfassung usw. S. 12.

[118] Das Ursprüngliche war gewesen, daß der Regent Schulden machte und diese dann von den Ständen übernehmen und bezahlen ließ; eigentlich handelte es sich also um eine Schuldenzahlungskasse.

rechtler fanden das ganz in der Ordnung [119]. Aber jetzt war die Lage doch anders geworden. Sie mußten selbst zugeben, daß das Kammergut nicht mehr imstande sei, die gesteigerten Regierungsausgaben völlig zu decken (es hatten übrigens auch schon lang vorher dauernde Steuern bestanden), trotz der größten Sparsamkeit. Diese lag ihnen allerdings sonst sehr am Herzen. Daß ihnen bloß „zweckmäßige" Ausgaben unsympathisch waren, haben wir schon oben gesehen [120]. Als Grundsatz stellten sie auf: die Ausgabe hat sich nach der Einnahme zu richten! Dies sei die Grundlage jeder gesunden Finanzwirtschaft; die Umkehrung des Satzes habe schon viel Unheil angerichtet [121].

Trotz allem sah die ständische Partei ein: wenn das Volk auch künftig zu keiner Steuer verpflichtet sein sollte, so mußte das Kammergut beträchtlich vermehrt werden. Allein damit hätte man der Regierung eine zu große Macht in die Hand gegeben. Somit mußte man die Steuern als etwas Normales anerkennen. Aber das alte Prinzip wollten die Altrechtler trotzdem aufrecht erhalten wissen, daß eigentlich das Kammergut die Regierungsausgaben zu decken habe. Denn „es kann nur Verbindlichkeit des Landes sein, die wahren Bedürfnisse durch größere Zuschüsse zu decken, nicht aber sein Eigentum aufzugeben" [122]. Die Steuern sind also grundsätzlich noch immer „Volkshilfe-

---

[119] Die eigenartige Stellung gegenüber der Regierung, die sich darin ausspricht, braucht uns nicht mehr besonders zu verwundern; aber schwer zu begreifen ist, daß die Altrechtler diese Praxis ganz dem Interesse des Volkes entsprechend fanden. Tatsächlich war nämlich der Vorteil ganz auf seiten der Regierung: wenn die Regierung Steuern wollte, so durfte sie nur Anlaß zu einigen neuen „gravamina" geben und daraufhin Steuern verlangen. Dann war die Sache ganz einfach: die Stände forderten Abstellung der Beschwerden, die Regierung ging darauf ein und erhielt — zum „Dank" dafür — ihre Steuern!

[120] Obwohl die Stände den Grundsatz der Zweckmäßigkeit ganz im allgemeinen verwarfen, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß die materielle Lage des Landes in dieser Zeit — zuerst Kriegs-, dann Hungerjahre! — fast verzweifelt war.

[121] Um sich solche Grundsätze recht klar zu machen, darf man nur an heutige Verhältnisse denken, z. B. die Ausgaben der modernen Großmächte für Heer und Flotte und ihre Deckung!

[122] Fetzer, L. V. 1815, 7. Abt. S. 101.

gelder". Sie sind ja nur dazu bestimmt, nach dem jeweiligen Bedürfnis den Grundstock der Einnahmen zu ergänzen; und sie müssen deshalb von Zeit zu Zeit von den Volksvertretern frei bewilligt werden. Dies muß in der Art des Einzugs und der Verwahrung auch jetzt noch zum Ausdruck kommen, denn die Form ist oft so wichtig wie die Sache selbst. Und „es kann den Vertragsverhältnissen zwischen Regenten und Volk kaum etwas angemessener sein, als daß der Regent das Kammergut, und das Volk durch seine Stände seine Beiträge zu den Staatsausgaben verwalte" [123].

Die ständische Kasse ist aber für das Volk nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht. Durch die Bewilligung einer Steuer hat sich nämlich das Volk als Ganzes verpflichtet, diese der Regierung zu bezahlen. Somit ist der einzelne Steuerzahler oder die einzelne Korporation nicht Schuldner des Staats bezw. der Regierung, sondern des Volkes. Denn dieses ist dafür verantwortlich, daß die Regierung das Geld vollzählig erhält, das ihr als notwendig bewilligt worden ist. Wenn also z. B. eine Gemeinde ihren Steueranteil nicht zahlen kann, so muß das Volk bezw. dessen Vertreter diesen Teil auf die andern umlegen oder Schulden aufnehmen. Andererseits bleibt natürlich ein etwaiger Ueberschuß oder eine schon eingezogene Steuer, deren Zweck weggefallen ist, in der Kasse des Volkes. Die Regierung hat darauf keinen Anspruch; sie hat ja, was sie braucht. Dafür ist sie auch sicher, daß sie das immer bekommt. Hierin liegt aber für die Regierung nur ein Vorteil. Denn „nichts kann der Regierung so zuträglich sein, durch nichts kann ihre Wirksamkeit mehr gesichert, durch nichts die Einheit in der Staatsverwaltung weniger gestört werden, als wenn die Stände nicht bloß Steuern verwilligen, sondern, wenn sie die Gelder auch anschaffen und dahin, wohin sie bestimmt sind, abliefern. So muß zwischen dem Plan der Staatshaushaltung und zwischen seiner Vollziehung die vollkommenste Uebereinstimmung herrschen!" [124]

[123] Komiteebericht, L. V. 1817, 35. Abt. S. 167.

[124] Aussprüche des Rechts und der Pflicht usw. 2. Abteilung S. 76/77.

Das alles sind aber doch nur Vorzüge der ständischen Kasse. Allein sie ist nicht bloß vorteilhaft, sondern auch notwendig, weil man — der Regierung nun einmal nicht trauen kann! Die Steuergelder müssen zunächst in die ständische Kasse kommen, schon damit die Regierung nicht zu viel und nicht etwa in rücksichtsloser Weise einzieht. Dort muß dann das Geld bis zu seiner Verwendung bleiben, denn es ist ganz natürlich, „daß, wenn der Bürger die Wahl hat, wo sein Geld bleiben soll (denn es ist sein Geld), er es lieber in seiner Kasse läßt, welches die Landeskasse wirklich ist, als in der Staatskasse; denn in der Landeskasse bleibt es sein“ [125]. („Staatskasse“ ist hier, wie auch sonst öfters, ganz im Sinne von „Regierungskasse“ gebraucht; eine eigentliche Staatskasse müßte ja — nach der ständischen Definition von Staat = Volk und Regierung — diesen beiden gemeinsam gehören; hier ist aber der Gegensatz ganz deutlich: Landeskasse und Regierungskasse!) Wenn nämlich die Steuern auch in die Regierungskasse (die hauptsächlich aus den Einkünften des Kammerguts besteht) fließen würden, so könnte die Regierung leicht diese Gelder zu etwas ganz anderem verwenden, als wofür sie bewilligt waren. Ausreden würde sie dann genug finden. So aber erhält sie die bestimmten Summen je zu den bestimmten Zwecken und erst, wenn sie das Geld wirklich braucht; sie kann daher nicht wohl einen andern Gebrauch davon machen. Vor einem Eingriff in die Staats- bzw. Regierungskasse wird sich überhaupt mancher Regent nicht scheuen; „hingegen die Beraubung einer ihm nicht anvertrauten Kasse ist eine schreiende Handlung . . ., die sich ein Regent, welchem die Meinung des Volks nicht gleichgültig ist, gewiß nicht leicht erlauben wird“ [126].

Die Hauptsache aber ist die Funktion der ständischen Steuerkasse als „innere Garantie“. Sie ermöglicht nämlich ohne weiteres die Ausübung des Retentionsrechtes. Wie dieses angewandt wird, werden wir später sehen.

---

[125] Zahn, Ueber die Worte der Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Württembergs. S. 64/65.

[126] Volley, L. V. 1815, 9. Abt. S. 138.

Bis jetzt haben wir immer von der ständischen Steuerkasse gesprochen; es gibt aber noch eine zweite Art, die ständische Kasse im engeren Sinn. Die Gegner der Altrechtler nannten sie nach dem berüchtigten Vorbild aus der alten Verfassung die „geheime Truhe“ [127]. Die Sache ist die: Die Stände verlangten für sich das Recht, eine bestimmte Summe zu ihrer bzw. des Ausschusses Disposition stellen zu dürfen. Sie muß von der Regierung und den Ständen gemeinsam festgesetzt werden. Der Ausschuß hat über ihre Verwendung einer ständischen Kommission Rechenschaft abzulegen. (Selbstverständlich werden auch hier teilweise noch radikalere Forderungen erhoben.) Aus dieser speziellen ständischen Kasse erhalten einmal die Ständemitglieder ihre Taggelder (daher „Sustentationskasse“), denn „welch eine widerwärtige Empfindung für die Stellvertreter des Volks, von dem, gegen welchen sie die Rechte des ersteren verteidigen sollen, sich belohnen zu lassen?“ [128] Der Hauptcharakter dieser Kasse ist aber der einer „Vertragserhaltungskasse“ im engsten Sinn. (Schon die Steuerkasse hat ja diesen Zweck, aber doch nicht so speziell.) Denn die Stände sollen zwar nicht mitregieren, aber „wirksame Abhaltungsmittel in allen den Fällen haben, wo die Regierungszwecke gegen das Volkswohl überschritten werden könnten“ [129]. Und gegen die viel größere Macht der Regierung braucht man mindestens Geld. Die Stände müssen doch die Möglichkeit haben, verfassungstreue Beamte, welche die Regierung abgesetzt hat oder sonst bedrückt, und überhaupt Männer, die sich um Erhaltung der Verfassung bemühen, zu unterstützen oder zu belohnen. Besonders wichtig aber ist, daß „ohne eigene Kasse die Stände den König um Genehmigung bitten müßten, wenn sie eine Legation abordnen wollten, um die Garantie der auswärtigen Mächte zu implorieren“ [130]. Eine solche Kasse ist jetzt um so

[127] Es war auch prinzipiell dasselbe, nur in sehr gemilderter Form.

[128] Bolley, L. V. 1815, 9. Abt. S. 126.

[129] Noch eine Rezension der Bemerkungen usw. S. 23.

[130] Weishaar, L. V. 1815, 6. Abt. S. 12. — Weishaar fährt dann bezeichnender Weise fort: Ich denke dabei einzig daran, „daß bei Entwerfung einer Konstitution immer auf das äußerste, das kommen kann, der Blick gerichtet sein muß.“

nötiger, da kein Reichsgericht mehr über König und Ständen steht. Kurz, die Stände verlangen eine solche Kasse, um sich gegen die Regierung gegebenenfalls nach Kräften wehren zu können. Auch hier weisen die Stände jeden Angriffsgedanken zurück; aber auch hier richten sie sich nach dem Grundsatz: Si vis pacem, para bellum!

§ 9. Das Recht des Widerstandes.

Nach Abschluß der Verfassung besteht das Vertragsverhältnis zwischen Volk und Regierung weiter. Die Altrechtler erklären „das ganze Regieren und Regiertwerden der Würtemberger als einen vollkommenen Vertrag nur von der Wechselseitigkeit in Erfüllung der beiderlei Pflichten und Rechte abhängig“ [131]. Darüber besteht also grundsätzlich nicht der geringste Zweifel, daß die Verfassung nur solange verbindende Kraft hat, als sie von beiden Teilen gehalten wird.

Wenn aber der Regent (vom Volk wird dies ja gar nicht angenommen) die Verfassung tatsächlich verletzt? Dann treten zunächst die beiden „inneren Garantien“ auf den Plan, der Ausschuß und die ständische Kasse. Selbstverständlich bittet der Ausschuß [132] zuerst um die Zurücknahme der verfassungswidrigen Handlung, falls deren Wirkung fortdauert. Weigert sich die Regierung hartnäckig, darauf einzugehen, so greift der Ausschuß zu seiner scharfen Waffe. Er verwilligt die von der Ständeversammlung bereits festgelegten Steuern nicht (die der Ausschuß jährlich noch besonders zu verwilligen hat), oder er behält die schon eingezogenen Steuergelder in seiner Kasse zurück: er übt die „Retention der Abgaben“. Und die Regierung erhält das ihr von den Ständen zu „notwendigen“ Ausgaben bewilligte Geld nicht! Das Recht der Steuerretention gilt aber auch ohne ständische Kasse, diese erleichtert nur seine Ausübung. Im andern Fall verwilligen die Stände die Steuern überhaupt nicht, und das Volk weigert sich, sie zu bezah-

[131] Würtembergs Rechte. Erstes Wort einer Appellation an die hohen Befreier Deutschlands. S. 6.

[132] Wenn hier immer vom Ausschuß die Rede ist, so hängt das damit zusammen, daß die Stände selber die meiste Zeit nicht versammelt sind. Sind sie aber beieinander, so ist ihr Verhalten natürlich ganz entsprechend.

len; dasselbe tut das Volk, wenn die Verfassungsverletzung erst nach der Verwilligung vorgekommen ist[133].

Die Frage nach dem Retentionsrecht wurde nun tatsächlich akut. In der Amtsversammlung zu Maulbronn hatten die Deputierten erklärt, sie fühlen sich nicht verpflichtet, die ohne ständische Bewilligung ausgeschriebene Steuer zu bezahlen. Sie hatten davon auch der Ständeversammlung Mitteilung gemacht[134]. Cotta erklärte das für „wirkliche Verweigerung des Gehorsams gegen die Regierung“[135] und beantragte Einsetzung eines Komitees zur Beratung dieser Frage. Sein Antrag wurde aber abgelehnt. Nach der Ansicht des Grafen Waldeck war das Komitee überflüssig, „da das Recht, Steuern zurückzubehalten, bis Hauptbeschwerden gehoben seien, in jeder zweckmäßigen Verfassung, namentlich aber in der Verfassung der Erblande liegen müsse und liege, wir aber nicht ermächtigt seien, ein einziges, so wichtiges Recht unsrer Kommittenten aufzuopfern“[136]. Und später sprach sich sogar die Ständeversammlung in einer Adresse dahin aus: sie hoffe, daß der König die provisorische Verabschiedung der Steuern einleiten werde. „Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt werden, so würden die Stände genötigt sein, gegen jedes weitere Vorschreiten zu protestieren, und das Volk zu Entrichtung einer einseitig ausgeschriebenen Steuer nicht für verbunden erklären“[137].

Dieses direkt staatsfeindliche Benehmen der Stände erklärt sich natürlich im Grund aus ihrer ganzen Staatsauffassung. An einem Staat, in dem Willkür herrschte, und in dem die Rechte der einzelnen und des Volkes nicht geachtet wurden, hatten sie gar kein Interesse

---

[133] „Steuerretention“ kann also auf folgende Weise stattfinden:
a) Der Ausschuß (bzw. der Landtag) verwilligt keine Steuern,
b) Der Ausschuß (bzw. der Landtag) behält schon verwilligte Steuern in seiner Kasse,
c) Das Volk weigert sich, Steuern zu zahlen.

[134] L. V. 1815, 19. Abt. S. 120.

[135] L. V. 1815, 19. Abt. S. 113.

[136] L. V. 1815, 19. Abt. S. 142.

[137] L. V. 1816, 24. Abt. S. 76.

mehr; der Staat hatte ja seinen Zweck verfehlt. Es kommen aber noch andere Faktoren dazu, die uns ein solches Verhalten verständlicher machen.

Die Stände glaubten, mit einem solchen Schritt vollständig im Rahmen der Verfassung zu bleiben! Die alte Verfassung war ja nach ihrer Auffassung noch gültig, und nach dieser war Steuerretention erlaubt. Dabei beriefen sie sich besonders auf eine Stelle des Erbvergleichs von 1770 [138]. Tatsächlich lag die Sache dort wesentlich anders. Aber die Stände hielten ja immer noch die Steuern prinzipiell für Volkshilfegelder. Und schon deshalb glaubten sie ein Recht zu haben, sie gegebenenfalls der Regierung zu verweigern. Aber auch, wenn es kein Kammergut gegeben hätte und der ganze Staatsaufwand durch Steuern gedeckt worden wäre, hätten die Stände sich doch das Recht der Steuerretention zugesprochen: denn wer das Recht hatte, die Steuern zu verwilligen, muß doch auch das Recht haben, sie zu verweigern. Sobald die Regierung die Verfassung verletzt, ist man ihr überhaupt nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet; man wird sie also nicht noch mit Geld unterstützen. (Auch hier zeigt sich wieder deutlich, daß die Steuern nicht dem Staat, sondern der Regierung verwilligt werden, und eben diese soll durch die Retention gestraft werden!)

Jede Art von Steuerretention ist aber, auch wenn sie ausgeführt wird, im Grunde nur als Schreckmittel gedacht. Die Regierung soll sich dadurch gezwungen sehen, möglichst rasch den verfassungsmäßigen Zustand wiederherzustellen. Dies zeigt folgendes: In einer Debatte

[138] „Würden sich auch wider Verhoffen über kurz oder lang gegen das Verglichene neue Hauptbeschwerden hervortun, so sollen gemeine Prälaten und Landschaft, wenn deren Abstellung auf untertänigste Vorstellung nicht zu erlangen stehen sollte, an ihre Nachlässe und Verwilligungen nicht gebunden sein, sondern solche als nicht geschehen betrachtet, und gegen Sie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, noch sonst auf einige präjudizierliche Weise, angeführt werden. Es werden vielmehr auf diesen unverhofften Fall treugehorsamste Prälaten und Landschaft für befugt erklärt, so wohl das bereits bezahlte, als auch das nachgelassene, wieder zurückzufordern." — Paulus, Haupturkunden der Württbg. Landesgrundverfassung. Heidelberg 1816. 2. Abt. S. 180.

über Verweigerung der von der Regierung ohne ständische Bewilligung ausgeschriebenen Steuern stellt Griesinger die Frage: „ob sich der Staat ohne Steuern denken lasse und ob demnach deren Verweigerung nicht zur Auflösung des Staats führen müsse?“ Hierauf erwidert Lang (einer der radikalsten Altrechtler): Nein, sondern „zur gesetzlichen verfassungsmäßigen Verabschiedung der Steuer!“ [139]

Man hätte nun den Ständen vorhalten können (und ihre Gegner taten dies auch, wie wir schon gesehen haben), die Steuerretention sei gleichbedeutend mit Anarchie. Und vor der Anarchie hatten die Stände selber einen heillosen Schrecken. Aber sie fühlten sich auch gegen diesen Vorwurf völlig gesichert: das Recht der Steuerretention stand ja in der Verfassung (cf. S. 60), und es mußte natürlich auch in der neuen Verfassung stehen und zwar noch deutlicher! [140] Wenn man aber der Verfassung gemäß handelte, so war das doch keine Anarchie! Etwas Aehnliches haben wir schon früher kennen gelernt: die Verfassung sollte eine Bestimmung enthalten, wonach der Landtag, wenn ihn die Regierung einmal nicht berufe, nach einiger Zeit von selbst zusammentreten dürfe (cf. S. 48/49). All dem lag folgender Gedanke zugrunde: Wir, die Stände, haben allerdings als „Kompaziszent“ schon ganz von selber das Recht, uns gegen eine Vertragsverletzung zu wehren, und wir sind ja auch, laut der Verfassung, nur zu „verfassungsmäßigem“ Gehorsam verpflichtet. Wir wollen aber, auch wenn die Regierung unsere Rechte angreift, womöglich immer im Rahmen der Verfassung bleiben können; also muß es nicht nur einen „verfas-

[139] L. V. 1816, 21. Abt. S. 86.

[140] Es findet „Zurückbehaltung der Steuern statt, wenn die wesentlichen Bedingungen einer Verwilligung nicht erfüllt werden. Als die allgemeine Bedingung jeder Steuerverwilligung ist es aber zu betrachten, daß die Landesverfassung aufrecht erhalten, die gesetzmäßige Tätigkeit der Stände nicht gehemmt und ihren Beschwerden über Verletzung der Verfassung und über gesetzwidrige Bedrückung der Untertanen abgeholfen werde. Namentlich tritt auch das Zurückbehaltungsrecht ein, wenn a) die Landesversammlung in den bestimmten Zeitpunkten und Fällen einzuberufen verweigert, b) und die Preßfreiheit ohne ständische Bewilligung beschränkt oder aufgehoben wird.“ — Ständischer Verfassungsentwurf, Kap. XV. § 6.

sungsmäßigen" Gehorsam, sondern auch einen „verfassungsmäßigen" — Ungehorsam geben! Auch im „Kriege" mit der Regierung soll alles „r e c h t l i c h" zugehen, wenigstens was uns, die Stände anbelangt. Gerade die Anarchie wollen wir vermeiden, indem wir unsere Verteidigungsmittel gegen die Regierung verfassungsmäßig festlegen. Dann kann sie uns auch niemand abstreiten! (Vermischung der Rechtsidee mit dem Garantiegedanken!)

Warum die Altrechtler nicht erkannten, daß sie mit einer solchen „rechtlichen" Anarchie dem Staat den Todesstoß versetzten, ist nach ihrer Staatsauffassung ohne weiteres klar. Aber auch hier hatten sie nicht das Gefühl, als ob sie damit die Rechte der Regierung irgendwie beeinträchtigten. Eine gute Regierung spürt doch nichts von dem Retentionsrecht; denn es ist „nie zu fürchten, daß die Staatsmaschine durch einen übel angebrachten Widerstand in Absicht auf Steuerbewilligung d. h. in dem Falle, da die Stände das Recht und die Billigkeit nicht für sich hätten, könnte in Stocken geraten" [141].

Wenn „Garanten" der Verfassung da sind, so werden natürlich bei Verfassungsverletzungen auch diese angerufen, etwa nachdem die Steuerretention keinen Erfolg gehabt hat. S i e sollen dann den Fürsten zwingen, sein Unrecht gut zu machen und die Verfassung wieder streng einzuhalten. Merkwürdigerweise tat so etwas, nach der Auffassung der Altrechtler, weder der Würde des Regenten, noch der Ehre des Landes einen Eintrag (vom Staat ganz zu schweigen). Wenn zwei unabhängige Mächte mit einander Krieg führten, so war es nur

[141] Zahn, L. V. 1816, 20. Abt. S. 184. — Nachdem ich so die allgemeine Ansicht dargestellt habe, möchte ich doch auch darauf hinweisen, daß sogar einigen Altrechtlern die Steuerretention mindestens als ein zweifelhaftes Mittel erschien. Volley erkennt zwar das Recht dazu an, rät aber, lieber auf eine verfassungsmäßige Anerkennung zu verzichten (Ueber die Finanzverwaltung nach dem Königlichen Verfassungs-Entwurf und nach den Reskripten vom 11. und 26. Mai 1817. S. 49). Anderswo wird offen erklärt: „Die Verweigerung der Steuerbewilligung kann von den Ständen als ein gefährliches Mittel nie zur Abhilfe von Mißbräuchen benutzt werden." (Stimme des gesunden Menschenverstandes usw. S. 36.)

natürlich, daß die schwächere sich nach Bundesgenossen umsah! — Aber dieses Mittel war ja praktisch schon wertlos, da die alten Garanten sich nicht einmischten und auch für die neue Verfassung keine zu hoffen waren.

Wie ist es aber, wenn alle „Garantien" der Verfassung nichts helfen und der Regent diese dauernd verletzt oder gar aufgehoben hat? Die Antwort hierauf ist prinzipiell ganz unzweideutig: Mit der Aufhebung der alten Verfassung ist „die Bedingung aufgehoben worden, unter welcher allein der Württemberger Pflichten trägt, und die allein das Recht des Regenten begründet, über diesen Teil des teutschen Volkes zu gebieten"[142]. Von Rechts wegen sind also die Württemberger ihrem König keinen Gehorsam mehr schuldig (weder König Friedrich, der die Verfassung aufgehoben, noch König Wilhelm, der sie überhaupt nicht beschworen hatte). Für das Volk tritt nun das „negative Zwangsrecht" ein, d. h. es braucht den Befehlen der Regierung nicht zu gehorchen. Und dazu ist es berechtigt, „weil der Untertan der Ungerechtigkeit nicht zu gehorchen braucht, und weil der Zwang, mit dem er sein Recht, nicht zu gehorchen, behauptet, keinen Eingriff in die Rechte der höchsten Staatsgewalt in sich faßt"[143]. Zur Gehorsamsverweigerung also ist das Volk berechtigt, aber nicht weiter! Auch jetzt bleiben der Regierung die ihr eigentümlichen Rechte; nur kann sie dieselben nicht ausüben. Aber das Volk darf sie auch nicht ausüben; das liegt schon in seinem Wesen. (Also ganz deutlich keine Volkssouveränität!) So ist der staatliche Zustand suspendiert, bis die Regierung nachgibt oder — was theoretisch auch gestattet wäre — bis ein anderer Herrscher sich bereit erklärt, unter den alten Bedingungen in die Regierungsrechte einzutreten[144].

---

[142] Württembergs ständische Verhältnisse am Jahresschluß 1816. S. 3/4.

[143] Seybold d. A., L. V. 1816. 21. Abt. S. 71.

[144] Man macht sich die Lage am besten in einem Bilde klar: Wir nehmen an, das Szepter verkörpere die Regierungsrechte in sich. Daher führt es der Regent. Verletzt nun dieser dauernd den Verfassungsvertrag, so verliert er das Szepter. Dieses behält aber seine volle Kraft, nur wird es trägerlos, weshalb natürlich seine Macht ruht. Das Volk hat kein Recht darauf, es zu führen. So steht auf

Die Grundsätze waren also ganz klar; von entsprechenden Taten aber sah man im allgemeinen nichts (außer z. B. einigen Versuchen der Steuerverweigerung). Es erübrigt sich beinahe, nach dem Grund zu fragen. Auch die Altrechtler mußten einsehen, erstens, daß sie mit solchen Mitteln nicht das geringste ausgerichtet, ja ihre Lage noch verschlechtert hätten, und zweitens, daß es einfach eine Notwendigkeit war, die Staatsmaschine weiterlaufen zu lassen. Dazu kam dann, neben der alten Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, noch besonders die Scheu vor offener Widersetzlichkeit, die eben doch tief wurzelte. Diese findet man auch zuweilen als Grund angegeben (soweit sich die Altrechtler überhaupt mit diesem Gegensatz von Theorie und Praxis auseinandersetzen): „nur unsere Gutmütigkeit, und der redliche Widerwille, nicht in Gesetzlosigkeit zu verfallen“ [145], hat uns abgehalten, der Regierung den Gehorsam aufzusagen.

Uebrigens gab es auch unter den Altrechtlern einige Heißsporne, die zur offenen Gewalt gegen die Regierung aufriefen oder doch deutlich damit drohten. So, wenn es in einem Gedicht heißt:

.... Drum halten fest wir an dem Rechte,
Das man zu lange uns entzog,
O denk Fürst, wie Camill es rächte,
Als Brennus mit dem Degen wog! [146]

---

der einen Seite das Volk, auf der andern Seite das trägerlose Szepter. Beide sind so lange von einander unabhängig, bis das Szepter wieder einen Träger bekommen hat. Dies geschieht dadurch, daß entweder der frühere Regent die Verfassung im vollen Umfang wiederherstellt, oder ein neuer sich bereit erklärt, das Szepter unter den bekannten Bedingungen zu führen. Da dieses nun wieder einen Träger hat, so tritt auch die in ihm ruhende Kraft wieder in Wirkung.

[145] Württembergs Wiederherstellung in seine Erbregentenverträge. S. 11. — Aehnlich: „Wir leben unter Teutschen, und kein Bedenken trage ich, laut zu erklären, daß Aufruhr auch zu Erreichung des vermeintlich besten Zwecks .... Sache des Pöbels, dem Biedermann unwürdig sei.“ Waldeck, L. V. 1817. 38. Abt. S. 33.

[146] Steiff, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. 6. Lieferung. S. 845.

Noch deutlicher ist dies in einer auch sonst ziemlich radikalen Schrift ausgedrückt: „so lasset uns lieber mit Ehren sterben, als mit Schande leben, und unser letztes Losungswort sei: Freiheit oder Tod“[147]. Aber, wie gesagt, dies sind Ausnahmen, große Ausnahmen. Im allgemeinen begnügten sich die Altrechtler damit, festzustellen, daß sie von Rechts wegen der Regierung nicht zum Gehorsam verpflichtet seien. Sonst aber ging alles in Württemberg seinen gewohnten Gang.

§ 10. Zusammenfassung. — Die Grundstimmung der Altrechtler.

Fassen wir den Ideenkreis der Verfechter des guten alten Rechts noch einmal kurz zusammen:

Der Staat entsteht durch Vertrag, sei es durch einen positiven, sei es durch einen ideellen. Sein Zweck ist Sicherstellung der Rechte des einzelnen. Er besteht aus zwei in ihrem Wesen verschiedenen Bestandteilen: Volk und Regierung.

Eine Verfassung ist, wenn der Staat eine gewisse Stufe erreicht hat, notwendig. Das Volk ist berechtigt, sie zu fordern. Ihr Zweck ist Sicherstellung der Rechte, die Volk und Regierung schon vorher hatten. Sie entsteht, indem die beiden gleichberechtigten Teile des Staats einen *Vertrag* miteinander schließen und dadurch den Staat neu gründen. Wesentlich bei der Verfassung ist ihre „*Garantie*“.

Nach Abschluß der Verfassung ist der Staat fertig. Entsprechend seinem Zweck geht in ihm das „*Recht*“ im allgemeinen dem Wohl des Ganzen vor. Eigene Zwecke hat der Staat nicht; er existiert eigentlich nur in seinen zwei Bestandteilen (Staatsgelder z. B. gibt es nicht; es gibt entweder Volks- oder Regierungsgelder). Die Gleichberechtigung von Volk und Regierung ist nur durch die vertragsmäßige Unterordnung des Volkes unterbrochen. Im allgemeinen bleibt das „Kompaziszentenverhältnis“ bestehen. Jeder Teil muß „eine proportionierte eigene Macht zur Vertragserhaltung rechtlich anerkannt und

[147] Einige Worte über die Grundzüge der Altwürttembergischen Verfassung, aber mit Ernst und Ordnung schleunige Zurückforderung derselben. S. 16.

anwendbar für sich haben“ [148]. Verletzt ein Teil seine Pflichten, so ist auch der andere seiner Pflichten ledig.

Und nun noch einmal zu der Frage: mit welcher Gesinnung steht das Volk der Regierung gegenüber? Ich habe schon bisher immer erklärt: Das Volk will nach der Auffassung der Altrechtler keinen Anteil an der Regierung; es will nicht einmal Beschränkung derselben. Man wird mir entgegenhalten: aber die Tatsachen! Ausschuß, ständische Kasse, Teilnahme an der Gesetzgebung usw. Ist das nicht Beschränkung der Regierung? Mit diesem Einwand habe ich mich schon oben (S. 35 f.) auseinandergesetzt. Die Regierung hat bestimmte, ihr zukommende Rechte, und die soll und muß sie völlig unverkürzt behalten. Dies betonen die Stände auch des öfteren; sie erklären z. B.: es „dürfen teutsche Landstände nie mit einem französischen Nationalkonvent verwechselt werden; nie haben sie eine Tendenz gezeigt, Verfassungen umzustürzen und sich selbst zu Regenten aufzuwerfen“ [149]. Ihre Ablehnung einer Adelskammer [150] motivieren die Stände u. a. damit, daß sie die Macht der Regierung schwächen würde. Und daß die ständische Kasse die Regierung eher unterstützt, als beschränkt, haben wir schon oben gesehen [151]. Die Verfassung selber soll ja nicht bloß die Rechte des Volks, sondern auch die der Regierung sicher stellen!

---

[148] Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Würtembergischen Landesgrundverfassung usw. S. 116. Anm.

[149] Note der ständischen Kommissarien L. V. 1816, 25. Abt. S. 58.

[150] Die Abneigung der Altrechtler gegen eine solche erklärt sich aus dem Charakter der „Landschaft“ im guten alten Recht (cf. Einleitung 1). Der Adel sollte zwar im Landtag in genügender Anzahl vorhanden sein; aber der Gesamtcharakter des Landtags mußte ein bürgerlicher bleiben. Daher traten die Altrechtler immer für eine Kammer ein, in der Adel und Bürgerliche vereinigt sein sollten (wie es damals tatsächlich auch der Fall war, cf. Einleitung 2). cf. Ludwig Uhland, Keine Adelskammer.

[151] Man wird mir vielleicht entgegenhalten, es sei selbstverständlich, daß die Stände das nicht zugeben würden, wenn sie die Regierung schwächen wollten; solche Behauptungen seien aber bloße Heuchelei und Phrasen. Allein bei näherer Betrachtung ergibt sich mit völliger Sicherheit, daß das keine Heuchelei ist und nicht sein kann; und daß, wenn man irgendwo Phrasen finden will, sie am ehesten unter „Freiheit und Gleichheit“ usw. zu suchen hat.

Allerdings — eine *schlechte* Regierung soll „beschränkt" sein, wenn man es so nennen will. Aber dies geschieht nicht dadurch, daß man ihr Rechte nimmt, sondern dadurch, daß man die des Volkes möglichst sicher stellt, ohne den Regierungsrechten zu nahe zu treten. Natürlich muß man sich auch hüten, ihr *mehr* Rechte zu überlassen, als ihr zukommen. Einer *guten* Regierung könnte ja das Volk an und für sich auch einige von *seinen* Rechten überlassen; aber — mit guten Regierungen darf man eben *nicht* rechnen! Einer Regierung kann man nie trauen. Die Rechte des Volks sind immer in Gefahr. Und in diesem *Mißtrauen* — ich habe im einzelnen schon darauf hingewiesen — liegt der Schlüssel zum *Wesen der Altrechtler*, wenigstens zu einem großen Teil. Fast alle ihre Forderungen, auch wenn sie nicht allein darauf zurückgehen, hängen aufs engste damit zusammen. Ihre ganze Verfassung ist auf dieses System des Mißtrauens bezw. der „Garantien", die ja nur die Folge davon sind, aufgebaut. Man kann da förmliche Stufenleitern herstellen, z. B.: die Volksrechte müssen durch die Verfassung geschützt werden, diese muß durch den Vertrag geschützt werden, dieser durch die Volksrepräsentation, diese durch den Ausschuß, dieser durch seine Kasse u. ä.

So hat der eifrige Gegner der Altrechtler, Griesinger, völlig Recht mit seiner Warnung: „Besonders aber müssen weise Volksvertreter sich sehr hüten, ihr Verfassungssystem nicht aus allen Arten von Verdacht und Argwohn zusammenzusetzen; denn wenn man Präkautionen auf Präkautionen häuft, so bildet man ein System des Mißtrauens, von dem man nicht mehr zurückkommt, das sich immer mehr verwickelt und das, weil es immer reizt und beleidigt, unerträglich wird und frühe oder spät immer ein verderbliches Ende nimmt. . . . Und wenn man, aus lauter Mißtrauen, allzuviel von der Regierung verlangt, so kann gar leicht geschehen, daß man am Ende gar nichts hat." (Die Worte sind aus dem Votum Griesingers bei der Abstimmung über das königliche Ultimatum!) [152]

[152] L. V. 1817. 38. Abt. S. 111.

3. Kapitel.

Die Anhänger der Regierung.

Die Darstellung der Ideen der Regierungspartei[153] bietet in mancher Hinsicht mehr Schwierigkeiten. Daß sie der Zahl nach schwächer ist, wäre an sich kein Grund dafür, verringert aber doch in diesem Fall das zur Verfügung stehende Material. Dazu sind verhältnismäßig mehr selbständige Köpfe darunter; hauptsächlich aber: ihre Tätigkeit besteht — ganz der Sachlage entsprechend — mehr in der Kritik der von den Altrechtlern vorgebrachten Ideen als in eigenem positivem Aufbau. So wissen wir von manchen Dingen nur, wie sie nach ihrer Ansicht n i c h t sein sollen. Immerhin fehlt es auch an Positivem nicht, und die kritisierende Tätigkeit bietet doch gewisse Anhaltspunkte. Wir können uns aber schon deshalb hier kürzer fassen, weil die Anhänger der Regierung in vielen Punkten auf dem Boden der altrechtlerischen Anschauung stehen.

§ 1. Der Staatszweck. Staat und Individuum.

Auch hier gilt als Staatszweck Schutz der Rechte, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; dazu Förderung der Wohlfahrt der einzelnen. Aber nicht allein! Der Staat wird schon auf eine höhere Stufe gehoben, indem neben diese Ziele die geistige und sittliche Ausbildung des Menschen, die Beförderung der „Humanität", tritt[154]. Die Freiheit darf aber trotzdem und gerade deshalb nicht verloren gehen; bevormunden soll der Staat den Menschen auch nicht. Denn

---

[153] „Partei" ist hier, wie auch sonst in diesem Abschnitt, durchaus nicht im eigentlichen Sinn gebraucht; es bezeichnet nur eine Richtung im allgemeinen, um längere Umschreibungen zu vermeiden. — Ueber „Anhänger der Regierung" cf. S. 83.

[154] Der Staat soll „nicht bloß an dem Sinnlichen haften, sondern eingedenk der wahren Bestimmung und des hohen Ziels der Menschheit wahre Humanität mit heiliger Schonung der Rechte der Allheit und des einzelnen befördern". Fischhaber, Freimütige Beurteilung der in der Idee der Staatsverfassung aufgestellten philosophischen Grundsätze. S. 9.

„ohne Freiheit gedeiht keine Unterweisung und Bildung anders als einseitig, oberflächlich und scheinbar: ohne Freiheit wird alles nur Maschinenwerk“ [155].

Entsprechend der hohen Aufgabe des Staats ist auch die Stellung diesem gegenüber eine viel freundlichere. Vor allem kennt die Regierungspartei den Begriff des Staatswohls und nicht bloß das Wort, wie die Altrechtler. Der Staat muß und soll erhalten, nicht nur was ihm nötig, sondern auch, was ihm heilsam und förderlich ist. Und man braucht nicht vorher zu fragen, ob diese Opfer dem einzelnen wieder zu gut kommen. Das Staatswohl geht sogar allem andern vor. Das bedeutet einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der Auffassung der Altrechtler, bei denen der Staat nur im äußersten Falle der Not die „Rechte“ der einzelnen angreifen darf. Hier dagegen wird erklärt: „Für Regenten und Volk ist das höchste aller Gesetze . . . das Gemeinwohl. . . . Das Gesetz schützt das, was da ist, nur so lang, bis es anfängt, dem gemeinschaftlichen Interesse zu schaden; so weit nur reichen die Grenzen der individuellen Freiheit; über diese hinaus gibt es keine Rechte mehr“ [156].

Möglichste Freiheit im Staat verlangen also auch die Anhänger der Regierung. Aber nicht um jeden Preis. Sie fordern nicht weniger, aber auch nicht mehr, als mit dem Wohl des Ganzen vereinbar ist. Nach diesem hat sich jedenfalls alles andere zu richten.

§ 2. Verfassungsvertrag und Verfassungszweck.

An der Lehre vom Staatsvertrag halten auch die Gegner der Altrechtler, wie wir schon oben gesehen haben, im allgemeinen fest. Sonderlichen Wert legen sie aber nicht darauf. Und beim Verfassungsvertrag eine neue Staatsgründung anzunehmen, liegt ihnen völlig fern. Eine solche Auflösung des Staats können sie sich gar nicht denken.

[155] Reuß, Aeußerungen des Zutrauens, der Rechts- und Vaterlandsliebe usw. S. 202, in: Württembergisches Archiv, Bd. II, 1817, Heft 5.

[156] Griesinger, L. V. 1817. I. Beilagenheft. S. 83.

Dagegen sind sie darin mit den Altrechtlern einig, daß sie keine „gegebene" Verfassung wollen. Auch die Regierung hatte ja ihren Standpunkt bald aufgegeben und sich ganz auf den Boden des Vertrags[157] gestellt. Und wie die Verfassung auf dem Weg des Vertrags zustande kommen soll, so kann sie auch nur auf dem Weg des Vertrags geändert werden. Aber an der Anerkennung der „inneren Gültigkeit" der alten Verfassung ließen sich die Anhänger der Regierung völlig genügen. Die Wiederherstellung der alten Verfassung zu verlangen, nur um dem Vertragsprinzip Genüge zu tun, daran dachten sie nicht. Die alte Verfassung paßte einfach nicht mehr und mußte geändert werden, wozu sie also vorher wiederherstellen? Wenn nur die neue Verfassung auch auf dem Weg des Vertrags geschaffen wurde.

Das Verhältnis von Volk und Regierung ist während der Schließung eines Verfassungsvertrags dasselbe, wie sonst im Staat. Und energisch — wenn auch nicht ohne Uebertreibung — wird das geschäftsmäßige Prinzip angegriffen, das die Altrechtler dabei vertraten. Es ist „unbegreiflich, wie jene Altwürttemberger glauben können, daß es mit Staatsverträgen zwischen Völkern und ihren Regenten sich gerade ebenso verhalte wie mit Verträgen, die ein paar Kaufleute, ein paar Handwerker oder ein paar Juden mit einander abschließen, wo jeder, der sich auf Kosten des andern einen Vorteil zu verschaffen wußte, sich dieses Vorteils freuen darf. Es ist unbegreiflich, daß sie nicht einsehen können oder wollen, daß zwischen beiderlei Verträgen der unendlich große Unterschied ist, daß es sich bei letztern immer nur um den Vorteil eines Dritten, nämlich des ganzen Staats, handelt und handeln kann, und daß also unmöglich die Grundsätze, welche nach dem Zivilrechte bei jenen stattfinden, auch bei diesen ohne weiteres nach dem Staatsrechte stattfinden können[158]."

Auch nach der Anschauung der Regierungspartei liegen die we-

[157] „Die Aufgabe ist: Herstellung einer den Königlichen Erblanden und den neuen Landen gemeinsamen Verfassung auf dem Wege des Vertrags mit dem Volk in seinen Stellvertretern." Wangenheim, L. V. 1815, 16. Abt. S. 103.

[158] Allgemeine Zeitung 1817. S. 559.

sentlichen Rechte der Regierung und des Volkes schon in der Natur des Staatsorganismus. Die Verfassung hat sie nur „ihrem Inhalte nach erschöpfend auszusprechen und ihre wechselseitige Begrenzung zu bezeichnen“ [159]. Der Hauptzweck der Verfassung ist aber nicht, das Unrecht zu bekämpfen bezw. Rechte zu schützen, vielmehr soll sie „den im Volke zur Gelenkigkeit und Kraft emporgereiften Vaterlandsgeist offenbaren, und nur durch volkstümliche Rechtsgestaltung in allen Verhältnissen des Staats, Licht, Ordnung und Sicherheit bringen und bewachen helfen“ [160]. Die alte Verfassung hat dies nicht getan, darum muß sie umgestaltet werden. Natürlich liegt es auch im Zweck der Verfassung, das Volk gegen eine etwaige Willkürherrschaft der Regierung zu schützen; aber dies kommt doch erst in zweiter Linie. Ihre Hauptaufgabe ist nicht, wie bei den Altrechtlern, negativ. Man erwartet von ihr positive, fruchtbare Leistungen, zunächst Teilnahme des Volkes am Staatsleben. Für die Gestaltung der Verfassung im einzelnen ist dies natürlich von höchster Bedeutung.

§ 3. Garantie und Recht.

Von den „Garantien“ der Altrechtler halten die Anhänger der Regierung nicht viel. Die Erfahrung hat ja gezeigt, daß sie wertlos waren, und sie werden's auch künftig bleiben. Wenn man aber solche Garantien nennen will, so sind es hauptsächlich die Ministerverantwortlichkeit bezw. die Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt und die Preßfreiheit (auf diese haben übrigens schon die Altrechtler hingewiesen, aber die andern Garantien waren ihnen viel wichtiger). Auch auf die deutsche Bundesverfassung ist keine große Hoffnung zu setzen. Die beste und sicherste Garantie einer Verfassung, soweit sich eine solche denken läßt, liegt „in einem wahrhaft guten und lebendigen Volksgeiste“ [161]. Man braucht keine auswärtigen Garanten, das Volk

[159] Die Volksvertreter Württembergs in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinsame Verfassung. 1. Heft. S. 328 Anm. in: Europäische Annalen 1816, 11. und 12. Stück.

[160] Ebendort S. 293.

[161] Worte eines außerständischen Altwürtembergers für Befriedigung der

selbst muß Garant der Verfassung sein. Dazu braucht es aber eine Verfassung, die geeignet ist, „Liebe für sich selbst in das Volk zu pflanzen“ [162]. Eine Garantie ist überhaupt unnötig, wenn man die Verfassung so einrichtet, daß „das Interesse des Regenten und der Regierten auf das engste vereinigt wird“ [163].

Kurz, wenn die Regierungspartei von „Garantie“ redet, so tut sie es nur, um die Auffassung der Altrechtler anzugreifen oder sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, ihre Verfassung werde keinen Bestand haben. In ihr eigenes System gehört der Garantiegedanke nicht hinein.

Einen Hauptangriffspunkt bot natürlich der einseitige Rechtsgedanke der Altrechtler. Es hat doch, wie deren Gegner erklären, keinen Sinn, alles bloß vom Standpunkt des strengen Rechts aus zu betrachten, selbst wenn dieses ganz unzweifelhaft wäre (was die Regierungspartei nicht einmal zugab) [164]. Auch wenn es ein Recht auf die alte Verfassung geben sollte, „was hilft uns ein Recht, welches wir vor keinem Richter verfolgen können?“ [165] Der Begriff der Garantie, den die Altrechtler vertreten, zeigt ja gerade die Ohnmacht des Rechts. Und allzu hartnäckig auf seinen Rechten beharren und darüber alle Klugheit beiseite setzen, kann oft höchst verderbliche Folgen haben.

Zudem aber ist die Auffassung der ständischen Partei vom Recht größtenteils überspannt und innerlich unhaltbar. Im Staatsleben

---

Partien in dem neuen Verfassungsvertrage Württembergs. S. 60 in: Für und Wider, 1. Heft.

[162] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte auf den vom Herrn Dr. Zahn in der Württembergischen Ständeversammlung gehaltenen Vortrag. S. 29 in: Für und Wider, Heft 2.

[163] Wer hat recht? Der König oder die Landstände Württembergs? S. 61 in: Württembergisches Archiv. II. Bd. 1817. Heft 4.

[164] „Bisher haben wir unsere Angelegenheit immer nur von einer Seite (nämlich der des Rechts) betrachtet. Jedes Ding pflegt aber wenigstens zwei Seiten zu haben; und es scheint mir wichtig, daß man die zweite Seite (in vorliegender Sache: die der Politik) auch einmal anschaue.“ Gleich, L. V. 1815, 7. Abt. S. 118.

[165] Gleich, L. V. 1815, 7. Abt. S. 124.

läßt sich nicht einfach die Moral des Privatlebens anwenden und als Rechtsgrundsatz aufstellen. Höher als das „Recht" steht immer das Staatswohl, auch bei Verträgen zwischen Fürst und Volk, und es ist für den Regenten sogar Pflicht, „Vertragsrechte, die mit dem Staatswohl sich nicht vertragen, und die nie hätten sollen bewilligt werden, zum Besten des Ganzen wieder aufzuheben. Man kann hier mit allem Rechte sagen: was der Regent tun muß, das darf er auch tun" [166].

Es kann daher auch in der Ständeversammlung keine itio in partes geben. Alle einzelnen Ansprüche und Rechte müssen unter den Gesichtspunkt des „allgemeinen Besten" gestellt werden; soweit sie diesem widersprechen, können sie nicht bestehen bleiben. Sonst müßte ja zuletzt „aus lauter vermeintlichen Rechten der Staat verloren gehen" [167]. Und wenn die Majorität entscheidet, so kann überhaupt nicht von einem „Aufgeben des Rechts" die Rede sein, wovon die Altrechtler immer sprechen. Selbst die Aufhebung der alten Verfassung wird im allgemeinen gebilligt, denn „die Selbständigkeit eines Staates zu bewahren, ist die erste Forderung. Sein inneres Recht die zweite" [168].

Der Unterschied zwischen Altrechtlern und Regierungspartei ist hier ganz klar. Die ersteren sind Theoretiker, die letzteren Praktiker und Politiker. Jene stellen die Rechte von einzelnen (bezw. Ständen und Landesteilen) in den Vordergrund, diese verteidigen unzweideutig das staatliche Interesse. Die einen wollen das „alte Recht", die andern eine „liberale Verfassung".

§ 4. Volk, Stände und Regierung.

Einen Unterschied in dem Verhältnis zwischen Volk und Regierung vor und nach Abschluß der Verfassung kennen, wie schon erwähnt, die Gegner der Altrechtler nicht. Der Verfassungsvertrag bedeutet

---

[166] Griesinger, L. V. 1817. I. Beilagenheft. S. 83.

[167] Wer hat recht? usw. S. 55 in: Württbrg. Archiv Bd. II. 1817. Heft 4.

[168] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 33 in: Für und Wider. Heft 2.

ja bei ihnen keinen solchen Einschnitt, wie bei diesen. Das Volk ist mit dem König überhaupt nie, auch nicht während der Verfassungsverhandlungen, gleichberechtigt. „Der König hört, ob ein Vertrag oder ob keiner zustande komme, nie auf, Staatsoberhaupt zu sein, und nie kann eine Versammlung, oder irgend eine Gesellschaft an Macht und Würde sich ihm gleich stellen[169].“ Von einem „Kompaziszenten“verhältnisse zwischen Volk und Regierung kann also nicht die Rede sein, obwohl die Verfassung durch einen Vertrag zustande kommt. Wie aber dieses Verhältnis näher zu denken sei, war der Regierungspartei gleichgültig. Jedenfalls hatte die Regierung, wenn sie auch sonst die höchste Gewalt ist, nicht das Recht, dem Volk wider seinen Willen eine Verfassung aufzudrängen.

Einig sind die Altrechtler und ihre Gegner wieder darin, daß sie der Regierung lassen wollen, was ihr gebührt. Aber dabei zeigen sich folgende Unterschiede: 1. nach der Ansicht der letzteren *gebührt* der Regierung mehr, als nach der der Altrechtler, 2. im selben Maß, wie diese darauf bedacht sind, der Regierung nicht *mehr* zu lassen, als ihr zukommt, sind jene bedacht, ihr ja nicht *weniger* zu lassen. Die Regierung muß einheitlich und stark sein. Die Stände müssen die Regentenrechte unumwunden anerkennen und dürfen davon nichts beanspruchen[170]. Besonders muß die ausübende Gewalt dem König ganz allein verbleiben[171]; daher Ablehnung der ständischen Steuerkasse, welche in die Rechte der ausübenden Gewalt eingreifen würde. Ja die Regierungspartei ist so wenig auf Erhöhung der ständischen Rechte aus, daß sie solche, die den Ständen nicht gebühren, selbst dann

[169] Beleuchtung der Meinungen über würtembergische Verfassung in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1817. S. 574.

[170] Zu vermeiden ist der Irrtum aus dem „eingeschlichenen Naturrecht des Jakobinismus, welches behauptet: das Volk sei Mitregent, dürfe mit herrschen und sein Wille sei Gesetz“. Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 14.

[171] „Die vollziehende Gewalt muß rein in den Händen des Staatsoberhauptes sein, und Stände sollen an der Administration direkt gar keinen Anteil nehmen.“ Bemerkungen über eine Wiederherstellung der Landständischen Verfassung des Herzogtums Württemberg usw. S. 49.

nicht annehmen will, wenn die Regierung sie anbietet. So erklärt Griesinger bei der Abstimmung über das königliche Ultimatum: Ich glaube, daß der König hier in manchen Punkten „mehr einräumt, als wenigstens nach meiner Meinung die Stände fordern können und fordern sollten“ [172].

Schon aus dem Vorhergehenden ergibt sich klar, daß hier von einem Mißtrauen gegen die Regierung nicht die Rede sein kann. Während die Altrechtler darin ihr Heil suchen, erklären ihre Gegner, „nur ein wechselweises Vertrauen“ [173] könne die Verfassung erhalten. So sind die Stände gar nicht in erster Linie Verteidiger der Volksrechte gegen die Regierung. Das wahre Verhältnis zwischen Regierung und Ständen ist „das des gemeinschaftlichen Wirkens für das Staatswohl“ [174]. Völlig falsch ist die Meinung, „Stände müßten die Opposition gegen die Regenten bilden, während sie doch dessen eigentliche Stütze, die steten Wächter fürs Staatswohl und also ebenso die wahren Freunde des Regenten sind, wie die des Volks“ [174].

Letzteres widerspricht sich nicht im mindesten. Denn die Rechte des Volks und der Regierung ergänzen einander. Und beide haben im Grund die gleichen Interessen. „Gehört denn der Regent *nicht* zum Volk, ist das Land *nicht* im Staat, und hat denn der Bürger nicht auch verloren, wenn der König verliert, und muß dieser nicht auch als *seinen* Verlust betrachten, was dem Bürger entgeht [175]?“ Volk und Regierung gehören zusammen und sind nicht in ihrem Wesen verschieden, wie die Altrechtler annehmen. Der König ist zwar Haupt des Staats, aber zugleich Teil des Volks. *Der Staat besteht nicht aus Volk und Regierung, sondern*

[172] L. V. 1817. 38. Abt. S. 109. — Aehnlich Graf von Reischach und Freiherr von Wöllwarth.

[173] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 105.

[174] Cotta, L. V. 1815, 15. Abt. S. 41.

[175] Ansichten bei den Bemerkungen über die Ansichten des Verfassers „Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung usw.“ die ständische Landeskassenmaterie betreffend. S. 126 in: Für und Wider, Heft 2.

aus dem Volk, dessen Haupt die Regierung bildet — wieder ein schroffer Gegensatz gegen die Altrechtler!

Also ist auch eine starke Regierung und Volksfreiheit kein Widerspruch. Beides geht vielmehr Hand in Hand. „Die Stützen des Throns und der Volksfreiheit“ [176] sollen auf gleiche Weise begründet werden. Und was „nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Gründung und Entwicklung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das muß der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen“ [177]. Stark muß die Regierung sein, um den Staat „vor innerer und äußerer Bedrückung“ [178] schützen zu können. Das Volk dagegen soll frei und selbständig sein und ohne Bevormundung, soweit sich dies mit dem Wohl des Ganzen verträgt. „Königtum und Volksfreiheit“ [179] heißt die Parole der Regierungspartei.

Die Altrechtler weisen, wie wir gesehen haben, jeden Gedanken daran zurück, daß das Volk oder dessen Vertreter, die Stände, die Regierung angreifen würden. Vom Volk glauben die Anhänger der Regierung dasselbe, aber nicht von den Ständen. So gut der Regent ein Mensch ist (was die Altrechtler immer betonen), so gut sind doch auch die Stände Menschen. Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese die Rechte der Regierung anzutasten, ja mitzuregieren suchen. Dies beweist ja auch die Geschichte. Und schon dadurch würde das Volk geschädigt, denn in seinem Interesse liegt eine starke und einheitliche Regierung. Aber die Stände könnten auch direkt die Rechte des Volks verletzen: „ist denn die eigenliebige Vernachlässigung und Mißhandlung des Volkes notwendig und immer auf Seiten der Regierung. . [180]?“ Mindestens ebenso wie vor dieser muß die Volks-

---

[176] Cotta, L. V. 1815, 15. Abt. S. 44.

[177] Königlicher Erlaß, L. V. 1816, 33. Abt. S. 35/36.

[178] Reuß, Aeußerungen des Zutrauens usw. S. 201 in: Württembergisches Archiv Bd. II. 1817. Heft 5.

[179] Stimme eines ächten Altwürttembergers oder gründliche Widerlegung einer aufrührerischen Schrift usw. S. 62.

[180] Worte eines außerständischen Altwürtembergers usw. S. 47 in: Für und Wider. Heft 1

freiheit auch vor den Ständen geschützt sein. Daher dürfen gerade sie nicht zuviel Rechte erhalten (cf. S. 74/75). Sonst würde das Volk zuletzt wieder, wie es zur Zeit der alten Verfassung manchmal geschah, von den Ständen tyrannisiert. Aber „man dämme doch nun ebenso mutig, männlich und behutsam die Aristokratie ab, als man früher sich der unbeschränkten Monarchie entwunden hat“ [181]. Eben deshalb sind auch Kasse und Ausschuß abzulehnen, denn sie nützen dem Volk nichts, vielmehr nur den Ständen; „nicht die individuelle Lage Würtembergs bringt sie mit sich, sondern der individuelle Aristokratismus fordert sie“ [182]. Und „die Selbständigkeit der Landstände, wenn sie nicht in der Verfassung, nicht im Geist des Volks, sondern im Geld ihre Basis hat, zerdrückt unsere Freiheit. Ihre Unabhängigkeit aber, mittelst unseres Geldes bewirkt, könnte uns in Sklaverei bringen“ [183]. So treffen auch hier die Interessen von Volk und Regierung zusammen, da beiden eine Ueberberechtigung der Stände gefährlich ist. Im Kampf gegen die Aristokratie ist der konstitutionelle Monarch der „sicherste Bundesgenosse und Mitstreiter“ [184].

Aber schon deshalb darf man den Ständen nicht zu viel Befugnisse einräumen, damit nicht die ganze Verfassung auf ihnen beruhe. Viel wichtiger ist nämlich, daß das Volk sich für das Staatsleben interessiere. Das große Vorbild war hier der Regierungspartei England [185]. Bei der alten Verfassung war das Volk „ohne lebendige Teilnahme

[181] Reuß, Aeußerungen des Zutrauens usw. S. 210.

[182] Beleuchtung der Meinungen über würtembergische Verfassung in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1817. S. 582.

[183] Worte der Prüfung über die Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs. S. 11/12.

[184] Reuß, Aeußerungen des Zutrauens usw. S. 211.

[185] „Die rege Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und ihre Frucht, das freie Censieren dessen, was die Staatsbehörden tun, und das laute Sprechen für Recht und Gemeinwohl, ist nirgends so im Schwang, als in Britannien, wo vollkommene Preßfreiheit, bürgerliche und politische Freiheit schon so lang die Zungen, Federn und Geister entfesselt hat.“ Wieder ein Wort für ächte Volksvertretung und über die rechte Wahl solcher Vertreter in deutschen Staaten.

an seinen heiligsten Angelegenheiten“ [186]. Jetzt aber muß alles „auf dem freien Geist des Volks“ [187] beruhen. Freiheitssinn und Gemeingeist muß die Bürger beseelen. Die Stände sind nicht dazu da, um für das Volk die Verfassung zu bewachen, so daß sich dieses gar nicht darum zu kümmern braucht. Das Volk muß selbst seine Stände kontrollieren (aber diese brauchen nicht an Instruktionen gebunden sein, sondern sollen a u c h Freiheit haben) und selber darauf sehen, ob sie dem Geist der Verfassung gemäß handeln. Andererseits können die Stände „die öffentliche Meinung nicht sorgfältig genug pflegen; in ihr besteht ihre ganze Kraft“ [188]. Nötig aber ist zu all diesem Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Dann wird die Verfassung im Bewußtsein des Volkes fest gegründet sein: jeder Bürger wird sie kennen und lieben [189].

§ 5. Ausschuß und Kasse.

Eine „Fortdauer der Repräsentation“ wünscht zwar auch die Regierungspartei; aber über die Art der dazu nötigen Einrichtungen finden sich zwei Ansichten. Ein Teil hält an dem ständigen Ausschuß fest, dessen Machtvollkommenheit aber recht eng begrenzt sein soll, so daß er nie die Ständeversammlung ersetzen kann. (Cotta z. B. schlägt einen Ausschuß vor, dessen Mitglieder alle halb Jahr wechseln sollen, so daß schließlich alle gewählten Repräsentanten an die Reihe kommen würden [190] — auch hier deutlich das Bestreben, ja keine oligarchischen

S. 58. — Uebrigens war England auch den Altrechtlern in dieser Hinsicht ein Ideal, das man aber nicht ohne weiteres auf Württemberg übertragen könne; viel wichtiger war ihnen daher ihre Kasse und ihr Ausschuß.

[186] Schreiben eines Altwürtembergers an einen Freund über Landständische Angelegenheiten überhaupt usw. S. 16.

[187] Worte der Prüfung über die Worte zur Vermittlung usw. S. 12.

[188] Griesinger, L. V. 1815, 14. Abt. S. 157.

[189] Es mögen bei dieser Hervorhebung des Volks gegenüber den Ständen wohl auch — mehr oder weniger bewußt — taktische Erwägungen mitgespielt haben: die Regierungspartei war in der Ständeversammlung fast gar nicht vertreten, während sie in der öffentlichen Meinung mehr und mehr an Boden gewann.

[190] L. V. 1817, 37. Abt. S. 183/184.

Tendenzen im Ausschuß aufkommen zu lassen). Die andern aber erklären, nachdem die Regierung jährliche Landtage angeboten hatte, diese für völlig genügend. Dabei brauche man keinen Ausschuß mehr. Ueberhaupt sei dieser nichts Wesentliches in einer Verfassung; die andern Verfassungen und gerade die besten (so die englische!) haben auch keinen. Die natürlichen Folgen jeder Ausschußeinrichtung seien doch nur: „der notwendige Hang zum Geheimnis, das Trachten nach Bevormundung der Ständeversammlung, das Zernichten oder gewaltige Schwächen der Teilnahme des Volks, die Erhaltung der Stellen bald durch Annähern an Hof, bald durch feindseliges Entfernen, und die daraus hervorgehende falsche Richtung ständischer Wirksamkeit“ [191].

Die ständische Kasse dagegen wird so gut wie einmütig abgelehnt. Denn „die Finanz- und Staatskassenverwaltung gehört, nach logischen Grundsätzen, unwidersprechlich zum Ressort der Regierung“ [192]. Die Stände sollen darüber nur Kontrolle haben, allerdings in vollem Umfang. Unbedingt nötig ist eine Zivilliste. (Diese gestanden die Altrechtler zum Teil zwar auch zu, legten aber keinen besonderen Wert darauf.) Das Kassensystem der alten Verfassung war nicht übersichtlich und hatte den großen Nachteil, daß „man sich mit Bruchstücken und der unseligen Tendenz begnügte, bald auf die Kammerkasse, bald auf die Landschaftskasse, bald auf die Kasse des Kirchenguts einen Teil des Staatsaufwands überzuschieben (als wenn nicht alles Staatsgut wäre, nicht zuletzt jeder Erfolg auf die Nation zurückfiele)“ [193]. Künftig soll es nur eine Staatskasse geben, über die der Regent zu verfügen hat. Die Steuergelder, die der einzelne abliefert, gehören überhaupt nicht, wie die Altrechtler erklären, dem Volk, sondern dem Staat. Also müssen sie in die Staatskasse kommen.

Die Forderung einer ständischen Kasse beruht nur „auf dem

---

[191] An die Würtemberger, die denken und prüfen können. S. 34 in: Für und Wider. Heft 1.

[192] Gleich, L. V. 1815, 7. Abt. S. 123.

[193] Cotta, L. V. 1815. 9. Abt. S. 94.

Axiom, daß ... König und Landstände einander entgegengesetzt seien“[194]. Was soll sie denn jetzt für einen Sinn haben? Gegen unnötige Steuern schützt das Recht der Steuerverwilligung, und gegen falsche Verwendung der Steuern die ständische Kontrolle und die Verantwortlichkeit der Staatsdiener. „Die Quelle aller politischen Freiheit“ liegt nicht in der Ständekasse und nicht im Ausschuß, sondern in dem Recht, die Abgaben zu verwilligen[195].

Daß in erster Linie das Kammergut zur Bestreitung der Staatsausgaben verpflichtet sei, gaben natürlich auch die Anhänger der Regierung zu. Aber da dieses nicht ausreicht, sind die Steuern keine freiwilligen Beiträge mehr, auch nicht prinzipiell. Das Volk ist einfach verpflichtet, dem Staat das nötige Geld zur Verfügung zu stellen, dieser hat darauf „nicht bloß ein subsidiarisches, sondern kompletes Recht“[196].

Was nun die ständische Kasse im engeren Sinn betrifft, so wird diese zwar von den Gegnern der Altrechtler für unnötig gehalten; doch wird zugestanden, daß die Stände eine bestimmte Summe zu ihrer Verfügung erhalten sollen. Auf alle Fälle aber muß darüber öffentlich Rechnung abgelegt werden.

§ 6. Das Recht des Widerstands.

Entsprechend ihrer Auffassung vom Staat und vom Verhältnis zwischen Volk und Regierung steht die Regierungspartei auch hier in schroffem Gegensatz zu den Altrechtlern. Schon ein eigenmächtiges Zusammentreten des Landtags, falls die Regierung einmal dessen Berufung unterlassen sollte, wird nicht gebilligt. Die Steuerretention vollends wird sehr scharf verurteilt. Es gibt natürlich ein Recht, Steuern zu verweigern: wenn diese unnötig sind. Aber nötige Steuern können doch nicht bloß deshalb abgelehnt werden, um einen Druck auf die Regierung auszuüben. „... gibt es nicht notwendige Steuern, welche die Stände unter allen Umständen bewilligen müß-

---

[194] Worte der Prüfung über die Worte zur Vermittlung usw. S. 11.
[195] Cotta, L. V. 1817. II. Beilagenheft. S. 33.
[196] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 112.

ten, und ohne deren Bezahlung die ganze Staatsmaschine sogleich zerfallen würde[197]?" Noch weniger aber dürfen schon bewilligte Steuern zurückbehalten werden. Wem sollten sie überhaupt verweigert werden? Dem Staat? Dadurch würde ja die Staatsmaschine oder irgend ein Teil von ihr stocken, was dem Volk selber schaden würde! Dem Regenten? Schon deshalb nicht, weil dann die Stände Richter gegenüber ihrem Regenten wären und noch dazu in eigener Sache! „Die Stände würden ja dadurch den Regenten wie einen Beamten behandeln, dem man einen Teil seiner Besoldung mit Arrest belegen könne"[198]. Und dadurch würde in dem Regenten nur Haß gegen Volk und Verfassung geweckt. Mit Recht wird die naive und doch so staatsfeindliche Anschauung an den Pranger gestellt, die der Forderung des Retentionsrechts, dieser „unerhörten Raserei"[199] zugrunde liegt. Das Retentionsrecht „setzt voraus, daß der Staat und das Volk nur für die Regierung da seien, daß diese nur für ihr Vergnügen regiere und daß sie daher mit dem Stocken der Staatsverwaltung allein gestraft werde. Es verstopft die Quellen des Staatslebens, um einzelne Uebelstände zu heben"[199].

Die Gehorsamsverweigerung überhaupt ist zu verwerfen. So erklärt Cotta: „Nun kann ich mir aber nichts denken, was die Grundpfeiler eines Staates gefahrvoller erschüttert, was für Thron und Volk furchtbarere Folgen haben kann als Verweigerung des Gehorsams gegen die Regierung"[200]. Was will man überhaupt mit einer Gehorsamsverweigerung erreichen? „Nie haben gewaltsame Maßregeln und Revolutionen so viel Gutes gewirkt, daß nur der tausendste Teil des Uebels dadurch vergütet worden wäre"[201]. Der „verfassungsmäßige Ungehorsam", wie ihn die Altrechtler predigen, ist ein Unding, da „eine Verfassung doch unmöglich das Prinzip schon in sich tragen

---

[197] Griesinger, L. V. 1816, 20. Abt. S. 252.
[198] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 53.
[199] Ueber die Landeskasse. S. 86 in: Für und Wider. Heft 4.
[200] L. V. 1816, 21. Abt. S. 7.
[201] Griesinger, L. V. 1816, 20. Abt. S. 252.

kann, mit welchem man vorkommenden Falls die Staatsmaschine in Stillstand oder Konfusion bringen will“ [202]. Den Regenten kann man überhaupt nicht auf rechtliche Weise zu etwas zwingen.

Aber nicht von allen Anhängern der Regierung wird die Gehorsamsverweigerung bezw. Steuerretention unbedingt verworfen. Selbst Cotta erklärt bei der Maulbronner Steuerverweigerung (cf. S. 59), die einseitige Ausschreibung der Steuern sei nur deshalb kein Grund zur Verweigerung, weil die Stände zurzeit zur Verabschiedung der Steuern nicht berechtigt waren, diese also gar nicht verabschiedet werden konnten. Sonst habe aber Altwürttemberg das Recht der Steuerverweigerung durch seine alte Verfassung, die ihm ja für den Fall des Scheiterns der Unterhandlungen vom König garantiert sei. Bloß könne dieses Recht jetzt nicht ausgeübt werden [203]. Die Verweigerung einer einseitig ausgeschriebenen Steuer gilt auch bei andern als erstes Hilfsmittel gegen eine willkürliche Regierung; selbst bei solchen, die die Retention einmal verwilligter Steuern aufs schärfste verurteilen. Die Gegenwehr eines Volkes gegen einen despotischen Regenten soll nämlich zuerst passiv sein: „Das Volk soll das nicht tun, was der Regent ihm gegen seinen Verfassungseid zumutet. Es zahle keine Steuern, als diese, die auf gesetzmäßigem Wege bewilligt sind, es gehorche keinen Befehlen als solchen, die von den rechtmäßigen Behörden kommen usw. Wird jetzt Gewalt gebraucht, dann ist das Volk zur aktiven Gegenwehr legitimiert, aber nie wird daraus Anarchie entstehen. Denn das Resultat des Kampfes um das Recht und die bestehende Ordnung wird nie Unordnung und Rechtlosigkeit sein“ [204].

So findet sich hier sogar eine ähnliche Anschauung wie die der Altrechtler von der „rechtlichen“ Anarchie. Doch wird nicht behauptet, daß es während des Kampfes „rechtlich“ zugehe, sondern nur, daß dieser moralisch erlaubt sei und als Ergebnis jedenfalls nicht Recht-

[202] Schreiben eines Altwürtembergers an einen Freund usw. S. 19.
[203] L. V. 1816, 21. Abt. S. 8.
[204] Replik des Verfassers der Vermittlungsworte usw. S. 102/103.

losigkeit herbeiführen werde. Nach anderen ist überhaupt nur der passive Widerstand erlaubt. Jedenfalls wurde bei all dem nur an den Fall der äußersten Not gedacht. Dies zeigt schon die Mißbilligung der Maulbronner Steuerverweigerung. Zum Teil aber haben wir es hier wohl mit einem Rückfall in die Anschauungen der Altrechtler zu tun. Darauf weist wenigstens die Ablehnung der „Rechtlosigkeit" hin. Zum Teil haben vielleicht auch Ideen aus der Revolution mitgewirkt. Jedenfalls gingen, wie schon erwähnt, nicht alle Anhänger der Regierung in diesem Punkt so weit[205].

4. Kapitel.

Konservativ oder liberal?

Im Kampf ums gute alte Recht ließen sich bisher, wie wir gesehen haben, im wesentlichen[206] zwei Hauptrichtungen (nicht Parteien im eigentlichen Sinn!) unterscheiden: die Altrechtler und deren Gegner, die Anhänger der Regierung. Letztere Bezeichnung darf jedoch nicht so verstanden werden, als folgten diese bloß Weisungen von oben, oder als billigten sie blindlings jeden Schritt der Regierung. In manchen Punkten ist vielmehr die Regierung gerade unter ihrem Einfluß liberaler geworden. Im allgemeinen gingen sie allerdings — das ergab sich ganz von selber — mit der Regierung Hand in Hand. Nun fragt sich aber: läßt sich der Gegensatz zwischen diesen beiden Hauptrichtungen auch noch auf andere Weise kennzeichnen? Sind etwa die Altrechtler kon-

[205] Es sind hiebei sogar innere Widersprüche festzustellen. Die S. 81 zitierte Aeußerung Cottas, die ihrem ganzen Wortlaut nach allgemein gefaßt werden muß, paßt schlecht zu dem, was er direkt nachher über das Steuerverweigerungsrecht Altwürttembergs ausführt (S. 82). (Vielleicht tat er die letzteren Aeußerungen nur, um die Altrechtler durch diese Konzession auf seine Seite zu ziehen.) Auch die Stellung der „Replik des Verfassers der Vermittlungsworte" (S. 81 und 82) ist zum mindesten nicht konsequent.

[206] Die wenigen Vertreter einer vermittelnden Richtung und die paar „Ultras" auf beiden Seiten spielen keine Rolle.

servativ und die Anhänger der Regierung liberal? Auf den ersten Blick läßt sich diese Frage keineswegs entscheiden, sie bedarf vielmehr einer näheren Untersuchung. Auszugehen ist dabei natürlich nicht von den heutigen Parteiprogrammen der Konservativen und Liberalen, sondern von den diesen beiden politischen Hauptrichtungen zugrunde liegenden Ideen.

§ 1. Die Altrechtler.

Der Konservative geht aus von dem historisch Gewordenen, von dem, was einmal da ist; dieses sucht er zu verbessern, ohne sich viel um das absolute Gute zu kümmern. Dies ist die eine konservative Grundidee. Und auf diesem Boden stehen die Altrechtler auch, das ist zunächst zweifellos. Immer und immer wieder betonen sie: den Ausgangspunkt müssen die Verhältnisse bilden, so wie sie sich historisch entwickelt haben. Man muß immer auf dem sichern Boden der Erfahrung stehen bleiben „der einzigen Lehrerin in den wichtigen Angelegenheiten der Völker“ [207]. Nur keine „Theorien“, keine „Experimente“, keine „Spekulationen“, keine „metaphysischen Traumgebilde“! Nicht genug solcher Ausdrücke können die Altrechtler finden, um die Ideen ihrer Gegner zu kennzeichnen. „Dem Schriftsteller mag es erlaubt sein, zur Erweiterung der menschlichen Ansichten in metaphysischer Begeisterung Theorien zu erzeugen; aber wir, die wir berufen sind, die Rechte des Volks zu wahren, wir dürfen sein Wohl und Wehe nicht ungewissen Experimenten unterwerfen“ [208]. Und gerade darin besteht ja „hauptsächlich der große Wert der Württembergischen Verfassung, daß sie nicht nach Theorien, wovon eine die andere verdrängt, gebildet worden ist, sondern daß sie nach und nach, wie die Erfahrungen des Volks sich erweiterten, den Bedürfnissen gemäß eingerichtet wurde“ [209]. Keine Verfassung paßt für alle Zeiten und für alle Länder. Die englische oder französische Verfassung mag für diese Länder gut sein; für Württemberg paßt sie eben nicht.

[207] Württembergs ständische Verhältnisse am Jahresschluß 1816. S. 6.
[208] Zahn, L. V. 1815, 8. Abt. S. 45.
[209] Weishaar, L. V. 1815. 9. Abt. S. 19.

Die Württemberger haben nun einmal seit 300 Jahren eine Verfassung; und schon dieses Alter beweist, daß sie lebensfähig ist. Wozu also etwas Neues? Das ewige „Streben nach Neuem" ist den Altrechtlern geradezu unheimlich. Zuerst sind doch „gesellschaftliche Einrichtungen, die durch Erfahrungen von Jahrhunderten bewährt erfunden worden sind, herzustellen und zu befestigen"[210]. Und immer ist das Alte so lange beizubehalten, bis seine Schädlichkeit erwiesen ist. Wenn aber eine Verbesserung getroffen werden soll, so muß auch diese von den gegebenen Verhältnissen ausgehen.

Ganz dementsprechend ist die Gegnerschaft gegen die französische Revolution und ihre Ideen (deren Bann sich ja allerdings die Altrechtler nicht gänzlich entziehen konnten). Die „verhältnismäßige" Gleichheit z. B., die die Altrechtler vertreten (cf. S. 20 f.), ist ein echt konservativer Zug. Der Adel ist ihnen etwas Natürliches und muß daher erhalten werden. Seine Privilegien (bezw. die der Mediatisierten) sollen unangetastet bleiben, soweit sie nicht durch die Einfügung in den neuen Staat notwendig wegfallen müssen. Mit der Opposition gegen 1789 hängt wohl teilweise auch zusammen die Sorge für die Sittlichkeit und Religion. „Was kann dringender sein, als daß den Völkern von den Regierungen große Beispiele von Gerechtigkeit gegeben, daß die heilige Ehrfurcht gegen das Alte in ihnen geweckt, daß der Sittlichkeit, der Religiosität der Völker neue Stützen verschafft werden[211]!" So werden die Interessen der Kirche von den Altrechtlern mit großem Eifer verteidigt. (Forderung der Wiederherstellung des Kirchenguts und der Landstandschaft der Prälaten!)

Soweit sind die Altrechtler zweifellos konservativ. Aber schon hier, bei Betrachtung der ersten konservativen Grundidee, ergeben sich gewichtige Gegenargumente: Die Altrechtler berufen sich sehr häufig auf den Zeitgeist. Die alte Verfassung soll *die* Modifikationen erhalten, die „durch den Geist der Zeit"[212] geboten sind. Der

[210] Bolley, L. V. 1815. 7. Abt. S. 20.

[211] Ständische Adresse, L. V. 1815. 8. Abt. S. 65.

[212] Z. B. ständische Adresse, L. V. 1815. 1. Abt. S. 17; auch sonst in diesem

„Zeitgeist" aber verrät zu deutlich seinen revolutionären Ursprung und ist auch sonst gar kein konservativer Gedanke. Und das Naturrecht, das bei ihnen eine so große Rolle spielt, ist doch auch „Theorie"! Allerdings kann man hier sagen, sie legten zum mindesten keinen entscheidenden Wert darauf. Aehnlich beim Gesellschaftsvertrag, wo sie wieder eine „Theorie" verteidigten. Auch hier war ihnen allerdings die historisch nachgewiesene Vertragsschließung am wichtigsten.

Wie steht es aber sonst mit der von den Altrechtlern gepriesenen „Erfahrung"? War es vielleicht Erfahrungstatsache, daß Württemberg unter dem guten alten Recht so glücklich war, wie die Altrechtler immer behaupteten (wie es z. B. auch in einigen Gedichten Uhlands dargestellt ist)? Das war allerdings eine „Idee", ein „Traumbild", und wenn es ihnen auch so in Fleisch und Blut übergegangen war, daß sie es selber glaubten. Und hatte nicht die Erfahrung gezeigt, daß die alte Verfassung trotz aller „Garantien" untergegangen war? Das hielt aber die Altrechtler nicht ab, darauf hinzuweisen, wie nötig die „Garantien" seien und welchen Schutz sie böten. Auch das war „Theorie"!

Und noch eins. Die Konservativen und auch die Altrechtler nach ihren eigenen Erklärungen gehen von den gegebenen Verhältnissen aus. Wer aber das Verhalten der letzteren im Kampf ums gute alte Recht beobachtet, erhält den Eindruck, daß sie immer das gerade Gegenteil taten. Sie gingen keineswegs von der Tatsache aus, daß die alte Verfassung aus irgend einem Grund nicht mehr da war. Vielmehr behaupteten sie, diese existiere noch, wenn nicht tatsächlich, so doch rechtlich. Und mit diesem „Rechts"standpunkt warfen sie jedesmal alle Tatsachen und alle Erfahrung über den Haufen: sie schrieben sich Rechte zu, die sie nicht hatten, und benützten solche nicht, die sie hatten (eben weil sie dieselben nicht „rechtlich" hatten); sie fühlten sich der Regierung gegenüber als gleichberechtigt, was sie doch tatsächlich nicht

Zusammenhang stehender Ausdruck! - Daß die Stände sich seines revolutionären Ursprungs klar bewußt waren, bezweifle ich; es liegt hier wohl derselbe Fall vor, wie bei den Menschenrechten.

waren und nicht sein konnten. Kurz, trotz all ihrer Grundsätze waren sie schlimmere Doktrinäre als ihre Gegner, denen sie doch gerade den Doktrinarismus vorwarfen. Sie vertraten auch „Ideen", nur andersgeartete. Und so lesen wir sogar im Abschied Volleys an seine Wähler: „Wir haben für eine schöne Idee, wir haben für die Idee des Rechts gekämpft. Von dieser Seite muß unser Kampf ehrwürdig erscheinen, wie man auch über die Materie unserer Ansprüche urteilen mag" [213].

Somit bleibt vom „Konservativismus" der Altrechtler zunächst nur noch die Feindschaft gegen die Revolution und was sich unmittelbar aus dieser Feindschaft ergab, bestehen. Aus ihr [214] sind wohl auch jene Ausfälle auf die „Ideen", „Theorien" usw. zu erklären, die am häufigsten gerade in einem solchen Zusammenhang vorkommen.

Gehen wir nun an das zweite Hauptmerkmal der Konservativen: Der Konservative geht vom Staat aus; er stellt das Wohl des Ganzen immer dem Wohl des einzelnen voran. Sind darnach die Altrechtler konservativ? Hier ist die Beantwortung der Frage einfacher: sie sind es durchaus nicht! Bei ihnen ist der Staat für den einzelnen da und nicht umgekehrt. Der Staat soll für Sicherheit und Ordnung sorgen und sonst die Leute in Ruhe lassen. Was er von ihnen verlangt, muß er alles „bezahlen". Die Rechte der einzelnen gehen im allgemeinen über das Wohl des Ganzen. Daher heftige Gegnerschaft gegen Staatsmonopole und Eintreten für Handelsfreiheit [215]. Also hier sind die Altrechtler unzweifelhaft nicht konservativ, sondern — liberal!

Bleibt noch das Verhältnis zur Regierung. Die Volkssouveränität ist formell und materiell abgelehnt. Volk und Regierung sind ja

---

[213] An meine Herren Committenten im Oberamt Marbach von ihrem bisherigen Repräsentanten, dem Amtsschreiber zu Waiblingen, Volley S. 6.

[214] Zugleich auch aus der Sorge um das gute alte Recht. — Das soll nicht heißen, diese Sätze seien von den Altrechtlern geheuchelt, aber sie waren eben zum größten Teil gefühlsmäßig!

[215] Mindestens innerhalb Deutschlands. Forderung eines deutschen Zollvereins!

gleichberechtigt. Die Altrechtler fühlen sich hier noch ganz wie im ständischen Staat. Man kann diese Auffassung als liberal bezeichnen, aber *noch nicht als demokratisch*. Und wenn, wie Rapp ausführt[216], die württembergische Demokratie zwei Hauptwurzeln haben soll, die eine im alten Recht und die andere in der Volkssouveränität, so fehlt eben letztere in der uns vorliegenden Periode noch so gut wie ganz. Insofern kann ich mich hier auch dem Urteil Treitschkes nicht völlig anschließen, wenn er vom Kampf ums gute alte Recht sagt: „Die demokratischen Ideen des neuen Jahrhunderts verbündeten sich mit dem Trotze der altständischen Libertät“[217]. Daß allerdings „aus dem Altrechtler sehr gut ein Demokrat werden kann“[218] leuchtet ein. Aber nötig ist es nicht. Und in gewissem Sinn konnte die Auffassung der Altrechtler sogar der Lehre von der Volkssouveränität entgegenwirken, indem durch jene das Volk schon hoch genug gestellt war. — Ob der Ursprung der schwäbischen Demokratie nicht anderswo als bei den Altrechtlern zu suchen ist, davon wird noch im zweiten Abschnitt die Rede sein.

Die sonstige Stellung der Regierung gegenüber muß ebenfalls als „liberal“ bezeichnet werden. Die Altrechtler sehen in der Regierung ihren Feind, vor dem sie sich zu hüten haben und dem man nicht zu viel Macht in die Hand geben darf. In diese Richtung gehört auch die Abneigung gegen das stehende Heer. An diesem muß vor allem gespart werden. Einerseits ist es für den Regenten ein gefährliches Werkzeug gegen das Volk; andererseits braucht es zum Schutz des Staats nach außen nicht groß zu sein. Dieser soll durch das Bürgeraufgebot verteidigt werden[219], daher Forderung der allgemeinen Volksbewaffnung! Hieher gehört ferner das Verlangen, daß die

[216] Adolf Rapp, Uhland in der Politik (Historische Zeitschrift, Bd. 108. 1912. S. 601 f.).

[217] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. 4. Aufl. 2. Bd. S. 297.

[218] Rapp, S. 602.

[219] Interessant ist hier der beinahe phantastische Plan der ständischen Kommissarien: Veteranenkompanien, Schützenkompanien und „Volksgarde“ aus den Honoratioren. cf. L. V. 1816. 29. Abt. S. 82/83.

Offiziere als Staatsdiener zu betrachten seien[220] (und als solche natürlich den Eid auf die Verfassung zu schwören haben).

Es finden sich also bei den Altrechtlern konservative und liberale Elemente. Aber die letzteren sind so sehr überwiegend und im Grund ausschlaggebend, daß man die Altrechtler zweifellos als „liberal" ansprechen muß. Doch nicht in dem Sinn, als ob ihr Liberalismus von 1789 herstamme (wenngleich diese Ideen nicht ohne Einwirkung geblieben sind). Er ist vielmehr vorrevolutionär und stammt aus dem alten Recht.

§ 2. Die Regierungspartei.

Der Liberale geht vom Individuum aus, ist Individualist, in der radikalen Auffassung: er hält den Staat für den Diener des einzelnen. Von letzterem kann nun bei den Gegnern der Altrechtler gar nicht die Rede sein. Dagegen sind sie allerdings prinzipiell Individualisten. Auch bei ihnen ist der Staat für den einzelnen da. Und der einzelne soll möglichst Freiheit im und vom Staat haben. Aber der Staat darf darunter nicht leiden; das Staatswohl hat allem andern vorzugehen. Denn dies ist nötig, wenn der Staat bestehen bleiben soll; und letzteres wieder ist nötig für den einzelnen, der auf den Staat angewiesen ist. Den Ausgangs- und Endpunkt bildet also doch das Individuum.

Zum andern: wenn der Liberale Weiterbildungen anstrebt, so hält er sich zunächst an das Sein-Sollende, an das absolut Gute. Wie steht es damit bei den Anhängern der Regierung? Auch hier stehen sie prinzipiell auf diesem Standpunkt: „Der allgemeingültige Maßstab für das in der Wahrheit und in dem Rechte ruhende Heilsame kann aber nie entnommen werden weder aus dem, was war, noch aus dem, was ist; er gehet hervor aus dem, was sein soll, bestimmt durch das, von der sittlichen Erkenntnis bedingte, politische Bedürfnis[221]."

---

[220] Ständischer Verfassungsentwurf. XIII. Kap. § 3.

[221] Die Volksvertreter Würtembergs in ihren Unterhandlungen usw. S. 272 in: Europäische Annalen 1816, 11. und 12. Stück.

Aber — das „Gegebene" muß auch beachtet werden! „Nicht aus den gegebenen bürgerlichen Verhältnissen heraus wollen wir treten, um diese gegen Staatsformen a priori auszutauschen, sondern unsre Aufgabe ist: die Staatserfahrung mit der Vernunft und der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, damit aus den gegebenen Verhältnissen ausgetilgt werde, was Gewalt, List, oder sonstiger Mißbrauch in die Staatsform hineingebildet hat" [222]. Also die Erfahrung und das historisch Gewordene sollen nicht ausgeschaltet werden; aber sie kommen nicht in erster Linie. Das Alte ist nicht gut, weil es alt ist. Es soll nur soweit gelten, „als es an dem Probierstein der Vernunft, der Staatsklugheit und der Erfahrung die Farbe hält" [223].

In beiden Punkten also stehen die Anhänger der Regierung prinzipiell auf dem Boden der liberalen Anschauungen, beidesmal aber in sehr gemäßigter Form.

Jetzt gilt es noch, im besonderen ihre Stellung zu der Gedankenwelt von 1789 zu untersuchen. Daß sie davon beeinflußt sind, geben sie ja selbst zu (cf. S. 24). Aber sie haben sie nicht einfach übernommen, sondern daraus gelernt. Den „reinen oder naiven Individualismus" der Revolution haben sie aufgegeben und die Notwendigkeit der Rücksicht auf das historisch Gewordene anerkannt. Die Lehre von der inalienablen Volkssouveränität ist entschieden abgelehnt. Dagegen stehen sie noch immer auf der naturrechtlichen Basis. Wie weit sie die Freiheitsidee vertreten, haben wir schon gesehen, ebenso, daß sie die Idee der Gleichheit mehr betonen als die Altrechtler. Aber vom französischen Radikalismus sind auch sie weit entfernt. An eine Abschaffung des Adels denken sie keineswegs. Nur soll er solche Privilegien verlieren, „die nicht in der Natur eines auf gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegründeten Staatsverbandes sich von selbst ohne Zwang finden" [224]; besonders die Patrimonialgerichtsbarkeit und die

[222] Die Volksvertreter Würtembergs usw. S. 280.

[223] Griesinger, L. V. 1817. I. Beilagenheft. S. 77.

[224] Wer hat recht? usw. S. 42 in: Württemberg. Archiv. II. Bd. 1817. Heft 4.

Steuerbefreiung. Seine Ehrenrechte, die dem Ganzen nichts schaden, kann er behalten, so den privilegierten Gerichtsstand. Dazu behält bezw. erhält er ja große politische Vorrechte durch die Schaffung einer Adelskammer (Vorbild das englische Oberhaus!) [225].

Auch beim Wahlrecht wird die Gleichheit nicht durchgeführt. Das Wahlrecht soll an einen bestimmten Zensus oder an den Besitz eines eigenen Hausstandes gebunden sein [226], besonders das passive Wahlrecht. — Gegen die Kirche herrscht zum mindesten keine Feindschaft, wenn auch von einer solchen Begünstigung wie durch die Altrechtler nicht die Rede sein kann.

Ein scharfer Gegensatz zur Revolution zeigt sich auch in dem Verhältnis zur Regierung. Die legislative Gewalt ist nicht der Herr im Staat, sondern der König (der natürlich das absolute Veto bei jedem Gesetz hat.) Und die Regierung soll stark sein! Aber daneben soll das Volk frei sein! Beides schließt einander nicht aus. Volksfreund und Königsfreund ist dasselbe. Königtum und Volksfreiheit! Ueberall Gegensätze gegen die Ideen von 1789.

Aber wozu soll die Regierung stark sein? Um den Staat nach innen und außen erfolgreich schützen, überhaupt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, im besondern gerade um die Volksfreiheit zu wahren. Und wozu Volksfreiheit? Hauptsächlich um ihrer selbst willen; aber doch auch — um des Staates willen. So treffen wir wieder auf das Verhältnis zum Staat. Schon scheint dieser nicht mehr bloß Mittel, sondern auch Zweck zu sein. Denn die Freiheit der Bürger, im besonderen ihre Mitwirkung bei der Regierung, soll ja gerade den Staat stärken. Sie weckt Bürgersinn und Gemeingeist, die besten Stützen des Staats (also der Steinsche Gedanke!). Und der Zweck des Zusammenwirkens von Volk und Regierung ist der „höchste Flor des Staates“ [227].

---

[225] Uebrigens wird dabei mehr Nachdruck auf Reichtum und Grundbesitz gelegt, als auf den Adel an sich.

[226] Doch nicht durchweg. — Der Standpunkt der Altrechtler ist ähnlich.

[227] Schreiben eines Altwürtembergers an einen Freund usw. S. 17.

So könnte man wohl in gewissem Sinn als die Parole der Regierungspartei bezeichnen: Freiheit und Staat! Aber — eines darf nicht vergessen werden. Die beiden Begriffe sind hier nicht gleichgeordnet. Die Freiheit ist Selbstzweck (wenn nicht ausschließlich, doch in erster Linie); aber der Staat ist nicht Selbstzweck, es scheint nur so. Der Staat soll im Grund doch nur deshalb stark sein, weil es so für seine Mitglieder am besten ist. Eigene Zwecke, besonders Machtzwecke, hat der Staat auch hier nicht. Dies zeigt z. B. die Stellung zum stehenden Heer. An diesem wollen auch die Gegner der Altrechtler sparen. Aber der Grund davon ist keineswegs der, daß die Regierung geschwächt werden soll. Vielmehr, da sie an eine staatliche Machtpolitik gar nicht denken, halten sie ein stehendes Heer eben für einen Luxus[228]. Der Staat braucht Truppen nur zu seinem Schutz, und zu diesem Zweck genügt ein Bürgerheer vollkommen. Württemberg z. B. könnte „so wie nach und nach die ganze waffenfähige Jugend durch zweckmäßige Anstalten, ohne die Ausbildung für einen andern Erwerbsberuf zu hindern, zu Kriegern erzogen ist“ [229] 100 000 wohlgeübte Männer ins Feld stellen, die sonst dem öffentlichen Leben in keiner Weise entzogen sind. Und es ist anzunehmen, „daß, wenn sie ein Geist für Freiheit und Recht, unter einem guten kräftigen Regenten ... beseelt, solche wohlbewaffnete Männer eine bessere Garantie als alle papierne Verträge verschaffen“ [229]. Irgendwelche Feindschaft gegen den Staat liegt also diesem Verhalten sicher nicht zugrunde, auch nicht unbewußt. Eine staatliche Gesinnung, und zwar eine relativ hohe, muß der Regierungspartei zugesprochen werden. Der Staat ist nicht Diener des einzelnen, sondern dessen treuester und unentbehrlicher Genosse und Gehilfe. Und wenn auch im Grund vom einzelnen ausgegangen wird, so wird der Staat doch immer beigezogen, und sein Interesse gibt in Zweifelsfällen den Ausschlag.

Die Anhänger der Regierung dürfen also zweifellos liberal ge-

[228] Nicht vergessen dürfen wir allerdings, daß wir uns in einem deutschen Mittelstaat zur Zeit des deutschen Bundes befinden!

[229] Wer hat recht? usw. S. 94.

nannt werden; auch in dem Sinn, daß ihre Ideen großenteils auf die Revolution zurückzuführen sind. (Daneben ist übrigens der englische Einfluß nicht zu unterschätzen!) Aber schon ein gutes Stück von diesen Ideen haben sie abgestreift oder verändert. Ja in manchen Punkten stehen sie der konservativen Staatsauffassung sehr nahe. Und insofern möchte ich sie unbedingt in jene dritte Richtung des Liberalismus[230] einreihen, die dann zum Nationalliberalismus geführt hat. Diesen haben sie ja in gewissen Punkten schon so gut wie erreicht. Will man aber die Richtung der damaligen württembergischen Liberalen eigens bezeichnen, so könnte man sie etwa „Staatsliberalismus“[231] nennen.

[230] Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Historische Zeitschrift Bd. 104. 1910. S. 543.

[231] Nationalliberalismus schon deshalb nicht, weil darin der staatliche Machtgedanke enthalten ist, der ihnen noch fehlt, während der Staatsgedanke im engeren Sinn bei ihnen schon deutlich ausgeprägt ist: Der Staat für die Freiheit, aber auch durch die Freiheit, die Freiheit durch den Staat, aber auch für den Staat!

Zweiter Abschnitt.

Die Bildung der Parteien.

1817 bis 1819.

Die Auflösung des Landtags durch König Wilhelm bildet im Kampf ums gute alte Recht den entscheidenden Einschnitt. Nach diesem Ereignis bietet der Kampf ein völlig verändertes Bild. Nicht als ob diese Wandlung sich mit einem Schlag vollzogen hätte. Die Bekanntmachung des königlichen Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 hatte in dieser Richtung schon mächtig gewirkt. Es scheint auch, als ob die Mehrheit des Landtags bei ihrer Ablehnung des königlichen Ultimatums schon nicht mehr die Mehrheit des Volkes hinter sich hatte. Jedenfalls aber ist der Umschwung schon kurze Zeit nach der Auflösung klar zu erkennen. Zunächst: die Regierung hatte mächtig an Boden gewonnen. Jetzt stand ganz unzweifelhaft der größere Teil des Volks auf ihrer Seite. Und durch die Organisationsedikte von 1817 und 1818[232] wurde die regierungsfreundliche Stimmung noch vermehrt.

Weit wichtiger für unsere Darstellung aber ist die Wandlung, die sich in zwei andern Richtungen vollzogen hatte. Fürs erste: der „Kampf um die Idee" ist zu Ende; es beginnt der Kampf um die Sache. Man war der langen theoretischen Streitereien müde geworden. Ob

[232] Durch diese wurde u. a. das Land in 4 Kreise mit 64 Oberämtern eingeteilt, Rechtspflege und Verwaltung getrennt, die Rechtsverhältnisse der Gemeinden geregelt und die Leibeigenschaft aufgehoben.

bloß Altwürttemberg oder auch Neuwürttemberg ein Recht auf die alte Verfassung habe, ob es sich um einen neuen Vertrag oder einen „Akzessionsvertrag" handle, derlei Fragen spielen jetzt keine Rolle mehr. Die Hauptsache war, daß die Württemberger ihre Verfassung auf dem Weg des Vertrags erhielten. Und was z. B. die Frage der Entstehung des Staats und der Gewaltenteilung betrifft, so erklärt Weishaar ausdrücklich im Landtag: „Was auch nach der Idee von einem Staatsoberhaupte und der Uebertragung der Staatsgewalt auf dasselbe und von Verteilung der Rechte gesprochen werden möge: so habe der Regent einmal alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ob übertragen oder nicht, sei am Ende leerer Wortstreit; genug, er habe sie. Aber ausüben könne er sie nicht alle" [233]. Was wir noch von Naturrecht oder von Menschenrechten hören, beschränkt sich im wesentlichen auf deren praktische Anwendung. Für grundlegende Ausführungen interessiert man sich im allgemeinen nicht mehr. Wohin der „Wortstreit" führte, hatte man ja gesehen.

Es gab aber auch, selbst in der langen landtagslosen Zeit, politischen Stoff genug. Das Verlangen nach einer Verfassung war geblieben und bildete zu allem den Hintergrund. In den Vordergrund treten jedoch zuweilen noch viel speziellere Fragen. Mit ihren Organisationsedikten hatte die Regierung das ganze Land in Bewegung gebracht. Besonders war durch die Einrichtung der Bürgerkollegien (cf. S. 123) der Blick auf die Fragen der Gemeindepolitik gelenkt worden. Zugleich hatte die Regierung energisch den Kampf gegen das Beamtentum alten Schlags, namentlich das Schreibereiwesen [234], aufgenommen.

[233] L. V. 1819. 40. Abt. S. 110.

[234] In der württembergischen Verwaltung hatten bis dahin die Stadt- und Amtsschreiber eine beinahe leitende Rolle gespielt. Es waren dies „unstudierte juristische oder kameralistische Praktiker". (Griesinger.) Zum Teil hatten sie eine große (mindestens formale) Geschäftskenntnis, was ihnen bedeutenden Einfluß verlieh. Man warf ihnen Unwissenheit, schleppenden Geschäftsgang und besonders zu große Anrechnungen für ihre Arbeiten vor. Schon die erste Ständeversammlung hatte sich viel mit diesen Mißständen beschäftigt. cf. besonders Griesinger, Das Schreiberinstitut in Württemberg. 1816. (Anhang zu L. V. 1816. 25. Abt.)

Und gerade die beiden letzteren Fragen spielen, wie wir sehen werden, bei einer Partei die Hauptrolle. Dazu hatte die von der Regierung gewährte Preßfreiheit im Land selber eine politische Presse entstehen lassen, die sofort mit großem Eifer in die politischen Tagesfragen eingriff. Auch hier bot vor allem die Neuorganisation der Verwaltung reichliches Material.

Alle diese Faktoren nun ermöglichten oder veranlaßten sogar — und das ist die zweite und entscheidende Aenderung in der politischen Situation — die Bildung von Parteien. Völlig falsch wäre es aber, damit den Begriff der heutigen politischen Parteien zu verbinden. Von einer Organisation [235] und einem offiziellen Parteiprogramm ist noch keine Rede. Und die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Parteien selber sind damals weit größer als heute. Aber schon zeigen sich deutlich zusammengehörige Gruppen, innerhalb deren im wesentlichen die gleichen politischen Ziele verfolgt, die gleichen politischen Ideen vertreten werden. Die einzelnen fühlen sich zum Teil schon ganz klar bewußt als Angehörige der oder jener Partei. Schon richtet sich auch der politische Kampf nicht mehr gegen Einzelindividuen, sondern gegen die Partei, die sie vertreten. Selbst die Führer der Gruppen heben sich deutlich heraus; ihr Einfluß ist nicht zu unterschätzen. Und trotz der Schwierigkeiten, welche die großen Meinungsverschiedenheiten bieten, lassen sich doch die Ziele und Ideen der Parteien in ihren Grundzügen klar erkennen.

1. Kapitel.

Die Altrechtler.

Was wir oben über die Bildung der Parteien ausführten, gilt nicht in vollem Umfang von den Altrechtlern. Zwar sind sie in ihren Ansichten am einheitlichsten, aber der Gedanke an eine Parteibildung lag gerade ihnen ganz ferne. Schon früher hatten sie vor Partei-

[235] Doch cf. S. 122.

bildung gewarnt, und sie standen noch immer auf demselben Standpunkt[236]. Auch hier waren sie extreme Individualisten. Trotzdem müssen sie besonders behandelt werden, weil sie gegenüber den beiden großen Parteien sich deutlich abheben. Insofern waren sie doch eine zusammengehörige Gruppe und wurden auch von den andern als solche angesehen.

Aber sie, die einst Land und Landtag beherrscht hatten, waren hier wie dort auf ein kleines Häuflein zusammengeschmolzen. Ihr Einfluß war gebrochen. Der Kampf ums gute alte Recht war eigentlich schon mit der Auflösung des Landtags zu Ende. Und er war für die Altrechtler verloren. Wohl mochte Uhland singen:

Daß ihr vom Rechte nichts vergeben,
Sei euch ein lohnend stolzes Glück![237]

Sie hatten den Bogen überspannt. Das Volk war der „Litanei vom alten Rechte“[238] müde geworden. Die alten Schlagworte: Recht, Garantie, Kasse, Ausschuß hatten ihre Zugkraft verloren. Nur noch wenige (darunter allerdings Uhland) hielten zum alten Recht. Ihre Ideen waren im wesentlichen, soweit sich dies feststellen läßt, noch dieselben.

Der Staatszweck ist noch immer in erster Linie Sicherheit des Eigentums und Aufrechterhaltung der Rechte der einzelnen. Doch gibt es auch — und das bedeutet einen Fortschritt gegenüber der alten Auffassung — Rechte, „die dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden müssen“[239]. (Aber nicht alle Rechte!) Das Volk hat noch

---

[236] Als Schott im Landtag erklärt, er sei dafür, daß die Abgeordneten sich hinsetzen dürfen, wo sie wollten — es war Sitzordnung nach dem Alter vorgeschrieben —, entgegnet Feuerlein: „Dies könnte Anlaß zu Parteien geben.“ L. V. 1819. 44. Abt. S. 79.

[237] Die Worte stammen übrigens aus der Zeit vor der Auflösung des Landtags. Uhlands Standpunkt blieb aber der gleiche. cf. das Gedicht „Nachruf“.

[238] Patriotisches Journal von und für Württemberg. Herausgegeben von Dr. Dangelmaier in Gmünd. 1817. Nr. 11. S. 170.

[239] Beckh, L. V. 1819, 41. Abt. S. 39.

immer sein Recht auf die alte Verfassung[240]. Also auch keine neue Verfassung, sondern Zugrundelegung der alten! Denn das Rechtsprinzip muß auf alle Fälle gewahrt bleiben. Und welches Rechtsprinzip? Auch hier ist kein Unterschied gegen früher: Die Fürsten (nicht bloß in Württemberg) sind es „dem allgemeinen Vertragsrechte" und ihrem gegebenen Wort schuldig, die alten Verträge wiederherzustellen. „Im Privatleben wird das Gut, das uns widerrechtliche Gewalt entrissen hat, sehr schnell durch die Spolienklage wieder zurückgenommen. Sollte denn dieses Rechtsprinzip nicht auch zwischen den Regierten und denen, von welchen sie als Mitmenschen sich regieren lassen wollen, gelten[241]?"

In ihrem Verhältnis zur Regierung sind die Altrechtler sogar radikaler geworden. Während sie früher theoretisch keinen Anteil an der Staatsgewalt beanspruchten, erklären sie jetzt: „Die Regierung habe nie alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und wolle dies auch künftig nicht"[242]. Sonst hätte ja das Volk „keine verfassungsmäßigen Rechte"[243] und es wäre „auch die Gesamtheit der Stände bloß Untertan"[243] (echt altrechtlerisch!). Die Wirksamkeit der Stände darf also auch nicht von der Willkür der Regierung abhängen. Denn „das unbedingte Recht des Regenten, die Ständeversammlung zu vertagen, zu entlassen oder aufzulösen, würde die Ständeversammlung bei einem nach unumschränkter Gewalt strebenden Regenten bald zu einem Unding herabwürdigen"[244]. In der Verfassung muß dafür gesorgt sein, daß nach dem Tod eines Regenten der Thronfolger ordnungsgemäß die Verfassung beschwört, damit nicht das Vertrags-

---

[240] „Allen landständischen Verhandlungen vom März 1815 an liegt die Idee zum Grunde, daß die Verfassung der würtembergischen Erblande nicht bloß etwas Brauchbares sei, was man benützen könne, sondern etwas, worauf bestimmte Rechte vorhanden seien." Uhland, L. V. 1819. 42. Abt. S. 21.

[241] Neuer Rheinischer Merkur. 1818. Nr. 29. S. 114.

[242] Lang, L. V. 1819, 40. Abt. S. 111. cf. dagegen § 1 des ständischen Verfassungsentwurfs! (Zitiert S. 13.)

[243] Beckh, L. V. 1819, 40. Abt. S. 116/17.

[244] Neuer Rheinischer Merkur 1818. Nr. 29. S. 115/16.

verhältnis gestört werde. Wünschenswert wäre wieder eine Art Reichsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Volk und Regierung.

Das Mißtrauen gegen die Regierung ist ebenfalls geblieben. Man darf nicht mit guten Regenten rechnen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Regierung nicht zu stark wird. Der König soll z. B. keinen Landesteil besonders beherrschen dürfen[245], damit er nicht etwa dort absolut regieren und seine Macht verstärken kann. Ebenfalls sehr charakteristisch ist es, wenn es (bei Beratung der Bestimmungen über eine Verfassungsänderung) heißt: Die Abgeordneten Zahn und Lang „warnen eindringlich vor Unbeständigkeit und Wandelbarkeit der Verfassung“[246].

Das alte Palladium, die ständische Kasse, spielt zwar nicht mehr ganz dieselbe Rolle, wird aber noch eifrig verteidigt. Sie ist ein Mittel, „das Recht der Selbstbesteuerung zu vervollständigen“[247]. Und sie hat nicht bloß formellen, sondern „als erste Bedingung einer erträglichen Oekonomie und Steuerbezahlung zugleich einen sehr materiellen Wert“[248]. Ein Eingriff in die vollziehende Gewalt ist sie nicht. Sie trägt sogar zur Stärkung des Staates bei. Denn „welcher Staat ist in finanzieller Hinsicht der stärkere? Derjenige, der die von dem Lande verwilligten Gelder aus *einer* Kasse zu beziehen und sich um keinen Ausstand zu bekümmern hat, oder derjenige, welcher sie durch tausend Steuereinnehmer eintreiben lassen muß und bei welchem jeder einzelne Ausstand zur Staatsschuld wird[249]?“ Mißbrauch ge-

---

[245] In der Verfassung „sollte ausgedrückt sein, daß der König keinen besonderen Landesteil besonders beherrschen könne.“ Beck, L. V. 1819. 40. Abt. S. 96.

[246] L. V. 1819, 44. Abt. S. 98.

[247] Zahn, L. V. 1819. 43. Abt. S. 154.

[248] Lang, L. V. 1819. 43. Abt. S. 150.

[249] Bemerkungen eines Sachkundigen über die aus den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1817 Nr. 66—67 besonders abgedruckte Beurteilung der Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung im Jahr 1815, 1816. Frankfurt a. M. 1818. S. 19/20.

trieben werden kann mit der Kasse nicht mehr, wenn sie nach den Bestimmungen des ständischen Verfassungsentwurfs eingerichtet wird.

Ebenso muß der Ausschuß beibehalten werden. Daneben tritt ein Teil der Altrechtler (besonders Uhland) eifrig für jährliche Landtage ein. Diese können aber den Ausschuß nicht ersetzen. Andern genügen Landtage alle drei Jahre und daneben der Ausschuß. Jedenfalls aber muß der Landtag aus einer Kammer bestehen; denn „man kann es weder für gerecht erkennen, daß der einzelne Stand ein Veto gegen die übrige Vertretung ausübe, noch für heilsam, daß die Gesetzgebung, auf die so vieles verwiesen ist, daß die Verfassung selbst, welche die Möglichkeit freier Entwicklung in sich tragen soll, einer solchen Hemmung unterworfen werde“ [250]. Zwischen Volk und König darf keine Korporation gestellt werden, deren Wort eben so viel zu bedeuten hat wie das der beiden andern. Die Adelskammer könnte leicht von dem Minister gewonnen werden durch Aemter, Ehrenstellen u. A. Dadurch wäre eine Ministeroligarchie begünstigt. Man soll dem Adel seine Rechte nicht nehmen; aber man braucht ihm auch keine neuen zu geben. „Aus welchen Gründen soll das neue Recht folgen, daß zum Beispiel 120 Adelsfamilien so viel und weit mehr als die übrige $1\frac{1}{4}$ Million von Staatseinwohnern, über gemeinschaftliches Wohl und Wehe des Staats zu entscheiden befugt sein sollen [251]?“ Die Regierung braucht keine Adelskammer als Stütze; sie hat ja selber ein Veto.

Geblieben ist ferner die Forderung der getrennten Verwaltung des Kirchenguts, überhaupt die Freundschaft gegen die Kirche. Ebenso aber auch die Feindschaft gegen das stehende Heer. Dafür ist allgemeine Volksbewaffnung einzuführen. Irgend welche Gefahr ist dabei nicht abzusehen; denn „heiliger ist dem Deutschen nichts, als sein Re-

[250] Uhland, L. V. 1819, 44. Abt. S. 4.

[251] Sollte es nicht noch Zeit sein, denen aus der Zweiheit der Kammern in den Ständeversammlungen entstehenden Uebeln zuvorzukommen? in: Sophronizon 1819. 1. u. 2. Heft. S. 81. — Auch hier dieselben Gedanken, welche die Altrechtler schon früher vertreten hatten, cf. z. B. Ludwig Uhland, Keine Adelskammer (Reinöhl, Uhland als Politiker. S. 250 ff.).

gentenhaus, wenn er mit Zutrauen und mit Liebe und mit schonender Rücksicht behandelt wird“ [252].

Die Nützlichkeit der Bürgerkollegien erkennen auch die Altrechtler an, ohne besonderen Nachdruck darauf zu legen. Dagegen betonen sie stark, daß den Gemeinden die Freiheit in der Wahl ihrer Vorsteher wieder gegeben werden müsse, besonders da dies „ein positives altwürttembergisches Recht sei“ [253]. Ueberhaupt ist es „alten Rechtens, daß die Kommunen selbst ihre Untergebenen nach frei verabredeten und mit der Regierung verabschiedeten Normen und Formen richten und regieren“ [254].

Wie mit dieser Betonung der Freiheit der Gemeinden, so gaben die Altrechtler noch in einem andern Punkt dem „Zeitgeist“ nach. Die Forderung von Steuerprivilegien für den Adel halten sie nicht mehr aufrecht: „der Grundsatz einer allgemeinen und gleichen Besteuerung, und daß alle Befreiung von direkten und indirekten Abgaben aufgehoben seien, sollte fest ausgesprochen werden [255].“ Sonst war aber die Stellung dem Adel gegenüber dieselbe wie früher. Seine übrigen Privilegien soll er behalten. Die Unterschiede unter den Ständen müssen bestehen bleiben.

Ganz an die früheren Zeiten erinnert auch die Berufung auf Geschichte und Erfahrung. „Gewagte Versuche können eine Nation wieder um Jahrhunderte zurückschleudern, oder können auch die Bande der Ordnung und Liebe zwischen Regierung und Volk gewaltig zerreißen; dagegen wird ein bedächtliches Vorschreiten auf dem Boden der Erfahrung und an der Hand der Geschichte nach und nach dem Vollkommenen immer näher führen [256].

[252] Gedanken über den Würtembergischen Landtag von 1815—1817 und über den neuen Verfassungsentwurf des Königs von Würtemberg. 1818. S. 27 Anm.

[253] Lang, L. V. 1819, 45. Abt. S. 21.

[254] Fetzer, L. V. 1819. II. Beilagenheft, S. 14.

[255] Beckh, L. V. 1819, 41. Abt. S. 13.

[256] Gedanken über den Würtembergischen Landtag von 1815—1817 usw. S. 24/25.

So waren die Altrechtler im ganzen ihrem Wesen treu geblieben; nur in wenigen Punkten hatten sie ihre Ansichten gemildert. Wie sie aber schon damals zusammengeschmolzen waren, so konnten sie vollends nach dem Abschluß der Verfassung keine politische Sonderexistenz mehr führen. Ihre Grundforderung war ja gegenstandslos geworden. Und ein großer Teil ihrer Ideen mußte in dem sich entwickelnden Verfassungsleben des modernen Staates von selber verschwinden. Wohl haben manche von ihren Gedanken weitergewirkt. Aber eine Partei konnte aus den Altrechtlern nicht mehr entstehen. Was einst zu ihnen zählte, mußte sich an eine der andern Parteien anschließen.

2. Kapitel.

Die liberale Partei.

§ 1. Allgemeines.

Um das politische Erbe der Altrechtler, um den maßgebenden Einfluß in der öffentlichen Meinung und später im Landtag, streiten sich zwei große Parteien, Liberale und Bürgerfreunde. Die ältere Partei sind zweifellos die Liberalen. Ihr Ursprung geht schon in die Zeit vor der Auflösung des Landtags zurück. Seit der Bekanntmachung des Königlichen Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 waren die Staatsliberalen und die Neuwürttemberger immer mehr Hand in Hand gegangen. Und die 42 Stimmen, die am 2. Juni 1817 für das königliche Ultimatum abgegeben wurden, hatten, wenigstens zum Teil, nach einem gemeinsamen Plane gehandelt[257]. In ihnen kann man auch in gewissem Sinn den Anfang der liberalen Partei erkennen. Nicht unbedingt, denn was sie zusammenhielt, war zunächst doch nur die Stellungnahme zugunsten des königlichen Verfassungs-

[257] Dies geht schon daraus deutlich hervor, daß sich ein Teil von ihnen bei ihrer Abstimmung auf das motivierte Votum des Abgeordneten berief, der zuletzt seine Stimme abgab.

entwurfs. Jedenfalls aber ging der größte Teil von ihnen zur Partei der Liberalen über.

Unsere früheren Ausführungen über die Parteibildung treffen nun bei dieser Partei völlig zu. Sie hat zwar keine Organisation und kein offizielles Programm. Aber sie hat bewußt das feste Ziel, ihre Ideen im Staat zur Herrschaft zu bringen. Und die meisten Anhänger der Partei fühlen sich auch als solche. Sie vertreten, wie sie mit Stolz und schon einer Art Parteihochmut erklären[258], das „liberale System". Von den Gegnern aber werden sie als „Herrenpartie" bezeichnet (s. u.). Ihr anerkannter Führer ist, wenigstens im Landtag, der Abgeordnete und Vizepräsident Weishaar (früher einer der eifrigsten Altrechtler).

In der neu entstandenen Presse ist auch die liberale Partei vertreten[259], wenn gleich nicht so vorzüglich wie ihre Gegner, die Bürgerfreunde. Auffallend ist, daß die Liberalen sich fast gar nicht mit Polemik abgeben, obwohl sie zum Teil äußerst scharf angegriffen werden. Es scheint, daß sie die Bürgerfreunde verachteten und unterschätzten und sie mit ein wenig Satire abtun zu können glaubten. Bei den Landtagswahlen von 1819 gelang es ihnen in der Tat, die starke Majorität zu erlangen. Daß sie eine solche unter dem Volke hatten, ist damit nicht erwiesen; hier mochten sich die Parteien etwa die Wage halten. Der größte Teil der gebildeten Schicht aber, besonders die Beamten, standen auf seiten der Liberalen.

Rein äußerlich betrachtet, war die liberale Partei zusammengesetzt aus früheren Altrechtlern, früheren Anhängern der Regierung und aus neu in die Politik eintretenden Elementen. Weit wichtiger aber ist die Frage: wie waren die Ideen, die diese Partei vertrat? Auf eines ist dabei schon jetzt hinzuweisen: die Liberalen waren damals

---

[258] „Ein guter Kopf und eine richtige Bildung können in unserer Zeit .... kein anderes politisches System als das liberale erwählen". Die Tribüne, Württembergische Zeitung für Verfassung und Volkserziehung zur Freiheit. 1819. Nr. 50, S. 197.

[259] Selbstverständlich handelt es sich auch hier nicht um „Parteiorgane".

nicht in der Opposition, sondern im wesentlichen Regierungspartei. Und es ist sicher (in einzelnen Fällen geben dies die Liberalen selber zu), daß sie aus diesem taktischen Grunde manche ihrer Forderungen zurückstellten oder mäßigten. So darf man in Zweifelsfällen ziemlich sicher annehmen, daß die radikalere Ansicht die eigentliche Parteimeinung war und nicht umgekehrt. Auf keinen Fall wollten nämlich die Liberalen das Zustandekommen der Verfassung gefährden, auf deren Gestaltung sie doch im wesentlichen maßgebenden Einfluß hatten.

§ 2. Die politischen Forderungen.

Der politische Gedankenkreis der Liberalen läßt sich nicht scharf umgrenzen. Dazu war die Partei, wie erwähnt, schon viel zu wenig einheitlich. Aber die Grundlinien lassen sich doch deutlich ziehen. Die Fragen der praktischen Politik stehen durchaus im Vordergrund.

„Das Kapitel von den Rechten der Einzelnen ist das Wichtigste, das jeden am meisten ansprechen wird, weil jeder Mensch ist, ehe er Bürger wird[260].“ Diese Rechte verstehen sich eigentlich in jedem Staat von selbst; sie sind aber auch württembergisches Erbgut und „eben so alt als natürlich“[261]. Trotzdem ist es unbedingt nötig, sie deutlich auszusprechen, damit sie immer beachtet werden. Als Inbegriff und Bedingung aller Rechte „sichert der Staat jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit“[262]. Ferner ist nötig Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten; besonders „Gleichheit im Austeilen der Lasten, nach den Kräften und dem

[260] Gemeint ist das betreffende Kapitel der Verfassung. — Weishaar, L. V. 1819. 39. Abt. S. 127.

[261] Kommissionsbericht L. V. 1819, 40. Abt. S. 75. — Die Kommissionsberichte dürfen im allgemeinen (nicht durchweg! cf. S.109/110) als Meinungsäußerungen der Liberalen gelten, da diese in der Kommission nicht bloß die numerische Ueberlegenheit, sondern durchaus die geistige Führung hatten. Weishaar selber war ja Mitglied der Kommission.

[262] Ebendort S. 72.

Vermögensstande eines jeden Staatsbürgers“ [263]. (Die Juden sollen aber nicht das volle Staatsbürgerrecht erhalten.) Geblieben ist auch die altrechtlerische Forderung der Verpflichtung zu nur verfassungsmäßigem Gehorsam. Kein Staatsbürger soll wegen seiner Geburt von einem Staatsamt ausgeschlossen sein. Jeder hat das Recht, Waffen zu tragen. Kein „Spezialtribunal“ [264]! Keine Monopole! Besonders wichtig ist Oeffentlichkeit und Preßfreiheit. „Oeffentlichkeit ist das Lebensprinzip der Repräsentativverfassungen; sie wird aber durch keine Einrichtung in dem eminenten Sinn erreicht, wie durch die Preßfreiheit. Die Oeffentlichkeit erhebt die moralische Kraft des Rechts zu einer Macht [265].“ Und durch die Preßfreiheit haben die Regierungen die Möglichkeit, die Wünsche der Untertanen wahrheitsgemäß zu hören. So nährt sie die Liebe zum Fürsten und Vaterland und „sichert dem Staatsbürger das, was höhern Wert für ihn haben soll und muß, als Wohlstand — seine Rechte nämlich und seine Moralität“ [266].

Aber so wichtig das „Recht des Einzelnen“ ist, so muß es doch vor dem Interesse des Ganzen stets zurücktreten. Sonst könnte ja der Staat überhaupt nicht existieren. Dabei dachten die Liberalen aber am wenigsten an jene soeben geschilderten Rechte des Einzelnen — denn diese *konnten* mit dem Wohl des Ganzen gar nicht in Konflikt kommen, — sondern an Eigentums- und ähnliche Rechte. Doch hat in solchen Fällen der Staat volle Entschädigung zu leisten.

Der Adel soll keine Privilegien behalten, die gegen die Natur der Dinge sind. Aber man darf gegen ihn auch keine falschen Anschuldigungen erheben. Er hat nicht die Absicht, das Volk zu unterdrücken [267]. Und die Bedingungen, unter denen die Mediatisierten

---

[263] Patriotisches Journal. 1817. Nr. 6. S. 92.

[264] Kommissionsbericht, L. V. 1819, 40. Abt. S. 72.

[265] Asträa. Herausgegeben von Dr. Weishaar. 1. Bd. Heft 2. S. 114.

[266] Patriotisches Journal. 1818. Nr. 1. S. 3.

[267] Hier *ausdrücklicher* Gegensatz gegen die Bürgerfreunde, cf. Tribüne 1819, Nr. 4. S. 13.

dem Staat angegliedert wurden, dürfen nicht außer acht gelassen werden. Dafür ist allerdings von den Adligen zu erwarten, „daß sie auf alle solche Privilegien verzichten werden, welche mit dem öffentlichen Wohl nicht in Verträglichkeit gebracht werden können; daß sie durch zeitgemäßes Anschließen an die Sache des Vaterlands die zeitgemäße Aussöhnung des privilegierten Standes mit dem nicht privilegierten bewirken wollen“ [268]. Dadurch erhält der Adel auch die beste Garantie seiner übrigen Privilegien. (Verlieren soll er namentlich die Steuerfreiheit und die Gerichtsbarkeit.) Seine bevorzugte Stellung, die er noch immer hat, soll er sich zu verdienen suchen dadurch, daß er „vorangeht als Beispiel staatsbürgerlicher Tugend“ [269].

Gehen wir nun über zu dem Verhältnis zwischen Volk und Regierung. Als Grundsatz ist auch hier anerkannt, „daß Staatskonstitutionen, wenn sie dem Volk Sicherheit für seine Rechte, den Thronen aber Ansehen und Bestand gewähren sollen, nicht als königliche Ordonnanz oder Gnadenbezeugung gegeben, sondern mit den Stellvertretern des Volks in Liebe und Friede besprochen und dann auf dem Wege des Vertrags befestigt und verabschiedet werden müssen“ [270]. Dadurch sieht sich auch das Volk mit der ihm gebührenden Achtung behandelt. Lange Theorien über die Art des Vertrags, über Gleichberechtigung oder Aehnliches werden nicht aufgestellt. Die Konsequenz des Verfassungsvertrages ist aber ebenfalls *nur verfassungsmäßiger* Gehorsam. Die Volkssouveränität wird von den Liberalen abgelehnt. Dies zeigt deutlich folgende Stelle: „In allen politischen Schriften, wo von Souveränität, Majestät usw. des Volks die Rede ist, kann das Wort Volk nur in einer abstrakten Bedeutung genommen werden, wo es den Inbegriff aller in einem bestimmten Staatsverbande lebenden Menschen bezeichnet. In diesem Sinne gehört auch der Adel und selbst der Fürst zum Volke“ [271]. Also der Staat ist souverän, nicht etwa das Volk im Gegensatz zum Fürsten!

[268] Tribüne. 1819. Nr. 4. S. 14.

[269] Tribüne 1819. Nr. 2. S. 6.

[270] Patriotisches Journal 1817. Nr. 10. S. 150.

[271] Tribüne 1819. Nr. 24. S. 95/96. — Historisch ist diese Auffassung von

Volk und Regierung haben, wenn sie es recht verstehen, *ein* Interesse: „Die Regierung ist die Beschützerin des Volks, und darum ist sie ehrwürdig; sie kann nicht der Feind desselben sein, weil sie sonst einen Kampf gegen sich aufrufen würde“ [272]. Sie *muß* sogar der Freund des Volks sein; denn ihre Macht beruht ja auf dem Volk. Nur wenn dieses stark ist, ist auch der Fürst stark. Ja, eigentlich kann niemand in die Lage kommen, zwei Herren dienen zu müssen, „sondern indem er dem Haupte dient, dient er den Gliedern, welche mit dem Haupte einen unzertrennlichen organischen Körper bilden“ [273]. Daher sollen auch Staatsbeamte das passive Wahlrecht haben; denn „der Staatsdiener wie der Repräsentant dient dem Staat, d. h. der Regierung und dem Volk. Gerade das ist der Charakter der repräsentativen Regierung“ [274].

Damit kommen wir zum Zweck der Verfassung. Sie dient allerdings einmal dazu, Fürst und Volk als „das äußere Band fester Eintracht“ [275] inniger zu verbinden, zum Zusammenwirken für das gemeinsame Wohl. Sie erzieht die Völker zur Freiheit, die einzelnen zu „freien Staatsbürgern“. So stärkt sie auch die Macht der Regierung, denn nur ein freies Volk ist stark, und auf das Volk ist ja die Regierung angewiesen. Die Verfassung liegt also auch in *ihrem* Interesse [276].

---

der Volkssouveränität allerdings nicht richtig; die französische Revolution z. B. dachte dabei ja gerade an die Ueberlegenheit des Volkes über den Fürsten.

[272] Tribüne 1819. Nr. 16. S. 63.

[273] Tribüne. Nr. 24. S. 96.

[274] Weishaar, L. V. 1819, 44. Abt. S. 61. Das war aber vielen Liberalen nicht ohne weiteres klar. Ein Antrag, die Staatsdiener von der Wählbarkeit *auszuschließen*, wurde im Landtag mit nur 56 gegen 53 Stimmen abgelehnt. Und unter diesen 56 waren manche, die nur aus praktischen Gründen (wegen der besseren Bildung der Staatsdiener z. B.) für deren passives Wahlrecht eintraten.

[275] Wählet die Besten! Ein Wort an die Wahlmänner von 1819. S. 4.

[276] „Die Regierungen müssen selbst die entschlossensten Freunde der Freiheit, Liberalität und einer den Bedürfnissen gebildeter Völker angemessenen Verfassung sein, sonst müssen wir Deutsche wenigstens immerfort entweder vor

Aber — das ist nur die eine Seite. Die Verfassung hat noch einen andern Zweck, nämlich den des Schutzes gegen die Regierung. Sie ist „eine von den Erfindungen der Zivilisation, wodurch der Mensch in der Gesellschaft gegen bloß physische Gewalt oder unvernünftige Willkür geschützt werden soll“ [277]. Die Liberalen geraten hier zweifellos in innere Widersprüche. Wenn die Interessen von Volk und Regierung eins sind, vollends wenn man gar nicht in die Lage kommen kann, zwei Herren dienen zu müssen, so braucht man keine Verfassung zur Sicherung gegen die Willkür der Regierung. Eins schließt eigentlich das andere aus. Tatsächlich mußte auch der erstere Gedanke zurücktreten. Denn so sehr bei den Liberalen darüber kein Zweifel besteht, daß die wahren Interessen von Volk und Regierung eins sind, so sicher ist es auch, daß die Regierung nicht immer ihr wahres Interesse erkennt und oft das Volk zu unterdrücken sucht. Wenn dann einer „dem Haupte gedient hätte“, so hätte er auch nach der liberalen Anschauung sicher nicht „den Gliedern gedient“. Also muß man eben doch vor der Regierung fortwährend auf der Hut sein. Diese dagegen hat vom Volk nicht viel zu befürchten. „Die Geschichte von Deutschland beweist, daß das Volk weit häufiger eines Damms gegen die Gewalt der Regierung, als umgekehrt die Regierung eines Damms gegen das Anwogen einer Volkskammer bedarf [278].“

Die beiden Verfassungszwecke, der positive und der negative, erscheinen im allgemeinen als gleich wichtig. Wenn aber die Liberalen damals auch die Gleichartigkeit der Interessen von Volk und Regierung betonten, so ist dabei zu bedenken, daß sie Regierungspartei waren. Zudem war die Regierung in dieser Zeit so

---

den Jakobinermützen oder dem Kautschuk zittern. Eine Schande aber ist es, zu zittern, wo man durch Einführung freier Verfassung sich stark und unüberwindlich machen kann.“ Tribüne Nr. 40. S. 160.

[277] Tribüne Nr. 1. S. 1.

[278] Asträa 1. Bd. Heft 1. S. 51. Die Stände brauchen also eine solche Selbständigkeit, die nötig ist, „um die Rechte oder was dasselbe ist, das Wohl des Volkes zu schützen“. Ebendort S. 46.

liberal[279], daß zur Opposition auch sonst nicht viel Anlaß gewesen wäre[280]. Die Gefahr lag also nahe, daß in andern Zeiten der negative Verfassungszweck, die Verteidigung der Volksrechte gegen Angriffe der Regierung, theoretisch und praktisch die Oberhand gewinnen würde.

Auch sonst ist die Stellung zur Regierung gemäßigt. Ihre Würde muß immer gewahrt bleiben. Ihre wesentlichen Rechte soll sie ungeschmälert behalten. In der Ausübung der Staatsgewalt ist sie beschränkt durch die Mitwirkung der Stände. Die vollziehende Gewalt gebührt ihr unbedingt, die richtende muß in ihrem Namen ausgeübt werden. In der Gesetzgebung hat der König ein absolutes Veto und allein die Gesetzesinitiative; im übrigen teilt er diese Gewalt mit den Ständen (also — von der ausschließlichen Gesetzesinitiative des Königs abgesehen — Gewaltenteilung nach Montesquieu!). Die Offiziere sind allerdings Staatsdiener, und der König hat nicht *unbedingte* Verfügung über das Heer. Aber doch soll beim Tod eines Königs der Thronfolger berechtigt sein, auch *vor* seinem Verfassungseid sich das Militär schwören zu lassen. Denn „die Maschine kann keinen Augenblick stillstehen“[281]. In dringenden Fällen muß die Regierung befugt sein, selbständig die nötigen Maßregeln zu treffen. Das Abolitionsrecht des Königs wird zwar nicht gebilligt, aber doch „aus Achtung gegen das bestehende Gesetz“[282] zugestanden.

Ueberschätzen aber darf man die Regierungsfreundlichkeit der Liberalen durchaus nicht. Dies zeigt ihre Ansicht über die Steuerretention. Zwar heißt es im Kommissionsbericht (cf. S. 104 Anm. 261): Als notwendig anerkannte Steuern dürfen nicht unter dem Vorwand, es sei etwas Verfassungswidriges geschehen (auch wenn dies tatsächlich

---

[279] Die Liberalen waren Regierungspartei, weil die Regierung liberal war, nicht umgekehrt!

[280] „man sieht sich nicht mehr bedrückt oder geängstigt, sondern gestärkt und geschützt durch die Macht der Regierung“. Patriotisches Journal 1817. Nr. 1. S. 11.

[281] Weishaar, L. V. 1819, 40. Abt. S. 130. — Schon hier hat Weishaar wohl teilweise der Regierung zulieb gesprochen.

[282] Kommissionsbericht L. V. 1819, 42. Abt. S. 50.

der Fall wäre) verweigert werden, „weil dadurch eine Stockung in der Staatshaushaltung eintreten könnte, was in einem geordneten Staate nie geschehen soll“ [283]. Aber es läßt sich ziemlich sicher feststellen, daß dies nicht die wahre Meinung der Liberalen war, und daß sie bei diesem Satz eben dem Druck der Regierung nachgegeben hatten. Einmal erklärt nämlich Schott (nächst Weishaar der hervorragendste Liberale im Landtag) hiezu: Mit einer solchen Bestimmung „hätte sich weder die englische Verfassung noch die altwürtembergische ausbilden können“ [284]. Entscheidend aber ist: Weishaar selbst billigt an einer andern Stelle, wo er die Regierung nicht zu verteidigen brauchte, sogar die Nichtbezahlung der Steuern als Schutz gegen verfassungswidriges Vorgehen der Regierung (s. S. 111).

Wie die Liberalen über das Widerstandsrecht überhaupt dachten, zeigt folgendes: Die Lehre von der Legitimität wird ausdrücklich abgelehnt. Sie scheint „die Erfindung eines abtrünnigen Priesters, des Herrn von Talleyrand zu sein“ [285]. Das Wesen der Legitimität besteht vielmehr „in einer, die Nationalinteressen beschützenden Macht, die unter der Bedingung des Schutzes mit der Erblichkeit verbunden ist“ [286]. Wesentlich ist dabei der Schutz der Verfassung. Wenn aber eine Regierung nicht in diesem Sinn legitim ist, so kann sie nicht darauf rechnen, daß man ihr länger gehorcht. Denn das Interesse der Nation ist das stärkere. Wer den Regenten verleitet, die Verfassung zum Nachteil des Ganzen umzustoßen, „der untergräbt die Legitimität, der setzt die Nation in die schreckliche Notwendigkeit, zum Schutz ihres politischen Daseins eine Aenderung in der Erblichkeit vorzunehmen“ [287]. Hier wird also sogar mit Revolution gedroht!

Und dabei würde — wenigstens in Württemberg — selbst das stehende Heer der Regierung nicht viel helfen. Denn was davon

[283] Kommissionsbericht L. V. 1819, 43. Abt. S. 56.
[284] L. V. 1819, 43. Abt. S. 143.
[285] Tribüne Nr. 7. S. 27.
[286] Tribüne Nr. 8. S. 32.
[287] Tribüne Nr. 7. S. 28.

„stehend" ist, ist an Zahl ungefährlich. „In demselben Augenblick, wo man dies sogenannte stehende Heer zu einem verfassungswidrigen Endzweck gebrauchen wollte, könnten die Steuern unbezahlt, die Aufforderung an die Beurlaubten unbefolgt und die Befehle an die Zivilbeamten unvollzogen bleiben" [288]. Das württembergische Militär, das den Soldaten nur bis zu seiner Ausbildung bei der Fahne hält, ist übrigens mehr eine Landwehr als eine stehende Armee. Auf alle Fälle ist sie „nichts anders, als eine Kriegsschule für das Volk; und unverträglich mit dem Wohl desselben und mit einer verfassungsmäßigen Regierung (cf. S. 137, Anm. 400) wäre sie kaum dann, wenn auch die Staatsverfassung den Fehler hätte, die Disposition über dieselbe zu Maßregeln im Innern lediglich der Willkür des Regenten anheim zu stellen" [289]. Eine Vorliebe für das stehende Heer darf man diesen Worten nicht entnehmen [290]. Die Existenz der württembergischen Armee wird ja hauptsächlich deshalb gebilligt, weil sie möglichst wenig „stehend" ist, und weil sie wegen ihrer geringen Größe dem Volk nicht gefährlich werden kann.

Die Rechte des Volks sind überall dieselben, und „was notwendig geschehen müsse, um diese sicher zu stellen, beruht auf Grundsätzen, die als Axiome anzusehen sind" [291]. Das Volk hat Anspruch darauf, an der Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt teilzunehmen. Jedes Gesetz muß von der Einwilligung der Volksrepräsentation abhängig sein. Diese hat aber nicht das Recht der Gesetzesinitiative, sondern nur das Recht, um Gesetze zu bitten. Ohne ihre Zustimmung darf kein Krieg erklärt und kein Bündnis geschlossen werden. Sie hat Steuerverwilligung und Kontrolle über die Staatshaushaltung, weil das Volk „durch die Ueberzeugung von der zweckmäßigen Verwendung seiner Kräfte Beruhigung für die Opfer findet, die es dem

[288] Aſträa 1. Bd. Heft 2. S. 72.

[289] Aſträa 1. Bd. Heft 2. S. 71.

[290] cf. Patriotisches Journal Nr. 5. S. 77: Es ist zu erwarten, „daß das stehende Militär sehr vermindert und dadurch dem Staat jährlich eine beträchtliche Ausgabe erspart wird".

[291] Aſträa Heft 1. S. 45.

Staat darzubringen hat“ [292]. Die Volksvertretung darf Beschwerden und Vorstellungen erheben und die Minister wegen verfassungswidriger Handlungen anklagen.

Die ständische Kasse wird von den Liberalen allgemein abgelehnt. Was den Ausschuß betrifft, so sind die Meinungen geteilt. Der kleinere Teil der Liberalen verwirft unbedingt jeden Ausschuß: „Die Bestellung von bestehenden Ausschüssen ist, wie uns die frühere Geschichte nur zu gut belehrt, das unfehlbare Mittel, die Verfassung früher oder später zum Grab zu führen“ [293]. Andere Verfassungen kennen diese Einrichtung auch nicht. Jährliche Landtage sind viel wichtiger und vollständig genügend [294]. Die andern dagegen erklären: Die Repräsentation muß gänzlich ununterbrochen sein [295]. Dies ist auch aus praktischen Gründen (Vorbereitung der Geschäfte für den Landtag) zweckmäßig. Jährliche Landtage sind im allgemeinen unnötig und zu kostspielig; sie hätten am Ende nichts zu tun als Steuern zu verwilligen und verlören zuletzt gerade wegen ihrer Häufigkeit jeden Einfluß. Der Ausschuß ist in seiner jetzigen Gestalt ganz ungefährlich. Er soll sich auch mit solchen Gegenständen, wozu eine Verabschiedung mit den Ständen nötig ist, „nicht anders als auf eine vorberatende Weise“ [296] beschäftigen können. Zu viel Macht darf er jedenfalls nicht haben.

Noch bei einer zweiten Frage sind die Liberalen nicht einig: soll die Volksvertretung aus einer oder zwei Kammern bestehen? Von der einen Seite wurde gegen die Errichtung nur *einer* Kammer die drohende Majorisierung durch den in ihr befindlichen Adel ins Feld geführt. Diese sei leicht zu bewerkstelligen, wenn das Verhältnis von Adligen und Bürgerlichen in der Kammer wie 50 : 70 sei (wie es bisher gewesen

[292] Kommissionsbericht L. V. 1819, 43. Abt. S. 51.

[293] Schreiber, L. V. 1819, 44. Abt. S. 116.

[294] Manche verlangen auch jährliche Landtage *und* Ausschüsse.

[295] Es handelt sich darum: „Ist das Volk gewiß, daß es immer und zu jeder Zeit repräsentiert sei, mithin immer ein gesetzliches Organ habe, durch welches es seine Rechte geltend machen, und über die Erhaltung der Verfassung wachen könne?“ Kommissionsbericht, L. V. 1819, 40. Abt. S. 63.

[296] L. V. 1819, 44. Abt. S. 134.

war). Der Adel brauche dann nur einige von den Bürgerlichen auf seine Seite zu ziehen[297]. Andererseits aber sei es vorteilhaft, wenn ein Oberhaus schädliche Beschlüsse des Unterhauses niederschlagen könne. Ueberhaupt sei doppelte Beratung nützlich. Die erste Kammer müsse weniger auf den Adel an sich, als auf den Grundbesitz aufgebaut sein, da dieser größere Mittel zur Geistesausbildung biete. (Auch die Vertreter von Kirche und Schule gehören in die erste Kammer.) Dagegen machte der größere Teil der Liberalen im wesentlichen dieselben Gründe für eine Kammer geltend wie die Altrechtler: Wenn man dem Adel eine besondere Kammer zuweise, so sei er zu sehr begünstigt und könne jedes dem Volk vorteilhafte Gesetz verhindern[298]. Wenn aber zwei Kammern unabwendbar seien (und die Regierung bestand tatsächlich darauf), so müssen „folgende wesentliche Nachteile gehoben werden:

1. Sollen gefährliche oder nachteilige Hemmungen vermieden, vorteilhafte dagegen geprüft und bestätigt werden.

2. Soll das Band staatsbürgerlicher Eintracht durch allzuscharfe Absonderung des Adels von dem Bürgerstande nicht zerrissen, und die Scheidewand zwischen beiden Kammern durch Verhinderung des Zusammentretens nicht unübersteiglich gemacht werden.

3. Sollen die Kammern so zusammengesetzt sein, daß jede ihren eigentümlichen Beruf zum Wohl des Ganzen erfüllen kann[299]." Daher müssen vertrauliche Besprechungen der beiden Kammern gestattet sein, ist der Ausschuß gemeinsam zu wählen und müssen die Vertreter der Ritterschaft und der Geistlichkeit in der Volkskammer sitzen. Auch von der ersten Kammer ist zu erwarten, daß sie die Rechte aller Staatsbürger wahre. Sie ist „eine ganz einfache Pairskammer"[300]. Der König hat das Recht, eine (beschränkte) Anzahl von Pairs zu ernennen.

[297] Dies war auch die Ansicht der Regierung. cf. Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten und Vermischte Schriften, 9. Band. S. 231.

[298] Die beiden Richtungen der Liberalen kommen also aus denselben Motiven zu einer entgegengesetzten Forderung.

[299] Kommissionsbericht L. V. 1819, 43. Abt. S. 60.

[300] Ebendort S. 67.

Einig aber sind die Liberalen wieder bei der Bestimmung der Befugnisse der beiden Kammern. Der Nachdruck liegt auf der Volkskammer. An sie muß das Budget zuerst gebracht werden. Dies ist Grundsatz in allen Verfassungen. Der Grund davon ist, „weil der Teil der Nation, welcher in diese seine Abgeordneten schickt, am meisten bezahlt“ [301]. Die erste Kammer kann das Budget nur im ganzen annehmen bezw. verwerfen, schon weil man den Staatshaushalt nicht in beiden Kammern genau prüfen kann. Lehnt sie ab, so muß durchgezählt werden (durch beide Kammern), „weil ein Steuergesetz schlechterdings gemacht werden muß“ [302].

Das Wahlrecht gründet sich auf die Steuerpflicht. Die Wählbarkeit soll sich allein auf das Vertrauen gründen (aber hauptsächlich deshalb, weil man sie in Württemberg nicht gut von einem bestimmten Zensus abhängig machen könne). Um so mehr ist dafür zu sorgen, „daß diejenige Klasse von Staatsbürgern hauptsächlich auf die Wahl einwirke, welche wegen ihres Vermögens das größte Interesse bei der Repräsentation hat“ [303]. Das französische Wahlgesetz hat ein gutes Resultat geliefert, kann aber aus äußeren Gründen nicht ganz übernommen werden. Mit dem Vorrecht der Höchstbesteuerten muß „das allgemeine Recht der Staatsbürger“ [304] verbunden werden. Also allgemeines, ungleiches Wahlrecht [305]!

Besonderer Nachdruck wird auf die Ministerverantwortlichkeit ge-

---

[301] Weishaar, L. V. 1819, 44. Abt. S. 99.

[302] Weishaar, ebendort S. 101.

[303] Weishaar, L. V. 1819, 44. Abt. S. 52/53.

[304] Weishaar, ebendort S. 53.

[305] An der Ausarbeitung des Wahlgesetzes scheint Weishaar ganz besonders beteiligt gewesen zu sein. Da er nun auch noch die Vorteile der direkten und indirekten Wahl miteinander verbinden und weder geheime, noch öffentliche, sondern schriftliche Abstimmung wollte, so entstand ein Wahlgesetz, bei dem, wie er sagte, „alle Rücksichten genommen“ waren. Anders gesagt: Das Wahlgesetz wurde eine ganz merkwürdige Mischform. cf. §§ 138 ff. der Württembergischen Verfassung vom 25. Sept. 1819. Die Ungleichheit des Wahlrechts war besonders stark.

legt, die „an sich schon eine halbe Verfassung“ [306] ist. Daß die Liberalen diese Waffe auch anzuwenden gedachten, geht daraus hervor, daß sie für deren Ausführung feste Formen verlangten und auch durchsetzten. (Solche waren übrigens in den bisherigen Verfassungsentwürfen schon gegeben). Wenn aber die Staatsdiener verantwortlich sind, so muß auch ihre Unabhängigkeit möglichst gesichert sein, damit der einzelne „die Pflichten gegen den Staat mit den Pflichten gegen sich und seine Familie vereinigen“ [307] kann. Gehorsamsverweigerung ist den Beamten nicht erlaubt. Wenn sie gegen einen widerrechtlichen Befehl vergebens Vorstellungen erhoben haben, müssen sie ihn ausführen oder ihre Stellen niederlegen. Es muß „die Staatsgewalt, wie französische Publizisten sich ausdrücken, irrésistible sein“ [308]. — In der Rechtspflege muß Oeffentlichkeit herrschen, auch Geschworenengerichte werden vereinzelt gefordert.

In der Gemeindepolitik verlangen die Liberalen für die Gemeinden das Recht, ihre Vorsteher und Beamten selber zu wählen. Der Vorstand soll kollegialisch gebildet sein. Der Staat hat die Oberaufsicht; sonst haben die Gemeinden im allgemeinen Selbstverwaltung. Ob die Ortsvorsteher auf Lebenszeit oder nur auf einige Jahre zu wählen sind, darüber sind die Meinungen geteilt.

Ein Teil der Liberalen legte auch eine Zeitlang großen Wert auf die neuerrichteten Bürgerkollegien (cf. S. 123/24). Das Nützliche dieses Instituts liegt nach ihrer Ansicht darin, „daß die gleichsam von der Verwaltung ausgeschlossenen Gemeindedeputierten verhindern, daß die Magistratsglieder das ihnen lebenslänglich eingeräumte Verwaltungsrecht nicht mißbrauchen“ [309]. Ihre erste Aufgabe ist also Kontrolle des Magistrats. Ferner sollen sie überhaupt für die Rechte und Bedürfnisse der Gemeinden eintreten. Keineswegs werden die Gemeinden „durch

[306] Eschenmayer, Reflexionen über den würtembergischen Landtag. 1817. S. 72.

[307] Kommissionsbericht L. V. 1819, 40. Abt. S. 144.

[308] Weishaar L. V. 1819, 41. Abt. S. 87 — aber nur bis zu einer gewissen Grenze! cf. S. 111.

[309] Patriotisches Journal 1817. Nr. 3. S. 38.

die Bürgerkollegien zu Demokratien, sie sind es vielmehr schon in ihrem Innern durch die Befugnis zur freien Wahl ihrer Verwalter“ [310]. Die Ansicht aber, die Gemeinden müssen sich ganz selbst regieren, ist mehr eine politische Spekulation als eine Wahrheit, höchstens „ein Strebziel, dem man sich nur langsam vorrückend annähern, das man aber nicht erfliegen kann, ohne auf die Einheit — somit im Grund auf die wesentlichsten Zwecke des Staats zu verzichten“ [311]. Es wird sogar die Forderung erhoben, daß die Bürgerkollegien „zugleich zur Volks- und Landstandsrepräsentation erhoben“ [312] werden sollten, da sich in ihnen „die Kraft und der Wille des Volkes stets rein und ungetrübt ausspricht“ [312]. Sie sollten also das Recht erhalten, die Volksvertreter zu wählen. Denn sie sind ja „das einzig wahre Organ zwischen dem Volk und dem Staatsoberhaupt“ [313].

Eine solche Ueberschätzung dieser Einrichtung machte aber nur ein Teil der Liberalen mit, und selbst diese kamen mit der Zeit davon ab [314]. Der Grund hierzu war wohl die Erfahrung, daß die Bürgerkollegien auch große Mängel hätten, und vor allem die Tatsache, daß sie mehr und mehr auf die Seite der Bürgerfreunde neigten. Doch gaben die Liberalen immer zu, daß sie vieles Gute wirken könnten, wenn sie ihre natürliche Bestimmung nicht überschritten, „das Beste der Gemeinde im Namen der Bürger gegenüber dem Gemeinderat zu bewahren“ [315].

Gegen die Kirche sind die Liberalen freundlich gesinnt. Sie erkennen an, „daß Religion und Aufklärung die Grundpfeiler des Staats seien“ [316]. Für Kirche und Schule muß gesorgt werden. Da-

[310] Patriotisches Journal 1817. Nr. 3. S. 37.

[311] Ebendort S. 39 — richtet sich gegen die Partei der Bürgerfreunde!

[312] Patriotisches Journal 1817. Nr. 11. S. 168.

[313] Ebendort 1818. Nr. 4. S. 55.

[314] cf. „Es ist allerdings eine große Gnade des Königs, daß er seinem Volke das Selbstregiment eingeräumt hat. Aber das Volk scheint dazu noch nicht reif zu sein; es muß erst zu dieser Reifung gebildet werden.“ Patriot. Journal 1818. Nr. 25. S. 395.

[315] Kommissionsbericht, L. V. 1819, 40. Abt. S. 153.

[316] Kommissionsbericht L. V. 1819, 40. Abt. S. 155.

her verlangen sie auch die Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des Kirchenguts, ebenso Vertretung der Kirchen und Schulen im Landtag. Denn „die Kirche wie das ganze Erziehungs- und Schulwesen gehören zu den allgemeinsten und wesentlichsten Bestandteilen des Staats; was aber wesentlich und allgemein ist, dessen Interesse muß in einer Landesversammlung repräsentiert sein und seine Sprecher haben“ [317].

§ 3. Die Grundideen; maßgebende Einflüsse.

Individualisten sind diese Liberalen zweifellos. Dies hat sich bei ihrer Betonung der Rechte des einzelnen gezeigt. Als Staatszweck bezeichnen sie „die höchstmöglichste Freiheit und Sicherheit der Einzelnen sowie der Körperschaften“ [318]. „Die Fortschritte zur sittlichen und intellektuellen Vervollkommnung“ soll der Staat nur „möglich machen“ [319]. Auch die allgemeine Wohlfahrt wird als Staatszweck genannt. Von diesen Zwecken erscheint bald der, bald jener als übergeordnet. Jedenfalls aber soll die Freiheit soweit und *nur* soweit beschränkt sein „als es notwendig ist, die gemeine Wohlfahrt zu befördern“ [320]. Darunter ist nun zunächst keineswegs das *Staats*wohl zu verstehen (schon dieses *Wort* findet sich sehr selten), sondern das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft im Staate [321]. Der Staat ist bloß Mittel; er ist *Diener*, aber nicht der Diener *jedes* einzelnen, sondern *aller* einzelnen. Und deshalb muß sich der einzelne zuletzt dem Wohle des Ganzen unterordnen.

Wenn aber die Liberalen erklären, in der Freiheit der Völker liege auch die Stärke der Regierungen, so ist diese im Grund nicht *Zweck*. Sie ist bloß eine nützliche Begleiterscheinung. Zunächst natürlich nützlich für die Fürsten; aber auch für die Völker ist die Stärke

[317] Eschenmayer, Reflexionen über den würtembergischen Landtag. S. 38.
[318] Weishaar, L. V. 1819, 42. Abt. S. 54/55.
[319] Kommissionsbericht L. V. 1819, 40. Abt. S. 71.
[320] Patriotisches Journal 1818. Nr. 13. S. 193/94.
[321] cf.: Jeder Mensch ist verpflichtet, „zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft mitzuwirken“. Tribüne Nr. 31. S. 121.

der Regierungen, wenn sie nur auf der Freiheit beruht, allerdings von großem Vorteil. Daß aber eine starke Regierung an sich dem Volk nützlich sei, daran dachten die Liberalen nicht. Auf Kosten der Freiheit durfte die Stärke der Regierungen nicht gehen. Und „Staat" war für sie nicht viel mehr als eine politische Bezeichnung. Sie wußten zwar, daß der Staat ein organisches Ganzes sei, aber ihm eigene Zwecke beizulegen, davon waren sie weit entfernt. Sie kümmerten sich überhaupt nicht viel um ihn[322]. Das Wichtigste war ihnen die „bürgerliche Gesellschaft". Vollends, ob der Staat nach außen mächtig war, war ihnen völlig gleichgültig. Sie waren sogar, mindestens großenteils, Kosmopoliten. Der Mensch ist, nach ihrer Ansicht, „nicht nur Staats- sondern auch Weltbürger, und gehört in höherer Beziehung der Gesamtheit der Menschheit und dem ganzen Weltall an, auch ist er nicht bloß dazu geschaffen, um auf der Erdscholle zu leben und zu wirken, auf der er ins Dasein getreten ist"[323]. Und die „Tribüne" findet es sogar „lächerlich", daß „die deutschen Schriftsteller und Redner die alten Ansprüche auf Elsaß und Lothringen nicht aufgeben wollen... Die Zeit aber will nicht Eroberungen, sondern organische Verbindungen der mehr nebeneinander als miteinander wirkenden Teile"[324].

Auf das historisch Gewordene nehmen die Liberalen Rücksicht; sie erklären aber ausdrücklich, daß dies nicht der Ausgangspunkt sein soll. „Kommen die Gesetzgeber zusammen, um die notwendigen Verbesserungen gesetzmäßig einzuführen: so können sie doch wahrhaftig nicht bloß fragen: in welchem Zustande befinden wir uns? Welches sind unsere Ueberlieferungen? Sondern sie müssen nach Grundsätzen prüfen, was in dem Bestehenden gut, was nicht gut ist; sie müssen das Fehlende neu hervorbringen und können es nicht aus den

---

[322] Die Einheitlichkeit des Staates lag ihnen noch am meisten am Herzen, cf. S. 116. Dies kam her erstens von dem Gegensatz gegen die Altrechtler und zweitens von dem gegen die Bürgerfreunde.

[323] Patriotisches Journal 1818. Nr. 37. S. 577.

[324] Tribüne Nr. 50. S. 200.

Ueberlieferungen nehmen, die nichts davon haben“ [325]. Andererseits „kann der Staatskünstler das Gegebene, Gewordene nicht aus den Augen verlieren; er soll das Widerstrebende des Stoffs berechnen, um es in Einklang zu bringen mit den unwandelbaren Grundsätzen des natürlichen Rechts“ [326]. Verstand und Erfahrung sind die Maßstäbe für die Politik; aber jener geht vor.

Die französische Revolution wird ganz nüchtern beurteilt. Sie war „eine Unternehmung zur Emanzipation des Volkes“ [327]. Daß in dem allgemeinen Kampf, der sich daraus entspann, nicht immer Moral und Gerechtigkeit beachtet wurde, war nicht zu vermeiden. Im allgemeinen wird sie also gebilligt. Die Einführung von repräsentativen Verfassungen in Deutschland ist ja auch „Revolution“, nur ohne Blutvergießen. Von den Ideen von 1789 wird die Volkssouveränität abgelehnt; geblieben ist hauptsächlich die Anerkennung des Naturrechts und der Menschenrechte. An deren extreme Durchführung wird aber nicht gedacht. Von den beiden Hauptrechten, Freiheit und Gleichheit, steht erstere praktisch durchaus im Vordergrund. (Ueber Individualismus und Stellung zum historisch Gewordenen s. o.)

Die liberale Partei setzt sich, was die Persönlichkeiten betrifft, abgesehen von den Neulingen aus früheren Anhängern der Regierung und früheren Altrechtlern zusammen. Aber ihre Gedanken sind nicht einfach eine Mischung dieser Ideenkreise. Zwar ist der altrechtlerische Einschlag nicht zu verkennen: er zeigt sich besonders in der Forderung des Verfassungsvertrags, des Ausschusses, einer Kammer, der Wiederherstellung des Kirchenguts, teilweise auch in der Stellung zu der Regierung und zum Staat. Einen viel geringeren Einfluß [328]

---

[325] Tribüne Nr. 33. S. 131.

[326] Ebendort S. 129.

[327] Tribüne. Nr. 6. S. 23. — Die Urteile über die Revolution sind zum Teil auch ziemlich oberflächlich; so wenn ebendort behauptet wird: „Die Revolution, von den zufällig sie begleitenden Umständen abgesondert, ist nichts anderes, als die Einführung der repräsentativen Regierung.“

[328] Nämlich im positiven Sinn; die Erschütterung der altrechtlerischen Ge-

müssen wir schon den Ideen des Staatsliberalismus zuschreiben: Soweit der Ausschuß abgelehnt und zwei Kammern vertreten werden, geht dies großenteils (besonders letzteres aber nicht ausschließlich) auf sie zurück; das Nachgeben gegenüber der Regierung in der Frage der Steuerretention[329] rührt wohl zum Teil auch von jenen Ideen her; aber der beste Gedanke des Staatsliberalismus: Freiheit und Staat, war hier fast völlig verloren[330].

Neben diese beiden Quellen für die Ideen der liberalen Partei tritt aber — teilweise wohl im Zusammenhang mit den neuen Elementen in der Partei — noch eine andere, ebenso wichtige. Schon die früheren Staatsliberalen hatten sich von der Revolution „belehren" lassen. Die jetzigen Liberalen aber hatten an der Revolution fast nur das Blutvergießen auszusetzen. Immerhin gaben sie zu, daß diese mit der Zeit zu weit gegangen war; vor allem wollten sie das monarchische und das „wahre aristokratische Element" beibehalten[331]. Das Einfachste war nun, sich nach einem Staat zu richten, der die Errungenschaften der Revolution am meisten verwertet hatte. Dies war, nach Ansicht der Liberalen, gerade in Frankreich der Fall. So erklären sie selber: sie folgen im ganzen denselben Grundsätzen, „für welche seit 30 Jahren alle hellen und redlichen Männer gestrebt, um welche ganze Völker gerungen haben, und deren ächter Gewinn seit jener Zeit in den Grundlagen des französischen Staats sich am beharrlichsten befestigt, und in den französischen Einrichtungen bis jetzt noch am meisten ausgebildet hat"[332]. Man darf die französischen Grundsätze nicht „als ausländisch" in üblen Ruf bringen. Die Charte von 1814 erscheint

---

danken, so der überspannten Rechtsidee und der Forderung der ständischen Kasse, war natürlich im wesentlichen dem Staatsliberalismus zu verdanken.

[329] Das Nachgeben war aber nur praktisch, nicht prinzipiell. cf. S. 109 ff.

[330] Es scheint, als ob der Staatsliberalismus seine beste Kraft aus dem Kampf gegen die Altrechtler gezogen hatte; als er nicht mehr in der Opposition war, verflachte er. Dazu kam, daß seine ehemaligen Führer sehr zurücktraten. — Anders bei den Staatsliberalen, die zu den Bürgerfreunden übergingen s. u.

[331] Tribüne Nr. 7. S. 25 f.

[332] Tribüne Nr. 4. S. 15.

den Liberalen wenn nicht als Ideal, so doch mindestens als eine recht gute Verfassung[333]. Und Weishaar beruft sich im Landtag ausdrücklich auf das französische Wahlgesetz (cf. S. 114), das sich bewährt habe, und das man nur aus rein praktischen Gründen nicht auf Württemberg übertragen könne. Auch bei der Einrichtung der ersten Kammer, die geradezu als „Pairskammer" (cf. S. 113) bezeichnet wird, tritt das Vorbild der Charte klar zutage[334].

Der französische Einfluß, im besonderen der der französischen Konstitutionellen, war bei den Liberalen zuletzt zweifellos der entscheidende[335]. Einerseits kamen ihm manche ursprünglich altrechtlerische Ideen entgegen, andererseits hatte er schon bei den Staatsliberalen eine Rolle gespielt. Dazu kam, wie natürlich, noch das Vorbild der benachbarten badischen Liberalen. So war in Württemberg eine konstitutionelle, im allgemeinen gemäßigt-liberale[336] Partei entstanden. Den sonstigen deutschen Liberalen war sie im wesentlichen ähnlich, doch haftete ihr noch einiges altrechtlerisches Kolorit an. In der Zeit, von der wir reden, bildete sie die Regierungspartei (daraus entsprang zum Teil auch ihre Mäßigung); mit der Möglichkeit, daß sie zu andern Zeiten radikaler wurde, mußte jedenfalls gerechnet werden.

---

[333] Von der badischen Verfassung wird gerühmt, daß sie sich der Charte am meisten nähere. Tribüne Nr. 3. S. 9. — Wenn die württembergische Verfassung in den Einzelheiten wenig an die Charte anklingt, so kommt das großenteils davon her, daß sie noch näherliegende Vorbilder hatte, den ständischen Verfassungsentwurf von 1816 und den königlichen von 1817 (übrigens auch die bayrische und besonders die badische Verfassung).

[334] Nach der Charte kann aber der König beliebig viele Pairs ernennen; nach der württembergischen Verfassung darf die Zahl der ernannten Mitglieder den dritten Teil der übrigen nicht übersteigen.

[335] Er war bei den einzelnen natürlich nicht überall gleich. Besonders wirksam war er bei der „Tribüne".

[336] Gemäßigt — für die damalige Zeit natürlich; übrigens nicht durchaus cf. Kosmopolitismus!

3. Kapitel.

Die Partei der Bürgerfreunde.

§ 1. Allgemeines.

Noch in weit höherem Maße als bei den Liberalen trifft die Bezeichnung „Partei" bei den Bürgerfreunden zu. Bei ihnen ist das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppe, der Verbundenheit durch gleiche politische Ziele und Interessen schon stark entwickelt. Sie halten das Parteiwesen auch nicht für schädlich, sondern betrachten es „als ein Zeichen der aufstrebenden Freiheit . . . wenn das Parteiwesen in den deutschen Staaten mehr und mehr rege wird"[337]. Sich selbst bezeichnen sie als „bürgerliche Partie"[338] oder „Bürgerfreunde"[338] oder auch „Freunde der Bürger", „bürgerlich Gesinnte", ihre Gegner als „Herrenpartie"[338] bezw. „Beamtenfreunde". In der Presse stehen mehrere Organe vollständig auf ihrer Seite, bis zu einem gewissen Grad könnte man sogar von einem „Parteiorgan" sprechen[339]. Der Führer der Bürgerfreunde ist Heinrich Keßler[340], im Landtag von 1819 Abgeordneter für das Oberamt Oehringen. Er ist auch, wenn nicht der Gründer, doch sicher einer von den Gründern der Partei[341]. Diese hatte vielleicht sogar schon eine Art Organisation[342].

---

[337] Der Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Recht und Freiheit, herausgegeben von einer Gesellschaft wahrheitliebender Württemberger. 1818. Nr. 30, S. 240.

[338] Volksfreund 1819. Nr. 53. S. 233.

[339] Eben der Volksfreund aus Schwaben, dessen Mitherausgeber Heinrich Keßler war.

[340] In der früheren Zeit war Keßler auf Seite der Regierung gestanden. — Er ragte in manchen Punkten weit über seine Partei hinaus, was man von dem Führer der Liberalen, Weishaar, nicht behaupten kann.

[341] Jedenfalls war er hervorragend an der Gründung des „Volksfreunds aus Schwaben" beteiligt, seit dessen Erscheinen man wohl erst von der Partei reden kann.

[342] Es war ein Verein gegründet worden „zur Unterstützung der Bürgerkollegien". Der Volksfreund fordert noch mehr „Freunde des Rechts und der

Die Ursache zur Entstehung der Partei hatte vor allem der Beamtendruck, im besonderen die Uebergriffe der „Schreiber" (cf. S. 95) gegeben. Diese waren in Württemberg vor der Reorganisation des Standes durch König Wilhelm 1817 und 1818 eine drückende Last gewesen. Es kommt das in den Organen der Bürgerfreunde (obwohl die Uebel zum Teil schon behoben waren) noch deutlich zum Ausdruck. Sie erklären: „Es gibt nur zweierlei Arten von Menschen in unserem Lande. Die Einen sind die, welche von den Gemeinden oder dem Staat besoldet werden, und dafür die Bürger beherrschen, und mit ihrem Anhang oft schlechtweg die Herren genannt werden. Die andern aber sind die Bürger, von deren Geld die Herren besoldet und die dafür von diesen beherrscht werden"[343]. Und im Lande herrschte teilweise grimmiger Haß gegen das Beamtenregiment[344]. Dazu kam ein anderer, ähnlicher Uebelstand. Die Magistrate, die damals ihre Stellen auf Lebenszeit bekleideten, hatten an manchen Orten eine ziemliche Mißwirtschaft einreißen lassen. Das Volk konnte zunächst nicht viel dagegen tun.

Verändert aber wurde die Lage durch die Errichtung der Bürgerkollegien. Diese (deren Mitglieder auch „Gemeindedeputierte" genannt werden) sind von der Bürgerschaft einer Gemeinde gewählte

---

Freiheit" auf, diesem beizutreten. Volksfreund 1818, Nr. 2, S. 16. Irgend welchen Zusammenhang mit der Partei dürfte dieser Verein wohl gehabt haben.

[343] Es wäre völlig falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, die Bürgerfreunde seien eine „Klassenpartei". Es handelt sich durchaus nicht um soziale Gegensätze, sondern um politische, und politisch sind auch die Forderungen der Bürgerfreunde.

[344] Wie die Altrechtler in Ludwig Uhland, so hatten die Bürgerfreunde in Justinus Kerner ihren politischen Dichter. — cf. hiezu:

Euch, die vom Bürgermark
einst wurdet stolz und stark,
säßhafte Herrn,
Euch wird ein Ziel gesetzt,
daß ihr nicht fürder hetzt,
das heißt, das Recht verletzt,
rechtsweise Herrn!

Steiff, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. 6. Lieferung. S. 876.

Ausschüsse, deren Hauptaufgabe die Kontrolle des Magistrats ist. Letzterer ist in bestimmten Punkten an ihre Zustimmung gebunden. Die Bürgerkollegien haben überhaupt die Rechte der Gemeinden zu wahren. — Damit hatte das Volk ein Organ gewonnen, wodurch es seine Beschwerden und Wünsche vorbringen konnte. Es zeigte sich aber bald, daß sich die Gemeindedeputierten oft recht ungeschickt benahmen. So entstand ein Verein zu ihrer Unterstützung (cf. S. 122, Anm. 342); es entstanden die beiden Zeitungen „Der Volksfreund aus Schwaben" und „Der Würtembergische Volksfreund". Und im Zusammenhang damit bildete sich die Partei der Bürgerfreunde, die bald selbst den mächtigen Liberalen gefährlich zu werden drohte.

Zwischen den beiden Parteien bestand aber nicht von Anfang an Feindschaft. Ein Liberaler mußte ja an sich nicht notwendig zu den „Herren" oder Beamten und deren Anhang gehören. Umgekehrt hatte z. B. nach Ansicht der Bürgerfreunde die Mehrheit der ersten Ständeversammlung der „Herrenpartie" angehört. Allmählich jedoch wurde das Verhältnis der beiden Parteien anders. Einmal waren in den Reihen der Liberalen die Beamten zahlreich vertreten. Vor allem aber dachten die Liberalen nicht daran, die radikalen Forderungen der Bürgerfreunde mitzumachen. So mußten diese bald in ihnen ihren Hauptgegner erblicken. Im einzelnen versuchten sie noch zuweilen, Person und Partei zu trennen (d. h. einen Liberalen nicht als Herrenfreund zu behandeln); im ganzen aber wurde ihnen liberale Partei mit „Herrenpartei" identisch. Und gegen sie richtete sich auch 1819 ihr Wahlkampf. Diesen hatten sie in ihrer Presse schon lange vor der Wahl eröffnet. Aber trotz allen ihren Anstrengungen siegten die Liberalen (eben mit Hilfe der Beamten, wie jene behaupteten)[345]. Daher

[345] Zum Teil ist der Sieg der Liberalen vielleicht darauf zurückzuführen. Bei der Regierung jedenfalls waren die Bürgerfreunde nicht gut angeschrieben. (Die Redakteure des Volksfreunds aus Schwaben wurden mehrmals wegen Majestätsbeleidigung verurteilt.) Daß sie unter dem Volk selbst so stark waren, wie die Liberalen, ist allerdings wahrscheinlich, schon durch ihre gut organisierte Presse. Es fehlte ihnen wohl in erster Linie an geeigneten Kandidaten, auf deren Persönlichkeit damals viel größerer Wert gelegt wurde als jetzt.

waren auch die Bürgerfreunde mit den Verhandlungen im Landtag nicht zufrieden. Sie werfen „Weishaar und seinen Anhängern“ [346] vor, daß sie auf die Vorzüge des königlichen Entwurfs von 1817 verzichten und jetzt verlangen „was das Bürgertum mehr beschränkt“ [346]. Und nach Fertigstellung der Verfassung erklärten sie, durch diese werde die „Herrenpartie“ die Oberhand bekommen. „Vergebens wird man sich daran erinnern, daß der Uebermut der Aristokraten in Frankreich und deren unaufhörliche Angriffe auf den Thron die Revolution herbeigeführt, zu spät werden Volk und König ihre verlorene Rechte zurückfordern [347].“

§ 2. Die politischen Forderungen.

Die politischen Ideen der Bürgerfreunde betrachten wir zuerst insoweit, als sie mit denen der Liberalen übereinstimmen. Dies ist immerhin in weitem Umfang der Fall.

Auch bei den Bürgerfreunden sind das Naturrecht und die Menschenrechte anerkannt. Die Lehre vom Staat hat sich nach der Natur zu richten. Der Staat muß sich auf den „Vernunftrechten der einzelnen Menschen“ [348] aufbauen. Ebenso gibt es auch „natürliche Rechte des Volks und seiner Vertreter. Sie sind in großen Anschauungen in England und Frankreich verwirklicht; die Stürme der französischen Revolution haben dazu dienen müssen, den Umfang und die Grenzen seiner Rechte durch die schärfsten Proben genau und sicher zu bestimmen. Diese Rechte sind allgemein, aus der Natur des Staats und des Volks auf einer gewissen Stufe von Bildung genommen; es gilt hier nicht die Einwendung, daß die verschiedene Lage von England und Frankreich ein anderes mit sich bringe [349].“ Das erste Bedürfnis im Staat ist der Schutz von Person und Eigentum. Im Staat muß Freiheit und Gleichheit herrschen, Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit

[346] Volksfreund 1819. Nr. 73. S. 317.
[347] Ebendort Nr. 74, Beilage S. 326.
[348] Neue Stuttgarter Zeitung oder Deutscher Merkur. 1819. Nr. 3. S. 9.
[349] Volksfreund 1818. Nr. 38. S. 278.

der Rechte und Pflichten. Keine Steuerfreiheit! Durch die Freiheit darf das Ganze nicht beeinträchtigt werden. Die Preßfreiheit ist „die Bedingung und die Stütze aller bürgerlichen Freiheit überhaupt“ [350]. Ueberall muß Oeffentlichkeit herrschen.

Die Volkssouveränität lehnen die Bürgerfreunde ebenfalls ab. Sie glauben, „daß der Ausdruck „Volkssouveränität“ einen Widerspruch enthalte, indem nie das Volk, sondern stets die höchste obrigkeitliche Person, sie sei eine physische oder moralische, die höchste Gewalt inne haben könne. Der Gesamtwille, dessen vernunftgemäße Anerkennung die Souveränität rechtlich begründet, ist aber nicht durch die Gewalt, sondern durch das Gesetz ausgedrückt, es sei ein geschriebenes oder nicht“ [351].

Die Kraft der Regierungen liegt nur in der Freiheit ihrer Völker. Die Regierungsgewalt und die Würde des Throns muß unangetastet bleiben. Die Fürsten haben vom Volk nichts zu befürchten. „Die wahren Revolutionsmacher sind aber die, welche den Fürsten stets von der bösen Natur der Völker vorschwatzen. Noch hat kein Volk eine Revolution angefangen, die Völker machen die Revolution nur mit aus Naturnotwendigkeit, wenn die Natur des Staatslebens von Regierung und Herren so verletzt worden ist, daß die Gewalt und der Druck nichts Gesundes mehr aufkommen lassen“ [352].

Die Rechte der Volksvertretung sind im allgemeinen dieselben wie bei den Liberalen. Der Ausschuß hat einen Sinn nur als „verbindendes und vorbereitendes Kollegium“ [353]. Zur Fortdauer der Repräsentation aber genügt „ein Dastehen derselben, so oft es nötig ist“ [354], d. h. so oft „die Wahrung der Volksfreiheit es erheischt“ [354]. Jährliche Landtage (zuweilen werden sogar jährliche Neuwahlen verlangt) sind unbedingt zu fordern und jedenfalls

[350] Volksfreund 1819. Nr. 3. S. 11.
[351] Volksfreund 1818. Nr. 14. S. 109.
[352] Volksfreund 1819. Nr. 44. S. 190.
[353] Volksfreund 1818. Nr. 7. S. 53.
[354] Ebendort S. 52.

wichtiger als der Ausschuß[355]. Dessen Vollmacht muß jährlich erneuert und genau begrenzt werden. Auf keinen Fall darf er beständig versammelt sein. Ein Teil der Bürgerfreunde ist überhaupt gegen Ausschüsse aus denselben Gründen, wie sie auch sonst gegen diese angeführt werden. Die ständische Kasse wird natürlich von allen verworfen[356].

Auch bei der Frage nach der Zusammensetzung des Landtags ist die Partei gespalten. In der seitherigen Kammer ist der Adel unverhältnismäßig stark vertreten gewesen. Eine solche Zahl von Vertretern kommt ihm weder nach dem Verhältnis des Besitzes noch nach dem der Steuerlast noch der Interessen überhaupt zu. Dies ist allgemeine Ansicht der Bürgerfreunde. Der größere Teil schließt nun daraus auf die Notwendigkeit von zwei Kammern; dies auch wegen der Gefahr „in welche eine, durch bloße Volkswahl entstandene Kammer den Staat durch einen unüberlegten Beschluß versetzen kann“[357]. Vorteilhaft ist ferner die doppelte Beratung und der Wetteifer der beiden Kammern[358]. Die erste Kammer darf aber keine „Adelskammer“, sondern muß eine Pairskammer sein. Der Adel hat darin hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Großgrundbesitzer Sitz und Stimme. Die Vertreter der Ritterschaft gehören in die erste Kammer. Denn „die Kammer der Abgeordneten kann nichts enthalten, als was das ganze Volk gewählt hat, weil dort ausschließlich sein Wohl beraten werden muß“[359]. (Es finden sich auch noch radikalere Ansichten vertreten, z. B. daß die erste Kammer aus älteren und erfahreneren Männern bestehen solle, die ebenfalls vom Volk zu wählen seien[360]. Fer-

---

[355] „Ich bin mit einjährlichen Landtagen selbst gegen Aufopferung des Ausschusses einverstanden.“ Keßler, L. V. 1819, 43. Abt. S. 169.

[356] „Bewilligte Steuern gehören dem Staat und folglich in die Staatskasse“. Volksfreund 1818. Nr. 11. S. 83.

[357] Volksfreund 1818. Nr. 15. S. 119.

[358] Zudem werde auch in Amerika „wo die Bürgerfreiheit in ihrer schönsten Blüte steht, das Institut von 2 Kammern als eine ihrer Hauptsäulen betrachtet“. Ebendort.

[359] Volksfreund 1819. Nr. 74. S. 320.

[360] Volksfreund 1819. Nr. 55. S. 233.

ner findet sich im „Volksfreund aus Schwaben“ [361] ein Auszug aus der norwegischen Verfassung vom 4. Nov. 1814, mit Bezug auf das Lagthing und Odelsthing, allerdings ohne weitere Bemerkung darüber). Der kleinere Teil wünscht eine Kammer, besonders weil zwischen König und Volk nichts stehen soll. Die Adelskammer sei doch nur „lauter Aristokratismus“ [362]. Daß die erste Kammer bei der Abgabenverwilligung nur beschränkte Rechte habe, wird auch von den Bürgerfreunden allgemein gebilligt, schon deshalb, „weil der König in der Ernennung der Pairs beschränkt sei“ [363]. Die Ministerverantwortlichkeit darf nicht bloß eine Formel sein, sondern muß auch verwirklicht werden können.

Bis hieher vertreten die Bürgerfreunde das liberale Programm. Sie gehen aber in vielen Punkten weit darüber hinaus, wie jetzt zu zeigen ist, und zwar fast immer, aber doch nicht durchweg, nach der radikalen Seite.

Die Bürgerfreunde wagen es sogar, den Verfassungsvertrag anzutasten. Sie erklären: der erbliche Monarch repräsentiert die Einheit des Staats „und kann als solcher . . . keine Verträge (im gewöhnlichen Sinne des Worts) mit dem Volk schließen, indem hierdurch eine Zweiheit gegeben würde. Deshalb haben diejenigen ganz Recht, welche behaupten, daß das württembergische Volk keinen Vertrag über die Verfassung mit dem König schließen könne“ [364]. Noch weniger können das die Stände. „Wo es keinen Richter über das Vertragen gibt, da gibt es auch keinen Vertrag“ [361]. Die Verfassung

[361] Volksfreund 1819. Nr. 56.

[362] Warum wollen einige Gemeindedeputierte nicht schwören? von zwei Obmännern der Gemeindedeputierten. Im August 1817. S. 10. — Keßler selbst war für eine Kammer, aber mit einer besonderen Adelsabteilung, die immer getrennt stimmen müßte. Eunomia, herausgegeben von Heinrich Keßler. I. Bd. 1. Stück. S. 126.

[363] Keßler, L. V. 1819. 44. Abt. S. 104. — Beschränkt sei, nämlich tatsächlich durch die Verfassung. Nach der Ansicht der Bürgerfreunde brauchte er hierin nicht beschränkt zu sein.

[364] Volksfreund 1818. Nr. 14. S. 109, ähnlich Eunomia, S. 121. — Keß-

ist einfach ein Grundgesetz des Staates, das vom Volk angenommen ist. „Vertrag" ist allerdings schließlich jede Verfassung, auch die bayrische und badische Verfassung; sie hätten ja von diesen Völkern zurückgewiesen werden können; denn aufdringen kann man eine Verfassung auch nicht. „Wenn nun die Regierung auf die einseitigste Art von der Welt auf einmal erklärt: in Zukunft in den wichtigsten Fällen mit dem Volk gemeinschaftlich zu Werke zu gehen d. h. einseitig eine gute Verfassung gibt, so wird diese in dem Augenblick, da sie in Kraft tritt, auf gewisse Art zweiseitig" [365]. Schließlich kommt doch alles auf den Inhalt an und nicht auf die Form.

Auch bei der Gewaltenteilung gehen die Bürgerfreunde ihre eigenen Wege. Sie vertreten hier eine ganz eigenartige Form (ohne übrigens sich auf das Wort Gewaltenteilung zu berufen). Keßler beantragt im Landtag, den Grundsatz aufzustellen: „daß die Staatsgewalt im Staate liege; daß der Staat aus dem Volk und seinem König bestehe; daß der letztere die vollziehende Gewalt ausschließend, die gesetzgebende Macht aber in Gemeinschaft mit dem Volk besitze; das Volk hingegen das unveräußerliche Recht habe, sich durch freigewählte und anerkannte Magistrate und Tribunate Recht sprechen zu lassen" [366]. Denn auch das Volk hat Rechte. Und die Gerichtsbarkeit

---

ler selber ist auch entschiedener Gegner des Gesellschaftsvertrags, cf. Eunomia S. 48 ff., S. 111 ff.; hier S. 11.

[365] Volksfreund 1819, Nr. 19. S. 82. — Es gelang den Bürgerfreunden übrigens nicht, diese Anschauung konsequent durchzuführen. Besonders unter ihren Anhängern im Volk saß wohl der alte Glaube an den Verfassungsvertrag zu tief. Und bei der Wahlagitation benützten auch die Bürgerfreunde dieses Schlagwort. So lesen wir in einem „An die Wähler in Württemberg" überschriebenen Artikel des Volksfreunds (1819. Nr. 49. S. 209): „Diese Errichtung der Verfassungsurkunde durch freie Verabredung zwischen der Regierung und dem Volk in seinen Vertretern zeichnet Euch aus vor allen Völkern des festen Landes, bei deren keinem in neuerer Zeit noch außer Euch der Vertragsweg zu Einführung einer Repräsentativverfassung eingeschlagen worden ist."

[366] L. V. 1819. 40. Abt. S. 107. — Uebrigens vertritt auch schon Montesquieu diese Form der Gewaltenteilung, wenn er verlangt, daß die Rechtspflege ausgeübt werde „par des personnes, tirées du corps du peuple dans certains temps de l'année" (Esprit des lois XI. 6). (An anderer Stelle erklärt er aller-

gehört gar nicht zur Staatsgewalt. Sie dem König zuzuschreiben, ist nicht einmal dem alten Recht gemäß. „Denn die Gerichtsbarkeit wurde nicht im Namen des Herzogs ausgeübt, sie war kein Patrimonialrecht des Landesherrn, sondern das der Korporationen“ [367]. So ist die Gerichtsbarkeit ein „wohlhergebrachtes germanisches Recht des württembergischen Volks“ [368].

Die Hauptforderungen der Bürgerfreunde aber gehen einerseits aus dem Prinzip der Gleichheit, andererseits aus dem der Freiheit hervor. Diese beiden Begriffe suchen sie in weitgehendem Maße zu verwirklichen.

Die Bürgerfreunde verlangen „Gleichheit vor dem Gesetz *ohne Ausnahmen*“. Denn „die Gleichheit *mit* Ausnahmen, die man jetzt gibt, ist natürlich eine Ungleichheit“ [369]. Weder ein Beamter noch der König selbst ist befugt, von einem Gesetz zu dispensieren. Der Adel soll keinen privilegierten Gerichtsstand haben, so wenig wie der französische und der englische Edelmann. Alle Ueberreste der alten Feudaleinrichtungen müssen vollends verschwinden [370]. Die (sogenannte) Leibeigenschaft muß aufgehoben werden, auch ohne Entschädigung (höchstens gegen eine sehr mäßige). Es lassen sich jetzt keinerlei Adelsvorrechte mehr rechtfertigen, auch nicht solche eines Beamtenadels. „*Titel* — nichts als leere *Titel* kann der Bürgerstand zugestehen. Wer sich damit nicht begnügen will, dem steht es frei, sie abzulegen“ [371]. Jedenfalls aber hat sich der Adel mit den Vorrechten

dings, der *König* habe das Recht, die Richter *einzusetzen*). Dazu vergleiche man in der Revolutionsverfassung von 1791 Titre III. Art. V: „le pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus à temps par le peuple“. Daß Keßler diese beiden Vorbilder gekannt hat, ist anzunehmen; sicher aber ist, daß sie nicht das Entscheidende waren; er beruft sich ja deutlich auf altwürttembergische bezw. altdeutsche Einrichtungen.

[367] Keßler, L. V. 1819. 43. Abt. S. 101.

[368] Keßler, L. V. 1819. II. Beilagenheft S. 7.

[369] Volksfreund 1818. Nr. 72. S. 421.

[370] An manchen Stellen erklären sich jedoch die Bürgerfreunde damit einverstanden, daß der Adel die Patrimonialgerichtsbarkeit behalte; vor allem, um sie nicht in die Hände von Beamten übergehen zu lassen.

[371] Volksfreund 1818. Nr. 29. S. 234.

des englischen zu begnügen. „Diese bestehen in dem mit dem Besitz eines adligen Guts verknüpften Titel und in dem Recht, in dem Oberhause Sitz zu nehmen“ [372]. Nur der Stammgutsbesitzer soll den Adelstitel führen, die übrigen männlichen Mitglieder der Familie aber dem Bürgerstand angehören, wie es schon Möser vorgeschlagen hat [373]. „Daß aber auch der Adel gesetzlich und in aller Ordnung aufgehoben werden kann, davon hat Norwegen in der letzten Zeit ein Beispiel gegeben“ [372]. Dem Adel wird also deutlich zu verstehen gegeben, daß er nicht für „natürlich“ oder gar für unentbehrlich gehalten wird. Eine Berufung auf sein „Recht“ wird ihm — und hier stehen die Bürgerfreunde in scharfem Gegensatz zu den Altrechtlern — gar nichts nützen. Denn es ist „jedes vermeintliche Recht, das der fortschreitenden Kultur der Menschheit entgegen ist, ein Unrecht, das mit der Zeit über kurz oder lang verschwinden muß“ [374].

Auch in der Besteuerung muß Gleichheit herrschen. Jede Steuerfreiheit ist unbedingt zu verwerfen. Nicht nur die ärmeren Klassen, sondern auch die vermöglichen, Adel, Beamte, Geistliche sollen an den Lasten des Staats mittragen. Ja hier wird sogar zu gunsten der niederen Schichten des Volks die Gleichheit wieder in eine Ungleichheit verwandelt. (Wenn bei den Liberalen Ungleichheit gefordert wird, so ist dies immer im Interesse der höheren Schichten!) Die Reichen sollen nicht relativ gleichviel, sondern relativ mehr Steuern

[372] Volksfreund 1818. Nr. 15. S. 117.

[373] Aehnliche Gedanken vertreten übrigens auch Stein und Marwitz (auf die sich die Bürgerfreunde allerdings nicht berufen). So sagt Marwitz über den „neuen, wahren Adel“: „Als das erste Glied der Nation muß er grundbesitzend sein. . . . . Sein Grundeigentum muß unverschuldbar und unverkäuflich sein“. Es darf nur auf einen Sohn übergehen. Wenn aber Marwitz fortfährt: „Der ganze Adel sei ein geborener Soldat“. Er bildet „ein für sich bestehendes Militärkorps“ — so sind die Bürgerfreunde von einer solchen Forderung weit entfernt. Dagegen zeigt sich wieder eine Aehnlichkeit, wenn Marwitz erklärt: Nur die ältesten Söhne des Offiziersadels sind „(geborene Soldaten und) adelich, die jüngeren Söhne treten in den Bürgerstand zurück“. S. darüber Ludwig von der Marwitz, Ueber eine Reform des Adels (Jan. 1812) in: Konservative Monatsschrift für Politik, Literatur und Kunst. Okt. 1911. S. 19—21.

[374] Volksfreund 1818. Nr. 13. S. 98.

zahlen als die Armen (Progressivsteuer). So beantragt Keßler im Landtag folgenden Verfassungsparagraphen: „Die Staatssteuern sollen alle Württemberger ohne Unterschied nach ihrem Vermögen und Einkommen treffen, und zwar dermaßen, daß die Armen ihrer Unvermöglichkeit nach geringer, dagegen die Vermöglichen desto stärker angelegt werden“ [375] — deutlich ein sozialer Zug!

Wie ist es aber beim Wahlrecht? Hier bestehen selbst die Bürgerfreunde nicht durchweg auf ihrem Prinzip der Gleichheit. Sie vertreten zum Teil den Standpunkt, daß man wohl die Besitzenden beim aktiven und passiven Wahlrecht etwas begünstigen könne (nicht müsse!). „Nur Reiche zur Volksvertretung zuzulassen, ist aber ganz verwerflich, schon darum, weil die Art der Besteuerung dann vollends ganz von denen abhängt, die das meiste Vermögen haben“ [376]. Der größere Teil der Bürgerfreunde verlangt allerdings gleiches Wahlrecht, eben unter der (an sich unrichtigen) Berufung auf die Gleichheit vor dem Gesetz [377]. Das Wahlrecht nach der neuen Verfassung wird verurteilt: „der siebente Teil der Bürgerschaft soll zwei Drittel des Wahlrechts für sich allein haben. Was ist das für eine Gleichheit?“ [378] Daß aber die, welche am meisten Steuern bezahlen, am meisten Anteil am Staat nehmen, ist gar nicht sicher [379].

Die Bürgerfreunde suchen auch sonst mit der Gleichheit möglichst Ernst zu machen. So greifen sie die Bestimmung an, daß der König

[375] L. V. 1819. 43. Abt. S. 155. Die Forderung der Liberalen, daß die Steuern gleichmäßig „nach den Kräften jedes Staatsbürgers“ verteilt werden sollten, war keineswegs in diesem Sinn gemeint. Weishaar tritt auch dem Antrag Keßler entgegen, indem er erklärt, der Aermere genieße den Schutz des Staates ebenso wie der Reiche; man könne ihn also bei dem Beitrag zu den Staatskosten nicht auf des letzteren Kosten begünstigen.

[376] Volksfreund 1819. Nr. 6. S. 27.

[377] So wird über die Ausübung des Wahlrechts durch jeden Staatsbürger erklärt: „hier fängt die Gleichheit vor dem Gesetze an“. Volksfreund 1818. Nr. 11. S. 82.

[378] Volksfreund 1819. Nr. 73. S. 317.

[379] Keßler, L. V. 1819, 44. Abt. S. 54. — Ueber direkte oder indirekte, öffentliche oder geheime Wahl sind die Ansichten ebenfalls geteilt. Eine größere Rolle spielen diese Fragen durchaus nicht.

schon mit 18 Jahren volljährig sein soll. „Warum soll man nicht wenigstens 24 Jahre alt sein müssen, um das Ruder des Staats zu führen, wenn man 30 Jahre alt sein soll, um 2000 Menschen zu repräsentieren?“ [380] Auch die Geistlichkeit soll kein Privileg haben; die Kirche als solche braucht keine Vertreter im Landtag. Aber gerade wegen der Gleichheit sollen die Geistlichen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Ihre Wahl soll dem Zutrauen ihrer Mitbürger überlassen werden. „Vermögen sie bei ihrem großen Einfluß auf die Gemüter, diese nicht für sich zu gewinnen, so ist es recht gut, wenn man sie nicht auf den würtembergischen Landtagen erblickt“ [381].

Politisch noch bedeutsamer sind die Forderungen, die sich aus dem Prinzip der Freiheit ergeben. Man kann sie ebenfalls nach zwei Schlagwörtern gruppieren: Bürgerbeamte! [382] und (selbstverständlich damit zusammenhängend) Gemeindefreiheit!

Von dem Gegensatz gegen die „Herren“ leitete ja die Partei ihre Existenz und ihren Namen ab. Und mit den „Herren“ waren zunächst die Beamten gemeint. Gegen diese richtete nun die Partei unermüdlich und mit voller Wucht ihre Angriffe. Da wird festgestellt: „In Deutschland gibt es gegenwärtig keine reine Staatsform, aber ein desto festeres Beamtenregiment, welches dem Pfaffentum des Mittelalters sehr ähnlich sieht“ [383]. Es gibt viel zu viele Beamte, nicht bloß in Württemberg, sondern auch im sonstigen Deutschland, überhaupt in den meisten Ländern Europas [384]. In Württemberg macht sich das allerdings in besonderem Maße geltend; und hier sind gerade die vielen Beamten das Hauptübel [385]. Sie kosten zu viel Geld und die Geschäfte

[380] Volksfreund 1818. Nr. 29. Beilage S. 233. — Die Bemerkung richtet sich gegen die bayrische Verfassung; die Bestimmungen in der württembergischen Verfassung sind dieselben.

[381] Volksfreund 1819. Nr. 65. S. 284.

[382] Der Würtembergische Volksfreund. Ein Wochenblatt für Recht und bürgerliche Freiheit. Stuttgart 1818. Nr. 40. S. 314. — Zitiert im Gegensatz zum Volksfreund (aus Schwaben) als Würtbrg. Volksfreund.

[383] Volksfreund 1819. Nr. 28. S. 122.

[384] Volksfreund 1818. Nr. 28. S. 218.

[385] „Das Hauptübel in Württemberg ist die zu große Zahl der Beamten.“ Volksfreund 1819. Nr. 15. S. 65; ähnlich öfters.

werden durch sie nur verlangsamt. Der Nationalindustrie aber wird so eine Reihe wertvoller Kräfte entzogen. Auch tragen die Beamten dazu bei, die Völker von ihren Fürsten zu trennen. Die Macht der letzteren wird durch die „Polizei- und Gensdarmenregierung" nur geschwächt, statt gestärkt.

Das muß anders werden. „Weil wir der Freiheit entgegengehen, so ist auch die Verringerung des Regierungswesens und der Regiminalbeamten notwendig"[386]. Denn „ein Volk, das anfängt, frei zu werden, kann nicht mehr bloß durch Geld und Söldner regiert werden"[386a]. Die Staatsgeschäfte sind möglichst zu vereinfachen. Die, die noch übrig bleiben, sollen, soweit es irgend geht, nicht von „Besoldeten" besorgt werden. Vorbildlich sind in dieser Beziehung Nordamerika, England und Altwürttemberg zu der Zeit, als der herrschaftliche Vogt „noch ein Bürger unter Bürgern war"[387]. Und bei der englischen Freiheit ist gerade das ein Hauptpunkt, daß es so wenig Beamte gibt[388]. Es ist Pflicht und Ehrensache jedes Bürgers, dem Staat zu dienen und sein Teil zum allgemeinen Besten beizutragen, natürlich ohne Besoldung. Ein Volk ist noch nicht frei, wenn seine Vertreter Teilnahme an der Gesetzgebung haben oder wenn der Regierung Schranken durch die Verantwortlichkeit der Minister gezogen sind. Sondern „das Volk muß sich unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit so viel als möglich selbst regieren und von oben herab muß so wenig als möglich regiert werden. Nur dann, wenn das Volk regen Anteil an der Regierung nehmen darf, wird sich Gemeinsinn und ein Volksgeist erzeugen, der die sicherste Stütze der Freiheit und des Thrones ist und nur auf diesem Wege ist es möglich,

[386] Volksfreund 1818. Nr. 71. S. 417. [386a] Ebendort Nr. 22. S. 179.

[387] Gutgemeinte Phantasien, veranlaßt durch die Schrift: über die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz im Königreich Würtemberg. 1819. S. 24.

[388] „Dann wird die Freiheit Englands in einem Hauptpunkt bei uns verwirklicht sein, die außer den höheren Gerichtshöfen, dem Schatzmeisteramt und dem Geheimen Rat keine höheren Zivilämter kennt." Stimme aus Würtemberg in: Nemesis 1818, 11. Bd. III. Stück. S. 439.

das Volk für höhere Forderungen der Menschenbildung empfänglich zu machen“ [389].

Eng damit verbunden ist also die Forderung der Oeffentlichkeit. Denn die „Heimlichkeit“ ist ja eine der Hauptstützen des Beamtentums. Alles muß öffentlich vor sich gehen, dann werden alle Schäden schon von selber verschwinden; das Schlechte wird offenbar werden und sich nicht mehr halten können. So wird der Kampf gegen die „Herren“ zugleich zum Kampf gegen die „Heimlichkeit“:

Und Oeffentlichkeit und Heimlichkeit
Rüsten sich gegen einander zum Streit,
Daß es Heimlichkeit nicht gewinne,
Bürger, wacht auf der Zinne! [390]

Wie nun die Bürgerfreunde den Staat im allgemeinen nach ihrer Idee der Selbstregierung eingerichtet hätten, darüber erfahren wir nichts Näheres. (Daß aber England ihr Vorbild war, zeigt immerhin, daß sie hier nicht allzu radikal vorgehen wollten [391]. Und von einer Abschaffung des Königtums, woran man denken könnte, ist gar nicht die Rede.) Genaueres dagegen hören wir über die Verwirklichung dieser Forderung auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die richterliche Gewalt steht, wie wir schon gesehen haben, nicht dem König zu. Das Richteramt verträgt sich „weder mit der Regentenwürde noch mit dem Priestertum oder dem Lehramt“ [392]. Vielmehr müssen die, welche sich Recht sprechen lassen wollen, dieses Amt Männern ihres Vertrauens übertragen dürfen. Das Recht muß im ganzen Volk leben, und hier muß immer mehr „ein reiner Rechtswillen“ [393] entstehen [394].

---

[389] Volksfreund 1819, Nr. 7. S. 31. — Cf. Stein: Stärkung des Staats durch Erweckung des Gemeinsinns!

[390] Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. 6. Lieferung. S. 886. (Kerner).

[391] Doch findet sich der Vorschlag, alle Behörden mit Ausnahme des Geheimen Rats durch König und Volk gemeinsam ernennen zu lassen. Nemesis 1818. 11. Bd. III. Stück. S. 442. Dazu Cf. S. 134. Anm. 388.

[392] Keßler, Ueber Staatsorganisationen überhaupt und über die Würtembergische insbesondere. S. 16. [393] Ebendort S. 19.

[394] Das römische Recht soll abgeschafft werden. Zu fordern ist auch ein

Die Rechtspflege steht also dem Volke zu. Dieses läßt sie durch unbesoldete „Volksrichter“ ausüben. Ueber die Organisation dieser Volksgerichte im einzelnen sind die Ansichten verschieden. Die einen verlangen, daß alle Richter (der ersten Instanz!) vom Volke aus seiner Mitte gewählt werden; andere, daß die Regierung wenigstens den Vorsitzenden ernenne, aber ebenfalls aus dem Volk, wieder andere fordern für einen gewissen Bezirk als Berufungsinstanz „einen gelehrten Königsrichter“ (kein Kollegium!). Oder es werden englische Geschworenengerichte oder altdeutsche Schöffengerichte verlangt. Jedenfalls ist Verwaltung und Rechtspflege zu trennen, denn „eine freie Verfassung ist unverträglich mit der Verwaltungsjustiz“ [395]. Ebenso ist das Volk befugt, über die Organe der Staatsgewalt ein Urteil zu fällen. Dieses Recht übt es durch seine Vertreter aus. „Die wahren Richter des Ministers sind die Stände“ [396]. — Bei all diesen Gerichten müssen natürlich ebenfalls die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herrschen.

Die Ausübung der Rechtspflege durch das Volk ist nach Ansicht der Bürgerfreunde von großer Bedeutung. Sie muß dem Volk „ein ebenso wesentliches Recht sein, als das der Selbstbesteuerung und der Teilnahme an der Gesetzgebung“ [397]. Sie „gibt Würde und Leben einem Volk“ [398].

Aber nicht bloß „Bürgerbeamte“ und „Volksrichter“, sondern auch „Bürgerkrieger“! [399] Die Bürgerfreunde denken allen Ernstes (und auch hier gehen sie weiter als die Liberalen) an eine völlige Abschaffung der stehenden Heere und ihren Ersatz durch „Landwehren“. Der infolge ihrer politischen Einrichtungen sich bildende Gemeingeist wird nämlich „die Abschaffung der stehenden

allgemeines deutsches Gesetzbuch, das sich aber „mit der Zeit auf organischem Wege“ entwickeln soll. Berufung auf Savigny und Buchholz! Cf. Volksfreund 1818. Nr. 41. S. 291. — Gegen das Naturrecht wird damit nicht polemisiert.

[395] Volksfreund 1818. Nr. 66. S. 399.

[396] Ebendort. Nr. 29. S. 235.

[397] Ebendort. Nr. 77. S. 446. [398] Volksfreund 1818. Nr. 82. S. 473.

[399] Würtbrg. Volksfreund 1818. Nr. 40. S. 314.

Truppen rätlich und ausführlich machen“ [400]. Wenn es aber einmal ein stehendes Heer gibt, so muß es auch auf die Verfassung vereidigt werden. Das ist ganz selbstverständlich. Denn „steht die vollziehende Gewalt, die das Gesetz nur geltend machen soll, nicht unter diesem? Und bedarf es *dazu* einer Armee? — Wer aber bezahlt diese Armee? nicht das Volk aus seinem Erwerb oder Vermögen? . . . Eine Armee *außer* der Staats-Verfassung, was ist das für ein Ding?“ [401] Die Offiziere sind ganz wie andere Staatsdiener und „müssen für offenbar verfassungswidrige Gewalt, die sie ausüben, seien sie dazu befehligt oder nicht, nach einem bestimmten Gesetz gestraft werden können“ [402]. Dafür dürfen sie aber auch nicht „ohne Urteil und Recht“ [403] entlassen werden.

Der wichtigste Punkt in der Selbstregierung des Volkes ist jedoch die *Selbstregierung der Gemeinden*. Und wie auf dem Gebiet der Rechtspflege, so finden wir auch hier ein bis ins einzelne gehendes Programm. Hier traf nämlich mit dem Prinzip der Freiheit überhaupt ein anderer charakteristischer Gedanke der Bürgerfreunde zusammen. Es ist der, daß die Gemeinde im Staat „die Basis des ganzen Baues“ [404] sei. „Besteht nicht das Volk *vorzüglich* aus der Summe der einzelnen Gemeinden des Landes?“ [405] Jeder muß also zuerst Bürger einer Gemeinde sein, ehe er etwas im Staat werden kann. Und „wer als Gemeindebürger nicht frei ist, der kann

---

[400] Stimme aus Würtemberg in Nemesis usw. S. 439. — Teilweise wird auch nur an eine Verminderung des Heeres gedacht. Die radikalste Ansicht erklärt dagegen ein stehendes Heer sogar „mit dem *Wohl der Nation* und einer *verfassungsmäßigen* Regierung für *durchaus unverträglich*“. Neue Stuttgarter Zeitung. Nr. 55. S. 223. Diese vertritt auch sonst im allgemeinen den radikalsten Standpunkt der Bürgerfreunde, denen sie nicht durchaus folgt.

[401] Volksfreund 1819. Nr. 19. S. 81.

[402] Keßler, Ueber Staatsorganisationen überhaupt usw. S. 47/48.

[403] Keßler, L. V. 1819. 43. Abt. S. 120. — Mit vollem Recht mußte sich Keßler darauf von einem Abgeordneten sagen lassen, dies vertrage sich nicht „mit dem Geist des Militärinstituts“.

[404] Volksfreund 1818. Nr. 5. S. 33.

[405] Würtbrg. Volksfreund 1818. Nr. 12. S. 90.

nimmermehr ein freier Staatsbürger heißen“ [406]. Wenn also die Landesverfassung gut sein soll, so muß zuerst die Gemeindeverfassung gut sein. Die politische Freiheit und die Selbstregierung in den Gemeinden ist so zunächst für die Bürgerfreunde von größerem Interesse als die im Staat überhaupt [407].

Die Gemeinden sollen die Freiheit haben, „für sich selbst sorgen zu dürfen“ [408], wie sie z. B. die alten deutschen Reichsstädte gehabt haben. Die Regierung hat sich möglichst wenig in Gemeindeangelegenheiten zu mischen; besonders darf sie eine Gemeinde nicht zwingen, jemand wider ihren Willen als Bürger aufzunehmen. Ueber ihr Vermögen gebührt den Gemeinden freie Verfügung. Alles, was nicht durch Staatsgesetz ausdrücklich verboten ist, soll ihnen erlaubt sein. Aber nicht bloß in der Gemeinde, sondern auch im Oberamt soll die Verwaltung durch die Bürger selbst ausgeübt werden. Die Regierung hat überall nur eine Art Oberaufsicht und die Entscheidung in den Fällen, „wo die verwaltende und die kontrollierende Bürgerbehörde nicht einverstanden sind“ [409] und überhaupt bei Streitfällen innerhalb der Gemeinde.

Die Organe der Selbstverwaltung in der Gemeinde sind der Ortsvorsteher, der Magistrat und die Bürgerdeputierten. Die eigentliche Verwaltung steht ausschließlich den beiden erstern zu; die letzteren haben

---

[406] Neue Stuttgarter Zeitung Nr. 2. S. 6.

[407] Eine ähnliche Betonung der Gemeinden und der Gemeindefreiheit findet sich schon im „Württembergischen Archiv“ 1816 und 1817. „Die Gemeindeverwaltung ist von unendlich großem Einfluß auf die Staatsregierung, und wir scheuen uns nicht, die Behauptung aufzustellen, daß ein Staat vorzüglich durch eine liberale Gemeindeverfassung sich zu allen Zeiten aufrecht zu erhalten vermag.“ (Archiv 1816. Heft 2. S. 71.) Dazu besonders Friedrich List, System der Gemeindewirtschaft mit vollständigen Formularien (Archiv Bd. II. 1817. Heft 2). Im einzelnen finden sich aber zwischen Archiv und Bürgerfreunden starke Verschiedenheiten.

[408] Stimme aus Württemberg in Nemesis usw. S. 439.

[409] Volksfreund 1818. Nr. 25. S. 200. — Doch wird auch die radikalere Ansicht vertreten, daß in solchen Fällen eine Vollversammlung der Bürgerschaft zu entscheiden habe.

die Kontrolle. Die Gemeinde ist ganz analog dem Staat organisiert; der Magistrat hat „die Natur der Regierung", das Bürgerkollegium „die Natur der Ständeversammlung in dem Gemeindestaat" [410]. Durch die Kontrolle soll die Stellung des Magistrats nicht geschwächt, sondern gestärkt werden. Die Gemeindedeputierten haben sich nicht in die Verwaltung einzumischen; doch ist der Magistrat in allen wichtigen Fragen an ihre Einwilligung gebunden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wünsche und Beschwerden von seiten der Gemeinde vorzubringen. Auf die Bürgerkollegien wird der größte Wert gelegt [411]. Sie sind ein Institut, „das den Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten und für wahre Volksfreiheit nur zugleich mit dem Geiste der Ordnung und Gesetzlichkeit in dem Volk erregen und bilden kann" [412]. Die Oberamtsverwaltung ist den Amtsversammlungen zu überlassen, die aus Vertretern der einzelnen Magistrate und Bürgerkollegien (als beschließende bezw. kontrollierende Mitglieder) bestehen. Ein anderer Vorschlag ist, sie durch den Magistrat der Amtsstadt versehen zu lassen. (Ueber die Rechtspflege cf. S. 136.)

Alle diese Stellen sind durch freie Wahl des Volkes zu besetzen [413]. Ihre Inhaber erhalten keine Besoldung. Ihr Dienst ist Ehrensache, denn „der Solddienst in der Gemeinde ist besonders verderblich" [414]. Von Zeit zu Zeit müssen Neuwahlen stattfinden (die Zeitbestimmungen hiefür sind im einzelnen verschieden, rund alle 2—3 Jahre). Das Volk muß nämlich die Möglichkeit haben, den, der sein Vertrauen verloren hat, seiner Stelle wieder zu entsetzen. Wiederwahl ist unbeschränkt

[410] Volksfreund 1818. Nr. 16. S. 123.

[411] „Die Beeidigung der Bürgerkollegien soll in dem ganzen Königreich als ein Volksfest gefeiert werden." Volksfreund 1818. Nr. 16. S. 123. — Der Gedanke der politischen Volksfeste stammt aus der Revolution; bewußte Nachahmung braucht aber nicht angenommen zu werden.

[412] Volksfreund 1818. Nr. 4. S. 30.

[413] Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, einen Teil vom König aus der Mitte des Volks heraus ernennen zu lassen. — Ueberhaupt findet sich hier, bei aller Gleichheit der Grundideen, doch eine große Mannigfaltigkeit in den Einzelheiten. Ich beschränke mich darauf, die Grundrisse zu zeichnen.

[414] Volksfreund 1818. Nr. 8. S. 59.

gestattet. Auch die Ortsvorsteher dürfen nicht auf Lebenszeit gewählt sein; denn „Aemter auf Lebensdauer erteilt, werden selten bis an das Ende der Tage redlich verwaltet“ [415].

Sogar die niedere Polizei muß vom Volk selbst ausgeübt werden. Die Bürgerfreunde schlagen hiezu von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählte „Rottmeister“ vor. „Die Erhaltung der Ordnung durch Polizeidiener, durch Gensdarmerie ist mit der bürgerlichen Freiheit ganz unverträglich und erfüllt bei weitem nicht so sehr den Zweck als das Bürgerorgan“ [416]. Denn „niemand als der angesehene Bürger kann den freien Bürger mit Erfolg befehligen. Der Befehligte achtet dann in der Person des Befehlshabers seinen Mitbürger, welcher nicht um Geld, sondern zur Wohlfahrt der Gesamtheit seine Funktionen übt“ [417].

Was die Stellung zur Kirche betrifft, so sind die Bürgerfreunde hier von der Stellung der Altrechtler und auch noch der Liberalen weit entfernt. Im Landtag sollen keine Vertreter der Kirche als solche Sitz und Stimme haben (cf. S. 133). Neben der Staatsgewalt darf keine Hierarchie bestehen: „lächerlich ist's, wenn heut zu Tage Kirchendiener auftreten und sich das Ansehen geben, als ob sie es wären, was die Staaten in ihrem Bestand erhält. Fordern sie für solche vorgeblichen Dienste ihren Anteil am Regiment und einen abgesonderten mit Geld und Gut ausgerüsteten Staat unter dem Titel der Kirche: so haben sie offenbar sich in der Zeit verrechnet. Wer ein Geistlicher sein will, darf sich heut zu Tage nicht mit weltlichen Dingen befassen“ [418]. Das Kirchengut soll gerade nicht besonders verwaltet werden, denn es ist „wahres Staatsgut, gleich dem Kammergut und den Steuern“ [419]. Aber feindlich gegen die Kirche an sich sind die Bürgerfreunde nicht [420].

[415] Volksfreund 1819. Nr. 1. S. 1.

[416] Volksfreund 1818. Nr. 5. S. 35/36.

[417] Ebendort. S. 36. — Der Gedanke der Selbstverwaltung wird hier von den Bürgerfreunden stark übertrieben!

[418] Volksfreund 1818. Nr. 41. S. 289.

[419] Volksfreund 1819. Nr. 75. S. 330.

[420] „Den Staat als kulturfeindlich voraus- und der Kirche entgegenzusetzen, — wohin muß das führen?“ — Ebendort.

Noch in einem andern Punkt sind die Bürgerfreunde sehr auf Wahrung der Freiheit bedacht. Altrechtler und Liberale fordern nur verfassungsmäßigen Gehorsam. Das genügt den Bürgerfreunden nicht. Sie erklären: „im Gesetz liegt die Herrschaft; und dem Gesetz gehorcht jetzt der freie Bürger. Nur verfassungsmäßigen Gehorsam war vormals der Württemberger schuldig. Jetzt liegt ihm überhaupt nur der gesetzliche ob, was etwas mehr sagen will“ [421]. Und wenn man unter Volkssouveränität das versteht, daß das Volk nur nach solchen Gesetzen regiert werden darf, die es selbst angenommen hat, so sind die Bürgerfreunde mit diesem Begriff einverstanden [422]. Die höchste Gewalt im Staat hat äußerlich der Herrscher, aber nur als Verkörperung des Gesetzeswillens. Noch über der Regierung steht nämlich der Gesamtwille des Volkes d. h. das Gesetz [423]. Doch nicht etwa der Volkswille im Gegensatz gegen die Regierung, sondern nur, soweit diese sich ihm anschließt! Wenn sie nicht mit ihm einverstanden ist, kommt kein Gesetz zustande. Ist aber ein Gesetz erlassen, so steht es über König und Volk, beide haben ihm zu gehorchen, und nur ihm. Erhält ein Bürger einen Befehl, der nicht den Gesetzen gemäß ist, so braucht er ihn nicht auszuführen [424]. Wenn jedoch der König sich dauernd über die Verfassung und die Gesetze hinwegsetzt? Dann ist allerdings das Volk nicht mehr verpflichtet, unter seiner Herrschaft zu bleiben. Aber das erkennen die Bürgerfreunde klar — auch hier in scharfem Gegensatz gegen die Altrechtler —, daß in einem solchen Fall von „Recht“ nicht mehr die Rede sein kann. Denn „es steht dem Volk weder ein Widerstands- noch ein Strafrecht gegen den Regenten zu, wohl aber die moralische Befugnis (denn ein Recht gegen

[421] Volksfreund 1818. Nr. 9. S. 68.

[422] Ebendort. Nr. 14. S. 109.

[423] cf. „la loi est l'expression de la volonté générale.“ Erklärung der Menschenrechte 1789. Art. VI.

[424] „Weiß der Bauer aus seinem konstitutionellen Katechismus, daß er keine Steuer zahlen, seine Söhne nicht zum Soldaten hergeben, keinem von den Landständen nicht mitgegebenen Gesetze usw. gehorchen darf, so wird er weder zahlen noch Soldaten geben noch gehorchen.“ Volksfreund 1819. Nr. 80. S. 350.

die Einheit der Staatsgewalt läßt sich überhaupt nicht denken), einen despotischen oder tyrannischen Regenten zu verlassen und ihn auf diese Weise in den Privatstand zu versetzen. . . . Könnte eine solche Verlassung nicht ohne Waffengewalt geschehen, so wäre diese, wenn gleich erlaubte, Gewalt doch offenbar keine Rechtsgewalt“ [425].

Wenn man die übertriebene Forderung der Selbstregierung betrachtet, so könnte man vielleicht die Bürgerfreunde als entschiedene Gegner der Regierung ansehen. Das sind sie aber keineswegs. Sie sind nur Feinde der Vielregiererei. Für die Rechte der Krone treten sie sogar mit Entschiedenheit ein. Der König soll seine Rechte als Staatsoberhaupt behalten, „und diese Rechte seines Königs wird das freigewordene Volk wie seine eigenen mit Gut und Blut verteidigen; denn klar ist es endlich geworden, daß Volksrecht und Königsrecht gleichsam miteinander leben und sterben müssen“. So treffen wir auch hier, wie im Staatsliberalismus (und sicher auf diesen zurückgehend) die Parole: Königtum und Volksfreiheit! Und wie die Staatsliberalen sich dagegen verwahrt hatten, daß man den Ständen zu viel Rechte einräume, so wandten sich jetzt die Bürgerfreunde gegen die Begünstigung des „Herrentums“. Zu gunsten des Königtums würde das Volk sich seine Rechte schließlich schmälern lassen, aber den Herren sollen sie nicht in die Hand gegeben werden [426]. Diese würden bald auch den König unfrei machen. Und „wo der Regent als solcher nicht frei ist, da kann das Volk es nimmermehr sein“ [427]. Und ebenso umgekehrt: Die Könige sind nur dann frei, wenn es ihre Völker sind.

[425] Eunomia S. 114. Anm.

[426] Ueber die Verfassungsverhandlungen im Landtag wird gesagt: „So beschränken Weishaar und seine Freunde die wichtigsten Rechte des Volkes gegen die Anerbietungen des Königs (nämlich im königlichen Verfassungsentwurf von 1817). Dies wäre noch erträglich, würden die Rechte, die dem Volk hier genommen werden sollen, in die Hände des Königs gelegt. Denn der ist des Vaterlands bester Freund. Aber diese Schmälerungen der Volksrechte dienen nur scheinbar dazu, des Königs Rechte zu vermehren, in Wahrheit aber die Macht des Herrentums, das längst schon das Volk drückte, noch mehr zu befestigen.“ Volksfreund 1819. Nr. 73. S. 317.

[427] Eunomia. S. 35.

Denn die Macht des Fürsten ist um so schwächer, auf je mehr Beamte sie übertragen wird. So gehören Fürst und Volk eng zusammen; und wenn früher die Ritter die Krone verteidigten, so erhebt sich jetzt ein anderer Wall:

Bürgertum ist der geheißen,
schließt sich fest um's Königshaus.
Heil! in solchem Wall von Eisen,
hält es jeden Donner aus[428].

Auf die Wahrung der Würde des Königs sind die Bürgerfreunde streng bedacht. Selbst bei einem Vorschlag, das Begnadigungsrecht der Krone bei einer Ministerverurteilung noch mehr zu beschränken, erklären sie: „Wahre Majestätsrechte lassen sich nicht beschränken“[429]. Und für einen großen Vorzug der konstitutionellen Monarchie halten sie es, daß dabei den König nie ein Vorwurf treffen kann. Denn die Minister sind verantwortlich und sie dürfen auch getadelt oder angeklagt werden. So macht die Gleichheitsidee nur vor dem König, aber vor diesem unbedingt Halt[430]. Auch ihre Forderung der Selbstregierung stützen sie unter anderem damit, daß sie erklären: König und Regierung werden dann „als die schützende Gottheit betrachtet werden, weil sie der Vorwurf einer fehlerhaften Verwaltung und einer Bedrückung . . . . nie treffen kann“[431], und weil die Bürger im Fall von Zwistigkeiten immer die unparteiische Regierung um Hilfe bitten können. So fühlen sich die Bürgerfreunde als die treueste Stütze des Königtums, von „jakobinischen oder anderen staatsgefährlichen Grundsätzen“[432] weit entfernt.

Wenn aber die Bürgerfreunde so sehr für die Regierung und die Monarchie eintraten, so wollten sie andererseits doch auch ihre Frei-

[428] Geschichtliche Lieder usw. S. 882 (Kerner).

[429] Volksfreund 1818. Nr. 11. S. 83.

[430] Aber nur vor dem König als Haupt des Staates, nicht etwa wegen seiner hohen Geburt und nicht, solange er noch nicht den Thron bestiegen hat. cf. S. 132/33.

[431] Volksfreund 1818. Nr. 26. S. 206.

[432] Volksfreund 1819. Nr. 66. S. 290.

heitsforderung zum Ausdruck bringen. Daher bezeichnen sie als ihr Ziel die „monarchische Republik“ [433]. Denn „es gibt keine schönere Republik, als eine wohlgeordnete Monarchie, in der die Bürger frei sind“ [434]. Vorbildlich sind dafür Altwürttemberg unter den Grafen und ersten Herzogen und auch hier wieder England. Letzteres liefert „ein auffallendes Beispiel, daß auch die Monarchie, wenn sie gut eingerichtet ist, gerade eine Republik (res publica) sein muß“ [435]. „Republikanisch“ aber war nach Ansicht der Bürgerfreunde vor allem die Selbstregierung des Volks bei der Rechtspflege und der Gemeindeverwaltung. Ueber sonstige „republikanische“ Einrichtungen erfahren wir nichts Näheres (cf. S. 135) [436].

§ 3. Staat, Gemeinde, Individuum.

Wichtig ist nun vor allem die Frage: wie stellen sich die Bürgerfreunde zum Staat? Auch hier könnte man zunächst Feindschaft oder wenigstens Gleichgültigkeit vermuten, auch hier, wie wir sehen werden, mit Unrecht. Was der ursprüngliche Zweck des Staates ist, ist den Bürgerfreunden mit Recht gleichgültig. Der Staat ist eben, und zwar im Interesse des einzelnen, eine Notwendigkeit. Dies trägt aber gerade zur Stärkung seiner Stellung bei: „Müßten wir nicht den Rechts-

[433] Gutgemeinte Phantasien usw. S. 23/24.

[434] Volksfreund 1819. Nr. 34. S. 146.

[435] Gutgemeinte Phantasien usw. S. 23. cf. Keßler, Ueber Staatsorganisationen usw. S. 30/31.

[436] Der Gedanke der „monarchischen Republik“ findet sich in den Zeiten vor der französischen Revolution sehr vielfach, häufig z. B. bei Mably. Doch ist dieser dabei viel radikaler als die Bürgerfreunde; er will der Monarchie nur une „ombre d'autorité“ lassen; sein Ideal ist z. B. die schwedische Verfassung (vor dem Staatsstreich von 1772!). — Derselbe Gedanke erscheint aber auch bei Marwitz: „Eine Monarchie kann sehr wohl eine Republik sein, oder, genauer genommen, sie muß es durchaus sein; denn der Monarch ist in derselben ein Staatsbürger, wie die Untertanen“; und: es „war Sparta, von Königen regiert, unstreitig eine Republik, und noch in unsern Tagen ist es England“. (Marwitz will dabei natürlich kein Scheinkönigtum.) Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwigs von der Marwitz. 2. Bd. Berlin 1852. S. 243. (Eine direkte Entlehnung des Gedankens aus Marwitz ist ausgeschlossen; aus Mably wäre eine solche möglich.)

zustand als etwas Notwendiges aus einem göttlichen [437] Gesetze ableiten, so könnte keiner verbunden sein, in der höchsten Staatsgewalt etwas Heiliges und in der obersten Staatswürde etwas Unverletzliches zu respektieren" [438]. So hat der Staat einerseits die Wohlfahrt seiner Mitglieder (Schutz des Eigentums und der Rechte ist nur „das erste Bedürfnis" im Staat [439]) und deren geistige und sittliche Ausbildung zu fördern [440], andererseits aber hat er auch — eben weil er notwendig ist — das Recht, für sich selbst zu sorgen und die einzelnen zu Leistungen für sich heranzuziehen. Der Staat ist also durchaus nicht Diener, im Gegenteil. Ihm zu dienen ist Ehrenpflicht jedes Bürgers, aber Pflicht! Jeder soll „das Seine tun fürs Ganze nach Vermögen" [441].

Damit kommen wir zur Forderung der Selbstregierung. Es ist ganz unzweifelhaft, daß diese in erster Linie um der Freiheit willen erhoben wird; denn „die wahre Lebensessenz ist die Freiheit" [442]. Aber sie hat ganz deutlich auch den Zweck, den Staat zu stärken. Dieser wäre ja an sich schon berechtigt, die Dienste von „Bürgerbeamten" in Anspruch zu nehmen. Nur würde er dies nicht tun, wenn er dadurch geschädigt würde. Tatsächlich wird seine Kraft und Wohlfahrt nach zwei Richtungen gefördert. Einmal erspart er große Summen an Besoldungen, und die Geschäfte werden doch mindestens ebenso gut geführt wie bei den Regierungsbeamten. Dazu gehorcht das Volk seinen Bürgerbeamten viel eher als diesen. So wird also die ganze Verwaltung einfacher und glatter. Und selbst die Bürgerfreunde, die hier radikale Ansichten vertreten, tun dies auch im Interesse des Staates. Wenn z. B. verlangt wird, daß alle allgemeinen Behörden außer dem Geheimen Rat von König und Volk gemeinsam ernannt

[437] „Göttlich" ist hier ganz in allgemeinem Sinn gebraucht!

[438] Eunomia S. 112.

[439] Volksfreund 1819. Nr. 1. S. 2.

[440] Nach der Ansicht der Liberalen soll er diese nur „möglich machen". cf. S. 117.

[441] Keßler, Ueber Staatsorganisationen usw. S. 52.

[442] Ebendort. S. 28.

werden, so sollen auf diese Weise „Beamtete des Staats“ [443] geschaffen werden, nicht Knechte des Königs und nicht Knechte des Volks. „Sie sind selbständig und sprechen, wie es dem Ganzen, dem Staat, frommt“ [443]. Ganz entsprechend ist das Verhalten gegen das stehende Heer; auch hier keine Feindschaft gegen Regierung und Staat. Die Bürgerfreunde wissen wohl: „nur ein Staat, der sich selbst zu schützen vermag, hat die Bürgschaft seiner Fortdauer“ [444]. Aber dies ist bei kleineren Staaten nur der Fall, wenn auf den Ruf des Vaterlandes „der größte Teil der rüstigen Männer schlagfertig dasteht“ [444]. Und daß, wie wir gesehen haben, das Bürgerbeamtentum der Regierung nützt, kommt natürlich ebenfalls dem Staat zu gut.

Zum andern aber wird durch die Freiheit der Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten und das Interesse für den Staat und den „Staatsvorteil“ [445] geweckt. So schützt der Staat die Freiheit und die Freiheit schützt den Staat. Theoretisch ist zwar die Freiheit das Höhere; aber praktisch haben beide gleiche Rechte: Es muß „der einzelne mit der Gesamtheit in einen streng geregelten — die Freiheit des einzelnen so wenig als die Kraft der Gesamtheit gefährdenden — die gegenseitigen Forderungen vollkommen und schleunig befriedigenden Rapport gesetzt werden“ [446]. Und dies glaubten die Bürgerfreunde mit der Selbstregierung zu erreichen.

Kurz, von den Gedanken des Staatsliberalismus war nicht nur der Bund zwischen Königtum und Volksfreiheit, sondern auch der Bund zwischen Freiheit und Staat auf die Bürgerfreunde übergegangen [447]. Zunächst mit der gleichen Einschränkung: der Staat hat an sich keine eigenen Zwecke (Ablehnung der Machtpolitik); er ist im Grund doch nur Mittel für den einzelnen. Innerhalb dieser

[443] Stimme aus Württemberg, in Nemesis usw. S. 442.

[444] Gutgemeinte Phantasien usw. S. 13. — Dies ist nach der Ansicht der Bürgerfreunde bei einem stehenden Heere nicht der Fall.

[445] Eunomia S. 42.

[446] Volksfreund 1818. Nr. 5, S. 33.

[447] Durch Keßler, und wohl auch durch andere, war ja eine direkte Verbindung mit dem Staatsliberalismus hergestellt.

Grenze hatten aber die Bürgerfreunde beide Ideen, die Staats- und die Freiheitsidee, wesentlich gesteigert. Die Ansprüche, die der Staat an den einzelnen stellen darf, sind weit höher; ja hier nähern sich die Bürgerfreunde sogar der Staatsidee des Altertums[448], (aber ohne sie zu erreichen!). Andererseits geht ihre Forderung der Selbstregierung noch in stärkerem Maße über die Freiheitsforderung des Staatsliberalismus hinaus.

Trotz aller staatlichen Gesinnung der Bürgerfreunde aber bildet die Freiheit doch den Ausgangspunkt. Dies zeigt sich deutlich bei ihrer Betonung der Selbstregierung der Gemeinden. Der Staat bestand ja für sie, wie wir gesehen haben, in erster Linie aus der Summe der einzelnen Gemeinden. Somit war es ganz natürlich, daß hier mit der Freiheit angefangen werden mußte[449]. Aber — dies ist vor allem wichtig — hier lag nicht bloß der Anfang, sondern auch der Mittelpunkt, der Kern der Freiheit. Und das nicht bloß in den Gemeinden, sondern überhaupt in den Korporationen. Dabei geraten nun die Bürgerfreunde mit ihrer vorher geschilderten Staatsauffassung einigermaßen in Widerspruch. Trotz des engen Bundes zwischen dem Staat und dem einzelnen halten sie es für nötig, zwischen beide noch kleinere, möglichst selbständige Einheiten hineinzuschieben; und zwar in erster Linie zum Schutz der Freiheit. So gilt ihnen als „die echte Form freier Staaten die Form, in welcher selbständige Korporationen verschiedener Art sich selbst nach den Gesetzen des Staats zum Zweck des Ganzen[450] regieren und, nur

---

[448] Wir werden dabei unwillkürlich an die „Leithurgie" der Griechen erinnert; cf. Volksfreund 1818, Nr. 8, S. 59: Es muß „die Last des öffentlichen Dienstes zur gemeinen Pflicht und Ehrensache gemacht werden, daß möglichst viele Individuen an dieser Last zugleich Teil nehmen und zwar so, daß nach und nach alle brauchbaren Mitglieder die Last des Dienstes mittragen müssen." — Daß antikes Vorbild tatsächlich mitgewirkt hat, wäre immerhin möglich.

[449] Der Gedanke, daß hier zunächst am ehesten etwas zu erreichen sei, spielt eine ganz untergeordnete Rolle.

[450] Mit dem „Ganzen" sind zweifellos die Korporationen selbst gemeint, im Gegensatz zu dem „Allgemeinen", dem Staat.

soweit das Allgemeine es nötig macht, vermöge weniger Staatsdiener regiert werden“ [451]. Hier sehen wir deutlich: den Ausgangspunkt bildet die Freiheit und nicht der Staat. Aber sofort kommt auch der Gedanke an den Staat zum Durchbruch. So ist z. B. die Korporation der Ritterschaft nicht nur für diese selbst, sondern auch für das Ganze nützlich. „Denn nur bei Körperschaften entwickelt sich die wahre Freiheit im Staat, nur sie bilden den Wall gegen Despotismus und Willkür, und ihre Verschiedenheit oder Mannigfaltigkeit gewährt der Einförmigkeit des Staatslebens ihre Reize“ [452].

Der Gedanke der Korporation ist an sich unliberal. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu bedenken, daß die Korporation zunächst im Interesse des einzelnen verteidigt wird [453]. Aber eines ergibt sich doch: unter „Freiheit“ verstanden die Bürgerfreunde hauptsächlich das Recht der Selbstregierung (besonders in den Korporationen) und viel weniger die individuelle Freiheit, bei der der einzelne möglichst tun kann, was er will. Dies zeigt schon der Gedanke der Korporation an sich, denn eine solche muß immer die individuelle Freiheit beschränken. Wie war aber deren Stellung zu dem einzelnen? Bei dieser Frage lassen sich deutlich zwei Richtungen in der Partei unterscheiden, eine liberale und eine konservative (beides nur in Beziehung auf *diesen* Punkt). Die eine sucht mit dem Wohl der Korporation möglichst die Freiheit des einzelnen in Einklang zu bringen, die andere stellt jenes stark in den Vordergrund. Der Gegensatz zeigt sich klar an folgendem: Die „Liberalen“ fordern, „man löse alle Zünfte auf, daß jeder

---

[451] Bericht des Abgeordneten von Oehringen an die Bürger dieses Oberamts vom Landtag zu Ludwigsburg im Sommer 1819, S. 14/15.

[452] Bericht des Abgeordneten von Oehringen usw., S. 19. cf. Eunomia S. 120: „Viel kann es z. B. für sich haben, auch in kleineren Staaten, Provinzialregierungen zu errichten.“ — Möglich ist, daß hier der Gedanke der französischen Parlamente und Montesquieus von den „pouvoirs intermédiaires“ mitgespielt hat, unter denen gerade auch der Adel erscheint.

[453] Es muß „jedem einzelnen Staatsbürger seine rechtliche Freiheit durch das Organ der bürgerlichen Korporation – sei es eine Gemeinde oder eine Provinz — gewahrt sein.“ Eunomia S. 120.

arbeiten könne, was er wolle, daß hingegen alle in freiwillige Gesellschaften sich vereinigen können, um gemeinschaftlich ihre Zwecke zu verfolgen“ [454]. Die andere Richtung dagegen verurteilt jede Gewerbefreiheit. Diese hat „als Staatsmachwerk nur das Gegenteil von Großem bewirkt. . . . . Nur die uralte Zunftverfassung, auf ihre ursprünglichen Grundsätze zurückgeführt, kann zum Besseren führen. Nur sie entspricht auch den Grundsätzen des Rechts. . . . Jede gesetzliche Freiheit ist nur dann eine rechtliche, wenn sie die Gleichheit d. h. andere Rechte nicht verletzt. . . . Man lasse die Innungen sich nicht selber schließen, aber regeln unter Zustimmung der Volksvertreter, und gebe den Gemeinden ihr Recht zurück, die Zahl ihrer Bürger frei nach Umständen durch sich selbst zu bestimmen und zwar für jedes Gewerbe“ [455]. So sehr aber beide Richtungen hier verschieden sind, so sind sie doch wieder darin einig, daß die Selbstregierung das Wichtigste ist. Der Bürger soll vor allem das Recht haben, seine Vorgesetzten, denen er gehorchen soll, selber unter seinen Mitbürgern auszuwählen. Von diesen wird er sich auch am ehesten in seiner persönlichen Freiheit beschränken lassen.

Wie ist aber das Verhältnis zwischen Staat und Korporation bezw. Gemeinde? Wir haben schon oben gesehen, daß die Bürgerfreunde hiebei sofort auch an das Wohl des Staates dachten [456]. Dies ist noch näher auszuführen. Daß sie durchaus nicht, wie man etwa annehmen könnte, durch die Gemeindefreiheit die Staatseinheit schädigen oder die Staatsgewalt schwächen wollten, zeigt sich z. B. aus folgender Stelle: „Jede Gewalt im Staat außer der Staatsgewalt ist eine feindselige; sie hebt die Einheit des Staates auf und bringt Zerrüttung ins bürgerliche Wesen der Gesellschaft“ [457]. Die Gemeinderegierungen aber sind völlig innerhalb der Staats-

[454] Volksfreund 1818, Nr. 15, S. 119.

[455] Volksfreund 1819, Nr. 8, S. 34.

[456] In gewissem Sinn mußte sogar die Betonung der Korporation dem Staat zugut kommen; denn der Staat war ja selber Korporation.

[457] Eunomia S. 98. — Die Stelle richtet sich gegen die „geistliche Macht“.

gewalt; diese hat ja die Oberaufsicht und in strittigen Fällen die Entscheidung, einen staatsgefährlichen Beschluß einer Gemeinde kann sie sofort niederschlagen. Und die Gemeinden sind ja auch den Staatsgesetzen unterworfen. Für den Staat besteht also keine Gefahr. Die Gemeindefreiheit ist vielmehr für diesen sogar von höchstem Interesse. Er erspart dadurch Beamte, und die Gemeinden werden trotzdem eher besser verwaltet. Dazu kann sich dort am besten jener Bürgersinn und jene tätige Anteilnahme am Ganzen entwickeln, die dann auch auf den Staat übergehen wird [458]. Und die im Dienst der Gemeinde erprobten Bürgerbeamten werden auch im eigentlichen Staatsdienst von Nutzen sein. So wird das Wohl des Staats, wie es sein soll, „von unten herauf gegründet“ [459]. Wenn aber die Selbstregierung der Gemeinden und Korporationen ein Bollwerk für die Freiheit ist, so auch ebenso für den Staat. Denn der Staat ist ja der stärkste, der die freiesten Bürger hat. Je freier die Bürger in einem Staat sind, desto mehr werden sie ihn zu erhalten und zu schützen bestrebt sein. Uebrigens ist auch die Einheit des Staats gewahrt durch die Monarchie.

§ 4. Die Bürgerfreunde und die Monarchie.

Warum treten die Bürgerfreunde trotz ihrer so hoch gespannten Freiheitsforderung zugleich so energisch für die Monarchie ein? Der Hauptgrund ist, daß sie eben doch einen stark ausgeprägten Sinn für die Einheit hatten. Selbst eine absolute Monarchie wäre ihnen, wie wir gesehen haben, lieber gewesen als ein „Herrenregiment“, als ein Königtum mit Beamten- oder Adelsaristokratie. Die Schäden der Vielregiererei hatten sie ja am eigenen Leib gespürt. Sie wußten jetzt, daß „ein Herr besser sei als zehn“ [460]. Daher wollen sie auch

[458] Aehnlich Württemb. Archiv 1816, Heft 2, S. 70: „Wir sind der vollen Ueberzeugung, daß nur in denjenigen Staaten ächter Bürgersinn und wahre Freiheit bestehen wird, wo zuerst der einzelne Bürger das Wohl seiner Gemeinde im Auge hat.“

[459] Volksfreund 1819, Nr. 17, S. 74.

[460] Eunomia S. 31.

(wie früher die Staatsliberalen) der Volksvertretung keine zu große Macht und Selbständigkeit gegenüber dem Volk einräumen [461]. Auch bei den Regierungsbeamten, soweit sie diese beibehalten wollen, treten sie immer für die Einheit ein und gegen die Kollegialität. Denn: „in einem Kollegium wäscht häufig eine Hand die andere“ [462]. So wollen sie einen verantwortlichen „Prinzipalminister“ an der Spitze des Ministeriums, der vom König ernannt wird, aber die andern Minister nach freiem Ermessen bestimmen kann. Alle königlichen Befehle sollen durch ihn gehen; er ist auch allein verantwortlich [463].

Dies alles verlangen sie zunächst im Interesse der Freiheit. Noch wichtiger war aber den Bürgerfreunden dabei das Interesse des Staats. Die staatliche Einheit wollten sie — trotz der Betonung der Gemeindefreiheit — um keinen Preis verloren gehen lassen. Also mußte auch die Regierung einheitlich sein. „Nur Einer kann am Steuerruder sitzen“ [464], wenn der Staat gut geleitet sein soll. Und jede Erledigung der höchsten Gewalt führt eine „Staatskalamität“ [464] herbei. Für die Monarchie sprechen auch Natur und Geschichte: „Die Idee der Einheit, als ohne welche gar kein Staat als ein Staat sich denken läßt, hat von jeher durch die Notwendigkeit in der Natur der Dinge, die Staatsgesellschaften mit Oberhäuptern versehen“ [465]; und „daß einer die Einheit vorstelle und alle als ein Ganzes repräsentiere, d. h. als Staatsoberhaupt in seinem Willen die

[461] Man soll aus den Landständen nicht wieder „Ministerialen“ machen wollen, wie sie vor 1000 Jahren entstanden, „nachdem die urdeutsche Freiheit, Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen, durch die Schwäche der Nachkömmlinge Karls des Großen in die Privilegien der obersten Beamten und Kirchenvorsteher und der größern Landbesitzer sich verloren hatte.“ Eunomia S. 84.

[462] Volksfreund 1818, Nr. 25, S. 200.

[463] Volksfreund 1818, Nr. 26, S. 201. Wenn der Prinzipalminister „das Vertrauen des Königs oder das Vertrauen des Volks verloren hat“ (ebendort Nr. 30, S. 238), soll er entlassen werden — also eine Annäherung an das parlamentarische Regime!

[464] Volksfreund 1818, Nr. 29, S. 229. — Dadurch ist für die Bürgerfreunde auch die Wahlmonarchie ausgeschlossen.

[465] Eunomia S. 109/110.

notwendige Gleichheit und somit die Freiheit aller übrigen Willen bewahre, ist durch die Geschichte aller Zeiten als etwas natürlich Notwendiges dargetan“ [465a]. Auch hier tritt neben die Einheit wieder die Freiheit. Diese Begriffe widersprechen ja einander keineswegs. Die Einheit ist gewahrt durch die Stärke und Einheitlichkeit der Regierung; und andererseits stehen Königtum und Volksfreiheit miteinander im Bunde. Also ist die konstitutionelle Monarchie „die herrlichste Erfindung unserer Zeit . . . hier ist Stetigkeit und Kraft der Regierung vereint mit der Freiheit des Volkes“ [466]. Dagegen „was sind die sogenannten Republiken, die Demokratien und Aristokratien denn anders als ein Despotisieren vieler, unter dem Scheine der Gleichheit oder der Freiheit, über alle übrigen?“ [467]

Nun ergibt sich aber eine Schwierigkeit. Wie weit paßt das Eintreten für die Monarchie und die Forderung der Selbstregierung des Volkes zueinander? Zunächst ist ja unter dieser zweifellos die Selbstverwaltung in den Gemeinden bezw. Oberämtern verstanden. Aber sie geht doch darüber hinaus. Wie weit, erfahren wir allerdings nicht genau. Das Volk soll sich „so viel als möglich selbst regieren“ (cf. S. 134)! Immerhin zeigt die Berufung auf England, daß dies wohl nicht allzu weit gehen sollte. Jedenfalls ist sicher, daß vor der Monarchie unbedingt Halt gemacht wird. Aber — wie wäre es in einem Stadtstaat oder überhaupt einem kleinen *Staat*? Wenn die Bürger in einer Gemeinde oder einem Oberamt oder gar noch größeren Bezirken sich selber regieren können, warum nicht auch in einem *kleinen Staat*? Der Staat ist ja nach der Auffassung der Bürgerfreunde von der Gemeinde durchaus nicht prinzipiell verschieden (cf. S. 139). Es ist also nicht ohne weiteres klar, warum sie gerade im Punkt der Selbstregierung verschieden sein sollten. Wir

[465a] Eunomia S. 109/110.

[466] Volksfreund 1818, Nr. 29, S. 229.

[467] Eunomia S. 32. — Auch hier Aehnlichkeit mit Marwitz: „Wiederum kann eine Demokratie eine Despotie sein, wie z. B. die Regierung des Wohlfahrtsausschusses in Frankreich, welches Land man damals sehr mit Unrecht eine Republik nannte.“ Aus dem Nachlasse usw. S. 243 Anm.

erfahren auch keinen Grund dafür. Solche theoretische Fragen waren eben den Bürgerfreunden gleichgültig; sie waren durchaus keine einseitigen Theoretiker. Die Selbstregierung sollte so weit durchgeführt werden, als es praktisch einen Sinn hatte. Sie durfte also den Staat nicht schädigen, sie mußte ihn vielmehr kräftigen. Denn nur in einem starken Staat war die Freiheit gesichert.

Wenn die Bürgerfreunde die „monarchische Republik" als ihr Ideal bezeichneten, so war damit allerdings keine Feindschaft gegen die Monarchie ausgedrückt [468]. Dabei war ja in erster Linie an die Selbstverwaltung gedacht. Aber andererseits lag ihnen der Gedanke der Legitimität und des Gottesgnadentums doch vollständig fern. Was sie für die Monarchie anführen, sind im wesentlichen Verstandesgründe: diese liegt im Interesse des Staats (der Staatseinheit) und im Interesse des Volks (der Volksfreiheit) und ist überhaupt das Natürliche. Etwas „Heiliges" war sie für die Bürgerfreunde nicht [469]. Heilig war ihnen allerdings die „höchste Staatsgewalt" (cf. S. 145), aber das war das Gesetz. Und nur dadurch, daß er dieses verkörperte, besaß der jeweilige Herrscher seine Würde und seine Macht. Der Bürger aber war nur zu „gesetzlichem" Gehorsam verpflichtet. So erklären die Bürgerfreunde: „Einer ist unser Herr — das Gesetz, das wir uns selbst geben, und derjenige, in dem es ins Leben tritt — der König, der nichts wollen kann als eben das Gesetz" [470]. Wenn jedoch der König dauernd das Gesetz mißachtet, so ist der Bürger moralisch berechtigt, sich seiner Herrschaft zu entziehen (cf. S. 141/42).

Man kann also die Bürgerfreunde als — im eigentlichen Sinn —

---

[468] Selbst ein Mann wie Marwitz spricht sich ja für die monarchische Republik aus (S. 144).

[469] Sie berufen sich auch — was man immerhin annehmen könnte — nicht darauf, daß das Königtum als altgermanische Einrichtung geheiligt sei. Daß eine ähnliche Stimmung zum Teil vorhanden war, ist trotzdem nicht ausgeschlossen. Sicher aber übte die begeisterte Stimmung für König Wilhelm einen großen Einfluß cf. S. 154.

[470] Volksfreund 1819, Nr. 7, S. 30.

„überzeugte" Monarchisten bezeichnen. Aber es gab doch auch einen radikalen Flügel der Partei, dem es nicht so sehr um die Monarchie zu tun war. Dieser vertritt die Ansicht: „die höchste Gewalt kann erblich sein, wie in England, oder durch Wahl bestellt werden, wie in Amerika oder in dem ehemaligen deutschen Reiche. Hierin liegt keine wesentliche Verschiedenheit" [471]. Und selbst Keßler tritt (im Widerspruch zu seiner sonstigen Auffassung, cf. S. 129) an einer Stelle für das Veto des Königs bei der Gesetzgebung nur soweit ein „*so lang die volksvertretende Versammlung nicht durchaus einig ist*" [472]. Wenn gleich ein solcher Fall wohl höchst selten vorgekommen wäre, so mußte doch dieser Grundsatz das monarchische Prinzip erschüttern. Denn theoretisch war dadurch die Forderung der Selbstregierung weit über das sonstige Maß hinaus gesteigert.

Es kam übrigens — und das ist nicht zu vergessen! — noch ein besonderer Grund hinzu, weshalb die Bürgerfreunde im allgemeinen so sehr für das Königtum eintraten. Hier spielt, neben der kühlen Ueberlegung, auch das Gefühl eine große Rolle. Der damalige König von Württemberg war nämlich überaus beliebt, schon wegen seiner Persönlichkeit. Dazu hatte Wilhelm I. Preßfreiheit erteilt, er hatte einen liberalen Verfassungsentwurf angeboten, er hatte die Bürgerkollegien errichtet und damit den Grund zur Gemeindefreiheit gelegt, er hatte ein Stück des „Herrentums", das Schreibereiwesen, siegreich bekämpft — ganz abgesehen von seiner (und seiner Gemahlin Katharina) fürsorglichen Tätigkeit in den damaligen Hungerjahren. Die Bürgerfreunde *mußten* sich auf die Seite dieses Königs und damit des Königtums überhaupt stellen. Auch in ihren Reihen herrschte wahre Begeisterung für König Wilhelm, „seines Volkes Schild und sein Hort" [473]. Wenn sich aber die Krone anders verhielt, konnte da nicht der Satz vom Bund zwischen Königtum und Volksfreiheit an Ueberzeugungskraft verlieren? Konnte nicht der radikale Flügel der

[471] Neue Stuttgarter Zeitung Nr. 47, S. 190.

[472] Ueber Staatsorganisationen usw. S. 42 (von Keßler unterstrichen!).

[473] Württemb. Volksfreund 1818, Nr. 1, in den „Sieben Bitten".

Partei gestärkt und die Forderung der Selbstregierung weiter ausgebaut werden?

Eines ist noch zu bemerken: mit der Parole Freiheit und Staat verrechneten sich die Bürgerfreunde stark. Worin sollte denn die Einheit und Kraft der Staatsgewalt bestehen? Die Regierung hatte die Finanzen (was allerdings schon viel bedeutet), aber sonst nichts. Sie hatte kein stehendes Heer und keine Beamten (wenigstens keine niederen). Nicht einmal die Polizeigewalt gehörte ihr; wenn sie einen Staatsverbrecher verhaften wollte, so mußte sie die bürgerlichen „Rottmeister" um Hilfe bitten. Daß aber das Volk den Bürgerbeamten mehr gehorchen würde als Regierungsbeamten, das war doch sehr zweifelhaft. Die übertriebene Forderung der Selbstverwaltung paßte überhaupt nicht zum Wesen des modernen Staats. Die Bürgerbeamten hätten zum großen Teil einfach versagt und versagen müssen. So kam, nicht im Bewußtsein der Bürgerfreunde, wohl aber tatsächlich der Staat über der Freiheit viel zu kurz.

§ 5. Fremde Einflüsse. Bürgerfreunde und Demokraten.

Die Partei der Bürgerfreunde ist eine eigenartige Erscheinung. Ihre Ideen stammen, man möchte sagen: aus aller Herren Ländern (wenigstens soweit sie für eine freiheitliche Partei in Betracht kommen konnten). Als Vorbilder dienten in erster Linie England und das mittelalterliche Deutschland, die Reichsstädte und Altwürttemberg, daneben Frankreich, Nordamerika, Norwegen. In sklavische Nachahmung verfielen die Bürgerfreunde nirgends. Der unbewußte Einfluß der französischen Revolution darf nicht unterschätzt werden; von absichtlicher Nachahmung derselben kann nur in geringem Umfang die Rede sein. Wenn z. B. die Bürgerfreunde mit der Abschaffung des Adels drohen, so berufen sie sich nicht auf die Revolution, sondern auf Norwegen (cf. S. 131). Mit der Forderung der Gleichheit nähern sie sich zwar stark den Ideen von 1789; doch denken sie gerade beim Adel weniger an eine Abschaffung als an eine Reform. In einigen Punkten gehen sie allerdings über 1789 hinaus, so teilweise im Wahl-

recht [474]. Ihre Freiheit aber ist von der Freiheit der Revolution grundverschieden. Jene ist im wesentlichen politisch, diese extrem individualistisch. Die eine ist bloß Recht, die andere auch Pflicht. Die eine ist Gegensatz zum Staat, die andere stützt den Staat (wenn dies auch nicht in erster Linie ihr Zweck ist). Wohl hatte auch die Revolution die Gemeinden fast unabhängig gemacht; dieses Vorbild mag bei den Bürgerfreunden mitgewirkt haben, aber maßgebend war es nicht. Denn es war ihnen weniger um die Gemeinden, als um Korporationen überhaupt zu tun. Von solchen hatten aber die französischen Individualisten durchaus nichts wissen wollen. Für die Freiheitsforderung der Bürgerfreunde (Bürgerbeamte und Gemeindefreiheit) ist vielmehr entscheidend das englische und altdeutsche bezw. altwürttembergische Vorbild. Von einzelnen Schriftstellern hat besonders Justus Möser auf sie eingewirkt [475], über den sie jedoch im allgemeinen weit hinausgingen.

Von den Altrechtlern haben die Bürgerfreunde wenig übernommen, viel weniger als die Liberalen. Sie wagten es ja, selbst den Verfassungsvertrag anzugreifen. Dagegen stammt wohl zum Teil von jenen die Berufung auf die eigene Geschichte (aber mit andern Zwecken und andern Resultaten). Vom Staatsliberalismus rührt her, wie bereits ausgeführt, der Bund zwischen Königtum und Freiheit und zwischen Staat und Freiheit.

In der Partei liegt, vollends im Vergleich mit den Liberalen, unverkennbar Kraft und Schwung. Zum großen Teil hängt dies damit zusammen, daß sie keine einseitigen Theoretiker waren. Es war ihnen gar nicht darum zu tun, ein folgerichtig aufgebautes politisches System zu bieten. Jede Forderung mußte auch praktischen Wert haben. Dazu kam die einheitliche Grundstimmung in der Partei. Da war einerseits die Begeisterung für König Wilhelm,

[474] Z. B. auch, indem sie, wie schon erwähnt, die Verfassungsbestimmung angreifen, daß der König bereits mit 18 Jahren volljährig sein solle, die sich sogar in der französischen Verfassung von 1791 findet.

[475] Wohl auch Stein, wenngleich vielleicht nicht direkt.

andererseits die Abneigung, ja der Haß gegen die Beamten und Schreiber, gegen die Vielregiererei, und eine wahre Sehnsucht nach Freiheit, nach Erlösung von der Bevormundung. Das Volk sollte „endlich wieder auf sich selber stehen und von sich selber gehn“ [476]. Und wenn sie in die Vergangenheit ihres Volkes zurückblickten, so fanden sie dort die Freiheit, die sie suchten, die altdeutsche und altwürttembergische Freiheit. Die Zeit der Grafen und noch der ersten Herzoge von Württemberg erschien ihnen als die gute alte Zeit [477]. Und eine solche Zeit dachten sie — „revolutionär und konservativ zugleich“ [478] — wieder heraufführen zu können. Sie hielten dies für durchaus möglich; es war ja in England noch heute so! Zudem hielten sie es auch für durchaus vorteilhaft. Tatsächlich aber ließ sie gerade bei der Selbstverwaltung ihre Stimmung die Macht der realen Verhältnisse in hohem Grad ignorieren, wie überhaupt ihre Stimmung zweifellos weithin auch auf ihr Denken einwirkte. Allein dieser große Einfluß des Stimmungsmäßigen in der Partei bedeutete nicht nur eine Schwäche, sondern auch eine Kraft. Ihm war es nicht zum wenigsten zu verdanken, wenn die Bürgerfreunde zu einer Volkspartei wie geschaffen waren.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß die Bürgerfreunde trotz und in allen ihren Uebertreibungen manchen großen und zukunftsreichen Gedanken vertraten. Einzelne ihrer Forderungen, so die Umgestaltung der Zweiten Kammer zu einer „reinen Volkskammer“ und die Wahl der Ortsvorsteher auf beschränkte Zeit, sind überdies erst in unserer Zeit in Württemberg durchgeführt worden [479]. Jedenfalls aber darf nicht vergessen werden, daß sie mit dem Freiheitsgedanken auch den Staatsgedanken gewaltig steigerten. Hatten sie doch den

---

[476] Keßler, Ueber Staatsorganisationen usw., S. 28.

[477] Aber keineswegs wegen des guten alten Rechts!

[478] So bezeichnet Rapp die Art der schwäbischen Demokraten (Uhland in der Politik, a. a. O., S. 605).

[479] 1906. — Beides in erster Linie als Forderungen der demokratischen Partei!

Dienst für den Staat — und zwar in nicht geringem Umfang — zur Pflicht und Ehrensache jedes Staatsbürgers gemacht![480]

Konservative und liberale Elemente finden sich in der Partei zum Teil in eigenartigem Gemisch. Die Bürgerfreunde gehen aus von der Freiheit, und doch tritt dieser der Staatsgedanke schon beinahe gleichberechtigt zur Seite. An eine staatliche Machtpolitik denken sie allerdings nicht. Bei ihren Forderungen denken sie keineswegs zuerst an das absolut Gute, sondern sie halten sich an Vorbilder aus der Vergangenheit ihres eigenen Volkes. Aber die Art, wie sie diese Vorbilder, mit Mißachtung einer Jahrhunderte langen Entwicklung, verwerten wollen, ist dann doch nichts weniger als konservativ (cf. S. 157)[481]. Konservativ ist dagegen wieder die Forderung der Selbstverwaltung[482] und der Korporationsgedanke. Das im ganzen doch radikal durchgeführte Prinzip der Gleichheit aber ist weder konservativ noch liberal, sondern deutlich demokratisch. Dazu kommt, daß zwar der Hauptteil der Partei noch gut monarchisch war (wobei die damalige Beliebtheit König Wilhelms nicht vergessen werden darf!), daß aber der radikale Flügel doch schon zwischen der Regierungsform Englands und Amerikas, zwischen einem erblichen und einem gewählten Staatsoberhaupt „keine wesentliche Verschiedenheit" mehr fand (cf. S. 154). Bei einem anderen Verhalten der Krone war es von hier kein großer Schritt mehr zur Forderung der Republik.

Nun zeigen sich aber zwei eigentümliche Züge der Bürgerfreunde genau ebenso wieder bei den späteren schwäbischen Demokraten. Es ist einerseits der Gedanke der Einheit trotz und aus der Freiheit. Diesen wenden die Demokraten zunächst ebenfalls auf die Gemeinde und den Staat, dann aber auch auf das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten an. Andererseits ist es der stark kon-

[480] Die Bürgerfreunde treten auch bereits für staatsbürgerliche Erziehung ein!

[481] Liberal ist auch folgender Gedanke: „Zu helfen ist immer und ewig nur durch gute Gesetze". Bericht des Abgeordneten von Oehringen usw., S. 12.

[482] Im damaligen Frankreich traten z. B. gerade die Ultras auf dem rechten Flügel für die Selbstverwaltung ein.

servative Einschlag, der ja gerade bei den schwäbischen Demokraten so auffallend ist.

So spricht zunächst[483] alles dafür, daß wir nicht in den Altrechtlern, sondern hier, in der Partei der Bürgerfreunde, den Ursprung der schwäbischen Demokratie vor uns haben.

[483] Es fehlen noch die Mittelglieder.

Anhang.

Die politischen Ideen des Freiherrn von Wangenheim[484].

Wangenheim steht völlig auf dem Boden des Naturrechts. Eine nähere Ausführung darüber gibt er nicht; es war ja damals so gut wie allgemein anerkannt. Auch bei ihm hat sich aber das „sogenannte positive" Recht an das Naturrecht zu halten, sonst ist es tatsächlich ein „negatives"[485]. Das Naturrecht gilt sogar für das Verhältnis der Staaten untereinander[486]. Im übrigen wird es von Wangenheim keineswegs bloß zur Stärkung der Volksrechte benützt; den „unveräußerlichen Volksrechten" entsprechen die „unveräußerlichen Regierungsrechte". Was sich für Forderungen daraus ergeben, werden wir später im einzelnen sehen[487]. Die Lehre vom Staatsvertrag erkennt Wangenheim an, ohne sich weiter damit zu beschäftigen.

---

[484] Ueber Leben usw. cf. Treitschke, Karl August von Wangenheim, in: Historische und Politische Aufsätze, Bd. 1.

[485] Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung. Frankfurt a. M. 1815. S. 99/100.

[486] Auch für die Staaten sind „die naturrechtlichen Ideen der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit unverletzlich und unveräußerlich". Idee S. 126.

[487] Wie aber die Berufung auf das Naturrecht schon zur beinahe gedankenlosen Phrase (cf. S. 17) geworden war, zeigt folgendes: Wangenheim redet von naturrechtlich in einem Fall, wo der Ausdruck seinem Wesen nach gar nicht paßt. An derselben Stelle gerät er zudem mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch. Er verwirft nämlich die Fronen mit Hinweis auf die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, die er sonst als die „drei Normalprinzipien

Der französischen Revolution steht er durchaus ablehnend gegenüber. Er redet von „französischen Begriffsphilosophen und ihren Helfershelfern, den Kopfabschneidern“ [488] mit ihren „elenden Begriffen von Freiheit und Gleichheit“ [488]. Er selber dagegen vertritt die „Idee der Freiheit und Gleichheit“ [488]. Wenn er aber noch die Idee der Sicherheit hinzufügt, so ist er dabei zweifellos von den französischen Menschenrechten beeinflußt (allerdings mehr dem Wortlaut als der Sache nach).

Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern „Kulturmittel“, „Erziehungsmittel“. Daher „kann er nicht als ein Mechanismus oder bloßer Naturorganismus, er muß als geistiger Organismus begriffen werden, in welchem die Freiheit über die Notwendigkeit das Uebergewicht gewinnt“ [489]. Oder er muß aufgefaßt werden „als ein frei entworfenes intelligibles Ganzes“ [490]. Wenn der Staat jedoch dem Menschen ein Kulturmittel werden soll, so muß dieser ihn mehr lieben als sich selber; und dazu ist nötig, daß er selber „an dem Staat bauen helfe“ [491].

Die menschliche Bestimmung ist, „nach absoluter Humanität zu streben“ [492]. Dazu braucht der Mensch freie Entwicklung aller in ihm liegenden Anlagen; und deshalb muß er auch in Gemeinschaft mit andern leben. Die Freiheit der Entwicklung gebührt aber jedem Menschen, dem einen wie dem andern. „So sind die zwei ersten Momente des Naturrechts klar, die sich uns als notwendige Prinzipien in der Gemeinschaft vernünftiger Wesen, als die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit darstellen“ [493]. „Durch das Prinzip der Freiheit

des Naturrechts“ bezeichnet. Zugleich erklärt er, es habe aber Zeiten gegeben, in denen der Frondienst „natürlich und zugleich naturrechtlich war“ (Idee S. 165). Dies könne er an manchen Orten jetzt noch sein. Das Naturrecht ist aber doch ewig, unveränderlich und unveräußerlich!

[488] Idee S. 2.
[489] Idee, Vorrede (ohne Seitenzahlen, S. 3).
[490] Idee S. 71.
[491] Vorrede (S. 3).
[492] Idee S. 66.
[493] Idee S. 67.

erhält der Mensch sein Urrecht; durch das der Gleichheit erhält er sein Beschränkungsrecht, gewöhnlich Zwangsrecht genannt“ [494]. Freiheit und Gleichheit haben aber keinen Wert, wenn sie nicht sicher gestellt sind. So kommt als drittes „Normalprinzip des Naturrechts“ die Sicherheit hinzu. Aus diesen drei Prinzipien folgt notwendig die Existenz einer gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt, also des Staates selbst.

Aus dem ursprünglichen Recht fließen: die Befugnis des Volkes, jedes Gesetz, das gegen Freiheit, Gleichheit und Sicherheit verstößt, zu verwerfen; die Zulassung jedes tauglichen Staatsbürgers zu den Staatsämtern, und das Recht einer Volksvertretung. Das Wesen der Verfassung liegt, vermöge der Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Sicherheit darin, „daß die Gesetzgebung untadelich, der Richter-Spruch unabänderlich und die Vollziehung unwiderstehlich sei“ [495], und keine dieser Gewalten von den drei Normalprinzipien abweiche. Zum Wesen der Verfassung gehört aber auch die Schule „als der Inbegriff aller Bildung zum Staat hinan“ [496] und die Kirche „als der Inbegriff aller Bildung zur Heiligung des Staats und für ein Jenseits“ [496].

Die Form der Verfassung „scheint in drei Momenten erschöpft; nämlich in dem demokratischen, dem aristokratischen und dem autokratischen. Jedes dieser Momente hat wieder drei Elemente“ [497]. Die demokratischen sind: die Gemeinden, die Magistrate, die Landesversammlung; die aristokratischen: Gelehrte, reicher Gutsadel (cf. darüber S. 167), Kirchenlehrer; die autokratischen: Staatsministerium, Hofstaat, Regent. Diese neun Glieder des Staats-

[494] Idee S. 67. Mit dem Zwangsrecht meint Wangenheim einerseits das Recht bezw. die Pflicht, seine Freiheit im Staat zugunsten der andern beschränken zu lassen; andererseits das Recht, dieses in gleichem Maße von den andern zu verlangen.

[495] Idee S. 71.

[496] Idee S. 72. — Wangenheim verlangt auch, eben im Interesse von Kirche und Schule, die Wiederherstellung des Kirchenguts.

[497] Idee S. 73.

organismus entsprechen den neun Vermögen des geistigen Organismus des Menschen [498]. Die Verfassung aber besteht „nur in dem Wechselspiele des hemmenden demokratischen, des treibenden autokratischen und des beide vermittelnden aristokratischen Elements“ [499]. Wie sind nun die Gewalten zu verteilen?

Die Gesetzgebung kann nur einem „universellen, schöpferischen Prinzip“ zukommen. Das Volk als Masse hat aber nur die Funktion, welche das Empfindungsvermögen im menschlichen Organismus hat; die Gemeinden repräsentieren die Vorstellungskraft, die Magistrate die Einbildungskraft. Und in der Landesversammlung, die das Begehrungsvermögen darstellt, ist zwar Wollen, „aber kein durch die allgemeinen Prinzipien der Vernunft und die erhabenen Ideale der Phantasie erleuchteter und beseelter rechtlicher Wille“ [500]. Jenes schöpferische Prinzip kann nur im Haupt des Staates liegen. „So ruft das Volk selbst den Regenten zum Gesetzgeber herbei . . . und nicht bloß zum Gesetzgeber, sondern weil die eine Macht ohne die andere

[498] Diese sind: Vorstellungskraft Einbildungskraft Begehrungsvermögen
Verstand Gefühl Gemüt
Vernunft Phantasie Wille (Idee S. 74, Anm.).
Welche Elemente im Staat ihnen entsprechen, werden wir im einzelnen sehen. — Aehnlich erklärt Eschenmayer (cf. S. 170 Anm. 531): „Man kann den Staatsorganismus mit dem geistigen Organismus unserer Seelenkräfte in Korrelation stellen und sagen: ‚Je genauer die äußere Proportion der Staatskräfte mit der innern Proportion der Seelenkräfte übereinstimme, desto harmonischer werde der Staat in seinen Teilen unter sich sein und desto vollkommener mithin seine Einrichtung‘“. Replik des Verfassers der Vermittlungsworte S. 73 (in Für und Wider 1817, Heft 2). Eschenmayer weist dann der Deputiertenkammer das „niedere Begehrungsvermögen“ zu, dem Oberhaus das Gemüt und dem Regenten den Willen. An einen weiteren Ausbau aber geht er (wenigstens in seinen politischen Schriften) nicht. — Direkt oder indirekt geht diese Naturphilosophie im Grund auf Plato zurück. Dieser teilt ja seinen Staat ein in Herrscher (Philosophen), Wächter (Krieger) und die erwerbstätigen Stände (Landleute, Handwerker usw.). Sie entsprechen den drei Seelenvermögen: Vernunft, Mut und Begierde. Bei Plato macht allerdings ihre „Harmonie“ die Vollkommenheit des Staates aus.

[499] Idee S. 75.

[500] Idee S. 82.

ganz wirkungslos sein würde, auch zum Richter und Vollzieher: denn nur in einem Willen ungetrennt liegt das Gesetz, die Richtung auf das Gesetz und die Tat aus dem Gesetz und der Richtung darauf“ [501].

Das Volk aber unterwirft sich nicht der Willkür, sondern einem rechtlichen Willen, „welcher in den naturrechtlichen Prinzipien der Schule, der Freiheit, der Gleichheit, der Sicherheit und der Kirche die Majestät des Volks anerkennt und zu ehren gelobt“ [502]. Die Verfassung muß also die wesentlichen Volksrechte, welche aus jenen Prinzipien mit Notwendigkeit folgen, sichern. Es sind dies das Eigentumsrecht, das Vertragsrecht und das Wahlrecht. In ihnen ist „das spezifische Leben des Volks begründet“ [503]. Dieses muß so lang beachtet werden, als es nicht das allgemeine Leben des Staats durch Eingriffe in das spezifische Leben des Regenten stört. Die Aufgabe der Verfassung ist es, solche Störungen abzuhalten und „in dem Kampf der entgegengesetzten demokratischen und autokratischen Elemente ein ewig-junges und rüstiges Staatsleben zu gewinnen“ [504].

Aus dem Eigentumsrecht ergibt sich: niemand braucht mehr Steuern zu zahlen, als der Staatszweck es erfordert, und „verhältnismäßig-gleiche Verteilung der Staatslasten“. Durch das Vertragsrecht gebührt dem Volk „Gleichheit der Verträge“, die nicht mehr, als es das Gemeinwohl erfordert, durch Privilegien oder Monopole beschränkt werden darf. Das Wahlrecht verleiht dem Volk die Mitwirkung an der Verfassung. Der Landtag hat nicht das Recht der Gesetzesinitiative, sondern nur „legis scrutinium“. Er verwirft alle Gesetze „welche in das spezifische Leben des Volks zerstörend eingreifen; daher die Freiheit der Person und des Eigentums, die Gleichheit in dem Vertragsrechte, die Sicherheit in dem Wahlrechte, d. h. die politische Freiheit in der Kommunal-, Amts- und Landesversammlung, die Freiheit der Entwicklung in der Schul- und Kirchenverfassung mehr

[501] Idee S. 84. [502] Idee S. 85.

[503] Idee S. 85. — Eschenmayer nennt bloß das „Eigentums- und Personrecht (nach Kant ius reale et personale)“. Replik des Verfassers usw. S. 45.

[504] Idee S. 86.

beschränken, als es zum allgemeinen Wohl erforderlich ist“ [505]. Bei allen Gesetzen und Verordnungen aber, welche sich auf andere als die eben genannten Gegenstände beziehen, braucht die Regierung das Volk überhaupt nicht zu fragen [506]. Dagegen hat der Landtag das Recht der Steuerverwilligung. Denn wie der Bürger zu Steuern, die zur Deckung der notwendigen Staatsausgaben dienen, naturrechtlich verpflichtet ist, so ist auch die Forderung des Volks im Naturrecht begründet, „daß ihm keine Steuer auferlegt werden soll, deren Notwendigkeit zur Erreichung des Staatszwecks ihm nicht nachgewiesen ist“ [507]. Wenn das Volk sich von der Notwendigkeit der Steuern nicht überzeugen kann, so darf es sie verweigern. Ferner steht ihm das Recht zu, sich von der richtigen Verwendung der Steuern zu überzeugen.

Eine ständische Kasse ist zu verwerfen. Die Verwaltung der Staatskasse gebührt dem Regenten. Einen schlechtgesinnten Regenten aber sollen die Stände „mit dem Mute des Patriotismus öffentlich überbieten“ [508], nicht heimlich und nicht mit Geld. Durch eine Kasse würden die Stände ihren wesentlichen Charakter verlieren. Ein permanenter, sich zu bestimmten Zeiten von selbst versammelnder Ausschuß ist nötig, wo keine jährlichen Landtage sind, weil sonst die Regierung in der Zwischenzeit ganz ohne Kontrolle wäre, und „das Wechselspiel zwischen der Aktion des Regenten und der Reaktion des Volks, wodurch allein der Staat lebendig erhalten wird, zu lange gehemmt werden würde, statt daß es stets vermittelt werden sollte“ [509].

Wie der Wille über sämtlichen Vermögen des Menschen steht, so muß der Regent im Staat alle drei Gewalten in seiner Hand ver-

---

[505] Idee S. 91.

[506] Der völligen Unklarheit dieser Bestimmung scheint sich Wangenheim nicht bewußt zu sein. Man kann doch beinahe von jedem Gesetz sagen, daß es z. B. die Freiheit der Person beschränke! — Aehnlich ungenau ist übrigens auch die betr. Bestimmung im ständischen Verfassungsentwurf 1816, Kap. X, § 1.

[507] Idee S. 158.

[508] Idee S. 247.

[509] Idee S. 257.

einigen (cf. S. 163/64). In der Gesetzgebung ist er teilweise an die Zustimmung des Volks gebunden (s. o.). Zur Zurücknahme eines Gesetzes aber, wozu es der Zustimmung des Volkes nicht bedurfte, kann er nicht genötigt werden. Denn auch *er* hat sein spezifisches Leben [510]. Die richterliche Gewalt hat der Regent allein, übt sie aber durch geprüfte Richter aus, die nur durch Urteil und Recht absetzbar sind. Die vollziehende Gewalt gebührt ebenfalls ausschließlich dem Regenten [511]. Da man auch im Schulwesen ein leitendes Prinzip braucht, so steht ihm auch hier die Leitung zu in der Art wie bei der Rechtspflege; ebenso bei der Kirche. Die Funktionen des Regenten bewegen sich in drei Richtungen: Befehl, Wahl (Ernennung der Staatsdiener) und Aufsicht. Letztere umfaßt „alles ohne Ausnahme" [512].

Der Wille des Regenten muß aber „durch die Vernunft erleuchtet und durch die Phantasie begeistert" [513] sein. Die Funktion der letzteren hat ein „ästhetisch-kultivierter Hofstaat" [513]. Der Vernunft im menschlichen Organismus entspricht das Ministerium im Staatsorganismus. Es ist dem Volk verantwortlich. Richter sind auch in diesem Fall „die gewöhnlichen, durch die Konstitution *selbständig* gemachten *Gerichtsstellen* des Landes" [514].

Der Gegensatz zwischen demokratischem und autokratischem Element fließt aus dem Wesen des Staats [515]. Wird er nicht durch ein

[510] „Eben diese Selbständigkeit der autokratischen und demokratischen Elemente in ihrer eigentümlichen Sphäre, und ihre auf freier Ueberzeugung beruhende Verbindung in einer ihnen gemeinschaftlichen Sphäre, erhebt den Organismus des sich selbst begreifenden Staates sowohl über jeden geistlosen, noch so künstlichen Mechanismus . . . als auch über jeden Organismus der Natur, in welchem zwar auch das spezifische Leben der verschiedenen Systeme respektiert, das allgemeine aber nur durch einen blinden Instinkt gefunden wird." Idee S. 96.

[511] Wangenheim lehnt also ausdrücklich die Gewaltenteilung ab, kommt aber in seinen praktischen Forderungen auf dasselbe hinaus, wie die gemäßigten Vertreter der Gewaltenteilung.

[512] Idee S. 117. [513] Idee S. 93. [514] Idee S. 135.

[515] Er findet sich sogar in der Familie „wo der Vater dem autokratischen, die Kinder dem demokratischen und die zwischen Vater und Kinder vermittelnde Mutter dem aristokratischen Elemente entspricht". Idee S. 137.

drittes Element ausgeglichen, so „verschlingt im Laufe der Zeiten notwendig ein Element das andere, bis auf einen nie aufgehenden Rest, und der Staat löst sich endlich entweder in der Anarchie des Despotismus oder in dem Despotismus der Anarchie auf, bis die Völker des widernatürlichen und endlosen Kampfes überdrüssig, in dem aristokratischen Elemente das Hypomochlion suchen und finden, in welchem die Last der Demokratie mit der Kraft der Autokratie in ein oszillierendes Gleichgewicht kommen“ [516]. Dieses vermittelnde Element [517] darf keinem der beiden andern fremd sein und doch von keinem allein abhängig, so daß es selber „eine sekondäre Selbständigkeit und Macht gewinnt“ [518]. Das aristokratische Element wird gebildet einmal durch den reichen Gutsadel, soweit sein Reichtum durch Fideikommiß und Primogeniturrecht gesichert ist. Er hat im Staatsorganismus die Funktion, die das Gefühl im geistigen Organismus hat. Zu ihm gesellt sich „der untergeordnete Verstand und das übergeordnete Gemüt“ [519], vertreten durch die Gelehrten und die Geistlichen (deren Zahl mindestens je 14 sein soll). Sie bilden zusammen den „Erhaltungssenat“ [520], in dem also das aristokratische Element konzentriert ist. Damit dessen Selbständigkeit gewahrt bleibt, muß der Adel darin erblich sein. Geistliche und Gelehrte sind auf Lebenszeit vom Senat zu wählen. Auch der König hat das Recht, erbliche Senatoren zu ernennen [521].

[516] Idee S. 137.

[517] Es ist immerhin wahrscheinlich, daß hier der Gedanke Montesquieus von den pouvoirs intermédiaires mitgespielt hat; cf. esprit des lois II. 4: „Les pouvoirs intermédiaires subordonnés et dépendants constituent la nature du gouvernement monarchique . . . . Le pouvoir intermédiaire le plus naturel est celui de la noblesse.“

[518] Idee S. 138. cf. Eschenmayer: ein Oberhaus ist „die sekundäre Selbständigkeit, ohne welche kein Gleichgewicht im Staat bestehen kann.“ Replik S. 79.

[519] Idee S. 140.

[520] Mit dem sénat conservateur in der französischen Verfassung von 1799 hat er nur den Namen gemein.

[521] Ganz ähnlich ist der Erhaltungssenat geschildert in Eschenmayers „Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs“, 1816. S. 26 f.

Dem Erhaltungssenat steht zu, die ganze Verwaltung des autokratischen und demokratischen Elements zu prüfen, überall öffentlich oder geheim Kritik zu üben, zugleich ist seine Zustimmung zu den Gesetzen erforderlich. Seine drei [522] Hauptfunktionen sind also Kontrolle, Kritik und Beschluß. Dazu hat er noch zwei besondere Attribute: die Sorge für die Preßfreiheit und das Recht, die Armee zur Niederlegung der Waffen aufzufordern (cf. hierüber S. 170).

Sind so Adel und Bürgerliche je in einer besonderen Kammer, so ist kein Grund zum Mißtrauen zwischen beiden Ständen, so wenig wie in England. Dazu denke man an den „guten Einfluß des französischen konstitutionellen Adels im Oberhause“ [523]. In einer gemeinsamen Kammer aber würde der Adel die Bürgerlichen „verschlingen“. Gegen Aufhebung des Adels spricht die Geschichte. Wo es keinen Adel gibt, sollen die Grundeigentümer eine besondere Kammer bilden [524].

Auch bei Wangenheim ist der Untertan nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet. Es handelt sich dabei aber — und hier hat Wangenheim völlig recht — um die Frage, wo dieser im einzelnen Fall seine Grenze hat. Sehr vorteilhaft wäre daher wieder ein Reichsgericht über dem Fürsten und den Ständen, das in solchen Fällen entscheiden könnte. Aber jeder Prozeß zwischen Volk und Regierung ist eine „Staatskalamität“ [525], und „jeder Urteilsspruch läßt einen Stachel zurück“ [526]. Daher kann das vermittelnde Element nicht entbehrt werden. Es scheint nun, daß Wangenheim auch dieses nicht als für alle Fälle genügend ansah; jedenfalls sucht er sich noch anders zu sichern. Wenn nämlich der Regent die Idee der Gleichheit, Freiheit und Sicherheit, auf deren Unverletzbarkeit seine Heiligkeit beruht, verletzt, so hat er diese verloren. Und sobald die Regierung in Despotismus ausartet, ist die Opposition „nicht nur Recht, sondern sie wird

[522] Die Zahl drei spielt bei Wangenheim eine große Rolle!

[523] Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse. 1816. S. 14.

[524] Ebendort S. 24. [525] Idee S. 111, Anm. [526] Idee S. 219.

sogar durch die Pflicht geboten“ [527]. Andererseits aber hat ein Volk unter dem Vorwand, die Regierung habe ihre Gewalt mißbraucht, kein Recht, sich zu empören oder gar sich an dem Regenten zu vergreifen. Denn auf einen bloßen Vorwand hin kann niemand ungehört verurteilt werden, am wenigsten der Regent [528]. Wenn es aber kein Bundesgericht gibt, so gibt es keinen Richter, der entscheiden könnte, ob Mißbrauch vorliegt oder nicht, und doch ist durch den Mißbrauch der Gewalt die Unverletzbarkeit des Regenten zunichte gemacht. „Dieser Widerspruch ist im Naturrechte unauflösbar. Ist ein Staat in diese fürchterliche Lage geraten, so hat er aufgehört, Staat zu sein. Alles ist in einzelne Familien zerfallen und aus dem rechtlichen Zustande in den Naturzustand zurückgesunken, wo es kein Recht mehr gibt, sondern nur Gewalt“ [529]. Daher darf es überhaupt nicht so weit kommen. Und das beste Mittel dagegen ist der zweite „Grundpfeiler“ der Verfassung (der erste ist die Preßfreiheit), die Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Dieser Zusammenhang führt uns auch zum stehenden Heer. Es soll nicht größer sein, als es die äußere Sicherheit des Staates unbedingt erfordert. Ist der regelmäßige Aufwand für diesen Zweck so groß, daß er die Mittel für die höheren und höchsten Zwecke des Staats in Anspruch nimmt, so ist für den Staat „die Zeit gekommen, seine Selbständigkeit dem höheren Interesse der Menschheit aufzuopfern“ [530]. Im Krieg ist jeder Waffenfähige zum Heeresdienst verpflichtet; im Frieden aber kann niemand dazu gezwungen werden. Das Recht der Kriegserklärung hat der Regent und der Minister des Auswärtigen; letzterer ist für die Rechtmäßigkeit des Krieges verantwortlich. Gelingt ihm die Rechtfertigung des Krieges nicht, so darf der Friede von der Volksvertretung durch Verweigerung der Kriegs-

---

[527] Idee S. 110.

[528] Ganz im Widerspruch damit billigt Wangenheim an anderer Stelle die Steuerverweigerung im Fall des Mißbrauchs der Steuergelder durch die Regierung. Idee, Beilage Nr. 1, S. XXXI.

[529] Idee S. 111. [530] Idee S. 129.

beiträge herbeigeführt werden. Im Innern kann die Armee in manchen Fällen mit Recht sogar gegen das Volk geführt werden. Doch ist sie nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet. Da sie aber selbst kein Urteil haben soll und kann, hat sie dem Regenten so lange zu gehorchen, bis der Erhaltungssenat sie zur Niederlegung der Waffen auffordert. Dagegen hat dieser nicht die Befugnis, dem Heer Umkehrung der Waffen gegen Volk oder Regenten zu befehlen. —

Wangenheim ist seinem Wesen nach unverkennbar liberal. Aber während der Individualismus bei ihm sehr abgeschwächt erscheint, ist der Doktrinarismus ins Maßlose gesteigert. Daß er auf dem Boden des Naturrechts steht, ist nicht weiter zu verwundern. Dazu kommt aber, wie wir gesehen haben, die Theorie, der Staat sei nach einem psychologisch-naturphilosophischen Schema [531] einzurichten, in dem die der Naturphilosophie heilige Dreizahl eine große Rolle spielt. Die Rücksicht auf das historisch Gewordene mußte dabei natürlich völlig zurücktreten; denn das Schema galt ohne weiteres für alle Staaten. Der „geistige Organismus" des Staats hatte sich einer Zahl zu fügen! Ueberall sollte die Idee entscheiden [532].

So ging also Wangenheim im Doktrinarismus selbst über die damaligen deutschen Liberalen weit hinaus. Ueberlegen dagegen erscheint er ihnen, wenn man seine Stellung zum Staat betrachtet. Der Staat ist ihm zwar nicht Selbstzweck, aber Kulturmittel und als solches soll ihn der einzelne sogar mehr lieben als sich selber. Der

[531] Die Idee enthält auch eine Beilage „Der Psychologische". — Wie Treitschke berichtet, ist Wangenheim in diesem Punkt wesentlich von dem Tübinger Professor und Naturphilosophen Eschenmayer beeinflußt worden. Tatsächlich finden sich auch in dessen politischen Schriften die gleichen Grundgedanken, wie wir im einzelnen schon gesehen haben. Im übrigen aber ist Wangenheim noch weit über Eschenmayer hinausgegangen.

[532] Auch Eschenmayer wirft zwar einer gegnerischen Schrift vor, sie sei völlig „ideenlos" und nur „reale Konstruktion" (Epilog zu Hrn. Dekan Jaumanns Abhandlung in: Für und Wider, 1817, Heft 3, S. 81), aber er erklärt andererseits doch: „Aus dem Alten muß sich ein Neues gestalten, und dazu muß die Erfahrung ihren Beitrag geben wie die Idee. Diese Mischung muß sein, wenn die Verfassung nicht hinter ihrem Zeitalter zurückbleiben will." Replik S. 89.

Staat soll unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Und die Stellung der Regierung ist dadurch wesentlich gestärkt, daß ihr (wenigstens theoretisch) alle drei Gewalten zugesprochen sind. Wangenheim gibt sogar zu, daß sie das Heer in gewissen Fällen selbst gegen das Volk verwenden dürfe. Andererseits aber ist ihm der Staat bloß Kulturmittel, das Verständnis für staatliche Machtfragen geht ihm völlig ab. Einem „unrechtmäßigen" Krieg soll durch Verweigerung der Kriegsbeiträge von seiten des Volks ein Ende gemacht werden! Auch für die Staaten untereinander gilt das Naturrecht. Die Ablehnung jeder staatlichen Machtpolitik zeigt sich ferner in der Idee eines „auf völkerrechtlichen Grundsätzen gebauten Staatenbundes, aus dem das politische Gleichgewicht hervorgehen soll" [533]. Die wesentlichen Aufgaben eines Staates sind eben Kulturaufgaben; und wenn er diese nicht erfüllen will oder kann, so soll er seine Selbständigkeit preisgeben (cf. S. 169). Aber man soll den Staat doch mehr lieben als sich selber? Allerdings, die Institution des Staates überhaupt, viel weniger den einzelnen bestimmten Staat!

Während so Wangenheim jeden äußeren Krieg zu vermeiden sucht, herrscht bei ihm im Innern des Staats ein beständiger Kampf. Auch bei den Altrechtlern war ja der Kriegszustand zwischen Volk und Regierung tatsächlich die Regel, aber für das Richtige oder gar das Ideale hatten ihn diese doch nicht gehalten. Bei Wangenheim dagegen liegt der Gegensatz und der Kampf zwischen dem demokratischen und dem autokratischen Element im Wesen des Staats. Gerade daraus entsteht ein „ewig-junges und rüstiges Staatsleben" (cf. S. 164) [534]. Im Staat soll also gewissermaßen ein „frischer,

[533] Idee S. 126. Und Preßfreiheit z. B. ist nicht nur ein staatsbürgerrechtlicher, sondern auch ein „weltbürgerrechtlicher" Anspruch S. 278. (Dies weist darauf hin, daß Wangenheims „Staatenbund" doch nicht bloß völkerrechtlich gemeint war!)

[534] cf. Montesquieu: „Il peut y avoir de l'union dans un état où l'on ne croit voir que du trouble, c'est-a-dire une harmonie d'où résulte le bonheur, qui seul est la vraie paix. Il en est comme des parties de cet univers, éternellement liées par l'action des unes et la réaction des autres." Grandeur des Romains chap. 9.

fröhlicher Krieg" herrschen. Damit dieser aber nicht zu weit gehe, wird ein vermittelndes Element eingeschoben, dessen einziger Zweck eben die Vermittlung ist [535], und das zu einer bestimmten Zeit selbst der Regierung in den Arm fallen darf (cf. S. 170).

In welchem Punkt eigentlich die Interessen des demokratischen und autokratischen Elements zusammenstoßen und worin der Kampf zwischen beiden bestehen soll, sagt uns Wangenheim nicht. Ob er sich hierüber im einzelnen bestimmte Vorstellungen gemacht hat, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls hat er sich die Sache nicht so grob gedacht, daß etwa die Volksvertretung gegen alles, was die Regierung vorschlage, zuerst Opposition zu machen hätte, bis durch den Erhaltungssenat eine Einigung vermittelt würde.

Von größerer Bedeutung waren diese Ideen [536] Wangenheims im Kampf ums gute alte Recht durchaus nicht. Zwar hat er (als Minister) die Aufnahme der Forderung zweier Kammern in das Programm der Regierung durchgesetzt [537]; aber die Altrechtler wiesen nicht nur dies, sondern überhaupt seine Ideen mit Spott und Hohn zurück. Die Staatsliberalen nahmen wohl jene Forderung auf, aber nicht im spezifisch Wangenheimischen Sinn. Und auch sonst hielten sie sich von seinen Ideen im wesentlichen frei [538]. Ein Zusammengehen in den praktischen Forderungen hinderte das durchaus nicht.

---

[535] Und nur als vermittelndes Element hat der Adel Existenzberechtigung. Wenn je in einem Staat nur eine Kammer eingerichtet würde, so könnten ohne weiteres alle Adelsvorrechte wegfallen, da der Adel dann eben seine vermittelnde Kraft verloren hätte. Ueber die Trennung der Volksvertretung usw. S. 43 ff.

[536] Die Ideen, nicht die Tätigkeit Wangenheims überhaupt.

[537] Juni 1816. Auch im königlichen Verfassungsentwurf von 1817 ist die (dort so genannte) Zweite Kammer (die Adelskammer) fast ganz nach seinen Ideen zusammengesetzt.

[538] Doch stand Cotta, der persönliche Freund Wangenheims, kurze Zeit unter dem Einfluß seiner Ideen. cf. L. V. 1815, 7. Abt. S. 149.

Bibliographie.

Quellen.

A. Ständisches. Offizielles.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg. (L. V.) 1815—1817. 1.—33. Abteilung.

— 1817. Herausgegeben mit Bewilligung der Ständeversammlung durch den Prokurator Dr. Schott. 34.—38. Abteilung.

— 1819. Amtlich herausgegeben durch die beiden Sekretäre der Ständeversammlung Prokurator Feuerlein und Dr. Schott. 39.—45. Abteilung [539].

Supplement von Aktenstücken, welche zur Erläuterung der Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg vom Jahr 1815 nötig sind. 1815.

Erste bis vierte Relation über die Verhandlungen der württembergischen Ständeversammlung vom 16. Oktober 1815 bis 15. Juli 1816. 1815/16.

Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände. Zweite Fortsetzung bis zur Vertagung der Stände (28. Juli 1815). 1815 (mit mehreren Beilagen. — Beginn und erste Fortsetzung in L. V. 1815. 8. Abt., auch separat).

Landständische Verfassung vom 15. März 1815 (auch in: Supplement von Aktenstücken usw.).

Entwurf des zu erneuernden Württembergischen Verfassungsvertrags. Nach den Beschlüssen des Ständischen Instruktionskomitee. 1816.

Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgeteilt. Stuttgart 1817.

Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. Sept. 1819.

Hiezu das handschriftliche Material im ständischen Archiv (Stuttgart); bes. „Wünsche betr. das Verfassungswerk 1819 auf Erfordern eingesandt und dem Komitee übergeben".

---

[539] Was aus den L. V. auch als Separatdruck erschienen ist, ist im folgenden nicht mehr genannt! (Wohl aber die Vorträge von Abgeordneten, die nicht in den L. V. enthalten sind).

B. Zeitungen und Zeitschriften[540].

Allgemeines Staatsverfassungsarchiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen. 1. u. 2. Bd. Weimar 1816.

Allgemeine Zeitung. 1815—19.

Astraea. Herausgegeben von Dr. Weishaar. 1. Bd. Heft 1—3. Stuttgart 1819.

Bemerkungen über das Württembergische Archiv, zur Beurteilung der darin abgedruckten „Gedanken über die Württembergische Staatsregierung". 1. Heft. Kempten 1817. 2. Heft. Ulm 1817.

Eunomia. Herausgegeben von Heinrich Keßler. I. Bd. 1. Stück. Tübingen 1818.

Europäische Annalen. Tübingen 1816 u. 1817.

Für und Wider. Eine politische Zeitschrift für Württemberg in zwanglosen Heften. Stuttgart und Tübingen 1817.

Königlich privilegierte Stuttgarter Zeitung. 1815—19.

Nemesis. Zeitschrift für Politik und Geschichte, hrsgeg. von Heinrich Luden, Jena 1815—1818.

Neuer Rheinischer Mercur. 1816—19.

Neue Stuttgarter Zeitung oder Deutscher Merkur. (Januar bis Juni) 1819.

Neue Stuttgarter Hefte. (Juli) 1819.

Patriotisches Journal von und für Württemberg. Hrsgeg. von Dr. Dangelmaier, Gmünd. Oktober 1817 bis Sept. 1818.

Rheinischer Mercur. 1815 bis (Januar) 1816.

Schwäbischer Merkur. 1815—19.

Sophronizon oder unparteiisch-freimütige Beiträge zur neueren Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen. Hrsgeg. von Dr. H. E. G. Paulus. Frankfurt 1819.

Die Tribüne. Württembergische Zeitung für Verfassung und Volkserziehung zur Freiheit. Stuttgart und Tübingen (Juli bis Sept.) 1819.

Der Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Recht und Freiheit. Hrsgeg. von einer Gesellschaft wahrheitliebender Würtemberger. 1818 und 1819.

Württembergisches Archiv, Bd. I und II. Heidelberg 1816 und 1817.

Württembergisches Jahrbuch. Hrsgeg. von M. J. D. G. Memminger. 1818 und 1819.

Der Würtembergische Volksfreund. Ein Wochenblatt für Recht und bürgerliche Freiheit. Hrsgeg. von einer Gesellschaft wahrheitsliebender Würtemberger. Stuttgart 1818.

Zeitschrift für Geschichte und Gesetzgebung Württembergs. Hrsgeg. von August Hoch. 1. Heft. Gmünd 1818.

[540] Bei größeren Aufsätzen sind die Sondertitel jedesmal beim Zitieren genannt.

C. Flugschriften, Broschüren, Bücher[541].

(Abel, Jakob Friedrich). Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Hrsgeg. von Dr. H. E. G. Paulus. Heidelberg 1816.

— Aufzeichnungen des Prälaten Jakob Friedrich Abel über den Württ. Verfassungsstreit. 1815—1817. (Handschrift. Ständische Bibliothek. Stuttgart).

Etwas zum Abschied; am Sarge des Württembergischen Schreiberstandes. Scherz und Ernst. Gmünd 1817.

Adresse. Seiner königlichen Majestät von Würtemberg zugesandt im August 1815. Vox populi, vox dei.

Anhang zu den zwei von Freiherrn von Massenbach in der Ständeversammlung Würtembergs abgelegten Voten. Germanien 1817.

Anhang zu der Schrift: „Blicke auf den württembergischen Landtag von 1815 bis 1817". Zur noch näheren Erläuterung einer Stelle dieser schon wegen ihres Gegenstands interessanten Schrift. Konstantinopel und Buenos-Ayres 1818.

Anklage und Verteidigung in Betreff vermeintlicher Beleidigung der Majestät im Volksfreund aus Schwaben durch zwei Herausgeber desselben. Stuttgart 1819.

Die Ansprüche der im Jahr 1803 von Würtemberg mediatisierten Reichsstädte und der Würtemberger überhaupt betrachtet in Beziehung auf das Königliche Reskript vom 13. Nov. 1815. Nov. 1815.

Freimütige Beleuchtung der neuen Wirtembergischen Konstitutionsurkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf die alte Verfassung Wirtembergs von einem Wirtemberger. Germanien 1815.

Beleuchtung des Aufsatzes: „Kann die Ausdehnung der Altwürtembergischen Verfassung auf die neuen Lande rechtlich gefordert werden?" im Dez. 1815.

Beleuchtung einer Beleuchtung mehrerer, über den Entwurf der ständischen Verfassung für das Königreich Liliput erschienenen oder auch nicht erschienenen Flugschriften. Von einem alt-liliputischen Laternenträger. Liliput 1815.

Bemerkungen eines Sachkundigen über die aus den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur 1817, Nr. 66—77, besonders abgedruckte Beurteilung der Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung im Jahr 1815, 1816. Frankfurt a. M. 1818.

Einige Bemerkungen über das alte Recht, die neueste Logik und Pflicht der Repräsentanten. 1817.

Einige Bemerkungen über die Bemerkungen eines altwürtembergischen Vaterlandsfreunds über die Eingabe von 32 sogenannten altwürtember-

---

[541] cf. Heyd-Schön, Bibliographie der Württembergischen Geschichte, 1. u. 3. Bd., Stuttgart 1895/1907 (in einigen Einzelheiten unrichtig).

gischen Repräsentanten in der würtembergischen Ständeversammlung. Stuttgart, den 13. Mai 1817.

Bemerkungen über die künftigen Landeskonstitutionen und die Volksrepräsentation in Deutschland. 1815.

Bericht an den Bürger und Landmann. Vom Ursprung und Fortgang der Württembergischen Verfassung. 1815.

Vollständige Beschreibung der Feier des Tübinger Vertrags. Sr. Wohlgeboren Herrn Assessor Heinrich Emmanuel Klüpfel, Bürgermeister und Repräsentanten der Stadt Stuttgart zur Ehre gehalten von 286 Bürgern und Einwohnern am St. Kilianstag (den 8. Juli) 1816.

Fragmentarische Blicke in den Königlich Würtembergischen Verfassungsentwurf. (Geschrieben am 18. April 1817).

Bolley. An meine Herren Committenten im Oberamt Marbach von ihrem bisherigen Repräsentanten, dem Amtsschreiber zu Waiblingen, Bolley. 1817.

(Bolley-Weishaar-Varnbüler). Drei in der würtembergischen Ständeversammlung gehaltene Vorträge in Beziehung auf die Schrift: Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse. 1816.

Bolley. Eingabe des Amtsschreibers — zu Waiblingen bei dem Königlichen Ober-Justizkollegium wegen der neuen Verordnungen das Schreibereiwesen betr. vom 23. Okt. 1817. Mit einem Vorwort und Anhang. 1817.

(Bolley). Nachträge und Berichtigungen zu der Schrift: Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an? Stuttgart 1817.

Bolley. Ueber die Finanzverwaltung nach dem Königlichen Verfassungs-Entwurf und nach den Reskripten vom 11. und 26. Mai 1817. Stuttgart 1817.

Bolley. Zwei Worte über die beiden in der allgemeinen Zeitung des Königlich Preußischen Geheimen Hofrats Herrn Cotta, Beilage Nr. 24 bei Nr. 55 und in Nr. 63 abgedruckten Schreiben von Stuttgart, den Ruhm des Herrn Cotta und die Schande der Mehrheit der Ständeversammlung, und namentlich meine eigene betreffend. 1817.

Briefe aus dem Volk an den württembergischen Volksfreund und den Volksfreund aus Schwaben. 1. Sammlung. Tübingen 1818.

Königlich Würtembergischer Cabinetsbefehl vom 1. Aug. 1816 die Beschleunigung des Entwurfs einer Erneuerung der alten Landesgrundverfassung betreffend, nebst fortlaufenden, erläuternden Anmerkungen — aus unzweifelhaften Quellen geschöpft. 1816.

(Camerer, Klem. Chf.). Sendschreiben. An des Herrn Amtmann Kuhhorsts Hochedelgeboren in Mezingen unter Urach. Aus Veranlassung eines untertänigst erstatteten Berichts wegen einer Zusammenkunft ständischer Freunde. 1815.

Contra principia negantem non est disputandum! Oder konnten die altwürtembergischen Stände den im Kommissionsberichte von 22. März 1817 gemachten Rechtsvorbehalt umgehen?

Darstellung des Betragens der vormals unmittelbaren Reichsfürsten und Reichsgrafen im Königreiche Würtemberg mit dazu gehörigen 28 Aktenstücken. 1. Heft. Mai 1816.

Eingabe der Stuttgarter Bürger an den König vom August 1815. (In Reinöhl, Uhland s. u.).

Einiges über 1. Steuerbewilligung durch Volksvertreter; 2. Form und Einrichtung der Volksvertretung, ausgezogen aus einer größeren Schrift über die zwei Entwürfe einer würtembergischen Verfassung vom Jahr 1816 und 1817. Geschrieben im März und April 1817.

Ueber einige Einwürfe gegen die ständische Verfassung Württembergs. März 1815. Frankfurt und Leipzig.

Eschenmayer. Reflexionen über den würtembergischen Landtag. 1. Abteilung. 1817.

(Eschenmayer). Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs. 1816.

Fetzer, Dr. Karl Heinrich. Der Verfassungsstreit in Wirtemberg vom Jahr 1815 bis 1817, oder das Wichtigste, was über Verfassungsgegenstände um diese Zeit ins Publikum gekommen ist. I. Band. Stuttgart 1818.

— Die Grundzüge der erbländischen Verfassung Württembergs. 1817.

— Ueber die Vorzüge der Verwilligungsart des alten Rechts gegen die in der bekannten Würdigung gemachten Vorschläge, ein Auszug aus einem unterm 8. Okt. 1816 in der Ständeversammlung gehaltenen Vortrag. 1817.

(Fischer, Frdr.). Ueber das Kassenrecht der Würtembergischen Landstände in Beziehung auf die Garantie der Staatsverfassung. Frankfurt a. M. Juni 1816.

Fischer, Worte zur Verwahrung des Rechts und der Vernunft gegen die Willkür der Phantasie gesprochen in der Würtembergischen Ständeversammlung am 29. Nov. 1816.

Fischhaber, M. G. C. F. Freimütige Beurteilung der in der Idee der Staatsverfassung über die Form der Staatskonstitution aufgestellten philosophischen Grundsätze. An das denkende Publikum.

— Freimütige Erklärung über den erschienenen Würtembergischen Volksfreund; nebst einem Wort über den wahren edlen Geist eines Volksblatts. 1818.

— Meine Antwort an die Volksfreunde. Nebst einer merkwürdigen Urkunde. Stuttgart 1818.

Flatt, Dr. C. C. Predigt vor der Wiedereröffnung der Versammlung der Stände des Königreichs Würtemberg, den 3. März 1817.

Gedanken über den Würtembergischen Landtag von 1815—1817 und über den neuen Verfassungsentwurf des Königs von Würtemberg. 1818.

Geist, Kajetan. Rede der Vernunft an Wilhelm König von Württemberg und dessen Minister und Staatsbeamte, an die aufgelösten Landstände, neu organisierten Gemeindedeputierte, und Untertanen dieses Königreiches über die am 5. Juni 1817 verfügte Auflösung der württembergischen Ständeversammlung. Tübingen 1817.

Georgii, D. Eberhard Friedrich. Untersuchung der Frage: Ob und inwiefern Jus eundi in partes das Recht sich in Parteien zu trennen auf teutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sei? Stuttgart 1817.

Fünf Gespräche des Schultheißen Wilhelm Denkers in Treuburg über den Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg vom König der Ständeversammlung 1817 mitgeteilt. 1817.

Gespräch eines Alt- und Neuwürtembergischen Bauren über das Neueste im Vaterland. In der Mundart des ersteren. Stuttgart 1819.

Gespräch zweier Landleute und ihres Pfarrers über die neue Konstitution. 1817.

Grundsätze des unmittelbaren Staatseigentums von einem ritterschaftlichen Mitglied der Ständeversammlung in Würtemberg.

Gutachten eines Württembergischen Oberbeamten über die von der Ständeversammlung in Antrag gebrachte Revision der Oberamtsbezirke. Stuttgart 1817.

(Gutscher, Frdr.). Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Würtembergischen Landesgrundverfassung nach dem Geist und den Folgen des Tübinger Vertrags von 1514, mit Anwendung auf die neuesten Verhältnisse. 1816.

Hans und Jakob über ihren eigennützigen Beamten. Tübingen 1817.

(Haldenwang, Johann Martin). Warum wollen einige Gemeindedeputierte nicht schwören? von zwei Obmännern der Gemeindedeputierten. Im August 1817. Stuttgart 1817.

(Hegel, G. W. F.). Beurteilung der im Druck erschienenen: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1815 und 1816. I—XXXIII. Abteilung. (Aus den Heidelbergischen Jahrbüchern der Litteratur Nov. und Dez. 1817 besonders abgedruckt). Heidelberg.

(Heinrich, Herzog von Württemberg?) Alleruntertänigster Entwurf zu einer Rede für den allmächtigen König Corpumpus von Lilliput. Von Allerhöchst seinem Groß-Moguliſchen Thron herabgedonnert bei der zweiten Musterung der Gemäldegalerie Allerhöchst seiner idealisierten und zu figurieren allergnädigst einberufenen Volksrepräsentanten. 1815.

(Heinrich, Herzog von Württemberg). Kurze und patriotische Rede an die hochgeachten und am 15. Okt. zur Rettung des Vaterlandes wieder einberufenen Würtembergischen Landstände.

Hörner, C. L. Bemerkungen über das Finanzwesen und die Staatswirtschaft, besonders in Beziehung auf den württembergischen Staat und auf die gegenwärtigen Zeitumstände. Jan. 1818.

Idee der Organisation der Zivilgerichte in dem Königreich Württemberg. Von einem württembergischen Patrioten. Frankfurt und Leipzig 1817.

An Ihro Königliche Majestäten von Großbrittanien-Hannover, von Preußen, von Dänemark und deren hohe Bevollmächtigte zu Wien. Offenkundige Allerdevoteste Imploration der 1771 feierlich versprochenen Besten Verwendung für Festerhaltung der von diesen Mächten garantierten erbvertragmäßigen Landesverfassung Würtembergs. März 1815.

Kappler, David. Wahre und unparteyische Darstellung des Betragens eines Landmanns bei der umlaufenden Unterschrift für den Repräsentanten. 1817.

Keller, Stadtschreiber in Göppingen. Freimütige Beleuchtung des Komitee-Gutachtens über die provisorischen Mittel zur Hebung der Gebrechen bei dem öffentlichen Schreibereiwesen dd. 20. Nov. 1816 und des — im 4. außerordentlichen Blatt der allgemeinen Zeitung dazu erschienenen Prologs. 1817.

Keßler, Heinrich. Ansicht von der Volksseite, die neuen Steuerkommissäre in Würtemberg und ihre Instruktion betreffend. Oehringen 1818.

— Bericht des Abgeordneten von Oehringen an die Bürger dieses Oberamts vom Landtag zu Ludwigsburg im Sommer 1819. Oehringen 1819.

— Ueber die Ablösung der Feudalabgaben im Königreich Würtemberg. Mit Hinsicht auf dessen Verfassung. Tübingen 1818.

— Ueber Staatsorganisationen überhaupt und über die Würtembergische insbesondere. Tübingen 1819.

Knapp. Ueber das Württembergische Schreibereiwesen. Eine für die Ständeversammlung bestimmt gewesene Relation.

Der König von Württemberg und Württembergs Landstände. Ideen eines deutschen Staatsbürgers. Nürnberg 1815.

Kurz, C. F. H. Abhandlungen über das württembergische Schreibereifach und andere damit verwandte Gegenstände. 1. Band. 1. Abt. Gmünd 1817.

Deutsche Landstände ohne einen deutschen Kaiser. Stuttgart 1817.

(Lang, Frdr. Ludw.). Beitrag zur Beleuchtung mehrerer gegen die würtembergischen Stände erschienener Flugschriften und Zeitungsartikel mit besonderer Hinsicht auf die ständische Kasse. Tübingen 1817.

Lang, Frdr. Ludw. Ueber die Steuerverfassung Altwürtembergs nach dem früheren Rechtszustand, und nach der neuern königlichen Proposition vom 13. Nov. 1815. 1817.

(Leypold, D. F.?). Beleuchtung mehrerer über den Entwurf der ständischen Verfassung für das Königreich Württemberg erschienenen Flugschriften. Von einem Württemberger. Tübingen 1815.

Leypold, D. F. Bemerkungen über eine Wiederherstellung der Landständischen Verfassung des Herzogtums Württemberg in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Württemberg, und insbesondere in Hinsicht auf die von derselben verlangte Einführung einer Landständischen Kasse. Geschrieben im Junius. Stuttgart 1815.

Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Herausgegeben von Steiff. Stuttgart 1900 ff. 6. Lieferung.

Mayer. Unbefangenes Urteil über die Altwürttembergische Verfassung von dem gewählten Volksvertreter des Oberamtsbezirks Wiblingen, Amtspfleger Mayer daselbst. Ulm, im Julius 1819.

An meine Mitbürger. (Wahlflugblatt Febr. 1815).

Ein ächtes Mittel zur Vertilgung des Schreiberunfugs in Württemberg. Frankfurt 1816.

Not- und Hilfsbüchlein für den Württembergischen Schreiberstand. Gmünd 1817.

(Paulus, Dr. H. E. G.). Historisch-rechtliche Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der Würtembergischen Erbregentenfamilie, in Betreff der Wiederherstellung oder teilweisen Abänderung der vertragsmäßigen Landesgrundverfassung des Würtembergischen Stammlandes, nach den als immerwährend anerkannten und anzuerkennenden Haus- und Landesgrundgesetzen. London und Paris Sept. 1817.

(Paulus). Kritik der als offiziell behandelten Flugschrift: Würdigung der von der würtembergischen Ständeversammlung erhobenen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungsinstitut. Tübingen 1817.

(Paulus). Noch eine Rezension der Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogtums Würtemberg in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg und insbesondere in Hinsicht auf die von derselben verlangte Einführung einer landständischen Kasse. Geschrieben im Junius 1815. 1815.

Paulus, Dr. H. E. G. Philosophische Beurteilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandten Schriften. Heidelberg 1817.

Pfister, J. C. Historischer Bericht über das Wesen der Verfassung des ehemaligen Herzogtums Württemberg, zugleich Entwurf eines größeren Werks. Heilbronn 1816.

Gutgemeinte Phantasien, veranlaßt durch die Schrift: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz im Königreich Würtemberg. Tübingen 1819.

Wirtembergs Prüfungsjahr. 1815. (Eine Gedichtsammlung).

(Reuß, Jerem. Frdr.). Bemerkungen über Volksvertretung durch Geistliche und andere Gelehrte in den künftigen Ständen Würtembergs, veranlaßt durch den Entwurf des ständischen Comite über das 8. Kapitel des zu erneuernden Verfassungsvertrags von den Landständen, geschrieben im August 1816.

(Reuß). Etwas für einen vorwurfsfreien und wirksamen Ständeausschuß und für gute Handhabung der Volkshülfegelder durch Stände und Ausschuß zum Vorteil des jetzigen Württembergs. Okt. 1816.

(Reuß). Wieder Ein Wort für ächte Volksvertretung und über die rechte Wahl solcher Vertreter in deutschen Staaten. Deutschland 1816.

(Schott). Versuch eines Grundrisses der alten Wirtembergischen Verfassung. 1815.

(Schott und Schwab). Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an? Stuttgart 1817.

Schreiben eines Altwürtembergers an einen Freund über Landständische Angelegenheiten überhaupt und insbesondere über die Rede des Repräsentanten Lang vom 13. Sept. 1816. 1816.

Sendschreiben eines Cosmopoliten an seinen Freund über die künftige Verfassung von Wirtemberg. Im Jahre 1815.

Seubert, Karl Ludwig. Ueber Gemeinwohl, Staatswohl, Völkerglück und Politik als Zwecke des Staats- und Privatrechts betrachtet. Tübingen 1817.

(Sigwart, Heinr. Chf. Wilh.). Untersuchung der von dem Verfasser der Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Württembergs aufgestellten Grundsätze über Verfassung und Verhältnis zwischen Regent und Volk. Tübingen 1817.

Der württembergischen Ständeversammlung aus Gelegenheit ihrer Wiedereinberufung im Okt. 1815 vertrauensvoll gewidmet von einer Gesellschaft teutscher Biedermänner, dergleichen das Vaterland noch tausende aufzuweisen hat. im Okt. 1815.

Ueber Steuerbewilligung und Besteuerung in Würtemberg. Tübingen 1819.

Stimme des gesunden Menschenverstandes an den Verfasser der Bemerkungen über Wiederherstellung der landständischen Verfassung in Würtemberg usw. Von einem würtembergischen Landmann. 1815.

Stimme eines ächten Altwürttembergers oder gründliche Widerlegung einer aufrührerischen Schrift, wodurch er seine Lieben Mitbürger über den wahren Stand der Verfassungs-Angelegenheiten gründlich belehrt. Augsburg 1817.

Ueber den Tabakshandel in Abdera. Abdera (1815).

Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. Im Juli 1816.

Uebelen, G. G. Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg. Leipzig 1818.

Uhland. Vaterländische Gedichte.

— Keine Adelskammer. (Abgedruckt in Reinöhl, Uhland als Politiker s. u. Dort auch sonst reiches Quellenmaterial für Uhland).

Unter welchen Umständen allein kann Würtemberg durch Landesstände glücklich werden? Jan. 1815.

(Varnbüler, Karl Freih. von). Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der Landständischen Verfassung von Württemberg usw. 2. Abteilung. Aug. 1815. (1. Abteilung cf. Weishaar).

— s. auch unter Volley.

An mein Vaterland. Im Sept. 1815.

Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz im Königreich Württemberg. Stuttgart 1818.

Die würtembergischen Verfassungsangelegenheiten aus dem Gesichtspunkt der Staatsklugheit betrachtet. Frankfurt und Leipzig 1818.

Skizze einer Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg. Im Jahr 1819. Stuttgart.

(Wächter, Geheimrat von). Bemerkungen über eine Eingabe von 32 sogenannten Altwürtembergischen Repräsentanten in der Würtembergischen Ständeversammlung, die bei den Unterhandlungen über den Verfassungs-Entwurf

zur Sprache gekommene Stimmenmehrheit betreffend. Von einem Altwürtembergischen Vaterlandsfreund. Den 4. Mai 1817.

Wählet die Besten! Ein Wort an die Wahlmänner von 1819. Stuttgart.

Wagner. Offene Erklärung über einen in einer a. o. Beilage zur Allgemeinen Zeitung erschienenen Aufsatz, Stuttgart 30. Nov. 1816, und über ein ständisches Comitégutachten vom 22. Nov. 1816 über die provisorischen Mittel zur Hebung der Gebrechen bei dem öffentlichen Schreibereiwesen, November 1816.

Waldeck. Schreiben des Grafen zu Waldeck und Pyrmont, Königlich Würtembergischen wirklichen geheimen Rats und Standesherrn des Königreichs, an den Kaiserl. Oestreichischen und die Königl. Preußischen, Dänischen und Großbrittannisch-Hannöverschen bevollmächtigten Gesandten am teutschen Bundestage.

(Waldeck, Graf von). Württembergs ständische Verhältnisse am Jahresschluß 1816. Teutschland.

(Wangenheim, Freih. von). Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung. Frankfurt a. M. 1815.

(Wangenheim). Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse. 1816.

(Wangenheim). Würdigung der von der Württembergischen Ständeversammlung erhobenen Beschwerde über ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungsinstitut. 1816.

Was ist zu tun? Wie sind des Vaterlands Erbregierungsverträge allen Würtembergern, dem Volke sowohl als der Regentenfamilie, rechtlich zu bewahren? (Stuttgart, März 1815).

(Weishaar, Jak. Friedr.) Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über Wiederherstellung der Landständischen Verfassung von Württemberg usw., 1. Abt., Aug. 1815.

— s. auch unter Bolley.

(Weishaar). Bericht eines Würtembergischen Landstands an seine Mitbürger über den Landtag vom 15. März bis zum 28. Juli im Jahr 1815. 1815.

(Weishaar). Zweiter Bericht eines Würtembergischen Landstandes an seine Mitbürger über die Verhandlungen des wieder einberufenen Landtags vom 16. Okt. 1815 bis zum Julius 1816. 1816.

(Weishaar). Blicke auf den Würtembergischen Landtag von 1815—1817. Berlin 1818.

(Weckherlin, Heinr. Aug.). Ueber den Tabakshandel in Württemberg. Stuttgart (Februar 1815).

Wenige Worte als Gegenstück der neulich erschienenen Worte zur Vermittlung von einem Altwürttemberger. 1816.

Deutsches Wort an die ernannten und erwählten Würtembergischen Landstände. Februar 1815.

Worte der Menschlichkeit über die Auflösung des Landstandes, über das Schreibereiwesen und über die Preßfreiheit. Reutlingen 1817.

Worte der Prüfung über die Worte zur Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Würtembergs. 1816.

Zwei Worte eines Altwürtembergers an die Ständeversammlung zu Stuttgart. Gedruckt im teutschen Vaterlande 1816.

Einige Worte über die Grundzüge der Alt-Württembergischen Verfassung aber mit Ernst und Ordnung schleunige Zurückforderung derselben. 1817.

Worte zur Beherzigung von einem teutschen Volksfreunde. Juli 1815.

Würtembergs Rechte. Erstes Wort einer Appellation an die hohen Befreier Deutschlands. 1815.

Würtembergs Wiederherstellung in seine Erbregentenverträge. Eine zweyte Appellation an die hohen Befreier Teutschlands. Herzog Christophstag 1815.

(Zahn, C. J. und Dr. Gärtner). Anzeige (gegen den Schultheißen Haldenwang in Simmozheim).

Zahn. Arithmetische Prüfung des Königlich Württembergischen Edikts vom 18. Nov. 1817, die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staatsschuld betreffend. Stuttgart 1818.

(Zahn). Freimütige Widerlegung der in den Heidelbergischen Jahrbüchern im Nov. und Dez. 1817 erschienenen Beurteilung der würtembergischen Ständeverhandlungen. Frankfurt a. M. 1818.

Zahn, Ueber die Form landständischer Repräsentation. Ein Vortrag gehalten im Komitee der Fünfzehn der würtembergischen Ständeversammlung. 1817.

Zahn, Ueber die Replik des Vermittlers. Bericht ans Publikum. Stuttgart 1817.

(Zahn). Ueber die Worte der Vermittlung in den landständischen Angelegenheiten Württembergs. Ein in der Ständeversammlung gehaltener Vortrag. 1816.

Zahn, Vortrag gegen die „Würdigung der von der Ständeversammlung gegen ein ohne ihre Mitwirkung errichtetes Schuldentilgungsinstitut erhobenen Beschwerde." Gehalten 9. Okt. 1816. 1816.

Zeller, J. H. Auch einige Worte über das Schreibereiwesen in Würtemberg, mit besonderer Rücksicht auf die 4. außerordentliche Beilage zur allgemeinen Zeitung von 1816. Stuttgart 1817.

Literatur.

Adam, A. E. Freiherr Karl Eberhard Friedrich Varnbüler von und zu Hemmingen 1776—1832. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Zeit. Stuttgart 1886.

Fricker u. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869.

Rapp, Adolf. Uhland in der Politik. (Historische Zeitschrift, Bd. 108. 1912. S. 593 ff.).

Reinöhl, Walter. Uhland als Politiker. (Wahl, Beiträge zur Parteigeschichte, Bd. 2).
Rümelin, Gustav. Das alte gute Recht, in: Reden und Aufsätze. Freiburg und Tübingen 1881.
Schneider, Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.
Seybold, Friedrich. Reminiszenzen eines württembergischen Konstituierenden; in: Seybolds Olla Potrida, 1834.
Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Bd. 2.
Treitschke, Karl August von Wangenheim, in: Historische und Politische Aufsätze, Bd. 1.
Zahn, Skizze einer Geschichte des Verfassungswerks. (Memminger, Württembergisches Jahrbuch, 1821).

Register.

Bolley 4. 41. 62. 87.
Buchholz 136.
Cotta 4. 5. 21. 59. 78. 81 ff. 172.
Eschenmayer 163 ff.
Fénelon 38.
Feuerlein 97.
Friedrich, König von Württemberg 2 f. 5. 22. 32. 39. 63.
Gleich 4 f.
Griesinger 5. 61. 67. 75.
Kant 9. 164.
Katharina, Königin von Württemberg 154.
Kerner 123.
Keßler 122. 128 ff. 137. 146. 154.
Lang 61. 99.
Locke 15.
Mably 144.
Marwitz 131. 144. 152 f.
Montesquieu 14. 109. 129. 148. 167.
Möser 131. 156.
Plato 163.
Rapp 88. 157.
Rousseau 10. 24.
Savigny 136.
Schott 97. 110.
Stein 38. 91. 131. 135. 156.
Talleyrand 110.
Treitschke 88. 170.
Uhland 30. 86. 97. 100. 123.
Ulrich, Herzog von Württemberg 1. 11.
Varnbüler 21.
Voltaire 38.
Waldeck 3. 33. 59.
Wangenheim 5. 160 ff.
Weishaar 57. 95. 103 f. 109 f. 114. 121 f. 125. 132. 142.
Wilhelm I., König von Württemberg 5. 8. 63. 94. 123. 153 f. 156. 158.
Zahn 16. 99.

Lebenslauf.

Ich, Albrecht List, wurde am 17. August 1890 in Biberach, Oberamt Heilbronn, geboren als Sohn des dortigen Pfarrers Karl List. Zuerst besuchte ich die Volksschule in Herbrechtingen a. Brenz, darauf 1900—1903 die Lateinschule in Heidenheim, 1903—1904 die in Balingen. Herbst 1904 wurde ich in das niedere evangelisch-theologische Seminar Schöntal aufgenommen, von hier aus 1906 in das Seminar Urach. Nachdem ich die Konkursprüfung für die Aufnahme in das höhere theologische Seminar (Stift) in Tübingen bestanden hatte, diente ich 1908/09 beim Infanterieregiment Nr. 180. Hierauf studierte ich zwei Semester lang im Stift Theologie. Vom Winter 1910/11 an studierte ich Geschichte, zuerst in Tübingen, im Sommersemester 1911 in Freiburg i. Br., seit dem Wintersemester 1911/12 wieder in Tübingen. Vorlesungen habe ich bei folgenden Professoren und Dozenten gehört:

In Tübingen bei: Busch, Fuchs, v. Garbe, Jacob, Kornemann, Maier, Ruck, Schmid, Spitta, Volz, Wahl, v. Wurster.

In Freiburg bei: Meinecke, Rosin, v. Schulze-Gävernitz, Wolf. In Tübingen war ich 3 Semester Mitglied des historischen Seminars bei Herrn Professor Dr. Wahl.

Allen meinen Lehrern danke ich herzlich, besonders Herrn Professor Dr. Wahl, der mich zu dieser Arbeit angeregt und sie stets freundlich gefördert hat.